J. Pract.

313 d/2

Wagner

Nachtrag

zu den

Grundzügen der Gerichts-Verfassung

und

des untergerichtlichen Verfahrens

in Kurhessen;

nebst einer Erörterung der wesentlichsten Mängel und der vorzugsweise zu wünschenden Verbesserungen derselben.

Von

Dr. Johann George Wagner,

Kurfürstlich Hessischem Justizbeamten zu Netra.

Cassel,

bei Johann Christian Krieger.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Anzeige.

Vorrede.

A. Ueber Gerichts-Verfassung §. I. – XXI.
- a) Einzelrichter in erster Instanz §. I. – IV.
  - aa) Ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes §. II.
  - bb) Ausnahmen §. III. IV.
- b) Umfang der Untergerichtsbezirke §. V.
- c) Actuare. §. VI
- d) Gemeinde-Gerichte §. VII.
- e) Hülfsvollstreckung §. VIII.
- f) Appellations-Instanzen §. IX.
- g) Freiwillige Gerichtsbarkeit §. X.
- h) Gebührenwesen §. XI. – XVIII.
  - aa) im Allgemeinen §. XI.
  - bb) Gebühren der Richter §. XII.
  - cc) Gebühren der Actuare, Repositare u. s. w. §. XIII. – XVII.
  - dd) Gebühren der Gerichts-Unterbedienten §. XVIII.
- i) Vertretungs-Recht §. XIX. XX.
- k) Unnöthige Vielschreiberei §. XXI.

B. Untergerichts-Proceß §. XXII. – XLIII.
- a) Allgemeine leitende Grundsätze §. XXII.
- b) Verhandlungs- und Untersuchungs-Maxime §. XXIII.
- c) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens §. XXIV.
- d) Vorladung der Parteien §. XXV.
- e) Klage §. XXVI.
- f) Einreden §. XXVII.
- g) Wiederklage §. XXVIII.
- h) Zwischenhandlungen §. XXIX.
- i) Güteversuch §. XXX.
- k) Beweis-Verfahren §. XXX. – XXXVI.
  - aa) Regulirung des Beweissatzes und der Beweislast §. XXXI.
  - bb) Geständniß §. XXXII.
  - cc) Zeugenbeweis §. XXXIII.

Inhalt.

dd) Urkundenbeweis §. XXXIV.
ee) Eide §. XXXV.
ff) Besserer Beweis §. XXXVI.
l) Fristen, Prorogationen und Folgen des Ungehorsams §. XXXVII.
m) Erkenntniß und Verzicht §. XXXVIII.
n) Proceßkosten §. XXXIX.
o) Summarischer Proceß §. XL.
p) Concurs §. XLI.
q) Rechtsmittel §. XLII.
r) Hülfsvollstreckung §. XLIII.
C. Freiwillige Rechtspflege §. XLIV. – XLVI.
a) Vormundschaft §. XLIV.
b) Eheverlöbnisse §. XLV.
c) Testamente §. XLVI.
Erste Abtheilung. Gerichts-Verfassung §. 1 a – 34 c.
A Vom Gerichtsstande überhaupt §. 1 a – 5 a.
B Von der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden §. 6 a – 34 c.
1) Von den ordentlichen Civilgerichten §. 6 a – 17 a.
a) Von den Untergerichten §. 6 a — 10 a.
b) Von den Obergerichten. §. 11 a – 17 a.
2) Von der Strafgerichtsbarkeit §. 23 a – 28 a.
a) Der Policei-Commissionen §. 23 a – 23 c.
b) Der Forstgerichte §. 24 a.
c) Der Landgerichte und Justizämter §. 25 a.
d) Der Obergerichte §. 26 a – 26 b.
e) Des Ober-Appellations-Gerichts §. 27 a.
f) Disciplinar-Strafgewalt §. 28 a.
3) Von der Militair-Gerichtsbarkeit §. 29 a – 29 b.
4) Von der academischen Gerichtsbarkeit §. 30 a – 30 b.
5) Von den in die Rechtspflege einschlagenden Befugnissen verschiedener anderer Behörden §. 31 a – 34 c.
a) Von den Oberzunftämtern §. 31 a – 31 b.
c) Von den Lotterie- und Leihbank-Direktionen §. 33 a.
d) Von den Verwaltungs- und Finanzbehörden §. 34 a – 34 c.
Zweite Abtheilung. Verfahren bei den Untergerichten in Civil-Proceß-Sachen §. 35 a – 353 m.
A. Vom ordentlichen Proceß §. 35 a – 197 b.
1) Vom ersten Verfahren §. 35 a – 62 b.
a) Vorladung der Parteien §. 35 a – 42 a.
b) Klage §. 43 a – 48 b.
c) Exceptional-Vortrag §. 51 a – 56 a.
d) Replik §. 58 a.
h) Von Protocollarischen Verhandlungen §. 62 a – 626.

Inhalt.

2) Vom Versuch der Güte §. 63 a.
3) Von der Legitimation der Parteien und deren Bevollmächtigten §. 65 a — 74 a.
a) Legitimation zur Sache §. 65. a — 65 b.
b) Legitimation zum Processe §. 67 a. — 74 a.
4) Zwischenhandlungen §. 77 a. — 97 r.
a) Recusation des Richters §. 77 a.
b) Cautionen §. 80 a.
d) Litisdenunciationen §. 86 a.
i) Zulassung zum Armenrechte §. 97 a 97 r.
5) Von Beweis-Interlocuten §. 98 a — 98 g.
6) Vom Beweis und Gegenbeweiß §. 107 a — 177 a.
a) Beweismittel §. 107 a — 129 a.
bb) Zeugenbeweis §. 107 a — 110 b.
cc) Urkundenbeweis §. 111 a — 112 a.
dd) Eid §. 121 a — 129 a.
α) Haupteide §. 121 a — 126 a.
β) Nebeneide §. 127 a — 129 a.
c) Beweis-Verfahren §. 142 a — 175 a.
aa) Allgemeine Grundsätze §. 142 a.
α) Beim Zeugenbeweis §. 143 a — 143 c.
β) Beim Urkundenbeweiß §. 150 a — 150 b.
ν) Beim Beweis durch Eideszuschiebung 154 a — 163 c.
ε) Beim Beweis durch Sachverständige §. 165 a — 166 a.
bb) Beim schriftlichen Verfahren insbesondere §. 170 a — 175 a.
d) Zuläßigkeit besseren Beweises §. 176 a.
e) Beweis zum ewigen Gedächtniß §. 177 a.
7) Von Fristen Prorogationen und den Folgen des Ungehorsams §. 182 a — 188 a.
8) Vom Erkenntniß §. 189 a — 194 b.
9) Von den Proceßkosten §. 196 a — 197 a.
B. Vom summarischen Proceß §. 199 a — 267 k.
2) Vom Mandats-Proceß §. 203 a — 208 d.
3) Vom Arrest-Proceß §. 209 a — 215 a.
7) Von Gesinde-Sachen §. 224 a.
10) Von Pacht-Processen §. 231 a.
11) Vom Provocations-Proceß §. 253 a — 253 b.
12) Von Ingurien-Processen §. 255 a.
14) Vom Wechsel-Proceß §. 264 a.
15) Vom Rechnungs-Proceß §. 267 a. — 267 k.
C. Vom Concurs-Proceß §. 268 a — 296 c.
1) Einleitung des Concurses und Güteversuch §. 268 a — 274 e.
a) Allgemeine Bestimmungen §. 268 a — 268 c.
b) Feststellung der Zahlungsunfähigkeit §. 269 a.

Inhalt.

c) Güteversuch §. 270 a – 271 b.
d) Rechtliche Erfordernisse und Wirkungen eines Nachlaßvertrags §. 273 a. – 273 k.
e) Einleitung des förmlichen Concurses §. 274 a – 274 b.
f) Bestellung des Contradictors §. 274 c.
2) Feststellung der Masse und Bestellung des Curators §. 275 a. – 277 b.
3) Liquidations-Verfahren §. 284 a – 284 b.
4) Prioritäts-Verfahren §. 287 a – 295 a.
5) Auszahlung der Masse §. 296 a – 296 c.

D) Von den Rechtsmitteln §. 298 a – 312 a.
1) Impugnirende Rechtsmittel §. 298 a – 327 a.
a) Ordentliche §. 298 – 307 c.
b) Außerordentliche §. 312 a.

E) Vom Executions-Verfahren §. 314 a – 348 a.
1) Paritorien §. 314 a – 314 b.
2) Von Executions-Befehlen überhaupt §. 315 a – 319 a.
3) Von der Auspfändung §. 321 a – 326 b.
4) Von der Zwangs-Versteigerung von Grundeigenthum §. 329 a – 344 d.
6) Vom Personal-Arrest § 348 a.

F. Von dem Rechte der Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen §. 353 a — 353 m.

Dritte Abtheilung. Von dem Verfahren bei den Geschäften der freiwilligen Rechtspflege §. 357 a – 514 a.
A. Von Handlungen der freiwilligen Rechtspflege und deren Aufnahme überhaupt §. 357 a – 366 a.
B. Von dem Verfahren bei den einzelnen Handlungen der freiwilligen Rechtspflege §. 368 a – 514 a.
1) Von der Deposital-Verwaltung §. 368 a — 376 a.
2) Von Vormundschaften und Curatelen §. 388 a. – 438 a.
a) Von der Vormunds-Bestellung §. 388 a – 401 a.
c) Von der Aufnahme des Inventars §. 404 a.
d) Von der vormundschaftlichen Verwaltung §. 410 – 417 a.
aa) Aufsicht über die Person und das Vermögen der Curanden überhaupt §. 410 a.
bb) Eigentliche Verwaltung des Vermögens §. 412 a.
ee) Veräusserung des Grundvermögens §. 416 a – 417 a.
e) Von der Rechnungs-Ablage §. 422 a.
g) Von der Beendigung der Vormundschaften und Curatelen §. 425 a – 429 a.
h) Von der obervormundschaftlichen Aufsicht §. 438 a.
3) Von Veräußerungs-Verträgen über Grundeigenthum §. 439 a – 460.

Inhalt.

a) Nothwendigkeit der gerichtlichen Aufnahme §. 439 a.
b) Von entgegenstehenden Hindernissen §. 442 a — 444 h.
aa) In der Person des Erwerbers §. 442 a.
bb) In der Person des Veräusserers §. 443 a.
cc) In der Eigenschaft des Grundstücks §. 444 a — 444 h.
c) Von Güteranschlägen §. 445 a — 445 b.
d) Von der Aufnahme der Veräußerungs-Verträge §. 454 a — 457 a.
e) Von Eintragungen in das General-Währschafts- und Hypotheken-Protocoll §. 459 a — 460 a.
e) Von Schuldbekenntnissen überhaupt und von hypothekarischen Schuldverschreibungen und Bürgerschafts-Bestellungen insbesondere §. 461 a — 474 c.
a) Von deren Aufnahme und den derselben entgegenstehenden Hindernissen §. 461 a.
f) Von Hypothekenscheinen §. 470 a.
g) Von sonstigen zur Eintragung in die Hypotheken-Protocolle geeigneten Verhandlungen §. 472 a. 472 b.
h) Von Sicherstellung des Eigenthums an Schuldscheinen, die auf den Inhaber lauten §. 474 a — 474 b.
6) Von Eheverlöbnissen §. 475 a — 489 a.
a) Von der desfalsigen Zuständigkeit der Gerichte §. 475 a.
b) Von Ehehindernissen §. 477 a — 488 a.
aa) Mangel des gesetzlichen Alters §. 477 a.
bb) Verwandtschaft in verbotenem Grade §. 478 a — 478 c.
cc) Frühere Eheverlöbnisse §. 479 a — 479 b.
dd) Trauerzeit §. 480 a.
gg) Mangelnde Einwilligung der Eltern und Vermünder §. 483 a.
hh) Mangel der, wegen besonderer Dienst-, Standes- oder anderer Verhältnisse, erforderlichen Erlaubniß §. 484 a — 488 a.
7) Von Eheverträgen §. 490 a — 490 b.
8) Von Testamenten §. 494. a — 507 a.
a) Allgemeine Bestimmungen §. 494 a — 494 c.
f) Von Eröffnung der Testamente §. 507 a.
9) Von Pacht- und Miethverträgen § 514 a.
Anhang. Fernere Nachträge zu den §§. 8 a. 48 b. 66. 67. 75. 165 c. 197. 206. 212 a. 257. 258. 290. 299. 301. 303. 312. 322 a. 358. 388. 404. 406. 416 b. 442. 443. 484.

Vorrede.

Ueber die Mängel unserer Gerichts-Verfassung und Proceß-Ordnung und die vorzugsweise zu wünschenden Verbesserungen derselben.

Den Geist dämpfet nicht.
Prüfet aber alles und das
Gute behaltet.
Paulus.

Daß die erfolgten wichtigen Veränderungen in unserer Staats-Verfassung auch die Verbesserung der Rechtspflege bei uns beschleunigen werden, ist um so weniger zu bezweifeln, je allgemeiner und lebhafter es gefühlt wird, daß der bisherige Zustand derselben im Ganzen höchst traurig, verderblich und am wenigsten ehrenvoll für ein Volk sey, welches durch eine höchst liberale Verfassung zur Theilnahme an der Gesetzgebung selbst berufen ist. Zwar ist in Kurhessen der Rechtszustand an sich durch unabhängige und unparteiische Gerichte hinlänglich gesichert; indessen mit diesem Troste allein ist in vielen Fällen den Rechtsuchenden wenig gedient, da es in seinen Wirkungen oft einerlei ist, ob man sein gutes Recht wider Willen ganz aufgeben muß, oder ob man nur, mit Aufopferung eines großen Theils seines Vermögens, nach vielen Jahren solches für seine Nachkommen zu erstreiten Hoffnung hat. Es ist leider nicht in Abrede zu stellen, daß eine zwanzig- und mehrjährige Dauer von Processen bei uns nicht zu den Seltenheiten

gehört, daß ein wenig Bemittelter, der das Unglück hat, in einen Proceß verwickelt zu werden, in welchem er — wie das nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche nicht selten der Fall war — nicht den Ersatz der Kosten erstreitet, in der Regel durch diese enormen Kosten an den Bettelstab kommt, und daß ein gewissenloser Advocat einem Verklagten, der wegen eines nicht unbedeutenden Gegenstandes mit einer, wenn auch noch so gerechten, nur nicht sofort ganz klaren Klage in Anspruch genommen ist, mit völliger Zuverlässigkeit die Versicherung ertheilen kann, daß er das Ende des Processes nicht erleben solle und die Kosten desselben einstweilen aus dem Streitgegenstande mitnehmen könne. Gerechte Idignation muß aber den Freund der Wahrheit und des Rechts erfüllen, wenn er sieht, wie leicht die Chicane, die Trägheit und der Unfleis ihr Ziel, eine Sache hinzuhalten, erreichen und wie das, eine Reihe von Jahren durch handhohe Acten, gleichsam wie das Rad einer Bachmühle, der es an Wasser gebricht, sich langsam und schwerfällig um seine Achse treibende Verfahren mitunter nichts, als ein Chaos von Abschrifts- und Prorogations-Gesuchen, Ungehorsams-Anklagen, Remonstrationen, Appellations-Anzeigen, Desertions-Bescheinigungen, Restitutions-Gesuchen und dergleichen enthält.

Zwar gehört dieser traurige Zustand unserer Rechtspflege hauptsächlich noch der frühern und der jüngsten Vergangenheit an und man kann gegenwärtig ein allgemeineres Fortstreben zum Besseren nicht verkennen; allein wenn man auch gleich unsern bisherigen Proceß-Gesetzen keineswegs den Vorwurf machen kann (vergl. §§. 57 — 182a — 184a — 188a — 189d — 197a und 258 und 312 des Anhangs), daß sie eine so sträfliche Protraction des Verfahrens begünstigen; so liegt doch nun einmal der Proceß dergestalt in den Fesseln einer verderblichen Observanz, die den ehrwürdigen

Namen „Gerichtsgebrauch" usurpirt, daß von den einzelnen Untergerichten, selbst bei dem besten Willen, mit dauerndem Erfolge und ohne ein allgemeines Geschrei über willkührliche Beschränkung des usuellen Actuariats-Einkommens und über eigenmächtige Eingriffe in den herrschenden Gerichtsgebrauch bei den weniger braven Advocaten zu erregen, um so weniger anzukämpfen ist, je weniger leider mitunter selbst die Obergerichte jenem Mißbrauche mit angemessener Strenge zu steuern bemüht sind.

Deshalbige allgemein durchgreifende Masregeln von Seiten der gesetzgebenden Gewalt erfolgten bis jetzt ohne Zweifel aus dem Grunde nicht, weil man das mit so vielen Mängeln behaftete morsche Gebäude unsers Processes einer solchen Hauptreparatur nicht mehr werth hielt; mit welchen Schwierigkeiten aber eine deshalbige gänzliche Reform zu kämpfen habe, das ergiebt sich schon allein aus der in dieser Hinsicht, selbst über die Grundprincipien, herrschenden Verschiedenheit der Ansichten.

Unserer so viel bewegten Zeit scheint auch dieser geistige Sieg vorbehalten zu seyn. Schon ist von den Präjudicial-Puncten der Streit über den Beruf unserer Zeit zur Abfassung neuer Gesetzbücher bei uns — wenigsteus factisch — zu deren Gunsten entschieden [1]), die Trennung der Rechtspflege von der Administration ist für immer ausgesprochen [2]), und die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz als Regel anerkannt [3]). Daneben ist die gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte

1) Landtags-Abschied vom 9. März 1831, §. 7.

2) Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, §. 112. Daß der bisherige factische Zustand, zufolge dessen ein Theil der Staatsangehörigen, namentlich die Bewohner der fürstlich hessen-rotenburgischen Amtsbezirke der Wohlthaten der Verfassungs-Urkunde nicht theilhaftig werden, bald aufhöre, ist sehnlichst zu wünschen.

3) Das. §§. 26 nud 130.

in ihren verschiedenen Instanzen von jeder fremden Einwirkung [4]), und die ungehinderte Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landgerichten [5]); sowie daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden und die Anordnung außerordentlicher Commissionen niemals statt haben dürfe [6]), garantirt und die Besetzung der Gerichte durch eine angemessene Anzahl [7]) gehörig geprüfter und würdig befundener [8]), nur durch Urtheil und Recht absetzbarer Richter [9]) gesetzlich bestimmt. Dies sind die gewiß nicht unwichtigen, materiellen Garantieen unsers Rechtszustandes, welche in der angemessenen Dotirung der Richterstellen und der in Antrag gebrachten Abschaffung des unseligen Sportelwesens noch eine wesentliche Vermehrung erhalten werden. In formeller Hinsicht haben wir, außer unserer Erfahrung, noch keine andere Basis, als den von der letzten Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsch: daß das processualische Verfahren künftig öffentlich und mündlich seyn möge.

Wenn indessen bei irgend einer Reform im Leben das Festhalten des historischen Princips sich empfiehlt, so ist dies offenbar bei einer Reform der Proceß-Orduung der Fall. Hier müssen im Zweifel alle bereits bestehenden Einrichtungen, die sich als zweckmäßig bewährt haben, schon aus dem höchst wichtigen Grunde beibehalten werden, weil sie in das Leben der Staatsbürger unmittelbar eingreifen und neue ungewohnte Formen bei dem weniger Unterrichteten leicht große unverschuldete Verluste verursachen können.

---

4) Das. §. 123.
5) Das. §. 113.
6) Das. §. 114.
7) Gesetz v. 1. Juli 1831.
8) Verf. Urk. §. 52.
9) Das. §. 56. Staatsdienstgesetz v. 8. März 1831, §. 10.

Bei der anerkannten [10]) Vortrefflichkeit der Grundprincipien unsers, zwischen der Verhandlungs-Maxime des s. g. gemeinen und der Untersuchungs-Maxime des preußischen Processes die Mitte haltenden, Untergerichts-Processes dürfte man leicht früher oder später es für ein höchst beklagenswerthes Ereigniß erkennen müssen, wenn man das erprobte Gute einer noch unerprobten Theorie zum Opfer bringen sollte.

Da nichts unwürdiger und verderblicher ist, als das bloße Experimentiren mit Staats-Einrichtungen und selten eine neue Organisation in das Leben tritt, ohne dem Familienglücke und Wohlstande einer Menge von Individuen auf die eine oder andere Weise lange blutende Wunden zu schlagen, so ist auch um so mehr, als die einzelnen Bestandtheile von Kurhessen in den letzten 30 Jahren der Veränderungen in Staats-Einrichtungen nur zu viele über sich haben ergehen lassen müssen, zu wünschen, daß vor der bevorstehenden gänzlichen Reform unseres Justizwesens an dem bisherigen Zustande desselben durchaus keine — irgend eine neue organische Einrichtung erfordernde [11]) — Palliativ-Kur versucht, vielmehr blos sich auf das Abstellen einzelner eingeschlichener Gebrechen beschränkt werde.

Dieser Zweck wäre, ohne irgend ein neues Gesetz, durch ein bloses Ausschreiben des Justiz-Ministeriums zu erreichen, wodurch den sämmtlichen Gerichten die unnachsichtliche Beobachtung folgender bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen ernstlich eingeschärft würde:

1) das Gesuch um Gestattung eines andern Termins zur weitern Erklärung nur dann zu bewilligen,

---

10) v. Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 41.

11) A. M. ist z. B. Windemuth Seite 4 seiner „Grundzüge einer bürgerlichen Proceß-Ordnung in Form eines Gesetz-Entwurfes, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen."

wenn von dem Nachsuchenden glaubhaft angezeigt wird, daß die Gegenpartei etwas Neues vorbringe, worüber er sich vorher zu unterrichten keinen Anlaß gehabt [12]);

2) den Parteien niemals andre Verhandlungen in Abschrift zuzufertigen, als solche, welche sie entweder ausdrücklich und namentlich begehren, oder welche einzusehen ihnen durchaus nöthig ist [13]);

3) Fristgesuche nur dann zu bewilligen, wenn das angebliche Hinderniß erheblich, und im Wiederholungsfalle, sowie im summarischen Proceß, oder wenn solches in der Person des Anwalts liegt, sofort bescheinigt ist [14]);

4) alle (auf contradictorische Verhandlung erfolgende) Bescheide den Parteien zu publiciren [15]).

Einer solchen Anordnung, ohne welche aber — wie jedem Sachkundigen bekannt ist [16]) — dem Unterrichter die Hände gebunden sind, wären zuverlässig unglaubliche Erfolge zu verbürgen; denn nicht genug, daß dadurch eine ungleich schnellere und wohlfeilere Rechtspflege herbeigeführt werden würde, dürften auch die Actuariatsgebühren-Register künftig sich ganz anders, als es bisher in der Regel zu Jedermanns größtem Erstaunen geschah, abschließen und ohne wegen der Abschneidung bisher blos mißbräuchlich bezogener Gebühren gerechte Reclamationen zu begründen, würde jene Anordnung bald ergeben, daß das Fixiren der Actuare &c. der Staats-

---

12) Verordn. v. 17. März 1767, §. 33.

13) Ausschreiben des Justiz-Ministeriums v. 27. Dec. 1822.

14) Verordn. v. 6. Juli 1770, §. 5. — Sammt-Hofgerichts-Ordn. v. 5. Mai 1673, Tit. 6, §. 13.

15) Unterger. Ord. vom 9. April 1732, Tit. 5, §. 12. Hanauer Unterger. Ord. v. 2. Jan. 1764, Tit. 15, §. 2.

16) Windemuth a. a. O. S. 3.

Casse keineswegs so unmäßige Opfer auferlegen würde, als man fürchtet und mitunter gern glauben machen möchte.

Wenn nun aber auch damit ein bedeutender Schritt zur Verbesserung des jetzigen, in der That traurigen, Zustandes unserer Rechtspflege gethan wäre, so bleibt immer doch die wichtigste Frage die, welche Veränderungen und Verbesserungen unserer Gerichtsverfassung und unserm Proceß bei der bevorstehenden Reform zu wünschen sind?

Da sich für diese Frage jeder Vaterlandsfreund auf das Lebhafteste interessiren muß, so wird es auch mir erlaubt seyn, meine deshalbigen Ansichten, die sich indessen, meinem Zwecke gemäs, zunächst und hauptsächlich über die Untergerichte verbreiten werden, dem sich dafür interessirenden Pnblicum in nachstehenden Bemerkungen mitzutheilen. Weit entfernt von der Anmaßung, diese meine Ansichten — welche sich übrigens auf die Kenntniß gründen, die eine 22jährige Praxis mir, als Advocat, Actuar, Richter-Gehülfen und selbstständigem Richter, von den Vorzügen, wie von den Mängeln, sowohl des französischen, als des gemeinen teutschen, sowohl des preussischen, als des kurhessischen Processes und Gerichts-Organismus, verschafft hat — als die allein richtigen anpreisen zu wollen, empfehle ich bescheiden dieselben blos der vorurtheilsfreien Prüfung der Sachkundigen, besonders aber derjenigen, welchen irgend eine Mitwirkung bei Förderung des fraglichen wichtigen Werks zusteht.

A. Gerichts-Verfassung.

a) Einzelrichter in erster Instanz.

§. I.

Wenn der Staat, der Verfassuugs-Urkunde gemäs, nur geprüfte, tüchtig und würdig befundene Richter anstellt, durch regelmäßige Visitationen sich davon überzeugt, daß dieselben fortwährend mit Pflicht- und Ehrgefühl ihrem wichtigen Berufe vorstehen nnd mit unerbittlicher Strenge diejenigen entfernt, die sich durch Verbrechen entehren, oder deren Besserung im Disciplinarwege vergebens versucht worden, dann ist ein erheblicher Grund nicht abzusehen, warum die Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen in erster Instanz in der Regel nicht Einzelrichtern, sondern nur kostspieligen Richter-Collegien anvertrauet werden solle und könne. Warum z. B. dem Erkenntniß über eine, durch eine öffentliche, oder sonst nicht widersprochene Urkunde, oder durch ausdrückliches oder fingirtes Geständniß richtig gestellte Forderung, wie nach der preussischen Gerichtsordnung, die unnütze Belästigung eines Instruenten, eines besondern Decernenten, auch wohl noch eines Referenten und des Votiren eines ganzen, gewiß ungleich wichtiger zu beschäftigenden, Collegiums vorausgehen müsse, ist in der That schwer einzusehen.

aa) Ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes.

§. II.

Aber auch die Größe des wirklich streitigen Klagobjects darf hierbei keinen Unterschied machen, wie es z. B. nach den Grundsätzen des französischen Processes der Fall ist. Für den Armen hat ja der Verlust von 20 Thalern oft nachtheiligere Folgen, als für den Reichen der Verlust von vielen Hunderten, und es ist

eine offenbare Inconsequenz dem Einzelrichter unbedenklich das Erkenntniß über die ganze geringe Habe einer dürftigen Familie zu überlassen, während man seiner Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Gründlichkeit [17]) die Entscheidung über einen, nur der Summe nach größern, Theil des Ueberflusses des Reichen nicht anvertrauen zu dürfen glaubt.

bb) Ausnahmen.

§. III.

In objectiver Hinsicht dürften von der Competenz der Untergerichte aus triftigen Gründen die Ehesachen, aber auch blos diese auszunehmen seyn. Selbst der Staat kann in erster Instanz vor den Untergerichten Recht suchen und nehmen, und das um so eher, da ihm auf diese Weise das Recht der dritten Instanz gesichert wird.

Daß Gesinde- und Zunftstreitigkeiten künftig nicht mehr durch ehemalige Officiere (Kreisräthe) und rechtsunkundige Rentmeister werden entschieden werden, und daß die Justizbeamten nicht mehr, wie bisher lächerlicherweise so oft geschah, eine Sache bald von sich an

---

17) Heffter sagt: (Archiv für die civil. Praxis, Bd. 13, Heft 1, S. 94 u. 95) „Rechtliche Entscheidungen sollten nie zusammen „gewürfelt werden, sondern hervorgehen aus dem Kennerblick „und der Urtheilsfülle eines lebendigen Meisters im Recht," und mit Recht bemerkt Kulenkamp: (Andeutungen zur Verbesserung der Justizverfassung, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen, 1ste Abth., §. 11.) „dem Richter, welchem man „nicht zutrauen kann, daß er eine Sache, deren Gegenstand „Tausende beträgt, richtig behandeln und entscheiden werde, „darf gar kein Richteramt anvertraut werden."

Windemuth dagegen scheint sich zu widersprechen, wenn er a. a. O. Seite 7, 8 und 29 einräumt, daß auch bei Collegien die Entscheidung in der That von einem einzigen Richter abhänge und doch Seite 9, 19, 28 und 29 möglichst collegialische Entscheidung empfiehlt. Von der, ohnehin sehr schwierigen Ausführung des Vorschlags §. 20 dürfte sich wohl wenig Heil erwarten lassen.

die Polizei-Commission (die auf dem Laude häufig von ihnen allein repräsentirt wird), bald von dieser wieder vor sich, als Justizbeamten, zu verweisen haben werden, dies läßt sich wohl mit Zuversicht voraussetzen.

Fortsetzung.

§. IV.

In subjectiver Hinsicht würden blos auszunehmen seyn: die Glieder des kurfürstlichen Hauses und anderer Regenten-Häuser, sowie bundesgesetzlich die der Standesherrschaften und der vormaligen Reichsritterschaft. Von den übrigen s. g. Schriftsässigen läßt sich kaum erwarten, daß irgend ein Stand die Beibehaltung der ohnehin nur noch geringen Ueberreste des bisherigen privilegirten Gerichtsstandes ernstlich zu begehren die Schwachheit haben werde, denn die Ungerechtigkeit der in dieser Hinsicht bisher gegoltenen Grundsätze wurde nur von deren Inconsequenz übertroffen. Während der Studirte, wenn er auch nichts gelernt, keine Anstellung im Staatsdienste erhalten hatte, für schriftsässig galt, war der studirte oder sonst wissenschaftlich gebildete Förster, Wundarzt, Pharmaceut u. s. w. amtssässig; eben dies war der Banquier, der talentvollste Künstler, der reichste Kaufmann und Fabricant, während ein armer Krämer, Schuster oder Schneider, so lange er etwa zugleich das Bürgermeisteramt eines Städtchens bekleidete, als schriftsässig angesehen werden mußte. Selbst ein wegen Unwissenheit verabschiedeter Officier blieb lebenslänglich schriftsässig, der talentvollste Officier hingegen wurde, wenn er eine Försterstelle erhielt, als amtssässig betrachtet, und wer einem, mit einem Titel versehenen, Kaufmanne z. B. ein Pferd verkauft hatte und aus dem deshalbigen Vertrage klagen wollte, der mußte auf die Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes gefaßt seyn, er mochte bei dem Ober- oder

Untergerichte seine Klage anbringen; denn der Verklagte konnte nach Belieben angeben, daß er das Pferd zu seinem Geschäft, oder auch zu seinem Vergnügen gekauft habe. In jenem Falle war er bei dem Untergerichte, in diesem sonderbarerweise bei dem Obergerichte zu belangen.

b) Umfang der Untergerichtsbezirke.

§. V.

Da indessen die Unterrichter, ihrer Bestimmung nach, den Parteien selbst leicht zugänglich seyn müssen, so sollten die Untergerichtsbezirke dergestalt arrondirt seyn, daß in der Regel kein Ort derselben über eine Meile von dem Sitze des Gerichts entfernt wäre; auch dürfte deren Seelenzahl nicht leicht über 8000 gehen. Sind die Bezirke ausgedehnter, so entstehen besonders zur Winterszeit und bei schlechten Wegen — wie das In- und Ausland zu Genüge erfahren hat — gerechte Klagen über unnöthige Versäumniß, und bei einem angemessenen gerechten Gebühren-Regulativ muß dann ungleich mehr an Versäumniß- und Zehrungskosten erstattet werden [18]), als eine zweckmäßige Vermehrung der Untergerichte kosten würde. Ist die Seelenzahl größer, so ist in der Regel ein einzelner Richter nicht im Stande seine Geschäfte mit der erforderlichen Gründlichkeit und der wünschenswerthen Schnelligkeit zu beseitigen.

Für den größeren Umfang der bedeutenderen, namentlich der Provinzial-Hauptstädte und für die mit denselben unmittelbar verkehrende Umgegend, sind zusam-

---

18) In Preußen rechnet man z. B., nach öffentlichen Blättern, jährlich gegen 2 Millionen Thaler, die, wegen allzugroßer Ausdehnung der Untergerichtsbezirke, als Versäumniß- und Zehrungskosten an Parteien und Zeugen bezahlt werden müssen!

mengesetzte Richter-Collegien, als Stadt- und Landgerichte, erforderlich, und dürfte demnach die dermalige Abgrenzung und Einrichtung unserer Untergerichte im Allgemeinen sich als zweckmäßig empfehlen.

c) Actuare.

§. VI.

Wenn, wie es wohl seyn sollte, nur rechtskundige Actuare bei den Untergerichten angestellt würden, so könnten und müßten diese auch ermächtigt werden, in Eilfällen den verhinderten Richter zu vertreten.

Die großen Nachtheile, die es hat, wenn der Actuar mit seinem Diensteinkommen hauptsächlich auf Sporteln angewiesen ist und die Mittel diesem Uebel abzuhelfen, wollen wir nachher (§. XIII. u. folg.) ausführlich erörtern. (Ueber Vertretung des Actuars in Fällen augenblicklicher Verhinderung vergl. §. XVII.)

d) Gemeinde-Gerichte.

§. VII.

Das Institut der Dorfgerichte hat sich in Preußen so sehr bewährt und seine Zweckmäßigkeit fällt so sehr in die Augen, daß dessen Einführung auch bei uns höchst wünschenswerth ist [19]). Den solchergestalt in jeder Gemeinde aus dem Schulzen und zwei sonstigen Mitgliedern des Ortsvorstandes, in den kleinen Städten aber, worin sich kein ordentliches Gericht befindet, aus dem Bürgermeister und Stadtschreiber, zu bildenden und besonders zu verpflichtenden Gemeinde-Gerichten wäre zu übertragen:

---

19) Windemuth a. a. O. §. 10. Die ursprüngliche Einrichtung der Dorfgerichte im Hanauischen ist unvollständig und unzweckmäßig.

1) der Versuch der Güte auf den Antrag einer Partei und, im Falle eines Vergleichs, dessen Aufnahme und Beglaubigung;
2) in besonders dringenden Fällen, worin ein deshalbiger Befehl des ordentlichen Gerichts nicht zeitig ausgewirkt werden kann, die Befugniß, auf Gefahr des Impetranten, einen Arrest anzulegen, der jedoch nach 36 Stunden erlöscht, wenn bis dahin nicht dessen Bestätigung vom ordentlichen Richter erfolgt;
3) die Aufnahme von Testamenten in Fällen, wo der Testator dies wünscht. Wie mancher letzte Wille und Wunsch bleibt unerfüllt, weil entweder das meilenweit entfernte Gericht nicht schnell genug herbei geholt werden kann, oder weil Erblasser und Erben die, oft dem ganzen Betrage des unbedeutenden Nachlasses gleichkommenden, Kosten scheuen, oder weil bei Privattestamenten eine spitzfindige Formalität des römischen Rechts nicht gewahrt ist!
4) die vorläufige Versiegelung von Verlassenschaften, wobei Minderjährige, Abwesende oder sonstige Curanden betheiligt sind, mit der Verbindlichkeit davon ohne Verzug dem Untergerichte Anzeige zu machen;
5) nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts die Aufnahme des Inventars über nicht besonders wichtige Nachlassenschaften;
6) die Aufnahme aller sonstigen Handlungen der freiwilligen Rechtspflege, die weder eine gerichtliche Bestätigung, noch Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigung erfordern [20]).

Besonders dringlich ist diese letztere Befugniß hinsichtlich der Aufnahme oder Beglaubigung von Proceß-Vollmachten. Eine vom Gerichtsorte entfernt wohnende

---

20) Preuß. allgem. Gerichts-Ordnung, Th. 2, §. 8.

kranke oder altersschwache Partei befindet sich oft in der Lage, ihre Klage (besonders häufig ist dies bei Klagen auf Alimente der Fall) oder Vertheidigung aufgeben zu müssen, weil sie die beträchtlichen Kosten für die gerichtliche Aufnahme der nöthigen Proceß-Vollmacht nicht anwenden kann oder, der Geringfügigkeit der Sache wegen, anwenden will.

Die nachträgliche Ergänzung wesentlicher Mängel einer von einem Gemeinde-Gerichte aufgenommenen Urkunde zu verfügen, würde dem ordentlichen Richter unbedenklich anheim gestellt werden; übrigens aber eine an sich deutliche, von den Betheiligten unterschriebene und von den Gemeindegerichts-Mitgliedern durch ihre Unterschrift und Beidrückung des Gemeinde-Siegels beglaubigte Urkunde den Executiv-Proceß begründen müssen.

Den Gemeinde-Gerichten zu überlassen, einen wirklichen, dem Gegenstande nach auch noch so geringfügigen Rechtsstreit nach Billigkeit zu entscheiden [21]), dürfte wohl zu bedenklich seyn.

e) Hülfsvollstreckung.

§. VIII.

Daß die Execution fernerhin unter Leitung der Gerichte durch, diesen untergebene, Gerichtsboten geschehe, ist sehr zu wünschen, und der Himmel behüte uns vor der Wiedergeburt der westphälischen Huissiers. Noch ist das viele Unheil in lebhaftem Andenken, welches jene unmäßig bezahlten Leute durch willkührliche und nichtige Handlungen über Gläubiger und Schuldner gebracht haben, und nicht ganz mit Unrecht bemerkte nach Auflösung des Königreichs Westphalen ein Schrift-

---

21) Windemuth a. a. O. S. 22.

steller, daß den Schmerz über den Umsturz so mancher vortrefflichen Einrichtung der Gedanke lindern müsse, daß, wenn die Sache noch ein Jahrzehnt so fortbestanden hätte, das baare Geld wohl größtentheils in die Taschen der Procuratoren, der Notare und der Huissiers gewandert seyn würde.

Es ist nun einmal bei uns keine Aussicht, daß sich so qualificirte Subjecte, wie sie das Institut der französischen Huissiers erfordert, zu den fraglichen Geschäften durchgängig finden werden, und solche erst nach und nach erziehen zu wollen, wäre offenbar ein verwegenes Spiel mit dem Wohle der Unterthanen. Bei uns wird es genügen, jene Stellen rüstigen, in der Feder hinreichend geübten und vor allen Dingen ehrliebenden Leuten, besonders ausgedienten Unterofficieren von tadelloser Aufführung zu übertragen. (Wegen der Gebühren vergl. unten §. XVIII.)

f) Appellations-Instanzen.

§. IX.

Mit Recht zählt man zu den Schutzmitteln gegen etwaige Parteilichkeit, Willkühr oder Ungründlichkeit des Unterrichters das Recht der Berufung; denn vor andern ist dasselbe ein geeignetes Mittel sich von der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, wenigstens formell, zu überzeugen. Daß diese Befugniß möglichst erleichtert sey und doch von der andern Seite nicht leicht zur Chicane und Proceßverzögerung mißbraucht werden könne, sind die hierbei zu lösenden Aufgaben.

Der erste Zweck erfordert, daß die Appellations-Summe bei Berufungen von den Untergerichten vermindert, etwa — nach dem Vorbild der preußischen (auch ohngefähr der französischen) Proceß-Ordnung — auf zwanzig Thaler bestimmt werde. Eine weitere Beru-

fung sollte, wenn die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz übereinstimmend sind, nur bei einem Object von wenigstens 200 Thaler (oder einer jährlichen Rente von wenigstens 8 Thaler); im Falle der Verschiedenheit beider Erkenntnisse aber schon dann, wenn der Streitgegenstand nur halb so viel beträgt, statt haben. Die bis zum Tage des anzufechtenden Erkenntnisses fälligen Zinsen müssen, da solche mitunter beträchtlich, auch ohne Schuld der Partei aufgelaufen seyn können, bei Berechnung der Appellations-Summe billig mit in Zurechnung kommen. Nicht so die Proceßkosten, wofern solche nicht etwa an sich schon die Appellations-Summe erreichen.

Daß fernerhin nicht mehr, wie es bisher in wichtigern, bei den fürstlich hessen-rotenburgischen Gerichten verhandelten Sachen der Fall war, vier Instanzen statthaben dürfen, scheint sich von selbst zu verstehen. Ebenso dürfte auch von Actenversendung künftig keine Rede weiter seyn. Den höheren Landes-Justiz-Collegien stehet in ihren Abstufungen wenigstens die Vermuthung der umfassenderen wissenschaftlichen und practischen Ausbildung ihrer Glieder und bei der gesteigerten Zahl derselben auch die Vermuthung der vermehrten Prüfung der Sache znr Seite; diese Unterschiede finden aber bei coordinirten Collegien und besonders bei academischen Spruch-Collegien, wenigstens der Theorie nach, nicht statt und der Unbefangene, welcher mitunter in derselben Sache von vier Spruch-Collegien auch vier abweichende Entscheidungen ertheilt sieht, wird gewiß oft versucht, die Ursache der Unumstößlichkeit des Definitiv-Erkenntnisses weit mehr in dem blos zufälligen Umstande, daß gerade ein Spruch-Collegium, welches die vorliegende Ansicht von der Sache hatte, zuletzt angegangen wurde, als in der Evidenz der angeführten Entscheidungsgründe,

oder in dem besonderen Rufe der Urtheilsverfasser zu finden [22]).

g) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. X.

Einleuchtend ist, welch ein wichtiger Vorschub der Rechtspflege geleistet werden könnte, wenn die s. g. freiwillige von der streitigen Rechtspflege getrennt würde; denn daß der Richter über die Gültigkeit oder über den Sinn von Verträgen erkennt, die er entweder selbst bestätigt hat, oder die unter seinen Augen gerichtlich aufgenommen worden, oder über die von ihm selbst unterlassene Eintragung oder Notification einer Hypothek, oder über eine Handlung eines Vormunds, die er selbst vorher als obervormundschaftliche Behörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat, wird Niemand in der Ordnung finden, und mit der Perhorrescenz eines solchen Richters ist nicht immer der bereits den Parteien verursachte Schaden abzuwenden.

Da die der Absicht der Contrahenten gemäße vollständige, deutliche und materiell rechtsbeständige Aufnahme eines Vertrags das Wesentlichste der gerichtlichen Mitwirkung, die gerichtliche Bestätigung hingegen zur Rechtsgültigkeit eines Vertrags an sich nicht erforderlich ist, demselben vielmehr nur einen höheren Grad von Festigkeit und Unverletzlichkeit ertheilen soll [23]), so ist nicht abzusehen, warum ein Vertrag nothwendig von einer Gerichtsperson aufgenommen und von einer andern bestätigt werden muß, und es dürfte sich daher der Vorschlag als zweckmäßig empfehlen: das sämmtliche Contracten- und Hypothekenwesen, sowie die Aufnahme der Inventare und die Vornahme gerichtlicher Verstei-

---

22) Hugo's Naturrecht, §. 360, Anmerk. 1.

23) Preuß. allgem. Gerichts-Ordn., Th. 2, Tit. 3, §. 23.

gerungen, wobei der Richter in der Regel doch eine sehr überflüssige und langweilige Rolle spielt, den rechtskundigen Actuaren ganz selbstständig und unter eigener Verantwortung zu übertragen [24]).

Das westphälische Notariatswesen, obgleich in seinen Principien offenbar zweckmäßig, steht, da es auf dem Lande meistens in den Händen habsüchtiger Ignoranten war, in zu übelem Andenken, als daß man es zurückwünschen könnte. Empfehlungswerther scheint wenigstens die Einrichtung in Preußen, wo der größte Theil der Notariats-Geschäfte mit zu den Amtsbefugnissen der Anwälte (Justizcommissare und Notare) gehört.

Die Leitung der Vormundschaften und Curatelen könnte, da dieselbe ungleich mehr in die Verwaltung, als in die Rechtspflege einschlägt, den künftig doch weniger beschäftigten Verwaltungs- (Kreis-) Aemtern übertragen werden. Auch dürften die Justizbeamten mit dem Depositen-Geschäft nichts mehr zu thun haben.

h) Gebührenwesen.

aa) Im allgemeinen.

§. XI.

Eine neue allgemeine, umfassende und den jetzigen Verhältnissen angemessene Gebühren-Taxe, einschließlich eines allgemeinen Diäten-Regulativs, ist eins der alterdringendsten Bedürfnisse. Nichts ist widerlicher als die Willkühr im Geben und Nehmen, wie sie jetzt nicht selten bei den Gerichten im Gange ist. Selbst die Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals werden, und zwar mit Vorwissen der Obergerichte, von diesem Untergerichte so, von jenem anders berech-

---

24) Kulenkamp a. a. O., 1ste Abth., §. 32.

net. Zur Prüfung mancher Gebühren, z. B. der oft an das Unverschämte grenzenden und zur höchsten Bedrückung der Unterthanen gereichenden Liquidationen der Landmesser, fehlt es den Gerichten ganz an einem gesetzlichen Maßstabe. Die Bestimmungen der beinahe hundert Jahre alten Sportel-Ordnung für Althessen, welche namentlich dem meilenweit reisenden Kaufmann, Künstler, Fabricanten an Versäumniß und Reisekosten in seinen eignen Angelegenheiten, sowie an Zeugen- rc. Gebühren nicht mehr bewilligt, als dem Tagelöhner, ja dem Bettler (7 Alb.), muß man sich schämen, noch in Anwendung zu bringen, und doch ist die allgemeine Anwendung der für den Justiz-Senat der ehemaligen Regierung zu Fulda erlassenen billigen und zweckmäßigen Gebühren-Ordnung vom 3. April 1819 gesetzlich nicht erlaubt. Den s. g. Honoratioren sind in Civilsachen (nach einem unter die Landes-Ordnungen aufgenommenen Regierungs-Decret vom 27. August 1781) an Diäten zwei Kammergulden zugesichert, und in Untersuchungssachen ward es ehedem (wenigstens von der Regierung in Cassel) eben so gehalten; gegenwärtig billigt aber der Criminal-Senat des Obergerichts zu Cassel, selbst wenn der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt wird, auch den s. g. Schriftsässigen an Versäumniß, Reise- und Zehrungskosten mehr nicht als — — — 7 Albus zu.

Eine noch größere Härte enthält der Grundsatz: daß in Untersuchungssachen, wenn Niemand in die Kosten verurtheilt wird, die Zeugen für den Weg und Versäumniß in der Regel nichts erhalten, während dem Richter, dem Actuar, dem Gerichtsboten, dem Gefangenwärter ihre Gebühren aus der Staats-Casse ausgezahlt werden. So weit können wohl die Staatsbürger-Pflichten billig nicht ausgedehnt werden, zumal bei unserm Policei- und Steuer-Denunciationswesen!

bb) Gebühren der Richter.

§. XII.

So lange wir eines Zügels für die Proceßsucht und Chicane bedürfen, werden Gerichtssporteln ein nothwendiges Uebel bleiben; eine traurige Finanzweisheit ist es aber zuverlässig, jene, die in der Regel der Armuth zur Last fallen, als eine ergiebige Quelle der Staats-Casse zu betrachten. Unsere eigentlichen, im Vergleich gegen andere Staaten im Ganzen geringen, Gerichtstaxen sind (bis auf wenige Ausnahmen) bekanntlich mit glücklichem Erfolge in eine der Staats-Casse zu berechnende Stempel-Taxe umgewandelt, welche nach den neuesten Modificationen in den meisten Fällen weniger einbringt, als die ursprünglichen Taxen. Nur der Inventar-Stempel ist — obgleich jetzt ebenfalls bedeutend vermindert — außer den wenigen Fällen, worin er etwa als eine Collateral-Erbschafts-Steuer betrachtet werden kann, eine harte und unbillige Abgabe, weil er in der Regel Minderjährigen und Concursgläubigern zur Last fällt, sohin als eine Art von Unglückssteuer anzusehen ist [25]).

Die Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen aus deu Währschafts- und Hypothekenbüchern, diese geringe Entschädigung für ein Geschäft, wobei das kleinste Versehen unwiederbringlich die größten Verluste erzeugen kann, aufzuheben, dürfte wohl nicht zweckmäßig seyn, und die Aufhebung von Reisekosten und Tagegeldern billigerweise nur gegen Bewilligung von Pferderationen geschehen können, während dabei

---

25) Ich selbst war einst, um den Betrag des, zu einem, im Auftrage des Obergerichts aufgenommenen, Inventare erforderlichen Stempels einzuziehen, den ganzen Mobiliar-Nachlaß zu verkaufen genöthigt und dadurch ward wieder ein bedeutender Werthstempel zu dem Auctions-Protocolle erforderlich.

zugleich in Parteisachen oft der ärgerlichste Streit darüber entstehen würde, ob eine entfernte Partei am Gerichtsorte zu erscheinen wirklich verhindert sey.

Daß der Justizbeamte mit der Abhörung von Rechnungen und dem Depositen-Wesen überall nichts mehr zu thun haben möchte, ist gewiß sehr zu wünschen, das letztere schon aus dem Grunde, weil ihn leicht der Vorwurf treffen kann, daß er aus eigenem Interesse die Deposition von Geldern verfüge; allein so lange in der einen oder andern Hinsicht die bisherigen Einrichtungen fortbestehen, werden auch die bisherigen Gebühren zweckmäßig beibehalten: die Rechnungs-Abhörungs-Gebühren, um etwaiger menschlicher Schwachheit bei einem Geschäfte zu Hülfe zu kommen, welches in der Regel von Niemand sollicitirt wird und die Depositen-Gebühren, weil diese nur als eine billige Entschädigung für die Verluste betrachtet werden können, welche bei einem solchen Geschäfte, ohngeachtet aller vermeintlichen Vorsicht, für Männer immer unvermeidlich seyn werden, die jenes nur als eine Nebensache zu betreiben im Stande sind.

cc) Gebühren der Actuare, Repositare u. s. w.

§. XIII.

Groß und allgemein sind die Klagen über das willkührliche Sportuliren der meisten, mit ihrem Diensteinkommen größtentheils auf die Copial-Gebühren angewiesenen und deshalb bei der Vermehrung und Verewigung der Processe wesentlich interessirten Actuare [26]). Es ist

26) Leider findet sich aber dieser Sportelunfug nicht blos bei den Untergerichten. Nicht genug, daß den Parteien, der ausdrücklichen Vorschrift des Ministerial-Ausschreibens vom 27. December 1822 zuwider, mit den Resolutionen auf ihre Eingaben auch die damit exhibirten Anlagen wieder abschriftlich zurückgegeben und

eine bekannte Sache, daß die Kunst die bestehenden, allerdings mangelhaften Vorschriften über Sportelwesen möglichst vortheilhaft zu erklären und neue, bis dahin unbekannte, oder wenigstens als unwürdig verschmähete Einrichtungen zur Vermehrung der Sporteln zu erfinden, gleichsam zum Gegenstande eines besonderen Studiums gemacht worden ist, und da dergleichen nützliche Erfindungen, wie der verdiente Obergerichts-Director und Deputirte, nachmalige Justizminister Wiederhold bei der Discussion des vorliegenden Gegenstandes in der Ständeversammlung [27]) sehr treffend sich ausdrückte: „mit telegraphischer Schnelligkeit auf andere Gerichte übertragen wurden und eine eigene Art von Observanz bildeten"; so darf es kaum wundern, daß bei der so geringen Aufmerksamkeit, welche dieser für die Unterthanen so wichtigen Angelegenheit früher von den Oberbehörden [28]) anscheinend gewidmet wurde, das Einkommen manchen Actuariats in der letztern Zeit auf das Drei-,

---

den Untergerichten die oft fingerdicken Compulsorialen auf Kosten des Appellanten in Abschrift zugefertigt werden, geschieht dies auch sogar mit dem angefochtenen Erkenntniß des Unterrichters, der Appellations-Anzeige, dem darauf erlassenen Decrete und oft selbst mit den etwaigen Gesuchen um Restitution wider den Ablauf der Rechtfertigungsfrist — lauter Actenstücken, welche einzusehen der Unterrichter überall kein Interesse haben kann und welche er überdies in der Regel bereits sämmtlich bei seinen Acten besitzt. Daß aber diese Abschriften noch dazu ganz ohne Aufsicht und von unkundigen Schreibern angefertigt werden, geht aus den sehr häufig darin vorkommenden, oft den Sinn ganz entstellenden, oft wahren Unsinn gebenden Fehlern hervor.

27) Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 432.

28) Den Unterrichter, besonders auf dem platten Lande, kann, wenn er nur etwaige Sportelexcesse nicht absichtlich begünstigt, vielmehr die Oberbehörde im Allgemeinen darauf aufmerksam macht, ein deshalbiger Vorwurf nicht wohl treffen, und die Zumuthung gegen den Actuar, mit dem er sein ganzes Geschäftsleben zu theilen hat, auf dessen Umgang er vielleicht sogar in geselliger Hinsicht fast ausschlieslich beschränkt ist, wegen jeden Sportelexcesses mit Disciplinarstrafen vorzuschreiten oder als förmlicher Denunciant aufzutreten, ist offenbar mehr unnatürlich, als gerecht und billig.

ja Vierfache des bisherigen gesteigert und so der Zustand herbeigeführt wurde, der gegenwärtig das Fixiren der Actuare so sehr zu erschweren scheint.

Dies die Parteien jährlich um viele Tausend Thaler zweck- und nutzlos bringende, häufig aber auch auf Kosten der Achtung der Actuare ꝛc. bei den Amts-Untergebenen ausgeübte Sportelunwesen ist als ein wahrer Schandfleck und als eins der bedeutendsten Hemmnisse unserer Rechtspflege zu betrachten, und da das Uebel nun einmal so fest eingewurzelt ist, so bleibt offenbar kein anderes Mittel es zu vertilgen übrig, als die Actuare u. s. w. zu fixiren und deren bisherige Gebühren durch einen Stempel für die Staats-Casse zu erheben [29]).

Fortsetzung.

§. XIV.

Die Furcht vor den Folgen ist entweder ganz unbegründet, oder wenigstens doch höchst übertrieben, denn was

1) die Besorgniß anlangt, daß der Geschäftsgang unter einer solchen neuen Einrichtung leiden und der Actuar, für dessen Fleiß bisher der Bezug der erst zu verdienenden Sporteln ein Sporn gewesen, künftig dieses Sporns entbehrend, in seinem Fleiße nachlassen werde, so ist diese schon deshalb nicht für begründet zu halten, weil es um unsere Secretare, Actuare, Repositare u. s. w. schlecht stehen müßte, wenn man allgemein annehmen könnte, daß nicht Pflicht- und Ehrgefühl, nicht Liebe für ihren Beruf, sondern lediglich Eigennutz sie zur Thätigkeit antreibe und ihr Fleiß dadurch erkal

---

29) Windemuth a. a. O. §. 16. — Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 330, 333 — 335 u. 431 folg. — Landesherrl. Beschluß vom 18. April 1792.

ten werde, daß sie ihr rechtmäßiges und angemessenes Diensteinkommen, welches sie bisher in einzelnen Groschen mühsam beitreiben lassen mußten, nun im Ganzen aus der Staats-Casse erhalten — ein Ziel, welches vielmehr von jedem wahrhaft ehrliebenden Manne längst ersehnt worden ist —; sodann steht jener Besorgniß auch z. B. die Erfahrung in Preußen entgegen, wo die Secretare, Actuare, Canzlisten und Expedienten fixirt sind und Klagen über deshabigen Mangel an Fleiß, wenigstens im Allgemeinen, nicht vorkommen. Endlich widerlegt jene Besorgniß auch bei uns die geschehene Fixirung der Justizbeamten, seit welcher die Rechtspflege, im Ganzen genommen, an rascher und unparteiischer Förderung der Sachen bedeutend gewonnen hat.

Der Vorschlag die Actuare wenigstes die Hälfte der bisherigen Gebühren fortbeziehen zu lassen [30]), enthält theils zu viel, theils zu wenig. Zu viel, weil die eine solche Einrichtung begründende Voraussetzung für die vielen jetzigen und künftigen ehr- und pflichtgetreuen Actuare, die eines solchen Sporns nicht bedürfen, eine Kränkung enthält, — und zu wenig, weil die Andern sich immer noch angetrieben fühlen können, die ihnen noch verbliebene Hälfte der Sporteln durch neue Kunstgriffe auf die Höhe des früheren Ganzen zu schrauben.

Die Besorgniß endlich, daß die fixirten Actuare unter jedem Vorwande erbetene Abschriften ablehnen würden [31]), scheint völlig unerheblich, da es nicht Sache des Actuars, sondern des Richters ist, erbetene Abschriften zu gestatten oder zu verweigern, und der deshalbigen Verfügung wohl genügt werden muß.

---

30) Kulenkamp a. a O. §. 10.

31) Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 437.

Es wird daher wohl in dieser Hinsicht dem Ehr- und Pflichtgefühl von der einen und der Aufsicht der Justizbeamten und der Obergerichte, besonders aber der, hoffentlich nicht länger bloser Wunsch bleibenden Justizfiscale von der andern Seite, unbedenklich vertraut werden dürfen.

Von selbst scheint es sich übrigens zu verstehen, daß dem Actuar, wenn ihm solche Amtshandlungen, von denen bisher noch der Richter Gebühren bezog, künftig übertragen werden sollten, auch die deshalbigen Gebühren, sowie Tagegelder und Reisekosten, ferner zu beziehen haben würde. Eben so gefahrlos für das allgemeine Beste würde es seyn, ihm die Beziehung aller Gebühren für die ihm selbstständig zu übertragenden Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege — wofür jedoch zuvor ein genaues, selbst das Verhältniß der Anlagen der auszufertigenden Urkunden umfassendes Regulativ unumgänglich erforderlich wäre — zu überlassen.

Fortsetzung.

§. XV.

2) Die gefürchtete Schwierigkeit der Regulirung des fixen Gehalts für die dermalen angestellten Actuare ist offenbar anscheinend auch größer als sie sich bei der Ausführung ausweisen wird. Es versteht sich von selbst, daß keinem Actuar ꝛc. an seinem wohlhergebrachten Diensteinkommen wider seinen Willen etwas entzogen werden darf, unter rechtmäßigem und deshalb wohlhergebrachtem Actuariats-Einkommen kann aber wohl nichts anders, als dasjenige verstanden werden, was nach Abzug

a) aller weder durch Gesetze, noch durch Bestimmungen der Oberbehörden ausdrücklich bestimmter Gebühren,

b) aller Gebühren für Abschriften, welche weder ausdrücklich erbeten, noch den Parteien nothwendig waren, wohin namentlich — wenigstens bei einer Berechnung für die Zukunft — die Copial-Gebühren von allen Bescheiden zu rechnen sind, da gesetzlich diese publicirt werden sollen; und

c) aller sonstigen Gebühren für nicht ausdrücklich verlangte Acte — wohin insbesondere die Legion der in der Regel ganz unnöthigen und unnützen Beglaubigungen unter dem Siegel gehört —

übrig bleibt [32]). Wollte man nur bei einem einzigen Actuariate sich die, allerdings colossale, Mühe machen, jeden Ansatz des Gebühren-Registers mit den Acten zu vergleichen und daran alles zu streichen, was davon nach Obigem abgehen müßte, der Abschluß würde zuverlässig ein Staunen erregendes Resultat liefern.

Es ist daher auch um so weniger zu besorgen, daß die Actuare sich ernstlich weigern werden, anstatt ihres bisherigen, mühsam bei Groschen eingetriebenen Einkommens sich nach dem vorgeschlagenen Etate mit **500**, **650** oder **800** Thaler fixiren zu lassen, als sie, nach dem Wegfallen der bisherigen verhaßten Sporteln, die der Ungebildete nicht selten als den Zweck aller Proceßformen betrachtet, an Vertrauen, Achtung und Liebe bei den Amtsuntergebenen unfehlbar unendlich gewinnen werden; und wenn hier und da wirklich eine solche

---

32) Wenn man freilich so ängstlich ist, den Actuaren eine Entschädigung sogar für einzelne Arbeiten zuzubilligen, die künftig als unzweckmäßig und überflüssig gar nicht mehr vorkommen werden, wie dies im §. 1 des Gesetzes vom 11. August 1832 geschieht, wo eine Entschädigung zugesichert wird, die in einzelnen Fällen höher seyn kann, als die früher von dem bezahlten Schreiber des Actuars verdienten Gebühren für die abgeschaffte Abschrift — dann scheint es beinahe, als wolle man sich die Sache erschweren; wenigstens scheint es dann nicht consequent, den Actuaren die unentgeltliche Besorgung aller Polizei-, Erwerbtitelsberichtigungs-, Landtags-, Bürgergarde-, Ablösungs- und Rekrutirungs-Angelegenheiten zuzumuthen.

Weigerung vorkommen sollte, so dürfte es sich schon, auch der Folge wegen, der Mühe lohnen, das Gebühren-Register einer Special-Revision zu unterwerfen.

Da übrigens die Erlangung einer Actuar- oder einer Actuar-Gehülfen-Stelle gewöhnlich die erste Anstellung für einen jungen Juristen ist, so scheint die Dotirung einer solchen Anfangsstelle mit **500** Thaler weder an sich angemessen zu seyn, noch mit dem etatmäßigen Gehalte der Amts-Assessoren und selbst der Obergerichts-Assessoren, sowie mit dem Einkommen der Anfangsstellen in andern Fächern in einem billigen Verhältnisse zu stehen. Vielmehr dürften bei künftigen Anstellungen vier Classen des Actuar-Gehalts mit **300** bis **600** Thaler und für Actuar-Gehülfen eine fünfte Classe mit **200** Thaler Gehalt sich als zweckmäßig empfehlen. Die Feststellung der Normalgehalte würde freilich vor definitiver Erledigung der Präjudicialfrage, ob und in wie weit in der bisherigen Art der Verwaltung der freiwilligen Rechtspflege eine Veränderung erfolgen, und diese den Actuaren nebst den deshalbigen Gebühren (s. oben §. X. u. XIV.) selbstständig übertragen werden soll? nicht bewirkt werden können, wenn nicht demnächst wieder eine deshalbige Abänderung nöthig werden soll.

Fortsetzung.

§. XVI.

3) Zwar dürfte die Ansicht, daß der an der Stelle der aufzuhebenden Actuar-Gebuhren einzuführende Stempel der Staats-Casse den Betrag der auszuwerfenden Besoldungen wieder einbringen werde [33]), wenigstens in der ersten Zeit, sich schwerlich als richtig bewähren, denn es ist, da künftig Niemand mehr ein Interesse

---

33) Landtags-Verhandlungeu v. 1831, S. 435.

dabei haben wird, die Parteien mit ungesetzlichen Gebühren überhaupt und mit unnöthigen Copial-Gebühren insbesondere zu belästigen, wohl mit Zuverlässigkeit anzunehmen, daß die Staats-Casse kaum über die Hälfte von dem bisherigen Actuar ꝛc.-Einkommen einnehmen wird. Wenn indessen auch die Staats-Casse in der ersten Zeit einige Tausend Thaler mehr aufwenden sollte, so wird sich doch dies — zumal da alsdann auch den Actuaren nicht mehr wie bisher die Copial-Gebühren aus den meisten Untersuchungssachen werden aus der Staats-Casse bezahlt werden — nicht nur nach und nach immer mehr ausgleichen, sondern es bleiben auch die vielen Tausend Thaler, die bisher ungesetzlich bezogen wurden, in den Taschen der Unterthanen und außerdem wird sich die bisherige viele Schreiberei (vergl. §. XXI.), ebenfalls zum Vortheile der Staats-Casse, bedeutend vermindern; denn

Fortsetzung.

§. XVII.

daß auch die erforderliche Anzahl Expedienten künftig aus der Staats-Casse bezahlt werden müsse, scheint — da sonst die Actuare, zum Nachtheile des Dienstes, deren so wenig als möglich halten würden — in der Natur der Sache zu liegen. Bekanntlich befinden sich unter denselben mitunter recht brauchbare und recht zuverlässige Leute; diesen wird es an Gelegenheit zu weiterer Beförderung, namentlich — wo ein deshalbiges Bedürfniß vorhanden ist — zu Repositaren, nicht fehlen; ihnen aber eine lebenslängliche Anstellung als Actuar-Gehülfen [34]), oder einen Anspruch auf selbstständige Beziehung von Gebühren [35]) zu bewilligen, dürfte

34) Kulenkamp a. a. O. §. 44.
35) Windemuth a. a. O. §. 17.

durchaus nicht rathsam seyn, eines Theils wegen der, auch den bessern Subjecten der Art nur zu oft eigenen und so häufig zu Beschwerden Veranlassung gebenden Neigung zu einem anmaßenden Benehmen, andern Theils, um nach und nach den gewiß der Natur der Sache gemäßen Zweck zu erreichen, daß die unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung der Rechtspflege nur Rechtsverständigen anvertraut werde.

Die Expedienten werden daher bloß auf Wohlverhalten [36]) und Kündigung, aber nicht von dem Actuar, sondern (wenigstens auf dem Lande) von dem Dirigenten des Gerichts anzustellen seyn. Die Anstellung derselben durch das Obergericht [37]) würde auch zu deren Entlassung eine vorgängige Untersuchung nothwendig machen und einer Seits auf den Diensteifer der Expedienten oft nachtheilig einwirken, anderer Seits dem Untergerichts-Dirigenten zum Nachtheil des Dienstes die Hände binden, in geeigneten Fällen einen Wechsel eintreten zu lassen.

Zweckmäßig dürfte dabei die Bestimmung seyn, zufolge deren es in Fällen augenblicklicher persönlicher Verhinderung des Actuars, sowohl diesem als dem Richter gestattet wäre, dem ersten Expedienten Protocolle und andere Aufsätze in die Feder zu dictiren und als solche zu beglaubigen.

Bei der künftig zu hoffenden bedeutenden Verminderung der Schreiberei werden in der Regel bei jedem Justizamte zwei Expedienten, von denen der erste jährlich **75** bis **150**, der andere **30** bis **50** Thaler erhält, genügen. Außerdem finden sich immer auch noch Anfänger, die in Hoffnung künftigen Gehalts für eine geringe Vergütung oder auch ganz umsonst arbeiten und

---

36) Windemuth a. a. O. §. 17.

37) Ebendaselbst.

zu Anfertigung der weniger wichtigen Abschriften, Actenheften und dergleichen verwendet werden können.

Die Behauptung, daß das Fixiren der Actuare unnöthig, unzweckmäßig, unausführbar und für den Staat, die Unterthanen und das Beste des Dienstes nachtheilig sey [38]), scheint demnach keineswegs begründet zu seyn.

dd) Gebühren der Gerichts-Unterbedienten.

§. XVIII.

Daß den Gerichtsboten und dergleichen Gerichts-Unterbedienten, gegen das Wegfallen der bisher in den meisten Untersuchungssachen aus der Staats-Casse bezogenen Insinuations- ja sogar Aufwartungs-Gebühren, ein geringes Fixum, etwa von 50 bis 80 Thaler an Geld und (wo sich herrschaftliche Frucht-Rentereien befinden) Frucht, allgemein bewilligt werde, ist in vieler Hinsicht zu wünschen; dagegen dürfte die Ausführung des Vorschlags, auch jene in jeder Hinsicht zu fixiren [39]), zuverlässig von entschieden nachtheiligen Folgen seyn. Leider ist es bekanntlich noch immer ein seltener Fall, daß um solche Stellen Männer sich bewerben, die zur pünctlichen Versehung ihres Dienstes nicht des Sporns bedürfen, für jede einzelne Dienstverrichtung bezahlt zu werden; dieses Sporns würden aber alle fixirten Gerichts-Unterbedienten entbehren. Von den vielleicht untadelhaften Dienstverrichtungen anderer fixirter Unterbedienten läßt sich wenigstens auf die der Gerichtsboten &c. kein richtiger Schluß machen, da die Dienstverrichtungen der Letztern so zahlreich sind, daß sie sich nicht durchgängig durch das Gericht controlliren lassen. Ewige

---

38) Kulenkamp a. a. O. §. 10.

39) Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 431 folg.

Beschwerden der Parteien und neue Belästigungen der gewiß zweckmäßiger zu beschäftigenden Gerichte würden daher veranlaßt werden und die Gerichtsboten doch in der Regel der verdienten Ahndung durch die Entschuldigung mit Mangel an Zeit und dergleichen entgehen. Außerdem ist auch hierbei die Gefahr vor Sportel-Excessen nicht groß, da der Gerichtsbote kein Geschäft, wozu er nicht einen gerichtlichen Befehl aufweisen kann, vornehmen, mehr, als diejenigen Kosten, welche vom Actuar auf der betreffenden Ausfertigung verzeichnet sind, nicht einziehen darf und auch eine sonstige Gelegenheit zu willkührlicher Vermehrung seiner Gebühren überall nicht hat, wenigstens keine Gelegenheit, die ihm nicht auch nach geschehener Fixirung bleiben würde.

i) Vertretungs-Recht.

§. XIX.

Es ist offenbar eine unwürdige und unnatürliche Beschränkung, wenn Jedermann, auch der Gebildetste, genöthigt ist, die Ausführung seines Rechts vor Gericht, selbst in den klarsten und unbedeutendsten Sachen, mit vielen Kosten einem öffentlich angestellten Anwalte zu übertragen [40]). Die Unstatthaftigkeit dieser Beschränkung ist auch bei uns, wenigstens für den Untergerichts-Proceß, bereits durch die Verordnung vom 17. November 1829 anerkannt. Diese, welche zugleich für die

---

40) Daß füglich auch vor den Obergerichten den Parteien die eigene Führung ihrer Rechtssachen überlassen werden kann, sehen wir in Preußen, wo Jedermann, der sich der eigenen Instruction seiner Sache gewachsen hält, solche selbst vor den Oberlandesgerichten freisteht. Wie unendlich groß der Unterschied zwischen den Kosten, z. B. einer Schuldklage, ist, welche der Gläubiger selbst besorgt hat, und denen einer ähnlichen, durch einen Anwalt besorgten Sache, ist eben so bekannt, als daß die jetzigen Kosten bei den Obergerichten selbst in den klarsten, einfachsten und unbedeutendsten Sachen, alle Grenzen der Billigkeit überschreiten.

Verbannung der fast überall eingerissen gewesenen verderblichen und die Rechtswissenschaft verhöhnenden s. g. Winkeladvokatur von den wohlthätigsten Folgen gewesen, ist so zweckmäßig und ausführlich (vergl. unten §§. 353^{a} bis 353^{m}), daß sie nur Weniges zu wünschen übrig läßt. Dahin möchte, neben der Ausdehnung der fraglichen Grundsätze auf den Obergerichts-Proceß, namentlich Folgendes zu rechnen seyn:

1) Ist nicht einleuchtend, warum (an sich statthafte) schriftliche Eingaben blos von solchen Parteien sollen angenommen werden dürfen, welche dem Gerichte als rechtserfahren bekannt sind [41]). Es giebt viele höchst einfache Sachen und Erklärungen, deren gründliche Beurtheilung und Darstellung jedem Gebildeten zugetraut werden kann. Warum soll z. B. die schriftliche Eingabe eines Rechts-Candidaten angenommen, dagegen die vielleicht völlig gleichartige und eben so zweckmäßig abgefaßte Eingabe eines wissenschaftlich gebildeten Verwaltungsbeamten, Geistlichen u. s. w. zurückgewiesen werden müssen? Die Gleichheit vor dem Gesetz erfordert, daß, wenn schriftliche Eingaben von andern Personen, als Advocaten, überhaupt zuläßig sind, über deren Zuläßigkeit nicht der Stand des Verfassers, sondern einzig und allein die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Fassung entscheide. Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Verfahrens muß sich ja auch der Rechtskundige gefallen lassen, wenn seine Eingaben der Vorwurf der Unvollständigkeit trifft.

2) Die wohlthätige Vorschrift im ersten Abschnitt des §. **14** der gedachten Verordnung wird häufig durch die Bestimmung des zweiten Abschnitts desselben elidirt,

---

41) Verordn. v. 17. Nov. 1829, §. 5, a. Die Mainzisch-Erfurter Gerichts-Ordnung v. 1704 verstattete, Tit. VI., §. 2, ausdrücklich Jedem, welcher dazu fähig, in seiner eigenen Sache Proceßschriften abzufassen. Vergl. a. Windemuth a. a. O., §. 6, 37, 39.

indem manche Gerichte die Winkeladvocaten einstweilen zulassen, erst aus ihrem Vortreten nach und nach Stoff zu einer weitläuftigen Untersuchung darüber, ob jenes als gewerbmäßig zn betrachten sey, sammeln und jene so lange ihr Unwesen ungestört forttreiben lassen, bis endlich, vielleicht nach Jahren, die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, während nicht selten bethörte Parteien durch Collusionen den Zweck der Untersuchung ganz vereiteln.

Jedem Richter ist wohl so viel Tact zuzutrauen, daß er zu beurtheilen weis, ob eine der im §. 15 jener Verordnung nicht besonders ausgenommenen Personen, welche wiederholt für Andere vortritt, blos aus uneigennütziger Menschenliebe handele, oder zu den Winkeladvocaten zu zählen, mithin ferner nicht zuzulassen sey. Entweder ist ein solches ferneres Zulassen der Winkeladvocaten, sogar während der etwa wider sie eingeleiteten Untersuchung, dem Zwecke der fraglichen Bestimmung zuwider, oder diese ist ganz zwecklos. Eine deshalbige erläuternde Bestimmung, oder aber einmüthiges Festhalten an dem Princip: keinen Winkeladvocaten in mehr als einer Proceßsache auftreten zu lassen, wäre daher sehr wünschenswerth. In der letzteren Hinsicht dürfte es zweckmäßig seyn, von einem auswärtigen Mandatare dieser Art in zweifelhaften Fällen das Vorlegen eines Zeugnisses des Gerichts seines Wohnorts darüber zu fordern, daß er, soviel dort bekannt sey, mit Besorgung fremder Rechtssachen sich nicht beschäftige.

3) Fehlt es an einer nothwendigen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß eine Partei ihrem zur Kostenerstattung verurtheilten Gegner in der Regel nicht mehr als eintägige Reise- und Zehrungskosten von jedem abgehaltenen Termine für sich berechnen dürfe; denn die Freiheit, seine Sache selbst zu führen, darf doch nicht in willkührkiche Bedrückung des Gegners ausarten. Es scheint sogar zweckmäßig, daß eine Partei, welche

Gelegenhelt hatte, ihre Sache einem Anwalte zu übertragen, für die dennoch von ihr selbst abgehaltenen Termine ihren Gegner in der Regel nicht mehr berechnen dürfe, als ein Anwalt bekommen haben würde [42]. Freilich würden dann den Anwälten aber auch angemessenere Gebühren bewilligt werden müssen, als sie gegenwärtig für die Besorgung, der Summe nach, geringfügiger Sachen erhalten.

Der Forderung unbilliger Tagegelder und Reisekosten von Seiten der Anwälte ist bereits durch den §. 12 der erwähnten Verordnung angemessen vorgebeugt; zu bcklagen ist es aber, daß nicht auch vorgeschrieben ist, daß ein Anwalt, wenn er vor einem auswärtigen Gerichte blos um eine Abschrift oder um Bestimmung eines andern Termins zu seiner Erklärung, oder dergleichen bittet, in der Regel weder dem Gegner, noch seinem Mandanten desfallsige Reisekosten und Tagegelder berechnen dürfe.

Fortsetzung.

§. XX.

Die zweckmäßige Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen setzt einen tüchtigen Advocatenstand voraus. Leider kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß es daran bei uns noch häufig, besonders auf dem Lande, fehlt; denn wenn es wahr ist, daß von den drei Cardinal-Eigenschaften: Talent, Fleis, und strenge Rechtlichkeit dem tüchtigen Advocaten keine fehlen darf, so ist es nicht zu verkennen, daß diesem Ideale eine verhältnißmäßig nicht große Anzahl unserer Advocaten entspricht. Wenn indessen die Staatsregierung fortfährt das Verdienst der Ausgezeichneteren

---

42) Die Preuß. allg. Gerichts-Ordn., Anhang §. 44, enthält diese billige Bestimmung.

derselben, wie bisher, durch Verleihung ansehnlicher Staatsämter und sonst öffentlich anzuerkennen, und hiernächst die Einführung des öffentlich mündlichen Verfahrens dem Talent mehr Gelegenheit geben wird, sich Anerkennung zu verschaffen, so wird dies sicherlich von den wohlthätigsten Folgen für diesen so höchst achtungswürdigen Stand uberhaupt und insbesondere für die Belebung eines ehrenhaften Corpsgeistes seyn, dessen Stelle bisher leider nur zu oft Brodneid eingenommen hat.

Größere Concurrenz braucht dagegen der tüchtige Advocat nicht zu scheuen, sie ist nur der Schrecken der Mittelmäßigkeit und des Unfleißes und dagegen der allgemeine mächtige Hebel der Vervollkommnung! Selbst die bisherige Einrichtung, zufolge deren das persönliche Abhalten der Termine nur den für das betreffende Gericht besonders rescribirten Advokaten gestattet ist, erscheint als eine unzweckmäßige, dem Vertrauen der Parteien vorgreifende Beschränkung. Nur dürften unter allen Verhältnissen mehr als eintägige Tagegelder und Reisekosten (wenigstens dem Gegner) nicht angerechnet werden [43]).

k) Unnöthige Vielschreiberei.

§. XXI.

Die leidigen Papier-Controlen, die — mit Ausnahme etwaiger, zu statistischen Zwecken erforderlicher jährlicher Uebersichten — in der That weder nothwendig, noch zweckmäßig sind, weil der Staat deren bei seinen ehrliebenden nnd pflichtgetreuen Dienern nicht bedarf; von den ehr- und pflichtvergessenen derselben aber selbst durch jene Tabellen leicht getäuscht werden kann — und das Correspondenzwesen, wie es bei uns

43) Kulenkamp a. a. O. §. 37, 38.

ist, rauben dem Richter und Actuar einen guten Theil ihrer besser zu verwendenden Zeit, beschäftigen fast bei jedem Gerichte ununterbrochen einen Schreiber und veranlassen einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand für Schreibmaterialien, während sich der Geschäftsstyl bei den meisten Unterbehörden noch in schwerfälligen veralteten Formen bewegt. Da sind z. B. Requisitionen und dergl. nicht an das angegangene Gericht, sondern an den „Herrn Amtmann" gerichtet, während es doch Niemanden einfällt, ein an ein Landgericht gehöriges amtliches Schreiben an den „Herrn Landrichter und die Herren Assessoren" zu addressiren; die Schreiben schließen gewöhnlich mit der Versicherung „vollkommenster" oder „vorzüglicher" oder „ausgezeichnetster Hochachtung" und sogar Vorladungsschreiben an s. g. Honoratioren, mit „ergebenst" und „gefälligst" versüßt, enthalten oft einen solchen unpassenden Schluß, während andere dagegen durch die Formel: „Ich gebe Ihnen auf" oft die Empfindlichkeit Gebildeter erregen.

Es scheint selbst unpassend in solchen Schreiben in der ersten Person (des Singular) zu reden, da in der Regel die Behörde das Schreiben erläßt und selbst die Justizämter aus mehreren Personen, wenigstens dem Richter und Actuar, bestehen. Gewiß fällt diese lächerliche Courtoisie, von der man z. B. in Preußen, Sachsen, Baiern und anderen benachbarten Ländern nichts weis, oft widerlich auf, und es wäre daher, da der Einzelne kaum wagen darf, sich auf eigene Hand darüber hinaus zu setzen, sehr zu wünschen, daß solche, selbst bei Berichtserstattungen, durch eine höhere Anordnung allgemein untersagt würde. Man kann ja Berichte, Schreiben und Vorladungen abfassen, die so wenig den Anstand verletzen, als der Würde der Behörde etwas vergeben, ohne daß es gerade leerer Formen dazu bedarf.

Sodann hat schon Puchta darauf aufmerksam gemacht, wie thörigt es sey, wenn in einem und demselben Lande, worin doch die Behörden zur wechselseitigen Hülfeleistung verpflichtet seyen, die requirirende Behörde die requirirte in einem besondern Schreiben desfalls ersuchen und diese wieder in einem andern Schreiben antworten müsse. Es ist einleuchtend, wie viel Mühe, Zeit und Kosten erspart werden könnten, wenn z. B. in Fällen, wo in einer Untersuchungs-Sache einem entfernten Betheiligten ein Erkenntniß verkündigt werden muß, es eines besondern Schreibens weder der requirirenden noch der requirirten Behörde, sondern blos der Uebersendung der Acten mit der betreffenden Verfügung und hiernächst deren Rücksendung mit der Publicationsverhandlung bedürfte; und wenn die um eine blose Auskunft oder weitere Verfügung requirirte Behörde diese blos mit einigen Worten auf das Requisitionsschreiben setzen und solches dann, nach der etwa nöthigen Abgabe an den betreffenden Dritten, z. B. den Gerichtsboten zur Vorladung, Behändigung, Vollziehung, oder den Ortsvorstand zur Berichtserstattung, und mit der hiernächst allenfalls erforderlichen Beglaubigung oder weitern amtlichen Bemerkung versehen, ohne ein besonderes Schreiben zurücksenden dürfte. Ist aber der große Nutzen einer solchen Einrichtung evident, dann ist nicht abzusehen, was ihrer Einführung wirklich hinderlich seyn sollte? Die dadurch erfolgende Verminderung unnöthiger Stempel- und Gerichts-Gebühren wenigstens doch gewiß nicht!

B. Untergerichts-Proceß.

a) Allgemeine leitende Grundsätze.

§. XXII.

Da von der einen Seite Processe, selbst bei der zweckmäßigsten Behandlung, wegen des nachtheiligen Einflusses, den sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Character der Parteien haben können, ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel sind [44]; anderer Seits der Staat das höchste Interesse dabei hat, daß materielles Recht möglichst selten in formelles Recht übergehe [45]), so folgt daraus, daß alle Vorschriften einer Proceß-Ordnung dahin abzwecken müssen, daß:

1) das processualische Verfahren möglichst schnell sey, also möglichst vereinfacht [46]) und abgekürzt und dabei jeder unnöthige Kostenaufwand verhütet,
2) die Wahrheit der bestrittenen erheblichen Thatsachen mit möglichster Sicherheit ausgemittelt und die daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen durch den Richter gründlich ausgesprochen werden [47]), und
3) der Obsiegende ungesäumt zu dem ihm Zuerkannten gelange [48]).

Bei einer Reform der Proceß-Ordnung muß demnach alles, was der Erreichung dieser Zwecke förderlich ist, darin aufgenommen, und dagegen alles, was der-

44) Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Einl. §. 22.

45) Mittermaier im Archiv f. d. civ. Praxis, Bd. 11, Heft 3, S. 43.

46) Engelhard, Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Vorrede S. III. — V. u. S. 229.

47) Preuß. allg. Ger. Ordn. a. a. O. §. 9, 10, 4•, 34. Engelhard a. a. O., S. V.

48) Engelhard, S. III.

selben hinderlich, vermieden werden, sohin jedes andere Princip dem Princip der Zweckmäßigkeit, als dem leitenden, nachstehen [49]). Jedoch ist auch hier nicht genug davor zu warnen, nicht etwa jedes Product philosophischer Speculation für objective Wahrheit, für unzweifelhafte Vortrefflichkeit, anzusehen; vielmehr bleibt es bei Abfassung eines neuen, auch zum unmittelbaren Gebrauch des Volks bestimmten Gesetzbuchs immer eine Hauptaufgabe, sich der Grundlage des bestehenden Rechts auf das engste anzuschließen, das neue Gesetzbuch der gewohnten bisherigen Verfassung des Volks anzupassen [50]) und solches mit umfassender Weisheit auf die Erfahrung zu gründen [51]).

b) Verhandlungs- und Untersuchungs-Maxime.

§. XXIII.

Es wäre jedenfalls zu beklagen, wenn unsere zu hoffende neue Proceß-Ordnung nicht den Grundsatz anerkennte, daß es jedem, der sich dazu fähig fühlt, freistehe, seine Proceßsache selbst zu führen und daß ein unbedingter Zwang zu Bestellung eines Anwalts oder Rechtsbeistands nicht statt habe (§. XIX.). Mit diesem Princip ist aber die strenge Verhandlungs-Maxime durchaus nicht zu vereinigen. Wenn die rechtsunkundige Partei den Richter um Zuerkennung eines vermeintlichen Rechts, dessen Anerkennung sie von ihrem Gegner in Güte nicht erlangen kann, oder um Schutz gegen

---

49) Mittermaier i. d. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. 3, Heft 2, S. 169. — Pfeiffer, practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 60. — Engelhard a. a. O., S. IV. — Preuß. allg. Ger. Ord., Einleitung §. 34.

50) Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für teutsche Staaten, S. 63, 81, 82.

51) Engelhard a. a. O., S. IV.

angeblich anmaßende Ansprüche anruft, so muß es zu diesem Zwecke genügen, daß sie das Sachverhältniß, welches das vermeintliche Recht begründen soll, dem Richter deutlich vorträgt und nöthigenfalls erweist und des Letzteren Pflicht muß es seyn, wenn das Sachverhältniß nicht so vollständig vorgetragen ist, daß, selbst dessen Wahrheit vorausgesetzt, noch nicht beurtheilt werden kann, ob dadurch die fragliche Klage, Einrede oder Replik rechtlich begründet werde; oder wenn die vorgeschlagenen Beweismittel gleich Anfangs offenbar als ungenügend erscheinen — die Ergänzung des Fehlenden zu veranlassen.

Bei dem hohen Interesse, welches der Staat dabei hat, daß nicht Unrecht für Recht gehandhabt und die Processe nicht verewigt werden, kann er aber so wenig zulassen, daß z. B. einer Partei eine Klage oder Einrede u. s. w. deshalb aberkannt werde, weil sie letztere, obgleich diese durch die vorgetragenen Thatumstände vollkommen begründet war, ausdrücklich als solche zu bezeichnen unterließ, oder weil sie einen ihr obliegenden Beweis, obgleich im Besitz besserer Beweismittel, durch das Erbieten zum Eide, durch einen einzigen, nicht vorwurfsfreien Zeugen, durch eine, blos von ihr selbst, oder blos von Zeugen unterschriebene Urkunde führen zu können meinte; als er verstatten darf, daß eine Partei vielleicht zehn Mal den zu einer bestimmten Erklärung angesetzten Termin verlegen läßt, oder den mißlungenen Beweis noch zehn Mal wiederholt, oder offenbar rechtskräftig entschiedene Gegenstände nochmals zur Verhandlung bringt, weil der einfältige ungewarnte Gegner, vielleicht in der Meinung er sey nicht dazu berechtigt, nichts dawider einwendet!

Bei freiem Vertretungsrechte scheint demnach der Grundsatz unerlaßlich: daß gegen eine (rechtsunkundige) Partei ein Rechtsnachtheil der obigen Art auf stillschwei-

genden Verzicht nur dann gegründet werden dürfe, wenn actenmäßig feststeht, daß jene Partei, obgleich ihr im Allgemeinen eröffnet worden, was zur Begründung einer Klage, einer Einrede der vorliegenden Art in factischer Hinsicht gehöre, welche Beweismittel für erheblich zu achten seyen u. s. w. bei ihrem unvollständigen Vortrage beharret habe.

Sehr zweckmäßig verordnete daher schon unsere bisherige Particulargesetzgebung [52]), daß der Richter von Amtswegen die wahre Beschaffenheit des in Betracht kommenden Sachverhältnisses und die eigentliche Absicht der Parteien zu erforschen sich bestreben und die Rechtsunkundigen darauf, was sie Behufs zweckmäßiger Führung ihres Processes zu beobachten haben, aufmerksam machen solle und noch specieller bestimmt die preußische allgemeine Gerichts-Ordnung, von dem Grundsatze ausgehend: daß durch unerlaubte Handlungen Niemand seinen Vortheil befördern dürfe und die Parteien schuldig seyen dem Richter die zur Entscheidung ihres Processes gehörenden Thatsachen, der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäs, vorzutragen [53]); daß der Richter berechtigt und verpflichtet sey, den Grund oder Ungrund der in einem Processe vorkommenden Thatsachen zu untersuchen und, so weit es zur richtigen Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall erforderlich sey, in's Licht zu setzen [54]), und daß vorsätzliche Verschweigung der Wahrheit namhafte Strafen zur Folge haben solle [55]); der Richter jedoch weder solche Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteien,

---

52) Unterger. Ordn. v. 1732, Art. 3, §. 13. — Regier. Ausschr. v. 11. Mai 1801. — Verordn. v. 23. Juni 1832, §. 78. — Neue Actuar-Instruction, §. 6, III. 1, 2, 3. (s. unten §. 62a, 62b, 98g).

53) Th. 1, Einl., §. 13.

54) Das. §. 7. u. Tit. 9, §. 4 — 10.

55) Das. §. 10. u. Einl. §. 14.

noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der vorgelegten Beweismittel führen, die vielmehr etwa blos in seiner Privatwissenschaft beruhen, zum Gegenstande weiterer Verhandlung machen [56]), noch die Parteien übereilen oder zu Geständnissen verleiten dürfe, vielmehr mit pflichtmäßiger Sorgfalt dahin sehen solle, daß sie nicht etwa aus Einfalt, Mißverstand oder Unbekanntschaft mit den rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Zugeständnisses, Thatsachen einräumen, von deren Richtigkeit sie nicht überzeugt seyen, oder daß sie nicht in ihren Erklärungen, aus Mangel an Gabe sich deutlich und bestimmt auszudrücken, Irrthümer und Zweideutigkeiten unterlaufen ließen, die in der Folge, gegen ihre eigentliche Meinung, als gerichtliche Geständnisse wider sie geltend gemacht werden könnten [57]).

c) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

§. XXIV.

Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens wird offenbar durch mündliches Verfahren, Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Entscheidung durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen gefördert; es ist daher, zumal da die Mündlichkeit der Verhandlungen einen Grundzug auch unsers bisherigen Untergerichts-Processes ausmachte und der Zulassung von unbethei-

56) Das. Th. 1, Tit. 10, §. 5b.

57) Das. §. 26. Es ist bemerkenswerth, daß auch in die im Ganzen dem Verhandlungs-Princip huldigende westphälische Proceß-Ordnung (Art. 371.) die, in der französischen Proceß-Ordnung nicht enthaltene, Vorschrift aufgenommen ist: daß der Friedensrichter sich angelegen seyn lassen solle, eine ungerechte Klage abzuwenden und einer begründet scheinenden die gehörige Richtung zu geben. Vergl. a. Windemuth a. a. O. S. 8, 9, 31, 44.

ligten Zuhörern bei dazu geeigneten Verhandlungen auch bisher wohl nicht leicht ein anderes Hinderniß, als das der leider gewöhnlichen Dürftigkeit der Lokalitäten [58]) entgegen gestanden haben wird, wohl nicht zu bezweifeln, daß unserer neuen Proceß-Ordnung auch diese Beförderungsmittel einer guten Rechtspflege nicht fehlen werden [59]).

Mündlich wurde bisher bei uns ein sehr großer Theil, wenigstens der weniger bedeutenden Sachen verhandelt, indem der Kläger seine Klage, darauf der Verklagte seine Exception in der Regel mündlich vorträgt, dann beide Theile, so weit als nöthig, weiter mündlich ihre Erwiederungen vorbringen können und gewöhnlich erst dann zum Protocolliren der Vorträge geschritten wird, wenn der den gedachten mündlichen Verhandlungen regelmäßig folgende Güteversuch ohne Erfolg gewesen ist und wenigstens durch jene die eigentlichen Streitpuncte klar geworden sind.

Hierauf werden sich auch wohl künftig die mündlichen Verhandlungen, wenigstens der in Person auftretenden Parteien beschränken. In denjenigen Sachen hingegen, worin Anwälte auftreten und schriftliches Verfahren gesetzlich zulässig ist, muß es, um der Gründlichkeit der Vertheidigung nicht zu schaden, den Parteien freistehen, unter Leitung des Gerichts, welches namentlich das Recht und die Pflicht haben muß, die vorgän-

---

58) Daß, wenn die Verhandlungen öffentlich, d. h. Jedermann zugänglich seyn sollen, auch die Gerichts-Locale anständiger seyn müssen, als sie bisher leider in der Regel waren, scheint sich eben so von selbst zu verstehen, als die Nothwendigkeit einer angemessenen Dienstkleidung für Richter, Actuare und Gerichtsboten. Die französischen schwarzen Talare haben bei dem Geschmack der Teutschen wenig Glück gemacht und die jetzige Dienstkleidung der Richter scheint angemessen. Gänzlich unpassend ist es aber, daß der Actuar, neben dem Richter in Uniform, in einem ganz beliebigen Anzuge erscheint.

59) Engelhard a. a. O., Satz 20, 21, S. 6, 111 u. 112.

gige Ergänzung mangelhafter Vorträge zu verfügen, ein schriftliches Vorverfahren dergestalt einzuleiten, daß der Kläger seine Klage schriftlich einreichen und der Verklagte solche schriftlich beantworten und zugleich seine etwaige Widerklage vorbingen kann; dem Kläger darf aber nur dann eine weitere schriftliche Erklärung zustehen, wenn er eigentliche Repliken vorzubringen, oder auf eine Widerklage zu antworten hat und auf gleiche Weise wird auch der Verklagte nur eigentliche Dupliken oder Repliken auf die Widerklage schriftlich vorbringen dürfen [60]. Die Strafe des Kostenersatzes muß den Zuwiderhandelnden treffen, übrigens aber auch — wie bisher — jeder Partei, die keinen Anwalt hat, freistehen ihren Vortrag, anstatt in einer besondern Schrift, vor Gericht zu Protokoll zu geben, weshalb denn auch zur Beantwortung nicht Fristen, sondern, wie bisher zweckmäßig geschah, Termine bestimmt werden müssen.

Jedenfalls würde vor dem Schlusse des ersten Verfahrens noch ein Termin anzusetzen seyn, worin die Parteien die bisherigen schriftlichen Verhandlungen durch gegenseitige mündliche Vorträge vervollständigen können und welchen (in der Regel unmittelbar) ein mündlicher Vortrag des Richters folgen müßte, welcher in gedrängter Kürze eine klare Darstellung der Sache mit namentlicher Aushebung a) der gegenseitig zugestandenen und b) der streitig gebliebenen erheblichen, mithin zum Beweis zu verstellenden Thatumstände zu enthalten hätte.

Im Beweis-Verfahren würde allenfalls dem Producenten und Producten jedem die Einreichung einer Schrift nachzulassen (nicht aufzuerlegen); die Erheblichkeit aber des angetretenen sowohl, als des geführten Beweises mündlich auszuführen seyn.

---

60) Engelhard a. a. O., Satz 61, 63, S. 14, 129, 130.

d) Vorladung der Parteien.

§. XXV.

Die bisherige Einrichtung, zufolge deren, wenigstens auf dem Lande, in den meisten Fällen die erste Vorladung der Parteien vor Gericht, auf außergerichtliches Anmelden des Klägers, mittelst einfacher Vorladungs-Zettel (s. g. Citationen) erfolgt, ist so höchst zweckmäßig und trägt offenbar dadurch, daß die Kosten der letztern ganz unbedeutend sind und schriftliche gerichtliche Verhandlungen an sich nicht veranlaßt werden, so sehr viel zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten (im Ganzen vielleicht des 4ten bis 5ten Theils) bei, daß deren fernere Beibehaltung unter allen Verhältnissen zu wünschen ist.

Unumgänglich nöthig ist es sodann daß man endlich aufhöre „sub praejudicio", „bei Meidung des Rechtsnachtheils", oder „bei Strafe des Ungehorsams" — Präjudicien, von denen dem Nichtjuristen das eine so unverständlich ist, als das andere — vorzuladen; vielmehr alsbald in der gerichtlichen Vorladung die Parteien mit ihren Rechten und Pflichten bekannt mache, namentlich dem Verklagten, im Falle der Ueberreichung einer schriftlichen oder protocollirten Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, eröffne:

„daß er entweder den Kläger alsbald seinem Antrage
„gemäs zu befriedigen und klaglos zu stellen, oder
„aber in dem zur Verhandlung der Sache bestimmten
„Termine in Person oder durch einen, als solchen
„sich gesetzlich ausweisenden Bevollmächtigten (in den
„gesetzlich erlaubten Fällen nach seiner Wahl, auch
„durch eine förmliche Exceptionsschrift) über den
„Inhalt der Klage und die darin angegebenen That-
„sachen sich näher vernehmen zu lassen und alle zur
„vollständigen Erörterung und Aufklärung der Sache

„gehörige und dienliche Nachrichten, der Wahrheit „gemäs, mitzutheilen habe; daß aber, wenn er nicht „erschiene, ihm nicht nur sämmtliche Kosten zur „Last fallen, sondern auch die in der Klage vorge„tragenen Thatsachen für richtig angenommen werden „würden und dasjenige, was nach diesen Thatsachen „und den Gesetzen Rechtens sey, wider ihn werde „erkannt werden [61]).

In den meisten übrigen Fällen wird es genügen, den Ungehorsamen, neben der Verurtheilung zum Kostenersatz anzudrohen:

„daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung „sich Ungehorsam äussere, für zugestanden, oder „nicht angebracht, so wie es dem Ungehorsamen am „Nachtheiligsten sey, angesehen werden solle [62]).

Keine Vorladung darf, etwaige Eilfälle ausgenommen, auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag [63]) erfolgen, oder an einem solchen Tage, oder überhaupt vor Tagesanbruch oder nach eingetretener Nacht bewirkt werden [64]). Auch müssen zur Erntezeit die Landleute mit Vorladungen und Executionen in der Regel verschont werden [65]). Mit Strenge ist besonders darauf zu sehen, daß die erforderlichen Insinuationen sowohl zeitig, als richtig an die bezeichneten Personen, oder in deren Abwesenheit an deren volljährige Hausgenossen

---

61) Preuß allg. Ger. Ordn.. Th. 1, Tit. 6, §. 14.

62) Das. Tit. 9, §. 44.

63) Die Verordn. v. 14. Febr. 1828 zählt zwar (§. 4) die Feste auf, an denen die Israeliten in der Regel mit der Eidesleistung verschont werden sollen, wann aber diese wandelbaren und selbst in wenigen Kalendern stehenden Feste einfallen, davon hat der Richter keine glaubhafte Kenntniß.

64) Westphäl. Proceß-Ordn., Art. 15 und 957. — Engelhard a. a. O., Satz 31.

65) Sammt-Hofgerichts-Ordn. v. 5. Mai 1673, Tit. 1, §. 1. — Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 3, Tit 1, §. 51, 52.

und in deren Ermangelung an den Polizeibeamten des Orts [66]) zur Besorgung abgegeben und durch Niemand anders als durch die dazu angestellten Gerichtsboten und namentlich in eiligen Fällen durch einen Ortsvorgesetzten nur dann, wenn derselbe auf Vornahme solcher Geschäfte besonders verpflichtet ist [67]), bewirkt werden.

Da die über die geschehene Insinuation auszustellende Urkunde der beitreibenden Partei, um ihren Gegner contumaciren zu können, unentbehrlich ist, gleichwohl die bei uns vorhandenen deshalbigen Vorschriften fast ganz unanwendbar sind, indem z. B. der zu A. wohnende Gerichtsbote unmöglich dem Kläger zu B. attestiren kann, daß er den betreffenden Bescheid dem Verklagten zu C. behändigt habe, ohne vorher wirklich zu C. gewesen zu seyn und die gleiche Bescheinigung bei dem Verklagten zu C. nothwendig seine vorgängige Anwesenheit bei dem Kläger zu B. erfordert [68]); so muß der Gerichtsbote entweder zu einer der Parteien sich zwei Mal begeben, ein Mal um ihr die betreffende Verfügung zu überbringen und dann um ihr, nach erfolgter gleichmäßiger Behändigung derselben an den Gegner, dies zu bescheinigen, oder aber, wie dies bei den Gerichten in Preußen

---

66) Westphäl. Proceß-Ordn., Art. 18. Engelhard a. a. O., Satz 32.

67) Unterger. Ordn. v. 1732, Art. 3, §. 10.

68) Auf ähnliche Weise scheint dies Verhältniß bei Abfassung des §. 64 der Verordnung vom 30. November 1822 übersehen worden zu seyn, denn da die Insinuation einer Verfügung in der Regel zuerst an den Gegner des Extrahenten derselben geschehen muß und jenem die Bezahlung der Gebühren gewöhnlich nicht obliegt; die Wiedereinziehnng der gestempelten Ausfertigung aber, wenn nachher der Extrahent die Kosten nicht bezahlen kann oder will, nicht immer thunlich ist, so enthält die Vorschrift jenes §., daß der Gerichtsbote für den Betrag des verabfolgten Stempels stets einstehen soll, eine unbillige Härte, so lange nicht jenem für einen besondern Weg zur vorgängigen Einziehung der Kosten eine Vergütung bewilligt; oder wenigstens die unentgeltliche Verrichtung dieses besondern Wegs ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

eingeführt ist, von beiden Theilen eine unterschriebene kurze Insinuationsbescheinigung zu den Acten liefern.

Ausnahmsweise kann zwar einer Partei auf ihren Antrag in besonders eiligen Fällen unbedenklich überlassen werden die Behändigung einer Vorladung an ihren Gegner selbst zu besorgen [69]); dies jedoch nur auf ihre eigene Gefahr geschehen.

e) Klage.

§. XXVI.

Unbeschränkte Zulassung der Cumulation der Klagen verewigt die Processe und das Verbot derselben vervielfältigt solche; da indessen die unabsehbare Dauer eines Processes ein viel größeres Uebel ist, als das Entstehen mehrerer, bald zu beseitigender Processe, so scheint es zweckmäßig, subjective und objective Cumulation nur dann zuzulassen, wenn die zusammen zu fassenden Klagen auf denselben oder gleichen Rechtsgeschäften und auf denselben Rechtsgründen beruhen [70]).

f) Einreden.

§. XXVII.

Es würde hart seyn, wenn den Verkagten in dem Falle, daß der Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen abgewiesen ist, oder solche von selbst als unvollständig, vielleicht wiederholt, zurücknimmt und von Neuem anstellt, gegen wiederholte Vexationen der Art kein anderer Schutz zustände, als zu versuchen, die

---

69) Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung v. 28. März 1670, Th. 1, Cap. 1, §. 2. — Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit 8, §. 21.

70) Westphäl. Proc. Ordn, Art. 12 — 14. Engelhard a. a. O., Satz 52 — 54.

Erstattung der ihm solchergestalt frivol verursachten Kosten mit neuem Kostenaufwande zu erwirken; daher scheint es angemessen den Verklagten, auf seine deshalbige Einrede, von der Verbindlichkeit zur Einlassung auf die neue Klage so lange zu entbinden, als der Kläger ihm nicht die durch die frühere Klage verursachten Kosten erstattet hat [71]).

Eben so wenig darf der Verklagte der Chicane und der leichtsinnigen Streitlust derjenigen, die nichts zu verlieren haben, oder schwer zu belangen sind, preisgegeben werden. Es muß ihm daher freistehen, auf die Klage sowohl eines bei uns nicht angesessenen Ausländers [72]), als eines weder mit Immobilien angesessenen, noch kundbar sonst vermögenden Inländers [73]), die Einlassung so lange zu verweigern, bis jener entweder ihm wegen der Kosten und der etwaigen Wiederklage eine vom Richter zu bestimmende angemessene Caution leistet, oder sich vorschriftsmäßig zum Armenrechte [74]) legitimirt. Sollte indessen der Verklagte nach Vorschützung dieser Einrede die Klage eingestehen und weder sonstige erhebliche Einreden, noch eine Wiederklage anbringen, so müssen ihn für seinen Frevel angemessene processualische Strafen treffen.

---

71) Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 2, §. 4. Sammt-Hofger. Ordn. v. 1673, Tit. 12, §. 9. — Ablösungs-Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 87. — In ähnlicher Weise verfügt die preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 14, §. 71, daß die vorgängige Bezahlung der Kosten des bisherigen Verfahrens Bedingung der Zulassung eines Restitutions-Gesuchs wider ein Contumacial-Erkenntniß sey.

72) Westph. Proc. Ordn., Art. 118.

73) Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 2, §. 16.

74) Die Verordn. v. 22. Dec. 1828 begünstigt den Worten nach, die Ertheilung des Armenrechts wohl zu sehr; denn leider befinden sich dermalen die meisten unserer Bürgers- und Landleute in der Lage, daß sie, neben dem nothdürftigen Lebensunterhalte für sich und die Ihrigen, deren Ernährung ihnen obliegt, von ihrem Vermögen, Erwerbe oder sonstigen Einkommen, zur Bezahlung von Proceßkosten nicht füglich noch etwas erübrigen können. S. §. 97a. folg.

Sonstige Einreden dürfen von der Verbindlichkeit zur, wenigstens eventuellen, Einlassung und gleichzeitiger Vorbringung aller übrigen Einreden nur dann befreien, wenn sie auf der Stelle durch schriftliche Beweise vollständig dargethan sind [75]. Wider die über solche, die Einlassung hindernde, Einreden ergehenden Bescheide darf ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht statthaben, wenn nicht dadurch wieder geschadet werden soll, was die Einschränkung jener Einreden nützen würde.

g) Wiederklage.

§. XXVIII.

Da die Wiederklagen nur zu leicht zur Verwirrung der Acten Veranlassung geben, so muß eine solche, wenn beide Theile demselben Gerichtszwange unterworfen sind, auf den Fall beschränkt seyn, wenn sie durch dieselbe Veranlassung, wie die Vorklage oder durch die Vorklage selbst begründet wurde [76]. Bei dem großen Interesse des Verklagten den einem andern Gerichtszwange unterworfenen, vielleicht weit entfernt wohnenden, Kläger vor demselben Gerichte belangen zu können, muß derselbe zwar auch auf jede andere, auf einen sonstigen Klaggrund gestützte (alsdann in einem besondern Protocoll zu verhandelnde) Wiederklage sich einzulassen gehalten, die verhältnißmäßige Zurückbehaltung des ausgeklagten Gegenstandes der Vorklage bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Wiederklage aber, zu Abwendung von Chicane, nicht anders, als gegen alsbaldige glaubhafte Bescheinigung des Grundes der Wiederklage, oder angemessene Caution statthaft seyn [77].

---

75) Engelhard a. a. O., Satz 266. — Windemuth a. a. O., §. 32.
76) Westphäl. Proceß-Ordn., Art. 274. — Engelhard a. a. O., Satz 59.
77) Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 5, §. 3.

h) Zwischenhandlungen.

§. XXIX.

In allen Fällen, wo eine Partei, sey es Kläger [78]) oder Verklagter, für den Fall ihres Unterliegens sich ihren Regreß gegen einen Dritten sichern will, muß diese, so lange an der Vertheidigung noch nichts versäumt ist [79]), jenen Dritten zur Vertretung auffordern. Hat sie dies unterlassen, so findet eine Regreßklage nur dann Statt, wenn der Regreßkläger zu erweisen im Stande ist, daß der Dritte, auch wenn er zur Vertretung zeitig aufgefordert worden wäre, eine andere Entscheidung nicht würde haben erstreiten können.

Eine solche Bestimmung würde mit Abschneidung des Unterschiedes zwischen der Verbindlichkeit des Dritten zur Evictionsleistung (der Litisdenunciation im engern Sinne) und zu sonstiger Schadloshaltung [80]), zur Vereinfachung und Verminderung der Processe wesentlich beitragen.

Beide Theile müssen bei ihrer gleichmäßigen Verbindlichkeit alle zur Aufklärung der Wahrheit dienliche Nachrichten nach ihrer besten Wissenschaft anzugeben (§. XXIII.), gleich berechtigt seyn, von einander gegenseitig die Vorlegung von Urkunden, welche auf die streitige Thatsache Bezug haben, zu verlangen, denn es scheint ungerecht, den Verklagten von dieser Verbindlichkeit in der Regel freizusprechen [81]).

---

78) Engelhard a. a. O., S. 189 zum Sätz 281.
79) Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 6, §. 1.
80) Engelhard a. a. O., Satz 280 — 281. — Dunze im Archiv für die civil. Praxis, Bd. 10, Heft 3, S. 355 folg.
81) Engelhard a. a. O., Satz 19, S. 23 u. 161.

i) Güteversuch.

§. XXX.

So zwecklos Vorschriften sind, welche ohne Unterschied in jeder Sache einen Vergleichs-Versuch gebieten [82]), so wenig kann es doch einigem gerechten Zweifel unterliegen, daß in dazu geeigneten Fällen es ein für das allgemeine Beste eben so, wie für die Parteien verdienstliches Werk sey, zwischen den letztern einen Vergleich zu vermitteln. Es ist bekannt, daß die gewöhnlich zwischen den Parteien herrschende Erbitterung den eigenen Vergleichs-Anträgen derselben in der Regel hinderlich ist und auch die Anwälte selten geneigt dazu sind; es bedarf daher oft nur einer unparteiischen Mittelsperson. Dazu eignet sich der Unterrichter offenbar und selten wird sein deshalbiges Bestreben dann, wenn die Parteien erst auf die Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Beweises der streitigen Thatsachen aufmerksam gemacht worden sind, besonders bei weniger bedeutenden Gegenständen, oder wenn die Lage der Sache von der Art ist, daß sich schon im Voraus auf die Vergleichung der Kosten schließen läßt, auf unübersteigliche Hindernisse stoßen.

k) Beweis-Verfahren.

aa) Regulirung des Beweissatzes und der Beweislast.

§. XXXI.

Ein großer Theil der jetzigen Appellationen wird dadurch veranlaßt, daß die Parteien durch die Bestimmungen der Beweis-Interlocute über den Beweissatz und die Beweislast gravirt zu seyn wenigstens vorgeben. Der preussische Proceß kennt diese Quelle

---

82) Das. S. 185 zum Satz 185.

zahlreicher und kostspieliger Appellationen nicht, indem an deren Statt verordnet ist [83]), daß der Richter, nach geschlossenem ersten Verfahren, den Status causae et controversiae reguliren und, unter Verwerfung aller aufschiebenden Rechtsmittel wider deshalbige Entscheidungen, mit Aufnahme der Beweismittel verfahren soll. Auch bei uns wird diese Einrichtung mit gleichem wohlthätigen Erfolge eingeführt werden können.

Nach der mündlichen Schlußverhandlung der Parteien hat der Richter, ebenfalls mündlich (und öffentlich) in gedrängter Kürze den Parteien die Geschichtserzählung, so weit sie darüber einig sind, im Zusammenhange zu wiederholen, darauf zur Aushebung der einzelnen Thatumstände, worüber sie sich nicht vereinigt haben, überzugehen und — unter Ausscheidung der unerheblichen von den erheblichen — den Parteien zu eröffnen, daß sie — nach dem Grundsatze: daß derjenige, welcher sich auf eine von seinem Gegner geleugnete Thatsache gründe, zunächst schuldig sey die Mittel zum Beweis der Wahrheit dieser Thatsachen anzugeben [84]); daß aber, wenn er dieser Verbindlichkeit nicht genüge, eben diese Thatsachen als nicht angebracht betrachtet werden müßten [85]) — nunmehr ihre Beweismittel anzugeben hätten, widrigenfalls auf ihre fragliche Behauptungen keine weitere Rücksicht werde genommen werden.

Ueber diesen, auch schriftlich zu den Acten zu bringenden Vortrag, zu welchem nur in vorzüglich verwikkelten Sachen ein besonderer Termin anzusetzen seyn dürfte, muß den Parteien freistehen ihre etwaigen Einwendungen und sonstigen Erklärungen, alsbald nach dem Schlusse, mündlich vorzubringen.

---

83) Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10.
84) Das. Th. 1, Einl. §. 16.
85) Das. Th. 1, Tit. 9, §. 44.

Ueber die etwaigen Einwendungen wird hierauf ein Erkenntniß abgefaßt, wider welches ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht statt haben darf [86]).

Haben die Parteien Einwendungen nicht vorgebracht, oder sind dieselben vorstehend als unerheblich verworfen, so steht jenen frei ihre Beweismittel über die einzelnen Streitpuncte alsbald anzugeben [87]), oder sich dazu (in den geeigneten Fällen zu Ueberreichung einer förmlichen Beweisschrift) einen andern (jedenfalls peremtorischen) Termin zu erbitten; sind aber die Einwendungen für erheblich erachtet, so wird vorerst mit Vervollständigung des Status causae et controversiae zu verfahren seyn.

Urkundenbeweis ist jedenfalls und zwar bei Strafe der durch die spätere Production derselben besonders veranlaßten Kosten, zu anticipiren 87½).

bb) Geständniß.

§. XXXII.

Da die, dem ältern Processe nicht fremde, Befugniß seinen Gegner vor Gericht persönlich über Thatumstände befragen zu lassen, die er bisher wider besseres Wissen aus der Ferne durch das Organ seines Anwalts abzuleugnen sich kein Gewissen machte, wie aus der Zeit des Königreichs Westphalen bekannt, ein sehr geeignetes Mittel ist, das Gewissen des Gegners zu rühren, so dürfte sich die Wiedereinführung der deshalbigen Bestimmungen der westphälischen Proceß-Ordnung, Art. 259, 265 und 268 empfehlen [88]).

---

86) Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10, §§. 45, 47 u. 57.
87) Das. §. 44.
87½) Unterger. Ordn. v. 1732, Art. 4, §. 14. — Hanauer Unterger. Ordn., Tit. 6, §. 12. — Proc. Ordn. v. 1745, §. 73. — Westph. Proc. Ordn., Art. 9 und 10. — Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 5, §. 5. Tit. 9, §. 4.
88) Rede des Staatsraths v. Wolffradt bei Vorlegung des Entwurfes der neuen Proceß-Ordnung in der Versammlung der Reichsstände des Königreichs Westphalen, S. 31. 33.

cc) Zeugenbeweis.

§. XXXIII.

Bei der unnatürlichen Lage, worin sich Ascendenten, Descendenten und Ehegatten befinden, die wider einander zeugen sollen und damit in die Alternative versetzt sind, entweder eine dem Interesse von Personen, an welche sie die heiligsten Bande fesseln, nachtheilige Aussage abzulegen, oder aber ihr Gewissen mit dem Vorwurfe eines falschen Zeugnisses — wirklich oder anscheinend — zu belasten, ist es am Zweckmäßigsten, daß das Gesetz alle desfalsige Verlegenheiten durch den Ausspruch entfernt: daß dergleichen Personen so wenig mit, als wider Willen der Parteien als Zeugen zugelassen werden sollen [89]). Nur bei solchen Angelegenheiten, wobei, ihrer Natur nach, selten Fremde zugegen sind (negotia domestica) müßte eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn beide Theile nichts dawider einwenden und die fragliche Person die Ablage des Zeugnisses nicht verweigert.

Gleichermaßen würde es unnatürlich seyn, diejenigen zu Ablegung eines Zeugnisses zu nöthigen, welche eidlich versichern, daß sie aus der begehrten Aussage einen Nachtheil für sich oder die Ihrigen besorgen, oder dadurch eine Dienstpflicht zu verletzen glauben [90]).

Die Eidesmündigkeit beginnt jetzt mit dem Antreten des achtzehnten Jahres [91]).

Wenngleich von der persönlichen Anwesenheit der Parteien bei dem Zeugenverhör theils ein nachtheiliger Einfluß auf die Unbefangenheit der Zeugen, theils mit-

---

89) Oesterley und Spangenberg, Commentar über das französische und westphälische Gesetzbuch des Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Th. 1, S. 425 — 429, Note 264.

90) Engelhard a. a. O., Satz 148, 149, 160.

91) Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831, §. 21.

unter leidenschaftliche Unterbrechung des Verhörs, zu besorgen wäre, so sind doch überwiegende Gründe dafür vorhanden, daß die Anwälte bei der Abhörung der Zeugen zugegen seyn müssen. — Sie können nicht nur den Richter und den Protocollführer sondern auch die Zeugen controliren, den Richter auf unvollständige, undeutliche, schwankende und widersprechende oder etwa unrichtig niedergeschriebene Aussagen alsbald auf angemessene Weise aufmerksam und damit zugleich die bisherigen geistlosen, den Richter ermüdenden, die Zeugen verwirrenden und den Zeugenrotel oft mit Unsinn anfüllenden besondern Fragstücke ganz entbehrlich machen [92].

Nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen haben sich die Parteien mündlich schlieslich darüber zu erklären [93].

Damit die Kosten nicht unnöthig vermehrt werden, ist erforderlich zu bestimmen, daß einer Partei für mehr als höchstens fünf Zeugen, welche sie über dieselben Thatumstände hat abhören lassen, die Kosten in keinem Falle vergütet werden [94].

dd) Urkundenbeweis.

§. XXXIV.

Aus denselben Gründen, aus welchen man verstattet von einem, vielleicht in augenblicklicher Uebereilung abgeschlossenen Vertrage über Grundeigenthum, so lange solcher nicht gerichtlich verlautbaret ist, wieder abzugehen, sollte, nach dem Vorbilde des preußischen allgemeinen

---

92) Westphäl. Proc. Ordn., Art. 204, 217, 220. — Rede des Staatsraths v. Wolffradt, S. 31. — Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10, §. 198. — Engelhard a. a. O., S. 162, zum Satz 173.

93) Ders. Satz 180. Preuß. allgem. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10, §. 224b.

94) Westphäl. Proceß-Ordn., Art. 222. — Engelhard a. a. O., Satz 157.

Landrechts, um der Verschlagenheit und dem Mißbrauche des Leichtsinns einen Damm entgegen zu setzen, eine gesetzliche Bestimmung dahin erfolgen, daß jeder Vertrag, dessen Betrag sich über 50 Thaler belauft, schriftlich abgeschlossen werden müsse, widrigenfalls daraus keine Klage auf dessen Erfüllung statthabe [95]) und daß Blinde, Taubstumme und alle Personen, welche des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, ihre schriftlich zu errichtenden Verträge, bei gleicher Strafe, gerichtlich, oder vor einem Notar, oder wenigstens vor einem Dorfgerichte (§. VII.) aufnehmen zu lassen verbunden seyen [96]).

Dagegen scheint es der bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmenden Glaubwürdigkeit förmlicher Urkunden angemessen, daß jedes vollständige schriftliche Bekenntniß einer empfangenen Zahlung, sobald als es dem Zahlenden ausgehändigt worden, einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte geleisteten Zahlung enthalte, und dem Aussteller, wenn er behaupte, daß die Quittung blos in Erwartung der Zahlung ausgestellt worden, der deshalbige Beweis obliege [97]).

Während von der einen Seite es billig seyn dürfte, das Privilegium der Handelsbücher der Kaufleute auch auf die ordnungsmäßig geführten Bücher sonstiger Handeltreibender, der Fabrikanten, Künstler, Apotheker, sowie der Aerzte, auszudehnen, scheint es von der andern Seite zweckmäßig dem Speculationsgeiste durch die Bestimmung angemessene Schranken zu setzen, daß die Beweiskraft jener Bücher sich nur bis zum Betrage von 500 Thlrn. erstrecke [98]).

---

95) Pfeiffer, Ideen u. s. w., §. 55. — Preuß. allg. Landrecht, Th. 1, Tit. 5, §. 131 und 155.

96) Das. §. 171 — 174.

97) Das. Th. 1, Tit. 17, §§. 104, 105, vergl. mit §. 86.

98) Engelhard a. a. O., Satz 141.

Aus gleichen Gründen scheint es bedenklich die Verificirung der abgeleugneten, oft nur aus wenigen einfachen Buchstaben bestehenden Unterschrift einer Privaturkunde, ohne Rücksicht auf die Höhe des Objects und ohne bei Gegenständen von besonderer Bedeutung noch andere Formalitäten, z. B. die Mitunterschrift von Zeugen, oder die Untersiegelung, oder daß die Urkunde von dem angeblichen Aussteller nicht blos unterschrieben, sondern auch ganz geschrieben sey [99]), zu erfordern, durch das unsichere [100]) Mittel der Schriftenvergleichung zuzulassen [101]).

Dabei den angeblichen Aussteller zu nöthigen, einen zur Schriftenvergleichung zu gebrauchenden, ihm vor Gericht zu dictirenden Aufsatz alsbald niederzuschreiben, erscheint, so häufig sich auch die deshalbige Vorschrift findet [102]), als eine den Unschuldigen unverdient kränkende und ungenügende und bei dem verschmitzten Schuldigen wohl gerade am wenigsten ihren Zweck erreichende, Maßregel [103]).

Da auch das von einem Schreibunkundigen geschehene blose Unterkreuzen einer Urkunde als eine Anerkennung ihres Inhalts zu betrachten ist, so muß auch ein solcher angeblicher Unterkreuzer, auf Verlangen seines Gegners, jene Urkunde eidlich diffitiren [104]). Damit jedoch dieselbe Partei nicht in derselben Sache unnöthig

---

99) Preuß. allgem. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10, §. 149a.

100) Novimus non facile fidem ex literarum aliarum collatione recipere. Nov. 73, c. 6.

101) Vergl. den Aufsatz von Wiederhold in der allgem. jurist. Zeitung v. 1829, Nr. 89.

102) Preuß. allg. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 10, §. 151. — Westphäl. Proc. Ordn., Art. 157. — Hannover. Unterger. Ordn. v. 1827, Art. 85. — Engelhard a. a. O., Satz 131.

103) Mittermaier i. d. Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß, Bd. 3, Heft 2, S. 168 folg.

104) Wiederhold in d. allg. jurist. Zeitung v. 1829, Nr. 91, S. 362 — 364.

zweimal schwöre, wird, wenn neben dem verlangten Diffessionseide dem Producten über den Grund der Klage oder Einrede überhaupt der Eid zugeschoben und von ihm angenommen worden, die Abnahme des Diffessionseides bis zur Abnahme des Haupteides auszusetzen und damit zu verbinden seyn.

ee) Eide.

§. XXXV.

Wenn nicht die Achtung vor der Heiligkeit des Eides noch immer mehr sinken soll, so ist es eine Hauptaufgabe für den Gesetzgeber, daß die leider noch immer große Zahl der gebräuchlichen Eide noch mehr vermindert werde; für den Richter aber, daß er, selbst eine hohe Achtung vor dem Eide ungeheuchelt an den Tag legend, nicht nur beständig dahin wirke, daß so viel als möglich die Ablage von Eiden überhaupt und insbesondere die Ableistung leichtsinniger Eide vermieden werde, sondern auch die unvermeidliche Abnahme mit Anstand und Würde geschehe.

Das Gesetz verordne daher: daß eine Eideszuschiebung nicht anders als über die Existenz oder Nichtexistenz gewisser Thatsachen und namentlich solcher Thatsachen statt habe, die entweder des Delaten eigene Handlung sind, oder von denen er doch aus eigener Wahrnehmung nothwendig Kenntniß haben muß [105]). Damit fallen die unseligen Eide des Nichtwissens und Nichtglaubens, die im Grunde nichts sind als Eide für Gefährde und zu deren Abnahme bisher gewiß jeder gewissenhafte Richter nur mit Widerwillen schritt, für immer hinweg und zugleich folgt daraus, daß dem Delaten die Befugniß zur Zurückschiebung des Eides nicht zustehe,

105) Franz. Civil-Gesetzbuch, Art. 1359.

so oft von einer Thatsache die Rede ist, wobei zwar er, nicht aber der Deferent zugegen gewesen ist [106]); ingleichen daß auch nicht über einen Rechtsbegciff [107]), sondern blos über die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen Eideszuschiebung statthabe.

Ferner werde auch der Reinigungseid aufgehoben durch die Bestimmung: daß der Richter dem Beweisführer einen nothwendigen Eid auferlegen könne, wenn weder derselbe seine Klage oder Einrede vollständig erwiesen habe; noch solche von allem Beweise entblöst sey [108]). Ist dieser Beweis allzuschwach, oder durch Gegenbeweis des Gegners entkräftet, so wird der Richter von jener Befugniß keinen Gebrauch machen, ohne daß es noch eines besondern Reinigungseides und fernerhin einer änastlichen Erwägung ob mehr oder weniger als halb erwiesen sey, bedarf.

Es scheint billig, daß dem Delaten die Benutzung seiner etwaigen Gegenbeweismittel durch die Erklärung vorbehalten bleibe: sein Gewissen mit Beweis vertreten zu wollen.

Dagegen werde der die Processe verewigende Beweis zur Meineidsverhütung fernerhin nicht mehr zugelassen [109]).

Die bisherige Art der Verwarnung vor dem Meineide widerstreitet dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Es trete dagegen an deren Stelle eine angemessene Verwarnung durch den Richter.

---

106) Franz. Civil-Gesetzbuch, Art. 1362. — Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 9, §. 9.

107) Selbst der Ausdruck „Darlehn" ist häufig dem gemeinen Manne nicht deutlich und muß daher in der Eidesformel lieber umschrieben werden.

108) Franz. Civil-Gesetzbuch, Art. 1367. — Engelhard a. a. O., Satz 201, vergl. a. Satz 197.

109) Franz. Civil-Gesetzbuch, Art. 1364.

Die Controverse, wer aus mehreren Streitgenossen diejenigen auszuwählen das Recht habe, welche einen Eid ablegen sollen, möge zu Gunsten ihrer Gegner entschieden werden, da diese ursprünglich befugt sind die Eidesablage von Allen zu begehren und Einzelnen zu erlassen und nur bei einem Erfüllungseide werde die Auswahl der schwörenden Partei überlassen [110]), weil dabei auch andere Rücksichten eintreten.

ff) Besserer Beweis.

§. XXXVI.

Da es leider allzu bekannt ist, wie häufig das Recht der Antretung bessern Beweises zur Verschleppung der Processe mißbraucht wird, so ist dringend zu wünschen, daß dasselbe künftig gänzlich wegfallen [111]), wenigstens auf das Recht sich annoch der Eideszuschiebung [112]) und erweislich erst neuerdings entdeckter Beweismittel zu bedienen, eingeschränkt werden möge.

l) Fristen, Prorogationen und Folgen des Ungehorsams.

§. XXXVII.

Der Vorzuladende kann mit Recht begehren, daß zwischen seiner Vorladung und dem zu seiner Erklärung bestimmten Termine so viel Zeit sey, um sich auf letztern gehörig vorbereiten und zugleich die etwa noch zuvor erforderlichen häuslichen und amtlichen Vorkehrungen treffen zu können. Hierzu wird er — voraus-

110) Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Tit. 9, §. 8. Vergl. a. unten §. 160a.

111) Das. Cap. 10, §. 44.

112) Windemuth. a. a. O., §. 60.

gesetzt daß er an einem Vormittage bis zur Gerichtszeit füglich aus seiner Heimath am Gerichtsorte eintreffen kann — in der Regel im Stande seyn, wenn ihm nur zwischen jenen beiden Zeitpuncten ein voller Tag übrig bleibt [113]) und diese Frist selbst bei der Vorladung zur Erklärung auf die Klage alsdann für genügend erachtet werden müssen, wenn dem Verklagten nicht eine schriftliche Klage communicirt, sondern blos eine einfache Citation (§. XXV.) zur mündlichen Verhandlung der Sache behändigt wird. Wenn in dem hierzu bestimmten Termine nicht die gütliche Beilegung der Sache erfolgt, dann muß dem Verklagten freistehen, sich die nunmehr protocollirte oder etwa schriftlich überreichte Klage abschriftlich mittheilen und zu deren Beantwortung einen andern (s. §. XXIV.) von jenem ersten nicht unter 8 und nicht über 14 Tage entfernten Termin — überhaupt wohl die für alle wesentliche Proceßhandlungen (Replik, Duplik, Beweisantretung) angemessenste Frist — ansetzen zu lassen. Die unmittelbare Strafe jedes Gesuchs um Ansetzung eines andern Termins zur Beantwortung muß, wenn demnächst diese Beantwortung rein affirmativ ausfällt, die Verurtheilung in die Kosten des dadurch verzögerten Verfahrens seyn.

Ein im ordentlichen Processe zu einer Erklärung bestimmter Termin kann füglich zum ersten Mal auf die zeitig erfolgte blose Anzeige eines bestimmten nicht unerheblichen Hindernisses verlegt werden, zum zweiten Mal darf dies aber nicht anders als auf glaubwürdige Bescheinigung eines erheblichen Hindernisses geschehen.

Von Prorogations-Gesuchen können andere Kosten, als die baaren Auslagen, weder dem Gegner, noch der eigenen Partei berechnet werden [114]).

113) Westphäl. Proc. Ordn., Art. 373.

114) Engelhard a. a. O., Satz 226.

Wenn der Verklagte auf die ihm abschriftlich mitgetheilte Klage in dem dazu bestimmten Termine, der gehörig bescheinigten Vorladung ohngeachtet, nicht antwortet, so muß er ohne Einschränkung derselben für geständig erachtet und nach dem Antrage derselben, insofern dieser anders den in der Klage vorgetragenen Thatsachen und den gesetzlichen Vorschriften gemäs ist, verurtheilt werden.

In jeder sonstigen Auflage während des Processes ist alsbald die entsprechende specielle Strafe des Ungehorsams (s. §. XXV.) anzudrohen und, nach fruchtlosem Ablaufe des dazu bestimmten Termins, auch ohne Weiteres auszusprechen.

Nichts ist natürlicher, als von demjenigen, welchem in einer ernsten Sache im Voraus deutlich gesagt worden ist, welche Folgen sein ungehorsames Ausbleiben haben werde, in dem eintretenden Falle dieses Ausbleibens anzunehmen, daß er, weil er sich von der Wahrheit der ihm mitgetheilten Thatsachen überzeugt, jenen Folgen sich stillschweigend unterworfen habe und nichts scheint unnöthiger, als die nochmalige Wiederholung jener Drohung.

Das höchst Zweckmäßige, Zeit und Kosten Ersparende dieses Grundsatzes zeigt uns der preussische Proceß [115]) und daß die Besorgnisse derer ungegründet sind, welche fürchten, daß die Rechtsunkundigen — die im Vertrauen auf das bisher gewohnte Contumacialverfahren sich entschließen möchten, die Beantwortung von Klagen auf den zweiten Termin zu verschieben — durch eine solche neue Einrichtung übereilt würden, dies lehrt die Erfahrung bei uns. Unter Hundert Sachen, in denen die Verklagten sich im ersten Termine contumaciren ließen, waren bisher vielleicht nur vier, in

115) Allgem. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 8, §. 9, 10.

denen jene sich in dem zweiten Termine einfanden; dies geschah aber gewiß von der größern Zahl derselben deshalb, weil sie, durch die wiederholte Vorladung aufgeschreckt, es zu Vermeidung weiterer Kosten für nothwendig hielten; nicht aber um die Klage abzuleugnen oder Einreden vorzubringen, und denjenigen, bei denen letzteres ja etwa der Fall war, standen sicherlich Restitutionsgründe zur Seite.

m) Erkenntniß und Verzicht.

§. XXXVIII.

Wenngleich die Richtigkeit der Bemerkung Hugo's: daß die Mittheilung der Entscheidungsgründe allein selten zur Beruhigung des verlierenden Theils hinreiche [116]), nicht in Abrede zu stellen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ein Erkenntniß, in dem die wirklich entscheidenden Rechtsgründe lichtvoll entwikkelt sind, ungleich mehr geeignet ist den Unterliegenden von seinem (gesetzlichen, formellen) Unrecht zu überzeugen, als ein solches, welches mehr einem Orakel- oder Machtspruch, als einem Rechtsspruch ähnlich sieht.

Zweckmäßig scheint die Vorschrift der preussischen allgemeinen Gerichts-Ordnung [117]): daß derjenige, welcher sich des frevelhaften Leugnens, oder vorsätzlicher Unwahrheiten vor Gericht erwiesenermaßen einmal schuldig gemacht hat, in dem abzufassenden Erkenntnisse für immer zu Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig erklärt werden soll.

Die auf contradictorische Verhandlungen erfolgenden Erkenntnisse müssen, zur Abkürzung des Verfahrens und Ersparung unnöthiger Kosten, den Parteien mündlich verkündigt werden und zwar, da dies

116) Hugo's Naturrecht, §. 359.

117) Th. 1, Tit. 23, §. 52, N. 5 u. Tit. 13, §. 24.

am vortheilhaftesten auf die Parteien und das sonst etwa anwesende Publicum einwirkt, in der Regel alsbald nach dem Schlusse der Verhandlungen; nur in schwierigen und verwickelten Sachen darf es zulässig seyn, den Parteien dazu nach dem Schlusse der Verhandlungen einen andern Termin, der jedoch, bei hoher Strafe über vier Wochen nicht hinaus zu setzen ist, mündlich bekannt zu machen.

In dieser Frist muß auch die weitläuftigste Sache gründlich bearbeitet werden können, und es läßt sich nicht annehmen, daß während derselben ununterbrochen andere Amtsgeschäfte vorkommen, die dringender sind, als die Nothwendigkeit den harrenden Parteien Recht zu sprechen. Die bisherige wider die ausdrückliche Bestimmung der Gesetze fast allgemein eingeschlichene Observanz die Erkenntnisse den Parteien nicht mündlich zu verkündigen, sondern abschriftlich zu rechtfertigen, ist offenbar die Hauptursache der vielen Klagen über unerhörte, oft jahrelange Verzögerung der rechtlichen Entscheidung. Wie manche auch ganz einfache Sache theilt auf diese Weise mit den voluminösen Actenfascikeln, die, einmal zurückgelegt, der sich selbst so leicht entschuldigende Unfleis nicht leicht wieder zur Hand nimmt, gleiches Schicksal!

So sehr auch in der neueren Zeit wider das von ältern Proceß-Ordnungen und Practikern empfohlene s. g. richterliche Durchgreifungsrecht declamirt worden ist, so hat doch das deshalbige Princip, in der Nähe und von dem Standpuncte aus betrachtet, auf welchem sich zu dessen Anwendung so oft Veranlassung findet, auch vieles für sich. Es würde nicht blos den Grundsätzen der Verhandlungs-Maxime, sondern überhaupt allen Grundsätzen der Wissenschaft zuwider, ja unsinnig seyn, bei einem bedeutenden Streitgegenstande jenes Recht handhaben zu wollen, so bald es an ge-

eigneten Beweismitteln fehlt und die Parteien sich zu vergleichen nicht geneigt sind; es giebt aber nicht selten Fälle, wo der Streitgegenstand nur einige Groschen beträgt, und dabei doch vielleicht noch aus mehreren, auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Posten besteht, wovon der Verklagte die Hälfte als richtig einräumt, die Hälfte ableugnet, daneben vielleicht noch Compensations- oder Wiederklage-Posten von ähnlichem Belange und auf dieselbe Weise bestritten, verlangt. Wenn hier die Parteien hartnäckig jeden Vergleichsversuch zurückweisen und eigensinnig auf der eidlichen Abhörung einer Reihe von Zeugen bestehen, deren Zahl oder sonstige Verhältnisse vielleicht auch sogar noch einen nothwendigen Eid von Seiten einer Partei voraussehen lassen, während es offenbar ist, daß die den Streitgegenstand weit übersteigenden Kosten demnächst werden verglichen werden; ist es da zweckmäßiger durch Anwendung des verrufenen Durchgreifungsrechts beide Theile vor Schaden zu bewahren, oder den Grundsatz Fiat justitia et pereat mundus! walten zu lassen? Diejenigen welche der letztern Meinung zugethan sind, dürfen dann aber wenigstens nicht — wie es jetzt mitunter geschieht — gleich in die Lärmtrompete stoßen, wenn sie hören, daß in einzelnen Fällen, durch tolle Streitsucht, die Kosten zehnmal mehr betragen, als die Hauptsache, um welche gestritten wurde! oder sollen etwa in solchen Fällen, damit nicht hinterher den armen Leuten das Vergnügen verdorben wird, die Kosten ausnahmsweise aus der Staats-Casse bezahlt oder niedergeschlagen werden?

Während des ersten Verfahrens muß dem Kläger ohne weiteres die Befugniß zustehen zu erklären, daß er von dem Verfahren abstehen wolle; diese Erklärung aber Kraft des Gesetzes die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung an den Gegner zur Folge haben. Spä-

terhin und dem Verklagten wird eine solche, nicht auf das Recht selbst, sondern nur auf das gegenwärtige Verfahren bezügliche Abstandserklärung nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegners zugestanden werden können.

Da es unbillig scheint, daß dem Kläger, der vielleicht anfängt an dem glücklichen Ausgange seines Processes zu zweifeln, freistehe, seine Klage stillschweigend ruhen zu lassen und dennoch seinen Gegner zu nöthigen fortwährend zum Kampf gerüstet zu bleiben, oder aber die Rolle des betreibenden Theils zu übernehmen, so dürfte die Bestimmung der westphälischen Proceß-Ordnung [118]: Daß das Verfahren wenn die Parteien dessen Betreibung während dreier Jahre unterlassen, erloschen seyn soll, angemessen und das Wegfallen jedes Anspruchs auf Kostenerstattung [119]) eine natürliche Folge der beiden Theilen dabei zur Last fallenden Vernachlässigung seyn.

n) Proceßkosten.

§. XXXIX.

Jedes Erkenntniß muß, selbst wenn etwa darum besonders zu bitten unterlassen worden seyn sollte [120]), da ein deshalbiges Verlangen stets zu vermuthen ist, auch über die Kosten entscheiden und 1) dazu stets den in der Hauptsache gänzlich unterliegenden Theil verurtheilen; hingegen 2) wenn der Kläger etwa zu früh geklagt, oder bedeutend mehr als ihm zuerkannt wird, gefordert, oder den eingeklagten Gegenstand nicht an dem rechten Orte verlangt hat, solche gegeneinander compensiren; 3) wenn jedoch des zuviel Geforderten

118) Art. 330. Vergl. a. Art. 383.
119) Engelhard a. a. O., Satz 268.
120) Westph. Proc. Ordn., Art. 86.

nur wenig ist und nicht etwa dadurch besonders weitläuftige Verhandlungen veranlaßt worden sind, dem Kläger nur einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten zur Last legen; und 4) den sonst obsiegenden Kläger sowohl in die durch denselben verursachten Contumacial-Kosten, als in die Kosten desjenigen Verfahrens verurtheilen, welches dadurch veranlaßt worden ist, daß er dasjenige, was der Verklagte gleich Anfangs als richtig eingestanden, oder beim Güteversuch vergleichsweise offerirt, nicht angenommen hat, ohne gleichwohl nachher mehr zu erstreiten [121]). Dagegen kann die Nähe der Verwandschaft zwischen den Parteien keinen Grund zur Vergleichung der Kosten abgeben, da nicht einleuchtet, warum derjenige, der im Uebrigen ganz nach den Anträgen seines Verwandten verurtheilt wird, demselben nicht auch die Kosten des Processes zu erstatten angewiesen werden soll.

o) Summarischer Proceß.

§. XL.

Ueber den summarischen Proceß fehlte es bisher bei uns — wie insbesondere in Beziehung auf den Mandats-Proceß (vergl. §. 201 — 205) und den Executiv-Proceß (vergl. Anhang zu §. 258) zu behaupten steht — weniger an zweckmäßigen Vorschriften, als an deren Beobachtung durch Richter und Anwälte.

Was den Arrest-Proceß anlangt, so sollte, da es jedenfalls ein außerordentliches Verfahren ist, gleichsam mit der Execution zu beginnen und aus übereilt erkannten Arresten die größten, oft unersetzlichen Nachtheile [122]) entstehen, dem Impetraten die vorgängige

---

121) Preuß. allgem. Ger. Ordn., Th. 1, Tit. 23, §. 3 — 5.

122) Die §§. 51 — 55 des Zollstrafgesetzes vom 31. Januar 1832 durch welche dem, wegen seines Antheils an jedem Confiscat

Bestellung einer angemessenen Caution zur Schadloshaltung (nicht des Richters, denn dieser hat selbst für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen einzustehen, sondern) des Impetraten nur dann erlassen werden, wenn er die Richtigkeit seiner Forderung durch unverdächtige Urkunden oder wenigstens einen (vorläufig unbeeidigt zu vernehmenden) unverdächtigen Zeugen alsbald bescheinigen und zu gleicher Zeit Umstände anführen und wenigstens wahrscheinlich machen kann, welche die Besorgniß begründen, daß sein Schuldner ihm das Object seiner künftigen Befriedigung entziehen werde.

Dem Arrestdritten muß bei der Verkündigung des Arrests zugleich auferlegt werden, in dem zur Rechtfertigung des Arrests bestimmten Termine so gewiß sich darüber zu erklären, ob er das angebliche Arrestobject wirklich in Händen habe, als er sonst des Besitzes desselben ohne weiteres werde für geständig erachtet werden und da jener, vorbehaltlich seines Anspruchs an den Impetranten für seine deshalbige Versäumniß entschädigt zu werden, schuldig ist der gerichtlichen Verfügung Folge zu leisten, so muß er sich, wenn er nicht erscheint, dem angedrohten Präjudiz unterwerfen, ohne daß es deshalb noch einer wiederholten Auflage an ihn bedarf.

Daß ein blos zur Sicherung der künftigen Execution erlangter Arrest an sich keinen Vorzug vor andern Gläubigern des Impetraten gewähren könne, scheint unbezweifelt, dagegen dürften wenn im Hülfsvollstreckungs-Verfahren ein Arrest auf Gegenstände des Schuldners in den Händen eines Dritten gelegt wird, die Grundsätze des sächsischen Processes,

---

wesentlich interessirten, Zollpersonal das Recht eingeräumt ist, nach eigenem Ermessen Arreste von der größten Wichtigkeit zu verhängen, dürften mit den §§. 113, 114 und 123 der Verfassungs-Urkunde schwer in Einklang zu bringen seyn.

welche ein solches Vorrecht anerkennen [123]), der Billigkeit um so mehr gemäs seyn, als man dem Gläubiger in der Executions-Instanz verstattet durch Immission sogar ein Pfandrecht an den, nach allgemeinen Grundsätzen doch möglichst lange zu schonenden, Immobilien des Schuldners zu erwerben.

Die Civil-Injurienklagen gehören offenbar unserer Zeit nicht mehr an. Dies ist schon daraus abzunehmen, wie selten es, besonders bei angemessener Einwirkung des Richters, noch vorkommt, daß Jemand selbst die Taxe angiebt, für welche er eine Kränkung seiner Ehre zuläßt, oder die Aufführung des theatralischen Acts der Abbitte begehrt, welcher gewöhnlich keinen andern Zweck hat, als ein unedles Gefühl der Rache durch eine Demüthigung des Gegners zu befriedigen und selten andere Folgen, als das Gemüth des Abbittenden mit neuer Erbitterung und unauslöschlichem Haß zu erfüllen [124]). Eine weise Gesetzgebung, sagt unser Mittermaier [125]), wird die Injurien nicht in das Civilgesetzbuch verweisen, sondern durch Strafvorschriften die Ehre seiner Bürger schützen; aber demüthigende Strafen taugen überhaupt nichts, sie wirken zu ungleich [126]).

---

123) Berger Oeconomia juris, Lib. IV., Tit. 30, pag. 1172. — Gothaische Proc. Ordn., Th. 1, Cap. 18, §. 9. und Cap. 19, §. 3, 4 und 15. Der Verf. des Auff. in Nr. 40 der allgem. jurist. Zeitung v. 1829 behauptet sogar: daß gemeinrechtlich jeder Arrest ein Pfandrecht bewirke.

124) Wer erinnert sich hierbei nicht des von Feuerbach im 2ten Bande seiner „actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen", Seite 272 folg. erzählten Criminal-Falles, wo der unglückliche Steiner, der seiner Meinung nach unrechtmäßig zu Leistung einer Abbitte verurtheilt worden, weil er die vorgeworfene Entwendung, die er selbst gesehen haben wollte, nicht erweisen konnte, von dem nagenden Gefühle des vermeintlich erduldeten Unrechts überwältigt, sich beinahe auf das Schaffot gebracht hätte.

125) Archiv für d. civ. Praxis, Bd. 14, Heft 1, S. 127.

126) Derselbe im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. 2, Heft 2, S. 198.

An einer Ehrenerklärung kann dem Ehrliebenden in einzelnen Fällen noch am meisten gelegen seyn, nur wird er dieselbe, wenn dem Gegner nicht die Absicht zu kränken zu erweisen steht, in der Regel mit der Bezahlung der Proceßkosten erkaufen müssen.

p) Concurs.

§. XLI.

Ganz vorzüglich noth thun uns klare und unzweideutige Bestimmungen über die Priorität der Gläubiger, denn die deshalbigen bisherigen Grundsätze sind so ungenügend und zweifelhaft, daß beinahe jedes untergerichtliche Prioritäts-Erkenntniß, wie Hugo [127]) sich ausdrückt, „nur eine Ceremonie" ist, wobei sich doch nicht beruhigt wird.

Der in dem französischen Rechte herrschende Grundsatz der Publicität und Specialität scheint dabei, in Verbindung mit dem bei uns geltenden Grundsatz der gerichtlichen Verlautbarung der Verträge über Grundeigenthum, als Grundlage angenommen werden zu müssen [128]).

q) Rechtsmittel.

§. XLII.

Die Zweckmäßigkeit der Vorschrift der preuß. allgemeinen Gerichts-Ordnung [129]): daß der Appellant seine Beschwerden wider das angefochtene Erkenntniß bei dem erkennenden Gerichte schriftlich oder mündlich ausführen muß, welches jene dem Appellaten zur Gegenerklärung mitzutheilen hat, leuchtet ein, da

127) Natur-Recht, §. 360.

128) Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung, §. 28.

129) Th. 1, Tit. 14, §. 21. 27. 40.

hierdurch unendlich viel an Zeit und Kosten erspart werden kann und der Appellant, wenn der Appellat seinen Beschwerden und Ausführungen widerspricht, im Falle einer reformatorischen Entscheidung zu seinen Gunsten, nicht wie bisher dennoch immer die Apellationskosten zu tragen hat. Nur die Bestimmung, daß die Frist zur Ausführung der Beschwerden und zur Gegenerklärung in der Regel nicht peremtorisch seyn, vielmehr die nachlässige Partei bei dem fruchtlosen Ablaufe der Feist gestraft und ihr bei doppelter Strafe eine neue Frist gesetzt werden soll [130], ist offenbar unzweckmäßig, denn der Reiche, dem es auf 50 Thaler Strafe nicht ankommt, kann damit die Sache allenfalls ein Jahr hinhalten und derjenige, der vielleicht sein ganzes Vermögen durch das angefochtene Erkenntniß verliert, wird vollends die Strafbefehle gleichgültig ergehen lassen. Sind aber die fraglichen Fristen peremtorisch und werden dann die Acten im Original zum Spruch eingeschickt, dann scheint ein schnelleres, wohlfeileres und überhaupt zweckmäßigeres Appellations-Verfahren nicht wohl denkbar.

Ein hauptsächliches und deshalb auch nothwendig zu bekämpfendes Hinderniß promter Rechtspflege war die bisherige Leichtigkeit wider processualische Versäumniß Restitution zu erlangen, oder wider eine deshalbige abschlägliche Verfügung Berufung einzulegen und damit auch ohne Rechtfertigung derselben, den Lauf der Sache wenigstens viele Monate aufzuhalten.

r) Hülfsvollstreckung.

§. XLIII.

Die bisherige Einrichtung, zufolge deren vor der Auspfändung ein besonderer Warnungsbefehl erlas-

---

130) Das. §. 43.

sen und erst nach dessen Nichtbefolgung auf weitern Antrag des Obsiegenden die Auspfändung verfügt wurde, veranlaßt unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten und es empfiehlt sich auch hier der preußische Proceß [131]) in der Vorschrift: daß alsbald in dem Warnungsbefehle dem Gerichtsboten die Auflage geschehen soll, daß er, wenn der Verurtheilte nicht annoch binnen der ihm bestimmten Frist von 1 bis 4 Wochen dem Erkenntnisse Folge leiste, und ihm der Extrahent diese Verfügung behändige, ohne weiteres zur Execution schreiten solle.

Dagegen vermehrt die Vorschrift, daß ein Aufseher über die abgepfändeten Sachen bestellt [132]); sowie die, daß jene, wenn die beizutreibende Summe von einigem Belang ist, durch Sachverständige abgeschäzt werden sollen [133]), in der Regel ohne allen Nutzen die Kosten. An welchen Orten der Termin zum öffentlichen Verkauf der Pfänder bekannt gemacht werden soll, muß sich, zu Ersparung unnöthiger Kosten, nach dem Werthe derselben richten. Der Verkaufstermin selbst darf nicht zu nahe angesetzt werden, da der Schuldner, wenn er nur einigermaßen dazu im Stande ist, Rath zu schaffen sucht, den Verkauf abzuwenden.

Die Billigkeit und schon der Ausdruck Pfänder scheint es mit sich zu bringen, daß der Implorant alsbald mit der Pfändung an den Gegenständen derselben ein Pfandrecht erlange [134]).

---

131) Th. 1, Tit. 24, §. 31.

132) Westphäl. Proc. Ord. Art. 545.

133) Preuß. allg. Ger. Ord. Th. 1, Tit. 24, §. 84. Etwas anderes ist es, wenn der Gläubiger, in Ermangelung von Kauflustigen, die Pfänder an Zahlungsstatt annehmen will. Unterger. Ord. v. 1732. Art. 6, §. 8.

134) Lotz Entwurf einer neuen Proceß-Ordn. im Archiv für civ. Praxis. Bd. 14, Heft 1, S. 141. Engelhard a. a. O. Satz 459.

Zu allen Zeiten hat man es aus Gründen des allgemeinen Wohls als leitenden Grundsatz beim Executions-Verfahren angesehen, daß das Interesse des Schuldners, neben dem, allerdings unverletzlichen, des Gläubigers, möglichst zu wahren sey [135]). In dieser Hinsicht ist es daher offenbar zu billigen, daß der Gläubiger nicht allein in der Regel eher nicht zum Verkaufe der Grundstücke seines Schuldners schreiten darf, bis bescheinigt ist, daß er durch den Verkauf des Mobiliarvermögens seine vollständige Befriedigung nicht erlangen könne und der Chicane nicht freisteht, mehr und größere Vermögensstücke als zur vollständigen Befriedigung genügen, anzugreifen; sondern daß er jenem auch die unentbehrlichsten Mobilien lassen muß und ihn mit dem Verkaufe seiner unentbehrlichen Immobilien nicht übereilen darf [136]).

Während der Verkauf einzelner, wenig werthvoller, Grundstücke wohl unbedenklich schon 4 — 6 Wochen nach Erlassung des solchen verfügenden Erkenntnisses geschehen könnte, muß diese Frist bei der Versteigerung eines von dem Schuldner selbst bewirthschafteten großen

---

135) Quod creditor egit pro eo habendum est ac si debitor per procuratorem egisset (C. 29. D. famil. ercisc. 10. 2) — Preuß. allg. Ger. Ord. Th. 1, Tit. 24, §. 69. 70. Rede des Staatraths von Wolffradt. S. 35. -- Unterg. Ord. v. 1732. Art. 6, §. 7. u. 9.

136) So sehr sich die Vorschläge Windemuth's (a. a. O. §. 41) hinsichtlich des Verfahrens bei Einklagung klarer Kapitalforderungen als zweckmäßig empfehlen, so unheilbringend würde es doch zuverlässig seyn, wenn man, bei der jetzigen, fast allgemeinen, Verarmung den zurückgekommenen Schuldner bei dem Verkaufe seines Obdachs, oder des Gütchens, welches seine hülflose Familie bisher ernährte, übereilen dürfte, ja sogar müßte (§. 76). Die Taxationen auf dem Lande ermangeln bekanntlich in der Regel alles Prinzips und sind deshalb nur allzu unzuverlässig. Wird auch wohl dem Gläubiger, der bisher vielleicht Jahre lang creditirte, Unrecht damit geschehen, daß er seine Befriedigung nicht alsbald nach dem ersten, sondern erst nach dem zweiten Steigerungstermin, mithin etwa 4 Wochen später, erhält?

oder kleinen Gutes, oder einer Wohnung, wäre es auch die kleinste Hütte, geräumiger seyn.

Auf welche Weise der Verkauf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sey, muß, in Ermangelung deshalbiger bestimmter Anträge der Parteien, der Richter nach den jedesmaligen Umständen, dem Werthe der Grundstücke und der zu hoffenden Concurrenz, bestimmen und in dieser Hinsicht nur eine allgemeine gesetzliche Grundlage bestehen. Keine Art der öffentlichen Bekanntmachung ist aber wohl zweckloser, als diejenige, welche jetzt durch Anschlag an den Pfarrhäusern geschieht!

Sehr wünschenswerth wäre es übrigens, daß noch vor dem Erscheinen einer neuen Proceß-Ordnung eine gesetzliche Bestimmung darüber erfolgte, ob die Vorschriften der Verordnung vom 5. October 1821 sich blos auf den im Executions-Verfahren eingeleiteten Verkauf von Immobilien, oder auch auf den, den bestehenden Rechtsgrundsätzen gemäs, öffentlich vorzunehmenden Verkauf des Grundeigenthums von Pflegbefohlenen beziehe, ingleichen welches specielle Präjudiz den sich nicht meldenden Realprätendenten ünzudrohen sey. Die Ansichten der Untergerichte hier aber sind, wie die Intelligenzblätter ergeben, sehr verschieden und deshalbige Präjudicien der oberen Gerichte wenigstens nicht allgemein bekannt.

Es würde für die Sicherheit des Eigenthums und damit für den öffentlichen Credit von wensentlichem Nutzen seyn, wenn dingliche Rechte an Grundeigenthum wider den dritten rechtsmäßigen Besitzer nur dann geltend gemacht werden könnten, wenn sie darauf in die gerichtlichen Hypothekenbücher zu Jedermanns Nachricht eingetragen worden und diese Eintragung zu bewirken, wäre bei der jetzigen ziemlichen Vollständigkeit unserer Hypothekenbücher keine besonders schwierige Aufgabe.

Unparteilichkeit der Rechtspflege ist nicht denkbar, wenn letztere nicht dem Ausländer, wie dem Inländer nach gleichen Grundsätzen zu Theil wird. Es sollte daher auch der Vollstreckung der von ausländischen Gerichten gefällten Erkenntnisse nichts entgegen stehen, insofern nur a) ein wirkliches Gericht, b) das zuständige Gericht erkannt hat und c) das betreffende Erkenntniß rechtskräftig ist. Wenn daher der Exequendus in einer jener Beziehungen eine Einrede vorbringt; aber auch nur dann, wird der requirirte Richter bis zu Einziehung weiterer Nachricht über den Grund der Einrede dem Verfahren Anstand zu geben haben [137]).

Möchten doch, wenn auch der schöne Traum eines für ganz Teutschland gültigen Gesetzbuchs nicht sollte verwirklicht werden können, die Bundesstaaten sich wenigstens durch Staatsverträge, nach gleichen Grundsätzen, wechselseitige Rechtshülfe zusichern!

Endlich den Personal-Arrest, als Vollstreckungsmittel im Civil-Processe, anlangend, so dürfte dessen Zulässigkeit, da diese Art von Privatsclaverei bei einem beharrlich böswilligen Schuldner den beabsichtigten Zweck zu erreichen, offenbar so wenig geeignet, als unumgänglich nothwendig ist — abgesehen von der vorläufigen Detention eines fremden, der Flucht verdächtigen, Schuldners, als blosem Sicherungsmittel — sich lediglich auf den, dem Handels-Credit unentbehrlichen, Wechsel-Arrest der Personen vom Handelsstande beschränken [138]).

---

137) Mittermaier im Archiv für die civ. Praxis. Bd. 14, Heft 1, S. 84 folg.

138) Derselbe das. S. 110. folg. u. Heft 2, S. 248 folg.

C. Freiwillige Rechtspflege.

a) Vormundschaft.

§. XLIV.

Eine sehr wesentliche Verbesserung wird unserm Vormundschafts- und Curatelwesen durch die in der Verfassungs-Urkunde [139]) zugesicherte Wiedereinführung des Instituts des Familienraths [140]) zu Theil werden. Dessen Wirksamkeit wird sich hauptsächlich zu äußern haben bei Berathungen über die etwa von dem Vormunde zu bestellende Bürgschaft — über die Vollständigkeit des Inventars — die Aufnahme eines Darlehns — Verpfändung der Immobilien — Verkauf der Immobilien [141]) und werthvoller Mobilien — ausnahmsweise Ausleihung von Capitalien ohne hypothekarische Sicherheit [142]) — über die Räthlichkeit eines zu erhebenden Rechtsstreits, oder sich darauf einzulassen, oder eines Vergleichs — ferner über Erbtheilungen, Volljährigkeitserklärungs-Gesuche — Bestimmung der Summe welche dem Vor-

---

139) §. 131.

140) Eine Spur von diesem Institut finden wir auch schon in der bisherigen Vorschrift: daß das Inventar unter Zuziehung der nächsten Verwandten errichtet (s. §. 404) und auf dem Lande die Uebernahme des elterlichen Guts durch eins der Kinder mit dem Beirathe einiger der nächsten Verwandten zugelassen werden solle (s. §. 417). Indessen war es wohl unzweifelhaft so zuläßig als zweckmäßig auch bei sonstigen vormundschaftlichen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit die nächsten Verwandten der Curanden zu einem Familienrathe zu versammeln.

141) Der nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch nothwendige öffentliche Verkauf, dessen Nützlichkeit überhaupt sehr zweifelhaft (Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 406) ist, würde dagegen als überflüssig wegfallen.

142) Den Mitgliedern des Familienraths wird es einleuchtend seyn, daß Kapitalien bei hinreichend solventen Personen, die es aber gewöhnlich verschmähen, eine Hypothekenverschreibung zu errichten, oft auf einen Handschein viel sicherer ausstehen, als auf eine sogenannte Obligation.

munde zu Bestreitung der laufenden Ausgaben unverzinslich in Händen gelassen werden [143]) und derjenigen, bis zu welcher ihn etwa geringe Ausgaben ohne desfallsige besondere Belege, unter bloser Versicherung auf seine Pflicht, in Rechnung zu bringen gestattet seyn soll [144]).

Unzweckmäßig würde es übrigens seyn, wie im franz. Civil-Gesetzbuche die Zahl der Mitglieder des Familienraths im Voraus gesetzlich zu bestimmen. Es muß diese Zahl in den einzelnen Fällen von dem Richter, als Dirigenten des Familienraths, lediglich darnach bestimmt werden, ob in der Nähe sich mehr oder weniger volljährige männliche nahe Blutsverwandte oder Verschwägerte der Curanden befinden. In gänzlicher Ermangelung solcher Verwandten müßten wenigstens zwei der Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen den Familienrath bilden. Mehrere derselben zuzuziehen, würde in der Regel eine völlig nutzlose kostspielige Maßregel seyn.

Daß zu Ersparung der Kosten der Familienrath möglichst selten und namentlich, den Fall einer besondern Dringlichkeit ausgenommen, im Laufe eines Jahrs mehr als einmal nicht versammelt werden dürfe, scheint sich von selbst zu verstehen.

Der Familienrath würde auch, nach vorgängiger Vernehmung des Hauptvormunds, darüber zu entscheiden haben, ob etwa noch ein besonderer Nebenvormund anzustellen sey.

---

143) Franz. Civil-Gesetzb. Art. 452 — 467. — Maynzisch-Erfurter Vormundschafts-Ord. v. 1707, §. 15.

144) Das. Anhang 2, Abschn. 11. Es giebt einzelne Fälle, in denen es sehr hart wäre, unbescheinigte Ausgaben zu streichen. Wie kann z. B. wenn auf dem Lande der Vormund kleine Bedürfnisse seiner Curanden durch Einkauf auf Märkten befriedigt, derselbe über jede Ausgabe, zumal zur Winterzeit, sich eine Quittung verschaffen?

Ueber die Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft, das Recht deren Uebertragung zu verlangen und die Ausschließungsgründe sind neue gesetzliche Bestimmungen erforderlich, da diejenigen des römischen Rechts zum Theil auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr passen.

Die bisherige gesetzliche Bestimmung, zufolge deren das gesammte Vermögen des Vormunds zu Gunsten der Curanden stillschweigend verpfändet wurde, mochte das Vermögen des Vormunds auch noch so groß und das der Curanden noch so unbedeutend seyn, und welche auch die gerechte Ursache des gewöhnlichen Sträubens wider die Uebernahme einer Vormundschaft war, kann offenbar mit der Billigkeit nicht bestehen und es dürften sich dagegen die Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts [145]), daß ein Vormund zur Cautionsleistung überhaupt nur in soweit, als er das Vermögen und die Einkünfte der Curanden in Händen behalte und zu Eintragung dieser Caution nur auf die zweite Hälfte des Werthes seiner Grundstücke angehalten werden, dieselbe aber auch durch Bürgen oder Pfänder bestellen könne, durch ihre Zweckmässigkeit zur Annahme empfehlen, während in einzelnen Fällen, wo entweder überall kein oder doch nur sehr wenig Vermögen vorhanden, der Familienrath einen als rechtlich bekannten Vormund von der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung gänzlich zu dispensiren befugt seyn könnte.

b) Eheverlöbnisse.

§. XLV.

Bei den wichtigen rechtlichen Wirkungen, welche unumgänglich ein vollzogenes Eheverlöbniß zum Schutze

---

145) Th. 2, Tit. 18, §. 424 -- 428.

des, seinem Versprechen treuen, Verlobten wider denjenigen haben muß, welcher ohne rechtlichen Grund das seinige bricht, ist offenbar eine Form unentbehrlich, ohne deren Beobachtung ein Verlöbniß als rechtsgültig nicht betrachtet werden kann. Es wird daher die Vorschrift, daß diejenigen, welche sich jene Wirkungen sichern wollen, ihre Eheverlöbnisse gerichtlich (oder der sonstigen mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Behörde, §. X) anzeigen müssen, zweckmäßig; die Anzeige vor dem Prediger aber um so weniger erforderlich seyn, als die rechtlichen Folgen des leichtsinnigen Zurücktretens nur bürgerlicher Natur seyn können.

Der bisherige oft anstößige Unterschied zwischen Schrift- und Amtssässigen kann natürlicherweise dabei fernerhin nicht vorkommen.

c) Testamente.

§. XLVI.

Von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß der Mensch die Befugniß haben muß über sein, vielleicht blos durch seinen Fleis erworbenes Vermögen, nach seinem Gutbefinden zu disponiren und daß es in der Regel Jedermann freisteht über die größten Summen durch eine blose Privaturkunde zu verfügen, muß man zugeben, daß der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit auf möglichste Einfachheit der Testamentsform, wobei nur der Gewißheit des Willens kein Abbruch geschieht, hauptsächlich zu richten habe [146]); daß aber diesen Anforderungen unsere bisherigen, die Form der Testamente betreffenden, Gesetze nicht durchgängig entsprechen.

---

146) Pfeiffer Ideen u. s. w, §. 52.

Die Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher Testamente erscheinen, mit Ausnahme der eingewebten Subtilitäten des römischen Rechts, als angemessen; auf dem Lande muß ein von dem Dorfgerichte (§. VII.) aufgenommenes Testament; überhaupt aber jedes Testament gültig seyn, welches von der Hand des Testirers ganz geschrieben oder unterschrieben und mit Ort, Tag und Jahr versehen ist [147]).

Die Gerichtsverfassung und den Untergerichts-Proceß — wie beide gegenwärtig bei uns bestehen — in ihren Grundzügen darzustellen, war die Aufgabe des Werkchens [148]), welches die vorliegenden Nachträge zu ergänzen und theilweise zu berichtigen bestimmt sind. Dem vorurtheilsfei Prüfenden werden hiernach, wenn ihm auch nicht das Detail aus der Praxis bekannt seyn sollte, die vielen erheblichen Vorzüge, die unsere Untergerichts-Ordnung vor vielen ihrer Schwestern vortheilhaft auszeichnen, so wenig entgehen, als die mancherlei Mängel derselben, die überdies noch durch eine Menge von Controversen vermehrt werden. Einige der wohl am meisten zu wünschenden Verbesserungen anzudeuten, ist der Zweck der vorstehenden, im Drange der Berufsgeschäfte flüchtig niedergeschriebenen, Bemerkungen. Daß ich dabei mich oft auf entsprechende Bestimmungen neuerer, mit enthusiastischer Vorliebe gepriesener, Gesetzbücher von einem ausgedehnteren Wirkungskreise;

---

147) Franz. Civ. Gesetzbuch. Art. 970.

148) 1827 in zweiter vermehrter Ausgabe erschienen. Die vorliegenden Nachträge beobachten, ihrem Zweck gemäs, dieselbe Paragraphen folge. Nur einige wenige Materien sind, zu Vermeidung von Mißverständnissen, nochmals ganz im Zusammenhange vorgetragen worden.

oft auf die übereinstimmenden Ansichten vaterländischer Practiker, zum Theil von dem ausgezeichnetsten Rufe, bezogen habe, dies wird hoffentlich meine Vorschäge vor dem Vorwurfe sowohl der Unausführbarkeit überhaupt. als der Unangemessenheit für unsere besonderen vaterländischen Verhältnisse schützen. Höchst glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich das Ziel durch die vorliegende Arbeit zur Verbesserung der Rechtspflege in unserm, mir über alles theuern, hessischen Vaterlande einiges beizutragen, erreichen sollte!

Netra, im October 1832.

Wagner.

Erste Abtheilung.

Gerichts-Verfassung.

A. Vom Gerichtsstande überhaupt.

§. 1 a.

In der Regel (Ausn. s. §. 2 a.) muß der Kläger dem Gerichtsstande des Verklagten folgen [a]).

Die obern Gerichtsbehörden sind jedoch ermächtigt, eine Rechtssache, auch in solchen Fällen, wo die deshalbige Befugniß nicht schon in den bestehenden Gesetzen im Allgemeinen begründet ist, bei vorkommenden besondern Verhältnissen aus Gründen offenbarer Zweckmäßigkeit und auf Ansuchen von Betheiligten, mittelst Auftrags-Ertheilung an ein anderes, als das der Regel nach zuständige Gericht zu verweisen [b]). Jedoch kann eine solche Ueberweisung nie anders, als durch das zuständige obere Gericht gültig geschehen [c]).

a) Verordnung vom 25. April 1826, §. 3. Nr. 2.
b) Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 13. Juli 1830.
c) Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, §. 114.

§. 2 a.

Als gemeine besondere Gerichtsstände (fora communia specialia) bestehen noch: der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags [a]); der geführten Verwaltung [b]); der gelegenen Sache (§. 15 a.); der Einheit und Connexität der Sachen [c]); der Provocation (§. 248.),

des Arrests (§. 4.), der Wiederklage (§. 61.); und des verübten Verbrechens [d]), (§. 23 — 27.); ferner die Polizei-Commissionen, als Civilgerichte (§. 224); die Oberzunftämter (§. 31.); die Lehengerichte [e]); die Gerichte für Ehe- und Paternitäts-Sachen (§. 17); das für alle während der Casseler Messe vorfallende Handels-, Wechsel- und andere Schuld-Sachen, Fracht- und sonstige dergleichen Streitigkeiten bestehende Handelsgericht zu Cassel, [f]) und die Weserzoll-Gerichte zu Rinteln und Veckerhagen [g]). Auch ist hierhin noch zu rechnen, daß die Entscheidung der, bei unbestritten eröffneter Erbfolge in ein Meiergut in der Grafschaft Schaumburg, obwaltenden Streitigkeiten über das Erbfolgerecht, dem Obergerichte zu Rinteln, mit Ausschluß der Untergerichte, zusteht und gegen jene Entscheidungen auch nur das Rechtsmittel der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten bei dem Ober-Appellations-Gericht statt findet [h]).

a) Zur Begründung des fori contractus ist erforderlich 1) daß der fragliche Vertrag innerhalb des Bezirks des angegangenen Gerichts völlig — Duysing Decis 6. №. 6. (Tom. III, pag. 23.) — zu Stande gekommen oder zu erfüllen ist und 2) daß der in Anspruch genommene Contrahent zur Zeit der Klage sich entweder an dem Orte, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, aufhält, oder daselbst Vermögen besitzt. Verordnung vom 25. April 1826. §. 3. No. 2.

Die hierbei hinsichtlich der Großherzogl. Hessischen Unterthanen früher bestandene Ausnahme ist aufgehoben. Allerhöchster Beschluß vom 22. August und Circ. Reskr. des Obergerichts zu Cassel vom 4. September 1827.

b) Wird von einem Untergerichte einem Schriftsässigen eine Vormundschaft oder sonstige Verwaltung übertragen, so wird dadurch in Beziehung auf diese ein specieller Gerichtsstand begründet. Verordnung vom 17. März 1767. §. 19. Neue Sammlung der (älteren) Landesordnungen Th. 1. S. 330, Note d. Nr. 8.

c) Sammt-Hofgerichts-Ordnung v. 5. Mai 1673. Tit. 8. §. 1. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 325. Note f.

d) Die Strafgerichte erkennen in der Regel auch zugleich über die in Frage kommende Privatentschädigung, insofern deren Betrag ohne

Aufenthalt der Untersuchung ausgemittelt und zugleich in dem Straferkenntnisse bestimmt werden kann. Regierungs-Ausschreiben vom 12. August 1820. §. 3. Verordnung vom 30. Dezember 1826, §. 5. — vom 12. Januar 1822. §. 4 u. v. 30. Dez. 1822. §. 32 u. 33.

e) Die streitigen Lehensachen gehören vor das Obergericht derjenigen Provinz, zu deren Lehenhof das fragliche Lehen gehört, Verordnung vom 12. Dezember 1821. §. 4. Die Eigenschaft einer solchen Sache hängt, nach dem Gerichtsgebrauche, nicht nothwendig davon ab, daß der Rechtsstreit gerade unter Lehenspersonen statt findet, sondern es reicht hin, wenn er ein Lehen an und für sich zum Gegenstande hat. Ober-Appellations-Gerichts-Decret vom 21. März 1827. S. Pfeiffer Pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft ꝛc. Band 2. S. 324 — 326.

f) Dies Handelsgericht war früher das ehemalige Commerzien-Collegium, jetzt ist es das Stadtgericht zu Cassel. U. F. Kopp Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Cass. Landesverfassung und Rechte Th. 2. S. 377. — Pfeiffer Pract. Ausführungen Band 1. S. 132, Note d.

g) Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar 1824 und vom 21. Februar 1826. Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823, §. 52. und Anlage C. Diese Zollgerichte sollen summarisch untersuchen und entscheiden alle Gegenstände:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;

2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;

3) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;

4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt jeden Schaden, den Flöser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

h) Schaumburger Meier-Ordn. von 1774. Art. II. §. 8. Allerh. Beschl. v. 30. Mai 1822. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 324.

1*

§. 3 a.

In der Regel (vergl. §. 40. Note 21) dürfen Landes-Unterthanen, auch in Civilsachen, vor ausländische Gerichte nicht gestellt werden [a]). Ausnahmen werden, in Ermangelung deshalbiger Staats-Verträge, nur in einzelnen Fällen, wo nicht besondere Vorschriften entgegen stehen, (vergl. z. B. §. 143 a.) nach dem Herkommen und nach zugesicherter oder bei notorischer wechselseitiger gleichmäßiger Willfährigkeit zugelassen [b]).

a) Duysing Decis 6. N. 2. (T. III. p. 22 — 23.)

b) Verord. v. 25. April 1826. §. 1 und 2.

§. 4 a.

Ausländer, selbst solche, die als schriftsäßig zu betrachten sind, können vor die diesseitigen Untergerichte mittelst eines, in Sachen wo Gefahr beim Verzuge ist, gegen sie zu erkennenden Arrests (vergl. jed. §. 211.) — welcher dann auch für das Verfahren in der Hauptsache, insofern dies nicht etwa bereits anderwärts eingeleitet ist, den Gerichtsstand begründet [a]) — gezogen werden [b]).

a) Kopp. Handbuch, Th. 1. S. 284. — Das Ober-Appellations-Gericht ertheilte unterm 9. August 1831 eine Bescheinigung dahin: „daß vermöge des hiesigen Gerichtsgebrauchs dasjenige Gericht, „welches auf eine bei ihm erhobene persönliche Klage den zur Be„gründung des Gerichtsstandes nachgesuchten Arrest verhänge, da„durch in der Regel auch über den Klaganspruch, insoweit die des„halbige Befriedigung aus dem, seinem Gerichtszwange unter„worfenen Arrestgegenstande zu bewirken stehe, competent werde." Vergl. auch den Rechtsfall in Pfeiffer's Pract. Ausführungen Bd. 3, S. 537. u. 538.

b) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 1. §. 2.

§. 5 a.

Wenn Honoratioren (worunter Schriftsässige verstanden werden) [a]) einen bürgerlichen Nahrungszweig (selbst den Handel an sich nicht ausgeschlossen) [b]) betreiben, ohne zugleich die Absicht an den Tag zu legen, denselben als

Haupterwerbszweig zu betrachten [c]); ingleichen wenn Wittwen oder Kinder von Honoratioren (so lange dieselben den Wittwenstuhl nicht verrücken, beziehungsweise ein Gewerbe ergreifen oder in einen Stand treten [d]), wobei die Amtssäßigkeit in der Regel statt hat) die Landwirthschaft [e]), sowie auch Branntweinbrennerei [f]), auf einem, ganz oder theilweise, eigenen Gute betreiben, so werden sie dadurch nicht im Allgemeinen, sondern nur in Ansehung solcher Gegenstände, die sich auf ihren bürgerlichen Nahrungszweig beziehen [g]), den Untergerichten unterworfen.

Der Leinenhandel [h]), und der Betrieb einer Wirthschaft [i]), werden als bürgerliche Gewerbe betrachtet.

a) Kopp. Handb. Th. 5. S. 306.
b) das. S. 307. Regier. Rescr. v. 2. Mai 1782.
c) Remissor. des Obergerichts zu Cassel v. 26. Januar 1822, in Sachen Eisenberg gegen v. Bibra.
d) Verord. v. 18. März 1802. §. 4.
e) Obige Remissor. und Kopp. Handb. Th. 6. S. 29.
f) Ebendas. a. Regier. Rescr. v. 1. August 1799.
g) Kopp Handb. Th. 4. S. 418. Duysing Decis. 171. pag. 553. Regier. Rescr. v. 13. Dec. 1804.
h) Regier. Rescr. v. 1. August 1799. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 327. Note 19.
i) Kopp Handb. Th. 5. S. 307.

B. Von der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden. *)

1) Von den ordentlichen Civilgerichten.

a) Von den Untergerichten.

§. 6 a.

Vor den Untergerichten werden angebracht: alle persönliche, dingliche und gemischte [a]) Klagen gegen diejenigen,

*) Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, steht allein den Gerichten zu. Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 113.

welche in Zünften und Gilden stehen, oder sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben, oder vom contribuablen Ackerbau (§. 5. a.) ihre Nahrung suchen [b]); ferner gegen alle niedere Officianten des Staats [c]) und überhaupt gegen alle, die nicht vermöge ihres Standes, oder öffentlichen Characters einen privilegirten Gerichtsstand haben, namentlich gegen:

Accisschreiber [d]);

Amts-Actuare und deren Gehülfen, welche weder vom Landesherrn angestellt [e]) noch Literati sind [f]);

Banquiers [g]);

Bauern und Bürger, selbst wenn sie freiadelige Güter besitzen [h]).

Canzleiboten [i]);

Characterisirte, namentlich Commerzien-Räthe und Assessoren, in solchen Sachen, welche auf ihr bürgerliches Gewerbe Bezug haben [k]);

Dorfgemeinden und andere geringere Corporationen [l]);

Fabrikanten [m]);

Förster (reitende [n]) sowohl als gehende) [o]);

Fremde, insofern sie nicht von Adel oder Literati sind oder sonst eine ansehnliche (§. 13.) Würde bekleiden [p]);

Gesinde und sonstige Dienerschaft der Schriftsässigen [q]);

Großhändler [r]);

Hofbedienten, welche die Hof-Officianten-Uniform nicht tragen dürfen und Livree-Bedienten, sowohl des regierenden Hauses [s]) als der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser [t]);

Hospitaliten, welche vorher nicht schriftsässig gewesen [u]);

Hospital- auch Kirchen-Kasten-Provisoren, und alle Kirchendiener, welche nicht auf einer Universität studirt haben [v]);

Künstler [w]);

Notare [x]);

Obersteiger [y]);

Officiers der vorhinnigen Landregimenter und alle Officiers-Wittwen in Sachen, welche auf deren etwaiges bürgerliches oder Bauern-Gewerbe Beziehung haben [z];
(Vorhinnige) Officiers, welche eine Civil-Stelle erhalten, womit die Schriftsäßigkeit nicht verknüpft ist [aa];
Pächter, (auch antichretische Pfandinhaber) herrschaftlicher Güter [bb];
Pedellen [cc];
Posthalter [dd];
Postverwalter, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben [ee];
Rathsverwandte in den Städten [ff];
Schullehrer, welche nicht auf einer Universität studirt haben [gg];
Schützen-Officiers [hh];
Secretaire, insofern sie nicht wegen ihrer Anstellung bei Staatsbehörden, oder als Literati (§. 12 a.) eximirt sind [ii];
Stadt-Receptoren, welche bürgerliches Gewerbe treiben [kk];
Sadtschreiber auf dem Lande [ll];
Studirende, welche sich außerhalb der Universität aufhalten, und nicht unter der väterlichen Gewalt eines Schriftsässigen stehen [mm];
Thierärzte (einschließlich der Kreis-Thierärzte) [nn];
die Verwalter aller milden Stiftungen, welche nicht zu den Landes- oder Provinzial-Anstalten gehören [oo];
Vormünder, sonst schriftsäßige, welche Namens ihrer amtssäßigen Pflegebefohlenen belangt werden [pp]; und
Wundärzte, sowohl Hof- als Garnisons- und andere Wundärzte [qq].

a) Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 330. Note e. z. §. 2. Art. 1. der Unterger. Ord. v. 9. April 1732.

b) Unterger. Ord. v. 1732. Art. 1. §. 2.

c) Namentlich gehören hierhin: die Officianten für die indirecten Abgaben, soweit dieselben nicht ausdrücklich (§. 12.) ausgenommen sind — Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dec. 1824. Nr. 1; ferner die Bau-Officianten, vom Baucommissar (diesen einschließlich) abwärts — Allerh. Beschluß v. 31. Au-

gust 1825. Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 326. Note 6, — und die Officianten bei den landesherrlichen Berg-Hütten-, Salz-, und Fabrik-Werken, insofern sie nicht bei den betreffenden Berg- ꝛc. Aemtern Sitz und Stimme haben — Ministerial Beschl. v. 27. Juni 1827. Neue Samml. der L. O. a. a. O. Note 8.

d) Kopp Handb. Th. 1. S. 73. Regier. Rescr. v. 3. Febr. 1787.

e) Regier. Ausschr. v. 15. Mai 1820.

f) Unterger. Ord. Art. 1. §. 2.

g) Verord. v. 22 Dec. 1824. Nr. III. 1. des Tarifs — Neue Sammlung der L. O. Th. 1. S. 326. Note 5.

h) Extr. Geh. Raths-Prot. v. 22. Februar 1805.

i) Ausschreiben des Staats-Ministeriums v. 31. Dec. 1824.

k) Kopp Handb. Th. 4. S. 418. Duysing coll. Dec. T. III. pag. 553.

l) Kopp Gerichtsverfassung Th. 2. S. 191. Note u. und Bekanntmachung der Organis. Commission für das Fürstenthum Frizlar v. 23. December 1803. Vergl. jed. unten §. 12 a. Note dd.)

m) S. Note g).

n) Regier. Rescr. v. 3. Febr. 1787.

o) Unterger. Ord. Art. 1. §. 2.

p) Unterg. Ord. l. c.

q) Regier. Ausschreiben v. 18. Febr. 1819.

r) S. Note g).

s) Verord. v. 28. April 1818.

t) Ausschr. der Regier. zu Hanau v. 18. Jan. 1819.

u) Kopp Handb. Th. 5. S. 315. Regier. Rescr. v. 27. Jan. 1797.

v) Ausschr. des Staats-Ministeriums v 31. Dezbr. 1824.

w) Verord. v. 22. Dezbr. 1824. N. III. 3. des Tarifs.

x) Unterger. Ord. l. c. insofern sie nicht Literati sind. S §. 12 a. Note uu).

y) Pfeiffer Pract. Ausführungen Band 1. S. 171. Anders ist es jedoch, wenn sie Sitz und Stimme beim Bergamt haben. S. oben Note c).

z) Extr. Gen. Kriegs-Prot. v. 18. Oct. 1789. — Regier. Rescr. v. 13. Dezbr. 1804.

aa) z. B. eine Försterstelle. Regier. Rescr. v. 3. Nov. 1794.

bb) Kopp Handb. Th. 7. S. 242.

cc) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dezbr. 1824.

dd) Kopp Handb. Th. 7. S. 377.

ee) Regier. Rescr. vom 28. Mai 1796. Extr. H. Regier. Prot. vom 23. Apr. 1804.

ff) Unterg. Ord. l. cit.

gg) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dezbr. 1824.

hh) Regier. Rescr. v. 7. Jan. 1804.

ii) Pfeiffer a. a. O. S. 170 — 172.

kk) Regier. Rescr. v. 28. Mai 1796.
ll) Note f. z. Regier. Rescr. v. 3. Febr. 1787. Haben dieselben aber studirt, so sind sie deshalb eximirt. (§. 12 a.)
mm) Unterger. Ord. l. cit.
nn) Allerh. Beschluß v. 2. März 1825. — Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 329. Note 46.; insofern jedoch die bei dem Hofstaat angestellten Thierärzte die Hof-Officianten-Uniform tragen dürfen, werden diese auch unter den Obergerichten stehen. Vergl. §. 12 a. Note s).
oo) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Decbr. 1824.
pp) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 330. d. 8.
qq) Kopp Ger. Verfass. Th. 2. S. 23. Ausgenommen sind die zum Ober- und Mittelstaabe gehörigen Militär-Wundärzte; Verord. v. 21. Apr. 1821. §. 2. nicht aber die Landgerichts- und Amts-Wundärzte, wenn sie nicht wegen anderer Eigenschaft schriftsäßig sind. Allerh. Beschl. v. 2. März 1825. Neue Sammlung der L. O. Th. 1. S. 329. Note 49.

§. 8 a.

Vor die Untergerichte gehören auch ausschließlich alle Meß- und Markthandels- (§. 199.) und Ganggerichts-Sachen [a]); ingleichen gewissermaßen die Klagen der Dienstboten gegen ihre Brodherrschaft (§. 225.) sowie nachbarliche Baustreitigkeiten (§. 221.) ferner alle possessorische Rechtssachen, und das Verfahren zur Beitreibung von Abgaben, oder Erwirkung anderer Leistungen für den Staat, Gemeinden, oder öffentliche Anstalten (§. 208.); gutsherrlicher Forderungen und sonstiger Leistungen (§. 206.), der Forstgelder für Städte, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Privat-Waldbesitzer (§. 207 a.); auch der Armensteuern und Postgelder (§. 208 a.) und zwar — insofern dies Verfahren (auch das possessorische) nicht gegen Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses, oder landesherrliche durch den Staats-Anwalt vertretene Behörden, oder standesherrliche und andere dergleichen wirkliche Gerichtsherrschaften eingeleitet wird — ohne Rücksicht auf die etwaige sonstige Schriftsäßigkeit der Parteien [b]). Auch wird letztere nicht beachtet bei dem Verfahren zur Berichtigung eines Erwerbstitels [c]) (s. §. 459 b.)

a) Organis. Edict v. 29. Juni 1821. §. 53.

b) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 29. Jan. und 16. Juni 1827. und v. 29. Oct. 1829. Zufolge eines mittelst Ausschr. des Obergerichts zu Cassel v. 26. März 1831 mitgetheilten Erkenntnisses des Ober-Appellations-Gerichts v. 8. Sept. 1830 hat dies den Grundsatz ausgesprochen: daß die Bestimmung des Ministerial-Beschlusses v. 25. Jan. 1830, vermöge dessen dieselben Grundsätze auch bei der, auf Ersuchen der Rechnungs-Behörde bewirkten Beitreibung des Rechnungs-Recesses eines schriftsäßigen Rechnungsführers statt haben, mithin auch hierbei die Untergerichte competent seyn sollten, als eine Entscheidungs-Quelle für die Gerichte nicht zu betrachten sey; da jener Ministerial-Beschluß nicht in gesetzlicher Form verkündigt worden.

c) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 19. Wegen gewisser beizutreibender Kosten. Vergl. unten §. 314 a. Note a.

§. 9 a.

Bei dinglichen Klagen wird der Gerichtsstand nicht mehr durch die Qualität der Güter, worüber gestritten wird, sondern lediglich dadurch bestimmt, ob der Verklagte schriftsässig oder amtssässig ist [a]).

a) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 43 und 53. Neue Samml. der Landes-Ord. S. 330. Note e. z. §. 2. Art. 1. der Unterger. Ord. — Hat eine Realklage verschiedene Sachen, die unter mehreren Gerichtsbezirken liegen, zum Gegenstande, so kann sie zwar gemeinrechtlich entweder im Gerichtsstande des Wohnsitzes des Verklagten, oder bei demjenigen Richter, unter welchem der größte Theil der Güter gelegen ist, angebracht werden (Pfeiffer Practische Ausführungen ꝛc. Band 1. S. 330 und 336.) Nach §. 1. Tit. 8. der Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673 (vergl. a. neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 266.) aber soll in allen Fällen, wo mehrere in verschiedenen, ein und demselben Obergerichte untergeordneten Untergerichts-Bezirken wohnende Personen, oder gelegene Sachen mit einer Klage in Anspruch genommen werden, diese Klage vor dem gemeinschaftlichen Obergerichte erhoben werden. Vergleiche ferner Note 6. z. §. 2.

§. 10 a.

Die landesherrlichen Gerichte sind, mit Ausschließung der fürstlich Hessen Rotenburgischen, auch allein zuständig in

possessorischen Streitigkeiten gegen Schriftsässige; ingleichen wenn von solchen Staats-, gutsherrliche oder andere dergleichen Abgaben (§. 8 a.) einzuziehen sind [a]), ferner bei Klagen des Gesindes gegen seine schriftsässige Brodherrschaft [b]), gegen Schullehrer, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben [c]), und in Injuriensachen, welche bei Gelegenheit einer Hoheitssache vorgefallen sind [d]).

a) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 29. Jan. 1827.
b) Gesinde-Ord. v. 18. Mai 1801. §. 21.
c) Regier. Rescr. v. 22. Jan. 1789.
d) Kopp Handb. Th. 5. Nr. 425.

b) Von den Obergerichten.

§. 11 a.

Die bisher bestandene fürstlich und gräflich Isenburgische Justiz-Kanzlei zu Meerholz ist, auf den Antrag der betreffenden Standesherrschaften, aufgelößt [a]).

a) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 30. Sept. 1829.

§. 12 a.

Die Obergerichte und zwar von den Obergerichten zu Cassel, Marburg, Fulda und Hanau, die Civil-Senate derselben, erkennen in erster Instanz auf alle Klagen wider:

A) den Staat und das Staats-Oberhaupt als solches, welche beide stets in der Person der Staats-Anwälte zu belangen sind [a]).

B) die Prinzen des regierenden Hauses [b]).

C) die Mitglieder fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischer Häuser [c]).

D) alle sonstige Schriftsässige; dahin werden gerechnet alle in einer der acht Classen der Rangordnung vom 10. August 1821 und deren Nachtrag vom 30. April 1827 begriffene oder diesen gleichstehende [d]) Staatsdiener [e]), sowie alle sonstige nachgenannte Personen:

Adeliche [f]);

Advokaten [g]);

(Justiz) Amtmänner und Amts-Assistenten [h]);

Amts-Actuare und Actuar-Gehülfen, welche vom Landesherrn angestellt sind [i]);
Aerzte [k]);
Die (amtsführenden) Bürgermeister [l]);
Charakterisirte; jedoch nur wenn das denselben ertheilte Prädicat von der Landesherrschaft anerkannt ist [m]);
Commerzien-Räthe und Assessoren in solchen Sachen, welche ihr etwaiges bürgerliches Gewerbe nicht betreffen (§. 6);
Contributions-Einnehmer, welche ein solches Gewerbe nicht betreiben [n]);
Doctoren [o]);
Forstverwalter [p]);
Geistliche [q]);
Haupteinnehmer des Weser- oder Main-Zolls [r]);
Die Hofdienerschaft, welche die Hof-Officianten-Uniform trägt, sowohl vom regierenden Hause, als von den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern [s]);
Die Hoftheater-Direktion [t]);
Hoheits-(Reservaten-) Schulzen, welche kein bürgerliches oder Bauern-Gewerbe treiben [u]);
Hosspitaliten, welche vorhin schriftsässig gewesen [v]);
Kirchendiener, welche auf einer Universität studirt haben [w]);
Kreis-Räthe und Kreis-Secretare;
Landbaumeister [x]);
Landmesser [y]);
Landreceptoren [z]);
alle Lehrer (einschließlich der israelitischen Schul- und Religions-Lehrer [aa]), welche auf einer Universität studirt haben [bb]);
Licent-Commissare, sowie
Licent-Inspectoren und Licent-Verwalter [cc];
Milde Stiftungen [dd]);
Oberbaumeister, Ober-Bau-, Berg-, Hütten- und dergleichen Ober-Inspectoren;
Oberförster;

Ober-Polizei-Commissare;
Ober-Post-Commissare und Ober-Postmeister [ee]);
Obervogt der Universität Marburg [ff]);
Öconomie-Direktoren und Öconomie-Commissare [gg]);
Die (landesherrlichen) Officianten bei den Berg-Hütten- und Salzwerken, auch Fabriken, insofern jene bei den betreffenden Berg- 2c. Aemtern Sitz und Stimme haben [hh]);
Officiers vom höchsten bis zum untersten Grade (selbst die von den vorhinnigen Landregimentern [ii]) in solchen Sachen, welche auf deren etwaiges bürgerliches Gewerbe sich nicht beziehen), die Mittelstaabs- und andern ihnen im Range gleichstehenden Militair-Personen [kk]);
Die Postämter und die Postverwaltung im Ganzen [ll]);
Postmeister [mm]) und Postverwalter, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben [nn]);
Prälaten [oo]);
Prediger;
Räthe und
Rentmeister [pp]);
Schullehrer, welche auf einer Universität studirt haben [qq]);
Städte und andere bedeutendere Corporationen [rr]);
Straßenbau-Ingenieurs [ss]);
Studirende, die sich ausserhalb der Universität aufhalten (§. 30) und deren Väter schriftsässig sind [tt]) oder waren (§. 5 und 14);
Studirte [uu]);
Subalternen der höheren und höchsten Collegien, einschließlich der Probatoren, Canzlisten, Steuer-Rectificatoren, Rectifications- und andern Scribenten [vv]);
Verwalter der Hospitäler und anderer milden Stiftungen, welche zu den Landes- oder Provinzial-Anstalten gehören [ww]);
Wasserbaumeister [xx]) und
Zoll-Commissare [yy]).

a) Verord. v. 10. März 1786 und v. 29. Juni 1821. §. 60. Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 124. Nach der Praxis des Ober-Apell. Gerichts wird eine juristische Identität aller Staats-

Verwaltungs-Behörden mit dem Staats-Oberhaupt selbst dergestalt angenommen, daß stets das Staats-Oberhaupt und Namens desselben der Staats-Anwalt, als der eigentliche Verklagte anzusehen ist, die handelnde Behörde sey, welche es wolle. Pfeiffer Pract. Ausf. B. 3, S. 477, 553 — 559.

b) Verord. v. 30. Oct. 1818.

c) Verord. v. 1. Mai 1818.

d) Saats-Dienstgesetz v. 8. März 1831. §. 1.

e) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 328. Note 41.

f) Unterger. Ord. v. 9. April 1732. Art. 1. §. 2. Sammt Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 8. §. 2.

g) Verord. v. 22. Dezbr. 1824. Nr. II. des Tarifs. Auch als Literati Unterger. Ord. l. c.

h) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 328. Note 41.

i) Regier. Ausschr. v. 15. Mai 1820.

k) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 326. Note 2.

l) Unterger. Ord. v. 1732. Art. 1. §. 2.

m) Rescr. des Obergerichts zu Cassel an das Amt Netra v. 22. Febr. 1825.

n) Regier. Rescr. v. 28. Mai 1796.

o) Unterger. Ord. l. c.

p) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 328. Note 41.

q) Reformat. Ord. v. 1656. Kap. 2. §. 5. Auch die katholische Geistlichkeit ist davon nicht ausgenommen. Verord. v. 24 Dezbr. 1824. Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 136.

r) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dezbr. 1824.

s) Verord. v. 28. April 1818. Ausschr. der Regierung zu Hanau v. 18. Jan. 1819.

t) Extr. geh. Raths-Prot. v. 8. Nov. 1805.

u) Regier. Resc. v. 22. Jan. 1789.

v) Regier. Resc. v. 27. Jan. 1797.

w) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dezbr. 1824.

x) S. oben Note p.)

y) Geh. Rath-Beschl. v. 19. Oct. und 23. Nov. 1773.

z) Regier. Rescr. v. 31. März 1788.

aa) Ministerial-Beschl. v. 29. Nov. 1826. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 328. Note 40.

bb) Ausschr. des Staats-Ministeriums v. 31. Dezember 1824.

cc) Ebendas.

dd) Kopp Handb. Th. 6. S. 509. Pfeiffer Kurhess. Kirchenrecht §. 537.

ee) S. oben Note p).

ff) Kopp Handb. Th. 7. S. 183.

gg) S. oben Note p).

hh) Ministerial-Beschl. v. 27. Juni 1827. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 326. Note 8.

ii) Extr. Gener. Kriegs-Prot. v. 18. Oct. 1789.

kk) Verord. v. 23. April 1821. §. 2.

ll) Vertreten durch den Ober-Postmeister in Cassel. Verord. v. 29. Juni 1816. §. 15.

mm) Kopp Handb. Th. 7. S. 387. 401 und 402.

nn) Regier. Rescr. v. 28. Mai 1796. Extr. Regier. Konfirmat. Prot. v. 3. März 1819.

oo) Unterger. Ord. l. c.

pp) S. oben Note p).

qq) Ausschr. des Staats-Minister. v. 31. Dezbr. 1824.

rr) Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 8. §. 2. Kopp Ger.-Verfass. Th. 2. S. 191.

ss) S. oben Note p).

tt) Neue Samml. der Landes Ord. Th. 1. S. 329. Note 44. Auch die Schüler der Mahler- und Bildhauer-Academie zu Cassel sind schriftsässig. Extr. Geh. Dir. Prot. v. 21. Nov. 1777. Regl. vom 22. Mai 1779. §. 19.

uu) Unterger. Ord. l. c. Kopp Ger. Verfass. Th. 2. S. 186. Auch wenn diese keine Anstellung vom Staat erhalten haben. Pfeiffer Pract. Ausführungen B. 1. S. 322.

vv) Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 329. Note 45. — Extr. Geh. Raths Prot. v. 19. Oct. und 16. Nov. 1773 und 17. Mai 1803.

ww) Ausschr. des Staats-Minister. v. 31. Dezbr. 1824.

xx) S. oben Note p).

yy) Ausschr. des Staats-Minister. v. 31. Dezbr. 1824.

§. 13 a.

Zu den Fremden (Ausländern), welche auf den privilegirten Gerichtsstand Anspruch machen können [a]), werden namentlich ausländische Titular-Beamten gerechnet [b]);

a) Unterger. Ord. Art. 1. §. 2.

b) Regier. Schr. v. 10. Dezbr. 1801. an die Justiz-Canzlei zu Hannover. (Kopp. Handb. Th. 5. S. 306. 307.) Vergl. a. §. 4 — 5. und 211; sowie oben Characterisirte.

§. 15 a.

Die Obergerichte erkennen ferner in erster Instanz in denjenigen Sachen, welche in ihrem Bezirke gelegene landesherr-

liche Lehen- oder von Schriftsässigen besessene Güter, einzelne Grundstücke oder deren Rechte (nicht aber den blosen Besitz §. 8 a.) betreffen [a]).

a) Sammt Hofger. Ord. v. 1673. Tit. 8. §. 2.
Wegen der ausschlieslichen Competenz des Obergerichts zu Rinteln bei Streitigkeiten über das Erbfolgerecht in schaumburger Meiergüter vergl. oben §. 2 a.

§. 17 a.

Die Entscheidung, über die, Trennung einer Ehe bezweckenden Klagen, steht dem Domkapital zu Fulda zu, wenn beide Gatten katholisch sind, oder wenn, im Falle einer gemischten Ehe, der klagende Gatte sich zuerst an diese geistliche Behördet wendet [a]).

a) Verord. v. 6. Sept. 1829. §. 2.

---

2) Von der Straf-Gerichtsbarkeit *)

a) Der Polizei-Commissionen und deren Deputationen.

§. 23 a.

Die Polizei-Commissionen sind die unmittelbare Strafbehörde [a]) in Ansehung der Uebertretungen besonderer administrativer Anordnungen [b]), der Staats-Finanzgesetze und aller sonstigen Strafgesetze [c]), welche keine härtere Strafe [d]), als einen einfachen Verweis, vierzehntägiges Gefängniß, dreißigtägige öffentliche Wald- oder andere Arbeit an Landstrassen und Gemeindewegen oder dergleichen Handarbeiten [e]), eine Geldbuse von 20 Thlrn. Hessischer Währung (mit Einschluß des etwa confiscirten Gegenstandes) oder in etwa besonders dazu geeigneten Fällen, eine mäsige körperliche Züchtigung nach sich ziehen [f]).

(* Fortan darf auch in peinlichen Fällen Niemand mehr seinem ordentlichen Richter entzogen und ausserordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es auch sey, dürfen nie eingeführt werden. Verfass. Urk. v. 5. Jauuar 1831, §. 114.

Bei schweren öffentlichen Ehrverletzungen kann auch, neben einer andern Polizei-Strafe, auf Leistung einer Abbitte erkannt [g]), und diese in den geeigneten Fällen selbst mit dem höchsten Grade einer polizeilichen Geld- oder Gefängniß-Strafe verbunden werden. [h]).

Endlich sind auch die Polizei-Commissionen befugt diejenigen, deren Erwerbsquellen den Ortspolizeibehörden verdächtig erscheinen, auf so lange Zeit, als es angemessen befunden wird, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen [i]).

a) Sie sind außerdem auch die gerichtlichen Behörden in verschiedenen Civil-Streitigkeiten (Man s. §. 224 u. 257).

Die fürstl. Hessen-Rotenburgischen (Verord. v. 29. Juni 1821. §. 9) sowie die standesherrlichen Gerichte (Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 20) üben in ihren Bezirken und in Ansehung der ihnen unterworfenen Personen (s. §. 10) und Sachen (§. 25 Note 10. §. 26. Note 13) ebenfalls Polizei-Gerichtsbarkeit aus.

Rücksichtlich der Umwandlung der erkannten Strafen ist verfügt: daß die Gerichtsbehörden

1) eine Geldbuse bei gehörig ausgemitteltem und durch den betreffenden Cassenbeamten bescheinigten Zahlungs-Unvermögen des Gestraften ganz oder nur für den unbeitreiblichen Theil in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe,

2) einfache Strafarbeit, wegen der solche hindernden Umstände in Gefängniß, oder auf begründetes Ansuchen des Verurtheilten in diejenige Geldbuse, deren Stelle die Arbeit vertreten sollte,

3) eine Gefängnißstrafe vermögensloser und zu Wald-Wege- und dergleichen Arbeiten fähigen Personen, nach Befinden der Umstände in verhältnißmäßige Arbeit — umzuwandeln befugt seyn sollen; hingegen die Verwandlung einer ausgesprochenen Gefängniß- oder schwereren körperlichen Strafe, in eine Geldbuse, ohne vorhandene Milderungsgründe, als eine Milderung des Strafübels, nur im Wege der Gnade erlangt werden kann. Ausschreiben des Staatsminister. v. 14. Febr. 1827 §. 1. Dabei ist zugleich (im §. 2) bestimmt: daß bei der Umwandlung einer ganz oder theilweise unbeitreiblichen Geldstrafe ein jeder halber Thaler oder jeder Gulden Frankf. Währung mit einem Tage Gefängniß oder mit zwei Tagen Arbeit (jenes jedoch nicht über 14, dies nicht über 30 Tage (wegen einer längern Dauer muß an das Obergericht berichtet werden) zu verbüßen sey.

b) Organis. Edikt v. 29. Juni 1821 §. 54. Neue allgemeine administrativ-polizeiliche Anordnungen werden, nach eingeholtem Gutachten der Polizei-Commission, von den Kreisräthen (in den Provinz-Hauptstädten von den Polizei-Direktoren) erlassen, oder bei den höheren Behörden in Antrag gebracht. Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 15 u. Ausschr. des Staats-Minister. vom 3. Mai 1822.

c) Verord. v. 12. Jan. 1822, §. 4.
Die Competenz der Polizei-Commissionen ist übrigens nicht nach der in thesi, sondern nach der in hypothesi zu erkennenden Strafe zu bemessen; indem bloß polizeiliche Strafe nicht allein bei denjenigen Uebertretungen statt hat, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, oder nach gemeinem oder durch Entscheidungen der oberen Gerichte gebilligtem Gerichtsgebrauche, sondern auch bei denjenigen, welche — ohne jedoch zu den der obergerichtlichen Competenz (§. 26 a) ausdrücklich vorbehaltenen zu gehören — wegen vorliegender statthafter Milderungsgründe (— Verord. v. 19. Nov. 1827, §. 1 u. 4 —) oder weil die Strafe des fraglichen Vergehens lediglich in das Ermessen des Richters gestellt ist, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Polizei-Commission und nach strafrechtlichen Grundsätzen, bloß mit polizeilicher Strafe zu ahnden sind. Beschl. des Justiz-Minister. v. 24. Mai 1824. Schwenken Darstellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der Polizei-Commissionen. Seite 24 — 26.

d) Wegen der als obergerichtlich zu bestrafenden Verbrechen oder Vergehen vergl. unten §. 26 a. — Die Polizei-Deputationen dürfen Geldstrafe nur bis zu fünf Thalern und Gefängnißstrafe nur bis zu drei Tagen erkennen. Obige Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 8.

e) Organis. Edict v. 29. Juni 1821. §. 57. Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 13, v. 30. Dec. 1822. §. 38 u. Ausschr. des Staats-Minister. v. 14. Febr. 1827. §. 1. — In geeigneten Fällen z. B. wider Bettler und Landstreicher, oder wo es sonst der Individualität des Angeschuldigten besonders angemessen scheint, kann auch anstatt der Gefängnißstrafe eine (in einem Arbeitshause zu verbüßende) Zwangsarbeitsstrafe von gleicher Dauer erkannt werden. Verord. v. 29. Nov. 1823. §. 3 u. 13. — Schwenken a. a. O. §. 15.

f) Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 4. In dieser Hinsicht ist durch die Verordnungen v. 30. Dec. 1822. §. 39. v. 30. Dec. 1826. §. 10 u. v. 19. Nov. 1827. §. 2 lit. e; a. Beschluß des Staats-Minister. v. 9. Nov. 1822 und durch Circular-Rescripte des Obergerichts zu Cassel v. 25. Oct. 1822 und 24. März 1823, bestimmt, 1) daß auf körperliche Züchtigung überhaupt nur bei befundener Unzweckmäßigkeit jeder andern Strafart, besonders bei muthwilligen jugendlichen oder vorzüglich frechen und verwegenen Frevlern männlichen Geschlechts;

sowie Bettlern, Landstreichern und unfolgsamen Strafarbeitern, jeden Falls aber nur bei solchen Personen erkannt werden darf, deren körperliche Beschaffenheit solche gestattet, 2) daß die Zahl der Streiche bestimmt im Urtheil angegeben werden muß, dieselbe jedoch 3) die Zahl von zwanzig nicht übersteigen darf, 4) die Strafe bei Personen von 14 Jahren und darunter mit Ruthen, bei älteren Personen mit dünnen Hasselstöcken, auch 5) nie öffentlich und 6) stets in Gegenwart eines Mitglieds des erkennenden Gerichts, oder des Secretars desselben, vollzogen werden muß. Stockschläge dürfen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit nie angewendet und gegen Militair-Personen nur von Militair-Gerichten und nur dann erkannt werden, wenn jene in die zweite Classe des Soldatenstandes gesetzt worden. Militair-Straf-Gerichts-Ord. v. 21. März 1829. §. 42 u. 63.

g) Verord. v. 19. Nov. 1827. §. 2, lit. d).

h) Schwenken a. a. O. §. 19.

i) Verord. v. 29. Nov. 1823. §. 17. Vergl. a. Greben-Ord. vom 6. Nov. 1739. Art. 3, §. 7.

§. 23 b.

Die Polizei-Commissionen dürfen so wenig auf eine der vorstehend (§. 23 [a]) nicht erwähnten Strafarten [a]), als auf Verbindung des höchsten Strafmaases der einen Strafart [b]) mit einer andern Strafart [c]) (ausser der Abbitte) oder mit einer sonstigen Schärfung, z. B. auf gänzliche oder theilweise Verbüßung einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod [d]), erkennen und wenn in geeigneten Fällen mehrere Strafarten in Verbindung zuerkannt werden, so müssen solche in angemessenem Verhältniß zu einander stehen und zusammen genommen kein größeres Strafübel enthalten, als nach obigem die Polizei-Commissionen überhaupt zuzufügen befugt sind [e]).

a) Beschl. des Justiz-Minister. v. 13. März 1823 — Schwenken a. a. O. §. 20. Einfacher Verweis gehört jedoch offenbar auch zu den Polizei-Strafen.

Der Widerruf ist durch den Inhalt des Erkenntnisses, welches die beleidigende Aeußerung für unwahr zu erklären hat, überflüssig zu machen; die Ehrenerklärung aber kann, als zur Privat-Genugthuung gehörig (Verord. v. 19. Nov. 1827, §. 2 d), nur dann Gegenstand des Erkenntnisses der Polizei-Commission seyn, wenn es in dem gegebenen Falle, z. B. wegen des eige-

nen Antrags des Beleidigten, außer Zweifel beruhen sollte, daß ihr Werth höher nicht, als zu fünf Thalern anzuschlagen sey. Verordn. v. 12. Jan. 1822, §. 4. Vergl. a. Schwenken a. a. O. S. 60.

b) Mithin 14tägiges Gefängniß (oder Zwangsarbeit — s. oben §. 23 a Note e —) 30tägige öffentliche Arbeit, 20 Streiche, oder 20 Thaler Geldbuße, oder Werth des Confiscats.

c) Schwenken a. a. O. §. 19.

d) Ebendas. §. 15.

e) Ebendas. §. 19. Demnach würde 8tägiges Gefängniß nur mit einer 15tägigen Arbeitsstrafe, oder einer Geldbuße von 5 Thalern und Konfiskation eines Gegenstandes von 5 Thalern an Werth; oder mit 10 Streichen verbunden werden können. Ebendas. §. 19 Note a.

Dagegen hat der Betrag des etwa zugleich mit zuerkannten Schadens hierbei keinen Einfluß; derselbe kann mithin, gleich der Abbitte, auch neben einer Geldbuße von 20 Thalern rc. zuerkannt werden. Verordn. vom 19. Nov. 1827 §. 2. lit. a.

§. 23 c.

Von der Competenz der Polizei-Commissionen sind in subjektiver Hinsicht ausgenommen:

1) die Polizeivergehen der Militair-Personen, infern solche nicht deren bürgerliches Gewerbe, oder die ihnen zugehörigen Häuser oder sonstige Grundstücke betreffen [a]).

2) Die Polizeivergehen der Studirenden auf der Landes-Universität Marburg [b]) und

3) die der Hofdienerschaft [c]);

sodann in objectiver Hinsicht:

1) die Amtsvergehungen aller Art, sowie alle blos disciplinarisch zubestrafenden (§. 28) Dienstvernachläßigungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich die der Polizei-Commission selbst nntergeordneten Diener zu Schulden kommen lassen [d]);

2) alle Ungehorsamsstrafen [e]); sowie diejenigen Strafen, welche zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehns während der Verhandlung eines Civil- oder Untersuchungs-Processes zu erkennen sind, nicht zum Ressort der Polizei-Gerichte gehören, sondern lediglich von dem

betreffenden Civil= oder Untersuchungs=Richter verhängt werden müssen [f];

3) alle Verbrechen und Vergehen, deren Bestrafung den Obergerichten überhaupt zusteht (§. 26 a), selbst wenn ein einzelner Fall wegen ungewöhnlicher mildernden Umstände zu einer polizeilichen Strafe geeignet erscheinen würde [g];

4) alle Forst=, Jagd= und Fischerei=Frevel, deren Bestrafung vor die Forstbußgerichte (§. 24) gehört [h]; insofern nicht die Forstbehörde, der Ortsvorstand, oder der sonstige die Bestrafung betreibende Diener, für nöthig oder rathsam hält, solche Vergehen wegen der erforderlichen Beschleunigung vor die Polizei=Commission zu bringen [i]; oder eine Sache vor dem Forstbuß=Gericht ihre Erledigung nicht gefunden hat und deshalb zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die Polizei=Commission (vergl. a. §. 25) abgegeben wird [k], oder ausnahmsweise in Waldungen verübte Hütefrevel deshalb vor die Polizei=Commissionen gehören, weil der Frevel nicht hauptsächlich das Interesse der Forstwissenschaft verletzt, sondern vorzugsweise wider die Hutegerechtsamen gerichtet ist [l];

5) alle Uebertretungen der Zunftordnung, welche ausschließlich vor die Oberzunft=Aemter (§. 31) gehören [m].

a) Auszug aus dem Militair=Dienstreglement §. 427 (Gesetzsammsamml. v. 1816. S. 91 — 92) Verord. v. 23. April 1821. §. 1 — Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 4.

b) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 50.

c) Allerh. Rescr. v. 31. Jan. 1825 — Verord. v. 28. April 1818. §. 3. — Schwenken a. a. O. §. 25 a.

d) Schwenken a. a. O. §. 23 I.

e) Ebend. IX. S. 52.

f) Ebend. a. Beschl. des Justitz=Minister. v. 19. Aug. 1822 — Zufolge desselben Beschlusses sind alle vor einer öffentlichen Behörde begangenen Injurien auch deren besonderen Polizeigewalt unterworfen. Schwenken a. a. O. Seite 58. Note a.

Die Militair-Straf-Gerichts-Ordnung vom 21. März 1829 bestimmt in dieser Hinsicht im §. 63: daß diejenigen Unterofficiere und Soldaten oder sonstigen Militairpersonen gleichen Ranges, welche sich gegen ein Militair-Untersuchungs-Gericht (als welche nach den §§. 38 — 39 auch die Civil-Untergerichte zu betrachten sind) in unmittelbarer Dienstausübung desselben, einer Beleidigung oder dergleichen schuldig machen, mit Arreststrafe bis zu acht Tagen, oder wenn die Verhaftung schon früher geschehen seyn sollte, mit Arrest bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, auf der Stelle bestraft werden können.

g) Verord. v. 19. Nov. 1827. §. 4.

h) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 56. — Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 5 — Verord. v. 30. Dec. 1822. §. 13.

i) Verord. v. 12. Jan. 1822. §. 5.

k) Verord. v. 30. Dec. 1822. §. 21.

l) Verord. v. 30. Dec. 1826. §. 20.

m) Ausschr. des Staats-Minister. v. 8. März 1824. Nr. 1.

b) Der Forstgerichte.

§. 24 a.

In Forststrafsachen findet zwar auch Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht in den an sich dazu geeigneten Fällen statt; aber nur insofern, als eine Forstrüge Commission in erster (nicht in zweiter) Instanz erkannt hat [a]).

Die Justiz-Canzlei zu Rotenburg darf keine Art von Beschwerden wider Erkenntnisse in Forst- oder Jagd-Strafsachen annehmen [b]).

a) Decr. des Ober-Appellations-Gerichts v. 11. März 1830 in der Unters. Sache wider v. Eschwege, wegen verspäteten Holzabfahrens.

b) Circ. Rescr. der Regier. zu Cassel v. 15. Mai 1830.

c) Der Landgerichte und Justizämter.

§. 25 a.

Die vierteljährigen allgemeinen Orts- und Feld-Polizei-Gerichtstage werden nicht mehr gehalten [a]).

a) Verord. v. 30. Dec. 1826. §. 8. — Schwenken a. a. O. S. 49. Note m.

d) Der Obergerichte.

§. 26 a.

Als von den Obergerichten zu bestrafende Vergehen werden betrachtet:

1) die Amtsvergehungen, welche das Untergericht nicht schon vermöge seiner Disciplinar-Gewalt zu ahnden befugt ist, —

2) diejenigen Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze, für welche eine Strafe bestimmt ist, deren Minimum zwanzig Thaler übersteigt —

3) jede thätliche Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in ihrem Berufe, auch jede thätliche Beleidigung oder grobe Beschimpfung derselben in der Ausübung ihres Amtes —

4) jede lebensgefährliche, oder der Gesundheit bleibenden Nachtheil bringende Körperverletzung und jede gewaltsame Verletzung der persönlichen Freiheit —

5) jede Fälschung oder Verfälschung öffentlicher- oder Privat-Urkunden — und

6) diejenige Betrügerei anderer Art, oder Entwendung, deren Gegenstand über drei Thaler beträgt, oder welche im Wiederbetretungsfalle, oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen worden ist — [a]); ferner

7) die an Bäumen der öffentlichen Wege oder Plätze, sowie die zur Nachtzeit, mit gewaltsamer Verletzung gehöriger Befriedigungen, oder unter anderen besonderen, die Strafbarkeit erhöhenden Umständen, oder aus Rache, Mißgunst oder sonst in boshafter Absicht, um Schaden zu stiften, in Feldern oder Gärten verübten Frevel [b]); ingleichen

8) jeder Diebstahl von Ackergeräth aus offenem Felde und jede boshafte Beschädigung von Gebäuden, Schoppen, öffentlichen Kunstwerken und Denkmählern oder anderem dergleichen im Freien befindlichen, zu besonderem Schutze des Staats geeigneten fremdem Eigenthum [c]).

a) Verord. v. 19. Nov. 1827. §. 4.
b) Verord. v. 30. Dec. 1826. §. 10.
c) Das. §. 13.

§. 26 b.

Den Obergerichten steht überdies auch, mit gänzlicher Ausschließung der Untergerichte [a], zu:

1) die Entscheidung über die Art der Beerdigung der Selbstmörder [b];
2) die Einziehung einer mißbrauchten Wirthschafts-Concession [c];
3) die Einziehung des Staatsbürgerrechts eines Israeliten [d] und
4) die Untersagung des Mäckelgeschäfts [e].

a) Schwenken a. a. O. §. 20.
b) Verord. v. 29. Jan. 1818.
c) Beschl. des Justiz-Minister. v. 25. Jan. 1830 — Verord. v. 29. Nov. 1823. §. 23.
d) Angez. Verord. §. 24.
e) Ausschr. des Staats-Minister. v. 17. Juli 1824. §. 5.

e) Des Ober-Appellations-Gerichts.

§. 27 a.

Eine zwei monatliche Zwangsarbeitsstrafe steht in der Regel einer drei monatlichen Gefängnißstrafe gleich, mithin findet nur bei einer höheren Strafe Berufung an das Ober-Appellations-Gericht statt [a].

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 7. Juni 1830.

f) Von der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 28 a.

Wegen aller Disciplinar-Maasregeln findet Beschwerdeführung bei der betreffenden Oberbehörde statt [a]. Auch steht der ordentliche Rechtsweg gegen die strafende Behörde (jedoch ohne suspensiv-Wirkung in Ansehung der Vollziehung

der Strafe) zu, so oft der klagende Theil in seinem Privat-Rechtszustande verletzt zu seyn behauptet, wenn z. B. die verletzende Verfügung blos in die Form einer Disciplinar-Maasregel, ohne die solche bedingenden Voraussetzungen, eingekleidet oder durch Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen der Disciplinar-Gewalt in das Privat-Rechtsgebiet eingegriffen wurde [b]).

a) Minister. Ausschr. v. 2. Mai 1822. §. 5.

b) Allg. jurist. Zeitung v. 1829 Nr. 58. S. 231. und die das. angeführte Entscheidung d. O. A. Gerichts. Vergl. a. Verfass. Urkunde v. 5. Jan. 1831. §. 113.

Ist in der Disciplinar-Maasregel eine eigentliche richterliche Verfügung enthalten, so findet dagegen, nach Verschiedenheit der Fälle, Beschwerdeführung an das höhere Gericht entweder im Wege der Appellation, oder der Nullitäten-Querel oder der einfachen Beschwerde wider den Richter statt. Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 541 — 545. Ueber die Grenzen der Disciplinarstrafen ist zu vergl. Pfeiffer a. a. O. S. 400. folg. u. Staatsdienst-Gesetz v. 8. März 1831. §. 42 folg. auch Ausschr. des Staats-Minister. v. 2. Mai 1822 u. v. 12. Aug. 1823.

---

3) Von der Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 29 a.

Der Gläubiger eines Subaltern-Offiziers kann sich wegen seiner Forderungen für Quartier, Tisch und Aufwartung, anstatt gerichtliche Klage zu erheben, an den betreffenden Commandeur wenden, in dessen Ermessen es steht, durch Abzüge von der disponibeln (§. 212 a) Gage des Offiziers die Befriedigung des Gläubigers zu verfügen [a]).

Ueber Civil-Personen erstreckt sich die Militair-Gerichtsbarkeit nur noch in dem Falle, wenn der Kriegszustaud erklärt ist [b]).

a) Ausschreiben des Staats-Minister. vom 2. Febr. 1825. §. 2 und 3.

b) Verfass. Urkunde vom 5. Jan. 1831. §. 114.

§. 29 b.

Das General-Auditorat hat, als Revisions-Behörde, in den gesetzlich bestimmten Fällen über die von den Militair-Untergerichten ausgesprochenen Erkenntnisse zu entscheiden und findet von dessen Entscheidungen eine weitere Berufung nicht statt [a]).

a) Militair-Straf-Gerichts-Ord. v. 21. März 1829. §. 16 — 20, 40, 50, 71, 84 und 85.

---

4) Von der academischen Gerichtsbarkeit.

§. 30 a.

Die Gerichtsbarkeit der Landes-Universität bezieht sich auf alle wider die Studirenden in Marburg, während ihres dasigen Aufenthalts, oder innerhalb eines Jahres nach ihrem Abgange von der Universität, gerichtete Klagen, welche von Verhältnissen aus der Zeit der academischen Laufbahn herrühren und entweder persönliche Forderungen oder Rechtsansprüche an beweglichen Gegenständen betreffen, gleichwohl mit Ausschluß der privatrechtlichen Folgen derjenigen unerlaubten Handlungen, welche nicht zur Strafgerichtsbarkeit der Universität gehören, sowie aller Ehe- und Paternitäts-Sachen [a]).

a) Ausschr. des Staats-Ministeriums vom 29. Dec. 1828. §. 1.

§. 30 b.

Einem jeden Kläger ist es jedoch auch unbenommen, seine Klage bei dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts u. s. w. anstatt bei dem academischen Gerichte (als einem ausserordentlichen Gerichte) anzustellen [a]).

a) Das. §. 3.

§. 30 c.

Diejenigen Studirenden, welche noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, sind, wenn sie bei

den academischen Gerichten belangt werden, befähigt, ihre Rechtssachen ohne den Beistand oder die Ermächtigung ihres Vaters oder Vormunds durch alle Instanzen hierdurch zu verhandeln [a]).

a) Das. §. 2.

---

5) Von den in die Rechtspflege einschlagenden Befugnissen verschiedener anderer Behörden.

a) Von den Oberzunftämtern.

§. 31 a.

Die mit der Versehung des Zunftrichteramts beauftragten Mitglieder der Polizei-Commissionen oder Deputationen entscheiden in allen streitigen Zunftangelegenheiten, und nicht allein über Beschwerden wegen Uebertretung der Zunftordnung zwischen Zunftgenossen unter sich, sondern auch über dergleichen Beschwerden wider Zunftfremde — Pfuscher — [a]) jedoch beides nur innerhalb des Zunftbezirks [b]). Ausserhalb desselben tritt die regelmäßige Strafbefugniß derjenigen Polizei-Commission, in deren Bezirk die Uebertretung des Verbots der Pfuscherei vorgefallen ist, (vergl. jed. §. 31 b) wieder ein [c]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 8. März 1824, a. und ein, durch Ausschr. des Obergerichts zu Cassel v. 29. Aprtl 1825 mitgetheilter Minister. Beschluß.

b) Minister. Beschl. v. 6. Nov. 1823. Neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 80.

c) Ausschr. des Staats-Minister. v. 29. Dec. 1822 und eine durch Ausschr. des Oberger. zu Cassel v. 8. März 1823 mitgetheilte Entscheidung des Minister. des Innern v. 12. Nov. 1822.

§. 31 b.

Die Zunftbezirke umfassen in der Regel den ganzen Bezirk der betreffenden Polizei-Commission oder Deputation, jedoch mit Ausschluß derjenigen Orte, welche über eine

(teutsche, zu 26,000 Fuß gerechnete [a]) Meile von dem Sitz dieser Behörde entfernt sind und bisher nicht zum Bezirke der Zunft gehört haben [b]). Ausserhalb der Zunftbezirke unterliegt die Betreibung der Handwerke keinem zünftigen Zwange. [c])

a) Neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 80. Nr. I.
b) Minister. Ausschr. v. 18. Aug. 1828.
c) Minister. Beschl. v. 6. Nov. 1823. Neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 80. Nr. I.

d) Von den Lotterie- und Leihbank-Direktionen.

§. 33 a.

Die Competenz der Lotterie- und Leihbank-Direktionen beschränkt sich jetzt nur noch auf ein, auf Anrufen eines Betheiligten einzuleitendes Vergleichs-Verfahren, wodurch jedoch der ordentliche Weg Rechtens, der vielmehr jedem Betheiligten freisteht, keineswegs abgeschnitten wird [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3, S. 536, 537.

d) Von den Verwaltungs- und Finanz-Behörden.

§. 34 a.

Die Ausübung der Vollstreckungs-Befugniß der obern Verwaltungs-Behörden geschieht, wo nicht ausnahmsweise die Requisition der Gerichte zur Vollziehung der Verwaltungsverfügung verordnet ist (§. 208 a), auf deren unmittelbare Anordnung durch das ihnen untergebene Hülfspersonal [a]). Sie steht indessen überall nicht zu: 1) den obern Finanz-Behörden, 2) den obern Verwaltungs-Behörden, wenn sie nicht unmittelbar im Interesse des Staats, sondern zunächst vermöge der ihnen zustehenden Oberaufsicht über Gemeinden und öffentliche Anstalten thätig sind; und 3) landesherrlichen Special-Behörden, namentlich den vom Landesherrn angeordneten Direktionen öffentlicher Anstalten, insofern nicht etwa einzelnen Behörden dieser Art durch besondere landesherrliche Bestimmung (z. B.

§. 208 a. Note c) eine umfassendere Wirksamkeit beigelegt ist [b]).

a) Ebendas. S. 486.
b) Das. S. 484, 485.

§. 34 b.

Es steht einem Jeden gegen Administrativ-Verfügungen, durch die er in seinen Privatrechtsverhältnissen beeinträchtigt zu seyn glaubt, die Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten ungehindert frei und die Beurtheilung, ob eine Sache sich zum gerichtlichen Verfahren eigne, steht allein dem betreffenden Richter, nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und der mit Beistimmung der Landstände zu erlassenden Gesetze, zu [a]).

a) Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 113. Vergl. a. unten §. 65 b und §. 208 a, 208 b.

§. 34 c.

Die Befugniß zur Beitreibung der liquiden Abgaben-Rückstände, ohne desfallsige gerichtliche Mitwirkung, (vergl. unten §. 208. a) steht, außer den größern Städten [a]), den Licent-Aemtern [b]) und den Rentereien [c]) zu. Diese letzteren können auch von der ihnen vorgesetzten Finanzkammer ermächtigt werden, Behufs der Einziehung eines mehr als sechsmonatlichen Rückstands, die Früchte auf dem Halm, ohne Requisition des betreffenden Gerichts, sowohl in Beschlag zu nehmen, als, nach deren, unter Mitwirkung des Ortsvorstandes vorzunehmenden, Abärntung und Einsammlung, mittelst öffentlicher Versteigerung, oder im marktgängigen Preise, zu verkaufen. Jedoch ohne Eingriffe in die, Behufs der Feldbestellung von der Hülfsvollstreckung ausgenommenen landwirthschaftlichen Bedürfnisse [d]).

a) So z. B. von Alters her Allendorf a. d. W. Kopp Handb. Th. 1. S. 158 — und Homberg. Das. Th. 5. S. 303.

b) Beschl. des Staats-Minister. v. 24. März 1824 und Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 13. Aug. 1825.
c) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 116.
d) Beschl. des Staats-Minister. v. 8. Febr. 1826 und Circ. Rescr. des Oberger. zu Cassel v. 21. dess. M. a. Neue Samml. der L. O Bd. 2. S. 45. Note 9.

Zweite Abtheilung.

Vom Verfahren bei den Untergerichten in Civil-Proceß-Sachen.

A. Vom ordentlichen Processe.

1) Vom ersten Verfahren.

a) Von der Vorladung der Parteien.

§. 35 a.

Findet der Richter bei Prüfung einer angebrachten Klage, daß solche mit dem darauf gegründeten Antrage nicht concludent sey [a]); oder daß die Gesetze, wegen des klagend vorgebrachten Anspruchs ausdrücklich eine Klage versagen [b]), (S. unten §. 189 b. Note a) oder daß die Klage nach des Klägers eigenen Angaben, nicht mehr rechtlich begründet (erloschen) sey [c]; oder daß sie gegen den genannten Verklagten offenbar nicht statthabe [d]); so darf die Vorladung des Gegners nicht verfügt, vielmehr muß, zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, die Klage gleich Anfangs zurückgewiesen werden [e]).

a) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 1.
b) Neue Samml. der L. Ord. Th. 1. S. 232. Note b z. §. 1.
c) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 1. S. 10 — 18.
d) Ebendas. Bd. 3. S. 164.
e) Ebendas. u. Proc. Ord. §. 1. Vergl. jed. unten §. 54 c.

§. 38 a.

Dem betreibenden Theil ist zwar zur Pflicht gemacht, selbst dafür zu sorgen, daß die Originalverfügung ohne Verzug dem Gegner insinuirt werde [a]); nach dem Gerichtsgebrauche sorgen aber in der Regel die Gerichte selbst und ohne weitere Dazwischenkunft des betreibenden Theils für die Bewirkung der Insinuation.

a) Unterger. Ort. Art. 3. §. 9.

§. 40 a.

Requisitionen an ausländische Behörden, welche nicht zu den Gerichten gehören, sowie an Königl. französische Gerichte müssen von den Obergerichten erlassen werden [a]).

a) Minister. Beschl. v. 8. Mai 1826, und v. 6. Mai 1827. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 336.

§. 41 a.

Eine besondere schriftliche Benachrichtigung muß bei Vorladung der Unterbedienten im öffentlichen Dienst, derjenigen Behörde, wobei sie angestellt sind, (z. B. bei Vorladung der Kreisbereiter, dem Kreisamt [a]), und bei Vorladung der Forstlaufer, Forstaufseher oder sonstigen Forstschutz-Personals namentlich stets dem solchen vorgesetzten Revier-Förster ertheilt werden [b]).

a) Beschl. des Justiz-Minister. v. 5. Juli 1830 und Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 19. dess. M.

b) Allerh. Beschl. v. 10. Juli 1828 u. Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 12. Aug. 1828.

§. 42 a.

Eine öffentliche Vorladung (Edictal-Citation) findet statt 1) wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit stehende Personen zugleich und auf einmal, wie z. B. im Concurs, vorzuladen sind; 2) wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden

unbekannt und nicht auszumitteln; oder die Insinuation ohne Leibes- und Lebens-Gefahr mit Sicherheit nicht zu bewirken ist, z. B. bei der Pest, Feindes-Anwesenheit, zu befürchtenden Gewaltthätigkeiten des Vorzuladenden rc. [a]), 3) wenn ein um die Vorladung gehörig ersuchter auswärtiger Richter dieselbe entweder gar nicht, oder nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke bewirken will [b]).

a) Hanauer Unterger. Ord. v. 2. Jan. 1764, Tit. 8. §. 14. Kopp Handb. Th. 3. S. 159.

b) Das. u. Geh. Raths Beschl. v. 23. April 1782. Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 336.

b) Von der Klage.

§. 43 a.

Da das schriftliche Verfahren früher in allen Fällen gesetzlich für zuläßig erklärt war [a]) worin Advocaten als solche vortreten durften [b]) und Appellation statt hatte [c]); gegenwärtig aber in beider Hinsicht der Streitgegenstand mehr nicht, als fünfzig Thaler (90 fl. rheinl.) oder jährlich zwei Thaler — einschließlich der bis zum Tage der Klage oder Wiederklage fällig gewordenen Zinsen und Nutzungen — zu betragen braucht [d]) so ist anzunehmen, daß gegenwärtig die Einreichung einer schriftlichen Klage zuläßig sey, sobald ein Streitgegenstand der zuletzt erwähnten Art vorliegt.

a) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 3. §. 23 und 24.

b) Regier. Ausschr. v. 29. Aug. 1795. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 321. Note a, — Kopp Handb. Th. 1. S. 207.

c) Verord. v. 17. März 1767. §. 15.

d) Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 11 u. allerh. Beschluß v. 30. April 1823 (Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 350.)

§. 44 a.

Die Miterben, welche an dem bisherigen Verfahren keinen Antheil genommen, können so wenig genöthigt werden, das von den wirklich aufgetretenen Mitbetheiligten Verhandelte

zu genehmigen, als letztere dazu, ihre Miterben den Gegnern zum Zwecke der Vorladung genauer zu bezeichnen [a]).

a) Ober. Appell. Ger. Decr. v. 25. Aug. 1830 in Sachen Pfleging gegen v. Reineck.

§. 48 a.

Die nachträgliche Angabe des Klaggrundes ist in dem Falle zuläßig, wenn die Klage einmal zugelassen, auch eine deshalbige dilatorische Einrede nicht ausdrücklich vorgebracht ist und es muß dann sogar vom Gericht jene nachträgliche Angabe verfügt werden [a]).

a) Remissor. des Obergerichts zu Cassel v. 4. Dec. 1830, in Sachen von Kutzleben wider Gonnermann.

§. 48 b.

Die Erhöhung des Klagobjects kann, selbst wenn diese Erhöhung auf einem neuen Klaggrunde beruht, zu Vermeidung einer neuen Klage zugelassen werden, wenn nur der Klaggrund connex ist und keine neue weitläuftige Erörterung in facto erfordert [a]).

a) Canngiesser l. c. Decis 225. T. II. p. 229 seq.

3. Note 46. Das Ober-App. Gericht hat neuerdings, durch Decr. v. 1. Sept. 1830 in S. Mühlhausen wider Gebr. Kieser, sich dahin ausgesprochen: daß die noch nicht geschehene Erstattung der Kosten eines früheren Processes über denselben Gegenstand weder nach Gesetz, noch nach Gerichtsgebrauch eine proceßhindernde Einrede begründe.

c) Vom Exceptional-Vortrage.

§. 51 a.

Nur erhebliche exceptiones fori declinatoriae können allein vorgebracht werden, wo deren nicht statthaben, sind die peremtorischen Einreden den dilatorischen stets eventuell, und zwar bei Strafe der Ausschließung, beizufügen [a]).

Wird der in der Klage vorgebrachten factischen Be-

hauptung, worauf der Kläger die Competenz des angegangenen Gerichts gründet, nicht alsbald im Exceptional-Vortrage von dem Verklagten als unwahr widersprochen, so kann auf eine später daher genommene Einrede weiter keine Rücksicht genommen werden [b]).

a) Proc. Ord. §. 67.

b) Ober-Apell. Ger. Decr. v. 23. Febr. 1820. S. Pfeiffer Pract. Ausführ. B. I. S. 321, 322. Wenn Jemand mit einer Klage auf Rechnungsablage, anstatt vor dem forogestae administrationis (§. 2. Note e) vor dem foro domicilii belangt wird, so ist er befugt das letztere als incompetent abzulehnen. Ebend. S. 320. Canngiesser Dec. 146 (T. I. p. 607.)

§. 51 b.

Die Einrede, daß der Kläger den Gegenstand der Klage vorher nicht außergerichtlich gefordert habe, ist für unerheblich zu halten, sobald noch sonst irgend ein Einwand gegen die Klage vorgebracht wird [a]).

a) Ober-App. Ger. Decr. v. 21. Nov. 1829 in S. Karges Wittwe gegen Karges Erben.

§. 54 a.

Die Einrede der erlöschenden Verjährung ist nicht nur in jeder Lage des Processes zuläßig; sondern sie muß auch von dem Richter, sobald demselben von den hierbei vorausgesetzten Thatsachen actenmäßige Gewißheit vorliegt, von Amtswegen supplirt werden [a]). Ehe der Richter jedoch diese Einrede von Amtswegen ergänzt und definitiv darauf erkennt, muß er, gerade so, als wenn der Verklagte jene Einrede selbst vorgeschützt hätte, dem Kläger Veranlassung geben, seine etwaigen Repliken (z. B. daß die Verjährung durch abschlägliche Zahlung unterbrochen sey) deshalb vorzubringen [b]). Die Befugniß jene Einrede zu suppliren fällt aber ganz hinweg, wenn der Schuldner seine civilrechtlich zwar erloschene, jedoch

naturrechtlich noch fortdauernde Verbindlichkeit freiwillig zu erfüllen bereit ist [c]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 29. Juni 1822 — Pfeiffer a. a. O. Bd. 1. S. 17, 18.

b) Pfeiffer a. a. O. Bd. 1. S. 14.

c) Ebend. Bd. 2. S. 11, 12. Note h.

§. 56 a.

Selbst nicht einmal die vorbehaltene Eideszuschiebung ist als besserer Beweis einer prozeßhindernden Einrede zuläßig [a]).

a) Duysing. Neue Annalen. Heft 4. S. 67 — 69.

d) Von der Replik.

§. 58 a.

Jedes Vorbringen in der Replik, welches die Eigenschaft einer Einrede wider die vorgebrachten Einreden überschreitet, ist als unstatthafte Veränderung der Klage zu betrachten [a]).

a) Pfeiffer a. a. O. Bd. 3. S. 75.

h) Von Protocollar-Verhandlungen insbesondere.

§. 62 a.

Wenn eine der Rechte nicht kundige Person ihre Rechtsangelegenheiten vor Gericht persönlich besorgt, so ist folgendes zu beobachten:

Tritt eine Partei als Rechtsnachfolger eines Andern, als Vormund, oder als Bevollmächtigter auf, so muß der Protocollführer von jener sich alsbald im ersten Termine die deren Berechtigung zum Auftreten beweisenden Urkunden (z. B. Cessionen, Letzte Willen, Stammbäume, Vollmachten ꝛc.) vorlegen lassen. Ferner muß er, wenn eine körperliche Sache Gegenstand der Klage oder Wiederklage ist, jene anhalten,

solche nach der äußerlichen Form und Gestalt und beziehungsweise der Lage, der Grenzen, dem Maase oder Gewichte und den übrigen Umständen, wodurch dieselbe von andern ähnlichen sich unterscheiden läßt, ingleichen wohin die Klagbitte eigentlich gehe, genau und deutlich anzugeben.

Erscheint die Partei, nach ihrem Vortrage zu Anstellung eines possessorischen Rechtsmittels befugt, so muß derselben deshalb angemessener Vorhalt geschehen und sie zur Erklärung darüber aufgefordert werden: ob dennoch die Klage nicht auf den Besitz, sondern alsbald auf das Recht selbst gerichtet werden solle — sodann darüber: ob etwa von Seiten des Verklagten mehrere Theilnehmer vorhanden seyen und ob der Kläger nicht alle in Anspruch nehmen wolle, oder ob etwa dem Verklagten eine Gegenforderung zustehe und wieweit er solche einräumen wolle; auch müssen diejenigen Urkunden, worauf sich berufen wird, alsbald in Urschrift oder in beglaubter Abschrift beigebracht werden [a]).

a) Neue Actuar-Instruct. §. 6. III. 1.

§. 62 b.

Bei der Protocollirung der Erwiederung auf die Klage oder Widerklage muß dem Verklagten der Inhalt der Klage Punct für Punct vorgehalten und bei jedem auf eine bestimmte Erklärung, sowie auf Vorlegung der etwa zu Begründung von Einreden in Bezug genommenen Urkunden gedrungen werden. Sodann ist nachzuforschen, ob der Verklagte etwa eine Einrede gegen die Zuständigkeit oder die Person des Richters habe; ob etwa die Klage zu früh angestellt sey, oder der Verklagte verlangen könne, daß wegen des Gegenstandes der Klage oder eines Theils desselben erst ein Anderer angegriffen werde, und was für Einwendungen, wodurch der Anspruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, dem Verklagten zustehn, ob dieser etwa eine Gegenforderung habe, oder ob wegen eines ihm gegen Jemanden zustehenden Regresses eine Litisdenuncia-

tion erfolgen müsse, oder ob etwa (worüber auch nach Gestalt der Sache, der Gegner zu befragen ist) irgend ein bei der Sache Interessirter zur zuverlässigen Aufkärung der Sache adcitirt werden müsse [a]).

a) Das. III. 2.

---

2) Vom Versuch der Güte.

§. 63 a.

Güteversuch, dem sich übrigens der Richter mit gewissenhafter Sorgfalt selbst zu unterziehen hat [a]) findet nur in solchen Sachen statt, deren Ausgang noch zweifelhaft ist; daher darf jener derjenigen Partei, deren Recht ganz offenbar ist, durchaus nicht, sowie überhaupt Niemanden gegen seinen bestimmt erklärten Willen, zugemuthet werden [b]).

a) Regier. Rescr. v. 25. Aug. 1788.

b) Canzlei Ord. v. 9. Mai 1713. §. 8. Unterger. Ord. Tit. 3. §. 2.

Amerkung: Die tägliche Erfahrung zeigt uns als die geeignetsten Momente zum Güteversuch 1) den Augenblick wo der Kläger seine Klage und der Verklagte seine Antwort darauf vor Gericht, aber noch vor Aufnahme des Protocolls, mündlich vorgebracht hat, mithin noch überall keine Gerichtskosten entstanden sind und 2) und wenn nach dem Schlusse des ersten Verfahren das Beweis-Interlocut den Parteien über die Schwierigkeit, Kostspieligkeit und Weitläuftigkeit der ihnen obliegenden Beweisführung die Augen öffnet, und damit die etwaige anfängliche Proceßlust und Hitze etwas abkühlt. Die vor Ableistung eines Schiedseids angestellten und gewiß nicht selten glücklichen Vergleichsversuche sind wenigstens geeignet, die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufrecht zu erhalten und die Wiederaussöhnung der entzweiten Parteien zu bewirken. Daß demnach nicht nur dann, wenn eine Partei von ihrem klaren Rechte etwas opfern müßte und nicht etwa blos von Erlangung längerer Zahlungsfristen die Rede seyn sollte, sondern auch überhaupt in allen zu einem Vergleichsversuche nicht geeignet scheinenden Fällen, davon gänzlich abstrahirt werden müsse; sowie, daß an sich keine Art von Zwang oder arglistiger Ueberredung statt-

finden dürfe, unterliegt keinem Zweifel. Indessen ist der Richter doch auch befugt, zu diesem, sehr oft beiden Theilen heilsamen Zwecke, das persönliche Erscheinen der Parteien zu verlangen, da er hierzu so oft er aus besondern, jedoch im Protocolle zu bemerkenden Gründen es zur Aufklärung oder Abkürzung der Sache für nützlich hält, berechtigt ist — Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 2, und er kann eine solche Verfügung allenfalls durch Strafbefehle in Vollzug setzen. Unterger. Ord. Art. 3. §. 11.

---

3) Von der Legitimation der Parteien, und deren Bevollmächtigten.

a) Legitimation zur Sache.

§. 65 a.

Eine unter einer Firma betriebene Handlung (wohl auch Fabrik) ist als das eigentliche Rechtssubject hinsichtlich aller aus Handlungsgeschäften entstehenden Rechte nnd Verbindlichkeiten anzusehen; daher machen die von einem Handlungsgesellschafter (Namens der Firma) eingegangene Handelsgeschäfte alle unter der Firma vereinigten Theilhaber der Handlung verbindlich, insofern nicht etwa gerade jenem die Befugniß die Societät zu verpflichten, vermöge öffentlich bekannt gemachter Einrichtung derselben entzogen ist, wie dies namentlich bei der Anstellung eines Factors der Fall ist, indem diesem in der Regel der Gebrauch der Firma allein zusteht [a]).

a) Abhandl. v. Hassenpflug, nebst Decr. des Ober-Appell.-Ger. v. 12. April 1824, in der Themis Band I. Heft 1. S. 59 — 67 (vergl. jedoch über die entgegengesetzte Ansicht Themis Bd. 1. Heft 3, Abh. 18, auch allgem. jurist. Zeitung v. 1830. Nr. 84. 85). Die Verord. v. 21. Nov. 1788 verfügt auch, daß die einzelnen Gesellschafter der unter einer Firma betriebenen Handlung sowohl ihre Theilnahme an derselben, als ihr Abtreten zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

§. 65 b.

Klagen über Rechtsverletzungen, die Jemand durch eine Verfügung der Administrativ-Behörde in Beziehung auf eine Gemeinde-Angelegenheit erlitten zu haben behauptet, sind unmittelbar gegen die Gemeinde alsdann zu richten, wenn diese dabei als handelndes Subject aufgetreten [a]); oder wenigstens (z. B. bei der Beitreibung von Gemeinde-Abgaben oder Gemeinde-Rechnungsrecessen) als allein berechtigter Theil zu betrachten ist [b]). Ist dagegen eine Administrativ-Behörde nicht blos in ihrer obervormundschaftlichen Eigenschaft, sondern selbstständig, vermöge der ihr, als einem unmittelbaren Organ der Staatsgewalt, zustehenden Vollstreckungs-Befugniß, (z. B. auf den Grund des Minister. Ausschr. v. 3. Mai 1822) wenn gleich im Interesse einer Gemeinde, eingeschritten, so kann eine deshalbige Klage auch nur gegen den processualischen Vertreter des Staats (§. 12 a.) gerichtet werden [c]).

a) O. A. Ger. Decr. v. 8. Sept. 1830 — Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 602.

b) O. A. Ger. Decr. v. 5. Dez. 1827 und v. 26. Aug. 1826 — Ebendas. S. 598. 600 und 601.

c) O. A. Gerichts-Decr. v. 8. Sept. 1830 — Pfeiffer a. a. O. S. 602.

Anmerk. An und für sich steht zwar die Beurtheilung ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter, nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und der mit Beistimmung der Landstände erlassenen Gesetze, zu (Verfass. Urk. §. 113); wenn indessen eine obere Verwaltungs-Behörde von dem ihr gesetzlich zustehenden Vollziehungsrechte, sey es unmittelbar, oder mittelbar durch eine untergeordnete Behörde Gebrauch macht, so steht doch, selbst im Falle eines hierbei vorkommenden Eingriffs in das Privat-Eigenthum, den Gerichten so wenig die Befugniß zu, die Ausführung durch ihre Einmischung zu verhindern, als die Art der Ausführung an sich einen Gegenstand gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung ausmachen kann. (O. A. Ger. Decr. v. 5. Mai 1827 — Pfeiffer a. a. O. S. 603. 604. 608 u. 609). Eine Klage auf Inhibition ist daher nur gegen eine untere Verwaltungs-Behörde (z. B. Gemeinde) und nur dann für statthaft zu halten, wenn jene selbst als handelndes Subject aufgetreten ist und die Oberbehörde etwa nur in ihrer obervormund-

schaftlichen Eigenschaft mitgewirkt hat. Eine Klage auf Entschädigung findet hingegen in allen Fällen statt. Pfeiffer a. a. O. S. 602 u. 608. Vergl. a. §. 34 b. 208 a. 208 b.

b) Legitimation zum Processe.

§. 67 a.

Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staats-Anwalt zwar nicht mehr der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zusteht, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes) sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können [a]).

a) Verfass. Urk. §. 125.

§. 71 a.

Das Vertretungsrecht der Parteien ist keinen Beschränkungen mehr unterworfen [a]). (Vergl. unten §. 353 a. bis 353 n.)

a) Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 1 u. 11.

§. 74 a.

Wird eine zuläßige General-Verwaltungs-Vollmacht vorgelegt, so wird davon nur eine collationirte Abschrift zu den Acten genommen, das Original aber zurückgegeben [a]).

a) Sammt-Hof-Ger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 6. §. 5.

4) Von einigen im Processe vorkommenden Nebenhandlungen (Zwischenhandlungen).

a) Von Recusation des Richters.

§. 77 a.

Glaubt eine Partei den ordentlichen Richter, weil dieser selbst bei der Sache mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist [a]) oder wegen sonstigen Verdachts z. B. wegen naher Verwandschaft oder Schwägerschaft mit dem Gegner (bis zum 6. Grade römischer Zählart) oder wegen öffentlicher Feindschaft [b]) oder wegen böslicher Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe, oder wegen sonstiger Parteilichkeit, oder wegen Nachläßigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit des Richters [c]) — sich verbitten zu müssen, so muß sie ihre desfallsigen bestimmten Verdachtsgründe dem vorgesetzten Ober-gerichte namentlich angeben, welches dieselben zu prüfen und zu entscheiden hat, ob der Antrag ohne weiteres statthabe, oder zu verwerfen, oder ob die Partei zuvor noch zur Ableistung des Perhorrescenzeides zuzulassen sey [d]). Wird das Perhorrescenz-Gesuch begründet gefunden, so wird nach dem Gerichtsgebrauche ein anderes Untergericht committirt [e]). Der recusirte Richter ist, sobald ihm die wider ihn eingelegte Recusation angezeigt wird, mit dem Verfahren vorläufig einzuhalten verbunden [f]).

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 2. (S. 139).
b) Canzlei-Ord. v. 20. März 1656. Tit. 4. §. 3.
c) Das. Tit. 9. §. 6 — Sammt Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 8. §. 9.
d) Verord. v. 24. Febr. 1801.
e) Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 325. Note i).
f) Remissor. des Oberger. zu Cassel v. 10. Sept. 1822, in S. von Kutzleben wider Hohmann.

b) Von Cautionen.

§. 80 a.

Als Strafe des Ungehorsams ist wider den, einen

Rechtsstreit wiederholt anfangenden Kläger verordnet, daß dieser (den Umständen nach) eher zu keiner gerichtlichen Handlung wieder zugelassen werden soll, bis er seinem Gegner die bis dahin entstandenen Kosten und Schäden ersetzt und hinreichende cautio de judicio sisti [a]); sowie de prosequenda lite [b]) bestellt hat.

a) Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 12. §. 1.

b) Han. Unterger. Ord. Tit. 10. §. 2. Vergl. ferner: über cautio mutiana bei wechselseitigen Erbeinsetzungen Canngiesser l. c. T. 1. p. 151. Decis 43 n. 35 — über cautio de restituendo des Fiduciar-Erben ibid. p. 65. 66. Dec. 22. n. 5. 6 — und über sonstige cautio de restituendo §. 262 u. 266, namentlich bei streitigen Alimenten Canngiesser l. c. T. 1 n. 13. — über cautio de demoliendo §. 223.

d) Von Litisdenunciationen.

§. 86 a.

Behauptet der Verklagte, daß einem Dritten die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung obliege und will er deßhalb diesem Dritten, um ihn zu vertreten, den Streit verkündigen, so muß er zwar um dessen Vorladung in der Regel sogleich in seinem Exceptional-Vortrage bitten [a]), indessen wird ein solcher Antrag, da jenes nicht ausdrücklich bei Strafe der Präclusion vorgeschrieben ist, nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn dadurch das Verfahren in der Hauptsache nicht aufgehalten wird, auch noch späterhin zugelassen. Ueber die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Litisdenunciation darf in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Litisdenunciat deshalb gehört ist [b]).

a) Unterger. Ord. Art. 3. §. 17.

b) Canngiesser loco cit. Tom. 1. pag. 409. 410.

i) Von der Zulassung zum Armenrecht.

§. 97 a. (Vergl. §. 79.)

Wenn eine Partei, neben dem nothdürftigen Lebensun-

terhalte für sich und die Ihrigen, deren Ernährung ihr obliegt, die Proceßkosten nicht aus ihrem Vermögen, Erwerbe oder sonstigen Einkommen zu bestreiten, noch deshalb an einen Ehegatten, an Eltern, Kinder oder andere, nach den Gesetzen zur Alimentation verpflichtete bemittelte Personen, sich rechtlich zu halten vermag, so soll einer solchen Partei, wenn sie sich zeitig darum bewirbt und ihre Dürftigkeit — falls solche nicht etwa aus Concurs- oder Vormundschafts-Acten dem Gerichte bereits genügend bekannt ist — gehörig nachweist, das Armenrecht zugestanden werden [a]).

a) Verord. v. 22. Dez. 1828. §. 1 u. 3.

§. 97 b.

Die Bescheinigung behufs gerichtlicher Ertheilung des Armenrechts muß diesen Zweck für einen oder mehrere, nach Gegner und Gegenstand zu bezeichnende Processe angeben und eine thunlichst umfassende Darstellung der Vermögens- und Nahrungs- sowie der in Betracht kommenden Familien-Verhältnisse enthalten. Die blose Angabe „daß der Nachsuchende zum Armenrechte sich eigne" ist unzulänglich [a]).

a) Das. §. 4.

§. 97 c.

Für Inländer wird die gedachte Bescheinigung ausgestellt: in den Provinz Hauptstädten (nebst Rinteln) durch den Bürgermeister, an andern Orten aber durch den Ortsvorstand, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer der Gemeinde. Auch muß diese Bescheinigung, falls sie bei einem andern Gerichte, als dem Untergerichte des Wohnorts der Partei benutzt werden soll, noch durch dieses Untergericht, mit ausdrücklicher Erwähnung der, aus dessen Währschafts- und Hypotheken-Büchern, Vormundschafts- und andern Akten ersichtlichen, oder sonst in Erfahrung gebrachten Vermögens-Verhältnisse der Partei, bestärkt werden [a]).

a) Das. §. 4.

§. 97 d.

Die Gerichte sind verpflichtet, über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Bescheinigungen im öffentlichen Interesse zu wachen und nicht nur gegen diejenigen, welche das Armenrecht erschleichen, oder davon längern, als nöthig ist, Gebrauch machen, ohne Verzug in der Hauptsache, bei der Strafbehörde die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen [a]), sondern auch gegen die Aussteller jener Bescheinigungen, in soweit solche den Untergerichten unterworfen sind, im Disciplinar-Wege vorzuschreiten; Zeugnisse unvollständigen Inhalts aber, ohne Rückgabe an die Parteien, unmittelbar den Ausstellern zur Vervollständigung zuzufertigen [b]).

a) Das. §. 8. 9.
b) Das. §. 5.

§. 97 e.

Wenn Ausländer sich um das Armenrecht bewerben, so bleibt die Beurtheilung der deshalb beigebrachten Bescheinigungen, insofern nicht Staatsverträge darüber etwas bestimmen, dem Ermessen der Gerichte überlassen, welche übrigens wegen der etwa nöthig scheinenden Retorsions-Maasregeln zuvörderst bei dem betreffenden Obergerichte anzufragen haben [a]).

a) Das. §. 6. So müssen z. B. zufolge einer Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern, die jenseitigen Unterthanen ihre Armuth durch ein desfallsiges Zeugniß der betreffenden Kreis-Regierung darthun. Ausschr. des Staats-Minister. v. 3. März 1827.

§. 97 f.

Sollte etwa, sey es bei Inländern oder Ausländern, die Wahrheit der Angabe des Unvermögens nicht auf andere Art vollständig ausgemittelt werden können, so steht es den Gerichten frei, ausnahmsweise dem in dieser Hinsicht vorhandenen Mangel durch den Nachsuchenden mittelst eidlicher

Angabe seines Vermögens und gewöhnlichen Erwerbs (§. 132) auch der sonst etwa noch in Betracht kommenden, nicht durch glaubwürdige Bescheinigungen zu beurkundenden Verhältnisse, abhelfen zu lassen [a]).

a) Verordnung v. 22. Dez. 1828. §. 7.

§. 97 g.

Den gerichtlichen Vertretern von Personen, deren Aufenthalt und Vermögens-Umstände unbekannt sind, oder von Vermögensmassen, welche erschöpft, dennoch aber zu einem gerichtlichen Verfahren veranlaßt sind, kann das Armenrecht auf eine deshalbige Bescheinigung der sie beaufsichtigenden Behörde ertheilt werden [a]).

Den Kirchen und Schulen, sowie denjenigen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, welche nicht der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden untergeben sind, mithin nicht vom Staats-Anwalte vertreten werden und schon die kostenfreiheit des Staats genießen, darf das Armenrecht [b]) nur dann zugestanden werden, wenn ein bestimmtes Zeugniß der mit der Aufsicht und Rechnungs-Abhörung beauftragten Oberbehörde darüber beigebracht wird, daß die Einkünfte keinen zur Bestreitung der Proceßkosten verfüglichen Ueberschuß dermal gewähren und überhaupt die Kirche, Stiftung u. s. w. des Armenrechts wirklich bedürftig sey. Jedoch findet diese Bestimmung auf die Processe, welche die Pfarrer, die Schullehrer, die Verwalter milder Stiftungen und andere Diener hinsichtlich ihrer Besoldungsstücke, blos wegen ihres persönlichen Interesses, z. B. über Pachtnutzungen, Auseinandersetzung mit dem Amtsvorfahren und dergleichen, führen, überhaupt keine Anwendung [c]).

a) Das. §. 10.

b) Die Stempelfreiheit richtet sich aber fortwährend nach den Bestimmungen des §. 2. der Stempel-Ord. v. 30. Nov. 1822.

c) Verord. v. 22. Dec. 1828. §. 11.

§. 97 h.

Bescheinigt eine Partei nur ihre zeitliche Zahlungsunfähigkeit, also nur eine wahrscheinlich vorübergehende Unmöglichkeit zur Aufbringung der Proceßkosten, so wird ihr nicht das Armenrecht; sondern nur die vorläufige Aufzeichnung der Kosten bewilligt [a]).

a) Das. §. 28.

§. 97 i.

Erscheint dem Gerichte die Rechtswidrigkeit des Anspruchs oder des Einwands zu dessen Ausführung das Armenrecht nachgesucht wird, offenbar, so muß dessen Bewilligung, mittelst einer schriftlichen, die Gründe enthaltenden, kostenfreien Verfügung, versagt, oder das Gesuch in der Hauptsache alsbald, sofern es angeht, ohne Erforderung eines Armuthszeugnisses und ohne Beiordnung eines Anwalts zurückgewiesen werden [a]).

a) Das. §. 2. Mißbrauch der Rechtsmittel wird von den Obergerichten mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet. (Das. §. 20).

§. 97 k.

Dem Gegner einer angeblich armen Partei steht es frei, Beweise eines zureichenden Vermögens derselben beizubringen, namentlich ist eine desfallsige eidliche Abhörung von Zeugen zulässig. Das Nöthige ist jedoch von Amtswegen und ohne Verhandlung unter den Parteien zu ermitteln [a]).

a) Das. §. 8.

§. 97 l.

Ein freier Anwalt wird nur denjenigen mit dem Armenrechte versehenen Personen, auf ihr Verlangen, beigeordnet, welche am persönlichen Erscheinen vor Gericht wirk-

lich gehindert sind, auch keinen Gatten, keine Eltern, Kinder oder sonstige Angehörige haben, durch welche sie sich bei Gericht vertreten lassen können a).

a) Das. §. 13.

§. 97 m.

Die Beiordnung der Anwälte geschieht in der Regel nach der Reihenfolge. Ist ein Grund vorhanden, von dieser Regel abzuweichen, so muß derselbe in der betreffenden Verfügung ausgedrückt werden. Wenn jedoch ein Anwalt freiwillig eine Armensache übernimmt, so wird ihm solche in der Reihenfolge nicht angerechnet a).

a) Das. §. 14.

§. 97 n.

Die Beiordnung eines Anwalts gilt dem letztern zugleich als Vollmacht für die betreffende Sache. Einer besondern Vollmacht bedarf er nur in denjenigen Fällen, (vergl. §. 75.) worin auch ein anderer Bevollmächtigter mit einer solchen versehen seyn muß a).

a) Das. §. 15.

§. 97 o.

Wenn der Gegner einer armen Partei in die Kosten des ganzen Verfahrens oder eines Abschnitts desselben verurtheilt wird, so müssen die betreffenden Gebühren des Anwalts, neben den andern Kosten, von Amtswegen verzeichnet und eingezogen werden. Auch können diese Gebühren ihm persönlich zugesprochen werden, in welchem Falle, bei etwa noch zulässigen Einreden des Gegners der Anwalt als Cessionar seiner Partei zu betrachten ist a).

a) Das. §. 24.

§. 97 p.

Gelangt die arme Partei durch den Obsieg im Rechtsstreite, durch Vergleich oder sonst zu einiger Wohlhabenheit, so hat das Gericht nach Befinden der Umstände ihr die Nachzahlung der Anwalts-, Stempel- und Gerichts-Gebühren, deren Erlegung nicht dem Gegner zur Last fällt, aufzugeben [a]).

a) Das. §. 25.

§. 97 q.

Das Armenrecht befreit nicht vom Ersatze unvermeidlicher Auslagen des Gerichts oder des Anwalts. Das Gericht kann daher die Gewährung von Anträgen auf die Erlassung von öffentlichen Vorladungen, die Ersuchung auswärtiger Behörden, die Abhörung entfernt wohnender Zeugen, die Vernehmung von Sachverständigen und dergleichen, wenn dabei Auslagen zu besorgen sind, bis nach Hinterlegung des dazu wahrscheinlich erforderlichen Geldbetrags versagen [a]).

a) Das. §. 23.

§. 97 r.

Wenn die klagende Partei zum Armenrechte zugelassen ist, geschieht die Aufzeichnung des Stempels auch für die andere Partei bis dahin, daß sie zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt wird [a]).

a) Verord. v. 30. Nov. 1822. §. 3.

---

5) Von Beweis-Interlocuten.

§. 98 a.

Ist ein beschränktes Geständniß (confessio qualificata) vorhanden, so muß der Richter das wirklich Einge-

räumte von der weitern selbstständigen Behauptung trennen und jene als affirmative Litiscontestation betrachten; diese aber als wahre Einrede zu Beweis stellen [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2. S. 162. 163.

§. 98 b.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche wird auch zum Beweis der Einreden alsbald im Beweis-Interlocut eine peremtorische Frist bestimmt [a]). (Vergl. §. 101.)

a) Fürstl. Rescr. v. 24. März 1772.

§. 98 c.

Statthafte Gewohnheiten und Observanzen müssen, wenn sie bestritten sind, erwiesen werden [a]).

a) Sammt. Hof-Ger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit 20. §. 1. Aergerliche oder schädliche Gewohnheiten sind dagegen ohne rechtliche Wirkung. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 2. Note b) und wenn der Gesetzgeber etwas durch ein Strafgesetz ausdrücklich gemißbilligt hat, so ist dagegen kein gegentheiliges Herkommen, selbst kein unvordenkliches, zu hören. Duysing Decis. 17. n. 6. (T. III. pag. 77). S. a. Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 106—112. Bd. 3. S. 604. 605; ferner §. 112. Note 26.

§. 98 d.

Der Besitz der natürlichen Freiheit braucht, der Regel nach, nicht erwiesen zu werden, vielmehr bedarf es nur dann einer deshalbigen Begründung und Beweisführung, wenn jener als Ausnahme geltend gemacht wird, oder wenn der Gegner den Besitz eines die natürliche Freiheit beschränkenden Rechts erlangt hatte und dagegen die Wiedererlangung der natürlichen Freiheit behauptet wird [a]).

a) Pfeiffer a. a. O. Bd. 3. S. 606.

§. 98 e.

Wenn derjenige, welcher sich durch den Vollzug der Vollstreckungs-Befugniß einer obern Verwaltungs-Behörde (§. 34 a. 208 a. 209 a.) in seinen Privatrechten verletzt hält, in dem besonders einzuschlagenden Wege Rechtens als Kläger aufzutreten genöthigt ist, so wird dadurch die eigentliche Parteirolle der streitenden Theile im rechtlichen Sinne nicht verändert, vielmehr genießt in diesem Falle der Kläger alle processualische Befugnisse des Verklagten, namentlich in Ansehung der Beweisführung und es liegt deshalb die Beweislast der fordernden Administrativ-Behörde selbst dann ob, wenn sie sich ihre Befriedigung schon wirklich verschafft hat [a]).

a) Ebend. S. 490. 526 O. A. Ger. Decr. v. 13. Dez. 1826 — Ebend. S. 575 — 577.

§. 98 f.

Bei geringfügigen Gegenständen soll der Richter den Beweis und Gegenbeweis auf alle nur mögliche Art gänzlich abzuschneiden suchen [a]) und lieber auf einen beigebrachten unvollständigen Beweis sprechen und nach Befinden durchgreifen, als es zum förmlichen Beweisverfahren kommen lassen. Besteht aber die Partei darauf, oder ist auch sonst jenes unvermeidlich, so darf doch in solchen Sachen niemals auf förmlichen Beweis, sondern blos auf Bescheinigung (§. 99) erkannt werden [b]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 43. §. 6. Verord. v. 6. Juli 1770 §. 7. Fürstl. Rescr. v. 24. März 1772 (Kopp Handb. Th. 2. S. 76).

b) Han. Unterger. Ord. a. a. O.

§. 98 g.

Wird die Sache protocollarisch verhandelt, so muß in dem Beweis-Termine der Beweisführer vom Gerichte darauf, welche verschiedene Beweisarten ihm nach der Natur des Verhältnisses gesetzlich zustehen könnten, aufmerksam gemacht und darüber befragt werden, ob er etwa nur von einem oder von mehreren Beweismitteln zugleich Gebrauch machen

wolle, wobei die aus dem verspäteten Gebrauche folgenden Rechtsnachtheile zugleich anzudeuten sind.

Der Gegner (Product) muß sodann über seine etwaigen Einreden gegen die gewählten Beweismittel, sowie über die Mittel, wie er jene Einreden darthun wolle, befragt werden [a].

a) Neue Actuar-Instruct. §. 6. III. 3.

---

6) Vom Beweis und Gegenbeweis.

a) Von den Beweismitteln.

bb) Vom Zeugenbeweis.

§. 107 a.

Nach der Annahme, daß der Mensch vor seinem zehnten Jahre zum Auffassen bleibender Eindrücke von Gegenständen des ernsteren Lebens nicht für fähig zu halten sey, ist im Allgemeinen ein Zeuge für unzuläßig zu achten, welcher ein Ereigniß bekunden soll, das in eine frühere Periode seines Lebens fällt [a]. Aus eben diesem Grunde müssen Zeugen durch welche der Beweis einer unvordenklichen Verjährung geführt werden soll in der Regel wenigstens funfzig Jahre alt seyn [b].

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 50.

b) Das. S. 49. 50. Ueber unvordenkliche Verjährung sind in der ersten Abhandlung des angezogenen Werks (Bd. 2. S. 1 — 147) folgende Grundsätze entwickelt:

1) der Beweis der unvordenklichen Verjährung ist nur dann für geführt zu achten, wenn die Zeugen aussagen:

a) daß der Beweisführer und dessen Vorfahren das fragliche Recht (über Menschen Gedenken) in der ganzen Zeit, so lange sie (Zeugen) denken können (S. 38) ununterbrochen (oder wenigstens so oft sich Gelegenheit zur Ausübung ereignet — S. 15 — 16) ausgeübt haben, und zwar als ein wirkliches Recht; (S. 12. 15. S. jedoch auch S. 124 und 137.)

b) daß sie sich nicht erinnern, jemals das Gegentheil erlebt zu haben (S. 26 — 28) und

c) daß sie auch von ihren Vorfahren nicht das Gegentheil gehört haben. (S. 45. 46 und 136)

2) Es ist dazu weder ein justus titulus noch bona fides erforderlich, beides wird vielmehr vermuthet; erweist aber der Gegner reprobando das Gegentheil von dem einen, oder andern, so fällt auch die unvordenkliche Verjährung hinweg. (S. 28 — 35);

3) Bekunden die Zeugen das ad 1 a bis c erforderliche vollständig, so sind zwei Zeugen zum vollen Beweise hinreichend. (S. 54. 55 und 136)

4) Insofern jedoch nicht etwa ein einzelner neuer Thatumstand, neben andern Beweismitteln über die zu erweisenden älteren Thatumstände, durch einen jüngern Zeugen erwiesen werden soll, (S. 52 — 53) müssen die Zeugen wenigstens 50 Jahre alt seyn. (S. 50. 51 vergl. jedoch a. S. 129. 130. 131.)

5) Alle Gegenstände die einen rechtlichen Erwerb durch Vertrag zulassen, können auch Gegenstand der unvordenklichen Verjährung seyn. (S. 98 u. 128 — 136) Selbst unter gewissen Voraussetzungen (S. 17 — 20) res merae facultatis. Gerechtsame aber, welche nur zu gewissen wiederkehrenden Zeiten auf gleiche Weise ausgeübt werden können (dahin wird namentlich in Remissorialen des Obergerichts zu Cassel v. 19. Dez. 1829 in Sachen des Fürstlich Hess. Philippthal. Rentmeisters Meyl zu Herleshausen gegen die 92 Gemeindstheilhaber das. die Schaafhute gerechnet) und desfalls als servitutes discontinuae nicht zu betrachten sind, unterliegen der 30jährigen Verjährung. (S. 114. 119. 147.)

6) Restitution hat dagegen nicht statt. (S. 95. 98. 129.)

7) die Einrede der unvordenklichen Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden. (S. 11. 12.)

§. 109 a.

Handlungsdiener, Dienstboten und sonstige Hausgenossen sind an sich zuläßige Zeugen, besonders wenn sie etwas bekunden sollen, wovon nicht leicht Jemand Anderes Wissenschaft haben kann (z. B. negotia domestica) und es kann, den Umständen nach [a]) auch auf die Aussage eines einzigen solchen Zeugen der Erfüllungs-Eid zugelassen werden [b]).

a) Fürstl. Rescr. v. 24. März 1772.

b) Canngiesser Dec. 87. Nr. 3. 4. (T. I p. 311. 312.)

§. 109 b.

Personen welche zur Geheimhaltung der ihnen hinsichtlich ihrer Berufsverhältnisse anvertrauten Geheimnisse verpflichtet sind, namentlich: die Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden [a]); Staatsdiener rücksichtlich aller bei Ausübung ihres Dienstes in Erfahrung gebrachten, der Verschwiegenheit bedürfenden Umstände [b]); Wundärzte [c]) Geburtshelfer [d]) und alle sonstige Aerzte [e]), in Ansehung der ihnen offenbarten Mängel und Gebrechen, sowie auch der bürgerlichen und Familien-Geheimnisse ihrer Kranken [f]); ferner die Advokaten, in Ansehung der ihnen anvertrauten Geheimnisse ihrer Parteien [g]) — sind auch rücksichtlich dieser Geheimnisse, wenn nicht etwa die betheiligte Partei das Zeugniß ausdrücklich oder stillschweigend zulassen, oder einen Nachtheil davon für sich und ihre Angehörigen überall nicht zu besorgen haben sollte [h]), für unzuläſſige Zeugen [i]) zu achten [k]).

a) Pfeiffer Kurheſſ. Kirchen-Recht §. 177. Note g).

b) Z. B. Juſtizbeamten-Juſtruction. §. 22.

c) Neue Medizinal-Ord. v. 10. Juli 1830. §. 177.

d) Daſ. §. 147. Auch eine Hebamme ſoll alles, was ihr von Krankheiten oder Gebrechen Schwangerer oder Gebährender bekannt oder anvertraut worden, oder was ſie bei Ausübung ihres Geſchäfts von dergleichen entdecken würde, auf das ſorgſamſte verſchweigen. Von einem Uebel jedoch, durch deſſen Verheimlichung die Geſundheit Anderer gefährdet, oder die Verübung eines Verbrechens befördert werden könnte, z. B. einer anſteckenden Kranheit, ſoll ſie ohne Verzug dem Hausarzte oder dem Phyſicus im Stillen Kenntniß geben. (Ebend. §. 387) Sowie ſie auch dem Pfarrer und nöthigenfalls nach deſſen Weiſung der Policei-Behörde, unter Beobachtung ſonſtiger gänzlicher Verſchwiegenheit gegen Jedermann, davon Anzeige zu machen hat, wenn ſie in Erfahrung bringt, daß eine unvereheIichte Perſon in ihrem Bezirke ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen ſuche, oder heimlich ohne Beiſtand einer verpflichteten Hebamme geboren habe, oder gegen ſolche der Verdacht des Kindermords obwalte. Ebendaſ. §. 389. Auch über die Geburt mißgeſtal-

teter Kinder sollen die Hebammen, mit Ausnahme der Eltern oder sonstigen nächsten Verwandten, Verschwiegenheit beobachten. Das. §. 380.

e) Das. §. 134. Den Apothekern ist ebenfalls die Beobachtung der gehörigen Verschwiegenheit in Beziehung auf die Kranken zur Pflicht gemacht. Das. §. 298.

f) Das. §. 134 Ausgenommen sind die epidemischen und contagiösengefährlichen Kranheiten, die durch ein der Hundswuth verdächtiges Thier zugefügten Verletzungen und die lebensgefährlichen Verletzungen oder Krankheiten und Todesfälle, welche durch eine äußere Gewaltthätigkeit veranlaßt worden sind. Ebendas. §. 127 — 129.

g) Diensteid der Ober- und Unter-Gerichts-Anwälte, vorgeschrieben durch Ministerial-Beschluß v. 18. Dec. 1821 — Neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 264.

h) Medicinal-Ord. v. 10. Juli 1830. §. 134 am Ende.

i) Ein anderes Verhältniß ist es offenbar, wenn von dem Arzt u. s. w. als Sachverständigen (also über anderweit bereits ausgemittelte oder noch auszumittelnde Thatsachen) ein Gutachten verlangt wird, mithin von Enthüllung eines Geheimnisses nicht die Rede seyn kann. Vergl. hierüber Elvers in d. allg. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 5 — Spangenberg in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. 3. Heft 1. S. 70. folg. — Rumpelt in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde. Bd. 15. S. 451 folg.

k) Da nach vorstehendem ohne Unterschied allen Aerzten geboten ist, die Geheimnisse ihrer Kranken gegen Jedermann zu verschweigen und bei den zu verschweigenden bürgerlichen und Familien-Geheimnissen vom Gesetz nicht gerade erfordert wird, daß dieselben anvertraut seyen; den Hebammen auch (§. 387) ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, nicht nur alles was ihnen von Krankeiten und Gebrechen Schwangerer und Gebährender anvertraut, sondern auch alles, was ihnen von dergleichen bei Ausübung ihres Geschäfts sonst bekannt wird, auf das sorgsamste und zwar (mit alleiniger Ausnahme der genannten Personen) gegen Jedermann (§. 389) zu verschweigen, so scheint das dem Arzt u. s. w. so nöthige unbedingte Vertrauen dessen Unzulässigkeit zum Zeugniß mit sich zu bringen und zwar ohne Unterschied ob von einem anvertrauten, oder einem sonst bei Ausübung des ärztlichen Berufs unmittelbar oder mittelbar in Erfahrung gebrachten, ob von einem Familien-, Gesundheits-, Ehren- oder Vermögens-Verhältnisse betreffenden Geheimnisse, von dem Geheimnisse eines Privatkranken oder dem eines Kranken in einer öffentlichen An-

stalt die Rede ist. Vielmehr möchte bei Beurtheilung der Zulässigkeit des fraglichen Zeugnisses wohl allein der Umstand zur Richtschnur dienen, ob dem Betheiligten, welcher gegen die Zulassung des Zeugen ausdrücklich protestirt, aus der Offenbarung der fraglichen Thatsache für sich oder die Seinigen ein (nach dem Urtheil des Richters erheblicher) Nachtheil an Vermögen oder Ehre erwachsen kann. Vergl. dagegen Spangenberg a. a. O. S. 76 u. 80.

§. 110 a.

Zur vollen Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist ein tadelloser Ruf desselben erforderlich [a]).

Ob die Zeugen-Aussage eines Freundes für verdächtig zu halten sey, hängt von den Umständen und dem darauf zu bauenden richterlichen Ermessen ab [b]).

Der Glaubwürdigkeit eines Zeugen schadet es an sich nicht, wenn derselbe etwa von der Partei oder deren Anwalt um seine Wissenschaft von der streitigen Sache vorher befragt (jedoch nicht etwa instruirt) worden ist [c]).

a) Canngiesser l. c. T. I pag. 474. Levis notae macula et ex morum levitate nascitur, ut in prodigis, lusoribus publicis, itemque qui culpa bonis cedunt. Auch von den Schäfern wird im allgemeinen angenommen, daß sie suspectae fidei seyen. Ibid. T. II pag. 225 (Decis. 222. n. 5.)

b) Ibid. Tom. I. pag. 654 (Decis. 152. n. 19.)

c) Ibid. n. 21.

§. 110 b.

Zeugnisse von Hörensagen (de auditu) erhöhen wenigstens das Gewicht eines schon vorhandenen sonstigen Beweises, so daß allenfalls der Beweisführer um so eher zum Erfüllungs-Eide gelassen werden kann [a]).

a) Canngiesser Dec. 82. T. I pag. 297. 298.

cc) Vom Beweis durch Urkunden.

§. 111 a.

Da eine einseitige Erzählung nur einen rechtlichen Nach-

theil wider den Erzählenden selbst begründet, so muß derjenige, welcher eine Urkunde für sich anführt, deren Inhalt auch gegen sich gelten lassen [a]). Wenn Jemand mit einem Andern in einem wirklichen Geschäftsverkehr (der nicht erst beginnen soll) steht und einem Antrage, welchen dieser ihm desfalls schriftlich macht, nicht widerspricht, so ist anzunehmen, daß er jenen Antrag bewilligt habe [b]).

a) Bescheid des Obergerichts zu Cassel v. 22 Mai 1830, in S. Tröll wider den von Buttlarschen Contradictor.

b) Duysing Dec. 97. Tom. III pag. 346 — 349.

Ohne Zweifel darf man daher auch wohl annehmen, daß eine Quittung selbst für den Aussteller insofern für beweisend anzusehen sey, als dieser darin zu seinen Gunsten Bemerkungen gemacht (z. B. bei einer abschläglichen Zahlung den Rest ausdrücklich erwähnt) oder (sofern dies überhaupt zuläßig) bemerkt hat, auf welche von mehreren Forderungen die Zahlung angenommen werde, wenn der Empfänger diese Quittung ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 111 b.

Eine gerichtliche Urkunde enthält nur dann ein gerichtliches Zeugniß über das darin erwähnte Factum (namentlich über die wirkliche Zahlung bei Darlehnen) wenn solches in Gegenwart des Richters vorgenommen ist [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen. Band 2. S. 166. Ueber die Wirkung der exc. non nummer. pecuniae das. S. 160 — 166.

§. 111 c.

Wenn der angebliche Aussteller einer an sich unverdächtigen [a]) Urkunde sich zu deren Unterschrift bekennt, oder deren Aechtheit sonst (§. 149) dargethan wird, so muß jener auch den Inhalt [b]) der Urkunde so lange gegen sich gelten lassen, bis er entweder das Daseyn eines Betrugs, z. B. einer hinterlistigen Beredung, oder einer Simulation zu erweisen im Stande ist [c]).

Die Glaubwürdigkeit einer gerichtlichen Urkunde kann

nur durch eine mehr als gewöhnliche Zahl von Zeugen angefochten werden [d]).

a) Remissorialen des Obergerichts zu Cassel v. 27. April 1830, in Sachen Steinmetz Erben gegen Caspar Herbig, erklären eine, neben einer gerichtlichen Urkunde befindliche, wie die Urkunde selbst von der Hand des Richters herrührende, auf sonstige Weise jedoch nicht verificirte Randbemerkung, nach welcher die Bestimmung des nebenstehenden §. der Urkunde nicht gelten soll, für gänzlich wirkungslos.

b) Der §. 7 der Verord. v. 6. Juli 1770 bestimmt zwar, daß, wenn ein schriftlich verfaßter Contract vorliege, über angeblich mündliche Verabredungen, „welche billig jenem hätten einverleibt werden sollen," gestritten werde, Eideszuschiebung darüber nicht zugelassen, vielmehr auf den schriftlichen Contract schlechterdings w. R. erkannt werden solle; allein nach dem Gerichtsgebrauche läßt man sonstige Beweismittel allgemein auch über Verabredungen der obigen Art und selbst Eideszuschiebung über solche mündliche Verabredungen zu, die an sich mit dem Hauptvertrage nicht in genauer Verbindung stehen und von keiner besondern Wichtigkeit sind, z. B. wenn bei Uebernahme eines nicht unbedeutenden Ackerguts noch ein Stück Vieh mit in den Kauf gegeben, auf einige Zeit noch dem Verkäufer die Fortbenutzung eines geringen Theils des verkauften Gegenstands bewilligt seyn soll, ꝛc. Allgemeine jurist. Zeitung v. 1829. N. 16. — Vergl. wegen Pacht-Processen §. 231.

c) Canngiesser Decis. 217. n. 16 — (T. II. pag. 204 — pag. 479.)

d) Pfeiffer a. a. O. S. 165.

§. 112. a.

Der Mangel der gerichtlichen Aufnahme oder Bestätigung einer, ein dingliches Recht an Grundeigenthum übertragenden, Urkunde ist unschädlich in allen Fällen, wo die Rede ist:

1) von der (sonst gültigen) Veräußerung einer universitas rerum worunter sich auch Immobilien befinden [a]),

2) von der Bestellung eines allgemeinen Pfandrechts, auch an Immobilien [b]),

3) von dem Verkauf eines Gebäudes auf Abbruch ohne die Baustätte [c]),

4) von der Ceßion hypothekarischer Schuldverschreibungen [d]),

5) von unfreiwilligen (blos gegen vorgängige vollständige Entschädigung [e]) statthabende) Abtretung von Grund-Eigenthum zu Staats- und sonstigen öffentlichen Zwecken [f]),

6) von der Dereliction und darauf folgenden Occupation einer Immobiliar-Besitzung [g]). Ferner da, wo

7) dem Besitzer die dreisigjährige Verjährung (auch ohne justus titulus [h]) und bona fides [i]) zur Seite steht [k]) und überhaupt

8) so lange beide Theile [l]) darüber einig sind, daß ein solcher außergerichtlicher Vertrag aufrecht erhalten werden solle [m]).

a) Canngiesser Decis. 315. n. 7 (T. II pag. 652).

b) Regier. Ausschr. v. 9. Mai 1801, a. E.

c) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 1.

d) Ebendas.

e) Verfass. Urkunde v. 5. Jan. 1831. §. 32.

f) Das. u. Kopp Handb. Th. 2. S. 439.

g) Ober. Appell. Ger. Decr. v. 1795 in S. Ukendörfers Erben gegen Salzmann. Vergl. Düysing neue Annalen Heft 4. S. 29 — 35.

h) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 2. Oct. 1822 in S. Wittwe Hohmeyer gegen Schülbe.

i) Das.

k) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 19. Derjenige, welcher auctoritate judicis, licet incompetentis, mithin bona fide, seit länger als zehn Jahren inter praesentes besessen hat, kann sich auch mit der Einrede der Ersitzung schützen. Düysing Neue Annalen Heft 4. S. 33.

l) Ein dritter dessen Rechten ein solcher Vertrag zu nahe tritt, ist jedoch daran nicht gebunden. Pfeiffer a. a. O. Bd. 1. S. 164.

m) Canngiesser. Decis. 268. T. II pag. 470. In einem Falle, wo ein Käufer, der auf den Grund eines Privatvertrags das erkaufte Grundstück seit länger als 30 Jahren besessen hatte, wider den Verkäufer dahin Klage erhob, daß derselbe] die gerichtliche Bestätigung jenes Vertrags mit ihm auswirke; der Verkäufer aber excipirte, daß es dieser Confirmation bei der, wegen der bereits

eingetretenen Verjährung, statthabenden Sicherheit des Käufers, nicht bedürfe, erkannte die vormalige Regierung zu Cassel: Daß der Verklagte zur Erlangung der gerichtlichen Confirmation allerdings mitzuwirken schuldig und dazu anzuweisen sey. Allgem. jurist. Zeitung v. 1830. Nr. 59. S. 237. 238.

dd) Vom Eide.

a) Von den Haupteiden.

§. 121 a.

Eideszuschiebung, als ein Vergleich betrachtet, wodurch die Partei, welche den Eid anträgt, ihren Gegner gewissermaßen zum Richter in der eigenen Sache macht [a]), hat über alle Gegenstände, welche der Verfügung der Parteien unterworfen sind [b]); aber nur über Thatsachen [c]) statt.

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen. Bd. 2. S. 59 u. 60.

b) Das. S. 59. Ueber ein Rechtsverhältniß, welches, wie z. B. die Ehe, der Privatwillkühr entzogen ist, wird daher so wenig Eidesdelation zugelassen, als dabei (z. B. über Ehescheidungsgründe) ein Eingeständniß für erheblich erachtet wird. Ober-Appell. Ger. Dec. v. 16. April 1825 — vergl. Themis Bd. 1. Heft 2. S. 325.

c) Eideszuschiebung darüber: daß man ein Rechtsverhältniß stillschweigend anerkannt habe, ist nicht zulässig; vielmehr die Angabe specieller Thatsachen, woraus eine solche stillschweigende Anerkennung gefolgert werden kann, erforderlich. Remissorialen des Obergerichts zu Cassel v. 19. Dez. 1829, in der Apell. S. der 92 Gemeindstheilhaber zu Herleshausen gegen den F. H. Phil. Rentmeister Meyl das. wegen prätendirter Mithute.

§. 121 b.

Daher ist die Eideszuschiebung in allen den Fällen für unstatthaft zu erklären, wo der Schwörende seine eidliche Behauptung oder Ableugnung nicht auf die Existenz oder Nichtexistenz gewisser Thatsachen unmittelbar zu richten, sondern damit nur einen Folgesatz aus noch unerwiesenen Thatsachen auszusprechen vermag, wie dies namentlich bei Gegenständen der Fall ist, die nur mittelst einer Beurtheilung von Sachverständigen, unter Voraussetzung der hierzu erforderlichen

Thatsachen, auf eine objectiv glaubwürdige Art dargethan werden können [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 60. Deßhalb wird dann auch z. B. über die Krankheit eines Thiers (ausgenommen bei Sachverständigen) weder ein angetragener, noch ein nothwendiger Eid zugelassen. — Canngiesser T. II. p. 226. Decis. 222. n. 6.

§. 121 c.

Beim Beweis der unvordenklichen Verjährung (vergl. §. 107 a Note b) ist Eideszuschiebung im allgemeinen nicht [a]), vielmehr nur über einzelne positive, in der wahrscheinlichen Wissenschaft des Gegners beruhende Thatumstände zulässig [b]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Band 2. S. 59 — 67, a. S. 138.
b) Das. S. 61.

§. 121 d.

Eideszuschiebung kann zwar (vergl. §. 121 a) in allen Fällen zugelassen werden, worin der Gegner ihre Zulassung nicht bestreitet [a]); da indessen durch die Einwilligung des Gegners allein die richterliche Beurtheilung über die Statthaftigkeit eines Beweismittels keinesweges ausgeschlossen wird, so kann der Richter auch einen ganz unstatthaften Eid verwerfen, wenn gleich der Delat denselben ohne Vorbehalt angenommen oder zurückgeschoben haben sollte [b]).

a) Das. S. 141. Ober App. Ger. Decr. v. 25. Oct. 1826.
b) Das. S. 138. Ober App. Ger. Decr. v. 9. Dez. 1826.

§. 122 a.

Diebe [a]), ingleichen Meineidige [b]) und Ehebrecher, als personae infames, werden — vorausgesetzt, daß der ihnen gemachte Vorwurf vollständig erwiesen ist — [c]) zur Eidesleistung nicht zugelassen.

a) Canngiesser l. c. T. II pag. 225. 226.
b) Gerichts-Ord. v. 1497. Tit. 20 (Kopp Handb. Th. 6. S. 478).
c) Canngiesser l. c. pag. 459 (Decis. 267. n. 1).

§. 123 a.

Die Befugniß zur Zurückschiebung eines Eides ist immer ausgeschlossen, wenn die Partei, welcher jener angetragen worden, solchen über ihre eigene Handlung, oder eine andere Thatsache ableisten soll, von der sie aus eigener Wahrnehmung nothwendig Kenntniß haben muß, wobei aber der Deferent weder mitgehandelt hat, noch persönlich zugegen gewesen ist; oder mit andern Worten: so oft der Delat de veritate schwören kaun, der Deferent hingegen nur zur Ablage eines Glaubenseides im Stande seyn würde [a]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 12. April 1828 in Sachen des von Trottschen Contradictors gegen die Kammerherrin v. Cornberg.

§. 124 a.

Die eidliche Bekräftigung eines an sich ungültigen Rechtsgeschäfts, jene geschehe durch wirkliche körperliche Ableistung, oder durch das vollständige Niederschreiben einer Eidesformel oder blos durch Hinzufügung der einfachen Eidesclausel („so wahr mir Gott helfe"), oder auch nur mittelst einer Versicherung „an Eides statt" [a]) ist überhaupt für völlig wirkungslos zu halten [b]).

Wenn daher den einem Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthaten auch eidlich entsagt wird und die Verpflichtung nicht unter Mitwirkung des von der competenten Behörde bestellten Beistandes (Vormunds) geschehen ist, so ist eine solche Entsagung unverbindlich [c]).

a) Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 175.

b) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 20. Jan. 1827 — Ebendas. S. 177. 178. Die Gründe welche das O. A. Gericht bewogen haben in diesem Punkte von der frühern Praxis abzuweichen, sind S. 169 — 177 a. a. O. angegeben.

c) O. A. Ger. Decr. v. 20. Jan. 1817 und 18. Oct. 1828 — Allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 78. S. 309 u. Nr. 34. S. 139.

§. 125 a.

Bei dem, auf den Antrag des Beschädigten, zu erkennenden Schätzungs-Eide wird stets vorausgesetzt, daß die

Gegenstände, deren Werth erstrittenermaßen zu ersetzen ist, durch bösen Vorsatz oder grobe Verschuldung des Gegners nicht mehr vorhanden sind [a]).

Die richterliche Ermäßigung des zu beschwörenden Werthes wird vor der Ablage des Eides erfordert, damit nicht etwa eine unverhältnißmäßig hohe Summe wirklich beschworen werde [b]).

a) Remiss. der Regier. zu Cassel v. 31. Juli 1819 in Sachen Köhler gegen Lorenz.

b) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 21. April 1821 in obiger Sache.

§. 126 a.

Bei Erkenuung auf einen nothwendigen Eid muß auf den (actenmäßigen) Ruf dessen, welchem jener an sich aufzuerlegen wäre, Rüchsicht genommen werden [a]).

a) Canngiesser l. c. T. II. pag 225. 226 Dec. 222 n. 5.

b) Von den Nebeneiden.

§. 127 a.

Der Eid der Bosheit ist von der anwesenden Partei nachstehend:

„Ich schwöre, daß von mir dasjenige, was ich vorbringe
„und begehre, nicht aus gefährlichem und bösem Vorsatz,
„noch zu Verlängerung, sondern allein zu erforderlicher
„Nothdurft der Sache geschehe";

von dem Anwalt aber noch mit folgenden Zusätzen:

„Ich schwöre in meine eigene und meines Principals-Seele,
„daß . . . und daß ich solches zu thun von meiner Partei
„besonders keinen Befehl empfangen" — auszuschwören [a]).

a) Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673 Tit. 20. N. 10.

§. 128 a.

Eine Wittwe ist auf Verlangen stets zur eidlichen Manifestation des Nachlasses ihres Ehemannes verbunden, sie

sey dessen Erbe geworden und habe ein Inventar darüber errichtet oder nicht [a]).

Da ein Wittwer, vor seiner anderweiten Verheirathung über das mütterliche Vermögen seiner Kinder erster Ehe stets ein gerichtliches Inventar zu errichten schuldig ist (§. 407. 481.) für dessen Vollständigkeit aber, bei dem Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern die Vermuthung streitet, so können diese von jenem den Manifestations-Eid eher nicht begehren, als bis sie das absichtlich geschehene Auslassen nicht unbedeutender Vermögensstücke und dadurch die mala fides des Vaters darzuthun im Stande sind [b]).

a) Kopp Handb. Th. 6. S. 429. Canngiesser Decis. 16. T. I pag. 45 — 47.

b) Canngiesser Dec. 242. Tom. II pag. 330. 331.

§. 128 b.

Ohne weitere Bescheinigung besonderer Verdachtsgründe kann im Allgemeinen der Offenbarungs-Eid von allen denjenigen gefordert werden, welche bei oder kurz vor oder nach dem Tode des Erblassers in dessen Hause sich aufhielten, insbesondere von dem Fiduciar-Erben, zumal wenn nicht alsbald nach dem Tode des Erblassers ein Inventarium errichtet worden ist [a]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 21. Nov. 1829 in Sachen Karges Erben gegen Karges Wittwe. Nach der Decis. 22 (Canngiesser Tom. I pag. 64 — 67) ward dagegen eine Wittwe, welche, von ihrem verstorbenen Ehemann zur Universalerbin eingesetzt, über dessen Nachlaß, wovon das, was nach ihrem Tode noch übrig seyn würde, auf einen andern Erben fallen sollte, alsbald ein Inventar errichtet hatte, von der Ableistung des Manifestations-Eides so lange freigesprochen, bis der Fideicommissar-Erbe Defecte nachweisen werde.

§. 128 c.

Auch ein Gläubiger ist berechtigt von seinem Schuldner die Ableistung eines Offenbarungs-Eides zu fordern, wenn

ihm dessen Erklärung über sein, der Execution unterworfenes, Vermögen (Vergl. §. 322 [a]) ungenügend erscheint [a]).

a) Verord. v. 27. Mai 1826. §. 4.

§. 129 a.

Wer die Ableistung des Offenbarungs-Eides verweigert, kann dazu durch geeignete Zwangsmittel [a]) namentlich durch Geld- oder Gefängniß-Strafen angehalten; der Implorant, den Umständen nach, aber allenfalls auch auf sein Verlangen zum Schätzungs-Eide (§. 125.) admittirt werden [b]).

a) Verord. v. 27. Mai 1826. §. 4, u. Proceß-Ord. v. 1745. §. 29.
b) Kopp Handb. Th. 6. S. 430.

c) Beweis-Verfahren.

aa) Allgemeine Grundsätze.

§. 142 a.

Erscheint der angetretene Beweis als gänzlich unstatthaft (vergl. §. 121 d) oder als unerheblich, so muß er verworfen werden, ohne daß zuvor das Resultat der Beweisführung abgewartet werden darf [a]). So lange jedoch der Beweisführer eine geschehene Beweisauflage theilweise befolgt, ist er als ungehorsam nicht anzusehen und er darf mithin nicht sofort für beweisfällig erkannt werden [b]).

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 16. Eine Beweisantretung welche, z. B. weil nur ein einziger und zwar verdächtiger Zeuge vorgeschlagen worden, nur einen aufzulegenden Reinigungs-Eid zur Folge haben konnte, ist in der Regel für unzulässig zu achten. Remissor. des Oberger. zu Cassel v. 4. Dec. 1824, in S. Fischersche Vorm. wider Henr. Fischer. Vergl. jed. unten §. 154 a.

b) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 25. Oct. 1826. (Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2. S. 140. 141). So ist z. B. die Eidesformel alsdann, wenn es nicht auf Angabe specieller, aus den Verhandlungen nicht zu ergänzender Thatumstände ankommt, von Amtswegen zu berichtigen (das. S. 140 u. 141).

α) Beim Zeugenbeweis.

§. 143 a.

Die Zeugen werden, in sofern sie eidesmündig (§. 122) sind und die Parteien auf die deshalb an sie zu richtende Frage nicht ausdrücklich zu Protocoll [a]) erklären, daß sie auf die Beeidigung verzichten, förmlich [b]) beeidigt [c]).

a) Findet etwa die wechselseitige Stellung der Zeugen vor ausländische Gerichte nicht statt, wie dies namentlich in Ansehung Hannovers (Regier. Ausschr. v. 28. April 1794) und Preußens (Regier. Rescr. v. 27. Febr. 1804) bestimmt ist, oder wohnen die Zeugen zu entfernt, so ist das Gericht des Wohnsitzes der Zeugen zu ersuchen, unter Vorladung der Parteien zum Vorführen, beziehungsweise Schwörensehen, die eidliche Vernehmung der Zeugen über die mitzutheilenden Beweispunkte zu bewirken und demnächst die deshalbige Verhandlung in glaubhafter Form, zu übersenden. Kopp. Ger. Verfaſſ. Th. 1. §. 380. Marb. Sammt. Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 14. §. 6. — Vergl. a. Han. Hofger. Ord. v. 17. Jan. 1747. Tit. 11. §. 131. (Kopp Handb. Th. 3. S. 402).

b) Nur bei den Mennoniten genügt eine Versicherung an Eidesstatt. Kopp Handb. Th. 6. S. 490.

c) Unterger. Ord. Art. 4. §. 4 u. 8.

§. 143 b.

Für den Zeugen-Eid der Christen ist nachfolgende Formel vorgeschrieben [a]).

„Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott, daß ich in
„der Sache zwischen . . . . will sagen vor beide Parteien,
„keiner zu Liebe noch zu Leid, die Wahrheit, soviel ich
„davon weiß, mich dessen entsinne und befragt werde [b])
„und dies nicht unterlassen um Gabe, Geschenk, Nutzen,
„Gunst, Haß, Freundschaft, Furcht oder aus irgend einer
„andern nur erdenklichen Ursache“.

a) Marb. Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 20. Nr. 14.

b) Daß dem Zeugen, wenn er vor seiner Beeidigung dagegen protestirt, über etwas befragt zu werden, worüber von ihm eine Aussage rechtlich nicht begehrt werden kann, (vergl. § 107. 109 b. 110. Note 8) ein desfallsiger Vorbehalt in der Eidesformel nachgelassen werden muß, (vergl. Preuſſ. allg. Ger. Ord. Th. 1. §. 202 u. 180) ist wohl nicht zu bezweifeln.

§. 143 c.

Bei der eidlichen Verpflichtung israelitischer Zeugen [a]) hat der Richter, der Regel nach, selbst eine kurze Warnung vor dem Meineide vorausgehen zu lassen; er kann jedoch, nach seinem Ermessen, in wichtigen Fällen auch noch eine vorgängige Belehrung über die Eidespflichten durch den Rabbinen oder betreffenden Religionslehrer (s. unten §. 162 a) erfordern.

Die Israeliten haben folgenden Zeugen-Eid zu schwören:

„Bei dem allwissenden und allmächtigen Gott schwöre und „gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt, daß „ich in der Sache . . . . will von allem, worüber ich „werde befragt werden, nach meinem besten Wissen, die „volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen „oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, „Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend „etwas mich abhalten lassen, so wahr mir Gott, Adonai „Elohim, helfe, Amen!"

a) Verord. v. 14. Febr. 1828. §. 10 u. Anl. A) 2. Ueber die sonstigen Formalitäten bei Abnahme der Juden-Eide und die Tage, an denen solche nicht gefordert werden können, s. unten §§. 161 a 163 a u. 163 b.

β) Beim Beweis durch Urkunden.

§. 150 a.

Wenn der abzuleistende Diffessions-Eid auf den Grund des vorausgegangenen Incident-Beweises als Reinigungs-Eid zu betrachten ist, (§. 149. Note 3) so muß der Product solchen in Person (§. 161) ausschwören [a]), erscheint derselbe aber, wegen gänzlich fehlgeschlagenen Incident-Beweises, als bloser Eid für Gefährde, so kann solcher auch für den abwesenden Producten von dessen Anwalt in eignem Namen und in die Seele seines Prinzipals (§. 127 a), welcher desfalls Specialvollmacht auszustellen hat, abgeleistet werden [b]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 18. §. 9. (Kopp Handb. Th. 3. S. 99 und 400).

b) Sammt-Hofger. Ord. v. 1673. Tit. 20. № 10. Han. Hofger. Ord. v. 1747. Tit. 11. §. 132.

§. 150 b.

Ist der Diffessions-Eid abgeleistet, so wird dem Producenten eine Frist bestimmt, innerhalb deren er entweder die Aechtheit der Urkunde (soweit dieser Beweis nicht schon früher vergebens versucht wurde) durch Zeugen darthun, oder über die Richtigkeit seiner Forderung ein sonstiges Beweismittel, wobei an sich auch Eideszuschiebung nicht ausgeschlossen ist, ergreifen kann [a]).

a) Sammt Hofger. Ord. Tit. 14. §. 10. Ueber die Frage, ob die in der Novelle 73 enthaltene Beschränkung der Schriftenvergleichung noch practisch sey, und ob auch eine von einem Schreibunkundigen blos unterkreuzte Urkunde anerkannt oder eidlich abgeleugnet werden müsse, sind zu vergl. die Abhandl. in der allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 17. 89 u. 91.

γ) Beim Beweis durch Eideszuschiebung.

§. 154 a.

Der Beweis zur Vertretung des Gewissens dient dazu, dem Delaten den Gebrauch seiner etwaigen Gegenbeweismittel (wodurch er dasjenige, was er im Falle der Annahme des Eides zu beschwören haben würde, darthun kann) zu sichern. Daher wird jener Beweis regelmäßig dem Deferenten nicht zugestanden; dieser wird vielmehr, durch die Zurückschiebung des Eides, wo solche zuläßig ist, (§. 123 a) eben so wie der Delat durch die Acceptation, zu dessen Ausschwörung verbindlich gemacht [a]).

Aber auch der Delat kann sich dieses Beweismittels nur vor der Annahme oder Zurückschiebung des Eides bedienen [b]).

Selbst ein einzelner, nicht einmal classischer Zeuge muß zugelassen werden, so oft es von Interesse ist, die Auflage

eines von dem Gegner abzuleistenden Reinigungs-Eides (§. 126.) zu begründen [c]).

a) Ober-Appell. Ger. Decret v. 12. April 1828 in Sachen von Trott'scher Contradictor gegen von Cornberg. Die frühere Entscheidung des O. A. Gerichts (T. III Decis. 168) welche dem Deferenten nachlies, Beweis zur Gewissensvertretung zu führen, beruhete auf folgenden besondern Gründen: 1) Die Deferenten sollten über einen Umstand schwören, der sich in ihrer frühesten Kindheit zugetragen hatte, 2) das Untergericht hatte bereits rechtskräftig jenen Beweis zugelassen und 3) auch der Delat anfänglich nichts dagegen eingewendet.

b) Angezog. O. A. G. Decr. v. 12. April 1828.

c) Decis. 168. n. 3. (T. III p. 547). Nach der Natur der Sache kann jedoch ein so schwacher Zeugenbeweis nur in den seltenen Ausnahmsfällen, in welchen dem Deferenten ein Beweis zur Gewissensvertretung verstattet ist, von practischer Wichtigkeit seyn, da dem Delaten, nach mißlungenem Beweisversuch immer noch die Relation des Eides frei steht. Kopp Handb. Th. 2. S. 70. 71.

Rücksichtlich des Gegenbeweises wider den Beweis zur Gewissens-Vertretung ist es bemerkenswerth, daß der für das Fuldaische erlassene Geheime-Raths-Beschluß vom 12. Oct. 1819 sich Bd. 2. S. 314 der officiellen neuen Ausgabe der ältern Landesordnungen auch unter den für Althessen gültigen Proceßnormen aufgeführt findet.

§. 155 a.

Wird Beweis zur Verhütung eines Meineids gegen einen angetragenen oder zurückgeschobenen Eid [a]), (gegen einen vom Richter auferlegten nothwendigen Eid, ist solcher nicht zuläßig [b]) (angetreten; derselbe aber nicht beigebracht, mangelt es vielmehr daran gänzlich [c]) oder wird der blos offerirte Beweis förmlich (§. 155 d) gar nicht angetreten, oder für unzuläßig erklärt [d]), oder wird nicht soviel bewiesen, daß auf einen Erfüllungs-Eid erkannt werden kann [e]); so wird annoch auf die Ablage des angetragenen oder zurückgeschobenen Eides erkannt [f]).

a) Verord. v. 14. März 1815 u. v. 28. Dez. 1816. §. 14.
b) Verord. v. 14. März 1815.
c) Ebendas.

d) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 15.
e) Abhandl. in der allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 92. S. 367. 368.
f) Verord. v. 14. März 1815 u. v. 28. Dez. 1816. §. 15.

§. 155 b.

Dieser Beweis findet so lange statt, als der Eid noch nicht wirkich ausgeschworen ist und muß — selbst bei einer bereits theilweise erfolgten Eidesablage — noch zugelassen werden [a]) sobald der Act des Schwörens einmal unterbrochen ist [b]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 30. Juni 1824 in Sachen Johann Claus Hupfeld zu Bockerode wider Christian Ibensen zu Kleinvach.
b) Decr. des Ober Appell. Ger. v. 26. April 1826 u. v. 10. Sept. 1828 (in der allg. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 78. S. 310. 311). Zufolge der letztern Entscheidung sind die Gerichte übrigens befugt, denjenigen, welcher durch frevelhafte Unterbrechung der Eidesabnahme die Würde dieses heiligen Acts stört und die gerichtliche Ordnung verletzt, in eine angemessene Disciplinarstrafe zu verurtheilen.

§. 155 c.

Wird auf den Grund des geführten Incidentbeweises der Erfüllungs-Eid auferlegt, dessen Ablage aber verweigert und auf der Ablage des Haupteides bestanden, so hat dies die gewöhnlichen Strafen der Eidesverweigerung und den Gewinn der Hauptsache für den Gegner zur Folge, ohne daß dieser den Haupteid abzuleisten braucht [a]).

a) Abhandl. u. Bescheid des Obergerichts zu Marburg v. 21. Juni 1823, in der allg. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 92. S. 367. 368.

§. 155 d.

Wird dieser Beweis nicht alsbald förmlich angetreten, so hat der Richter dazu eine peremtorische Frist zu setzen [a]).

Gegenbeweis wird blos dem Delaten gestattet, wenn nehmlich der Deferent es ist, welcher sich zum Beweis zur Verhütung eines Meineids erbietet. Versucht aber der Delat diesen Beweis, nachdem er den Eid zurückgeschoben hat, so

wird dem Deferenten ein Gegenbeweis (als reprobatio reprobationis s. §. 141.) nicht nachgelassen [b]).

a) Allg. Ober-Appell. Ger. Decr. v. 26. April 1826 u. 10. Sept. 1828.
b) Duysing Neue Annalen Heft 2. S. 75 — 77.

§. 160 a.

Mehrere Streitgenossen (z. B. zerstreut wohnende Erben) können einen von ihnen über einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu schwörenden Eid durch drei aus ihrer Mitte [a]) und Gemeinden und Collegia durch drei oder vier besonders bevollmächtigte Mitglieder, welche die genaueste Wissenschaft von der Sache haben, (z. B. die ältesten Glieder sind) ableisten lassen. Der Gegner ist in dem einen wie in dem andern Falle diejenigen, welche schwören sollen, innerhalb einer ihm vom Gericht, bei Strafe der Ausschließung, zu bestimmenden Frist [b]) zu wählen befugt [c]), jedoch ist über diese Wahl auch die Gemeinde ꝛc. mit ihren etwaigen Einreden zu hören [d]). Da die sonach zum Schwören Ausgewählten, den Eid für sich und im Namen der übrigen Interessenten auszuschwörrn verbunden sind [e]), so muß auch die ihnen desfalls von letztern zu ertheilende Specialvollmacht ausdrücklich darauf gerichtet seyn [f]). Wenn jedoch nicht ein gemeinschaftlicher Streitgegenstand, sondern blos Gleichheit des Klaggrundes vorliegt, so muß jeder einzelne Streitgenosse den Eid ableisten [g]).

a) Kopp Handb. Th. 6. S. 367. Duysing Coll. dec. Tom III pag. 56—57. (Decis 12, n. 6. 13).

Nach den hier allegirten Decisionen hielt man bisher blose Litisconsorten für befugt zur Ableistung eines solchen Eides drei Streitgenossen aus ihrer Mitte selbst auszuwählen; allein nach einem, in der allg. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 78. S. 309 mitgetheilten Decret des Ober-Appell. Ger. v. 2. Febr. 1828, hat letzteres neuerdings den, den Rechten des Deferenten oder Referenten allerdings mehr angemessen scheinenden, Grundsatz ausgesprochen, daß auch bei Streitgenossen, von denen einige einen Eid abzulegen haben, dem Gegner die Wahl derjenigen unter ihnen, welche schören sollen, zustehe.

b) Duysing Dec. 159. T. III pag. 548.

c) Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2. S. 139 — 141. Duysing l. c. pag. 548 — Canngiesser l. c. Tom. II pag. 112. Ebenso wird auch ein juramentum necessarium abgeleistet. Canngiesser l. c. — Collegia können übrigens einen Eid allenfalls auch durch nur zwei ihrer Glieder ausschwören. Kopp Handb. Th. 3. S. 401.

d) Regier. Remissor. v. 24. Juli 1821 in Sachen Messerschmidt gegen die Gemeinde Breitzbach.

e) Duysing l. c. pag. 57. (Decis. 12).

f) Kopp Handb. Th. 3. S. 401.

g) Duysing l. c. pag. 56 in der Note *. Ober-Appell. Ger. Decr. v. 15. April 1818. Untheilbarkeit des Streitgegenstandes ist hiernach nicht erforderlich.

§. 161 a.

Auch die Ableistung des Eides eines Israeliten geschieht in dem gewöhnlichen Gerichtslocal und ist dazu die Assistenz eines Rabbinen oder israelitischen Religionslehrers nicht mehr erforderlich [a]).

a) Verord. v. 14. Febr. 1828. §. 5.

§. 162 a.

Der Ablegung des Parteien-Eides eines Israeliten geht eine außergerichtliche Belehrung über die Natur und Heiligkeit des Eides von Seiten des Rabbinen, oder in dessen Ermangelung eines andern öffentlichen [a]) israelitischen Religionslehrers voran, welcher dazu von der betreffenden Regierung, auf den Vorschlag des judenschaftlichen Vorsteheramtes der Provinz ermächtigt ist und sich hierbei eines von letzterem mitgetheilten Leitfadens zu bedienen hat. Ueber die solchergestalt vorschriftsmäßig bewirkte Belehrung hat der Schwörende vor Ableistung des Eides eine Bescheinigung zu den Acten zu geben [b]).

Vor der Eides-Abnahme hat auch der Richter die schwörende Partei, nach der vorgeschriebenen Anleitung [c]) an die Wichtigkeit des Eides zu erinnern und, wenn die Beschaffenheit der Sache es zuläßt, beide Theile zu ermahnen, den Eid durch einen Vergleich oder Einräumungen zu verhüten.

Findet jedoch die Abwendung des Eides nicht statt, so sagt der Richter dem, welcher schwören will:

„Der Eid ist nicht nach der heimlichen Deutung dessen, „welcher ihn ablegt, sondern lediglich nach derjenigen Mei„nung zu schwören, welche mit den Worten gewöhnlich „verbunden wird, und wie ich verstehe, was beschworen „und vor Gott für Wahrheit erklärt werden soll. Be„denket (bedenken Sie) wohl, daß der Allmächtige uns „alle vor sein Gericht rufen wird. — — Seyd Ihr (sind „Sie) noch gesonnen den Eid auszuschwören?"

Nach erfolgter Bejahung dieser Frage wendet sich der Richter, dem Befinden nach, zu dem anwesenden Gegner mit der Ermahnung, den Schwur zu erlassen, indem er ihm vorstellt, daß derjenige, welcher gegen besseres Wissen die Beschwörung dessen, was er als wahr schon weiß, fordert, ebenwohl den Namen Gottes mißbrauche [d].

a) Den Regierungen ist auch gestattet, in Ermangelung von öffentlichen israelitischen Religionslehrern tüchtige Privatlehrer der Israeliten zur Eidesbelehrung und Ausstellung der deshalbigen Bescheinigung zu ermächtigen, wovon jedoch jedesmal das betreffende Obergericht zu benachrichtigen ist. Minister. Beschl. v. 9. Mai 1828.

b) Verord. v. 14. Febr. 1828. §. 3.

c) Diese „richterliche Warnung der Israeliten vor dem Meineide" lautet nachstehend: Jeder ist schuldig der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen und auf ihr Begehren seine Behauptung eidlich zu bekräftigen.

Wer bei Gericht etwas Unrichtiges beschwört, oder auch, indem er den Eid ablegt, etwas Anderes zu beschwören denkt, als dasjenige, was seine ausgesprochenen Worte sagen, begehet einen Meineid.

Ungerechtigkeit und Lügen sind schon an sich strafbare Handlungen, bei einem Meineide aber kommt der Frevel hinzu, daß der Meineidige sich erkühnt, den wahrhaftigen Gott, zu Bestärkung einer Unwahrheit anzurufen und mit verwegenem Trotze zur Bestrafung der Ungerechtigkeit aufzufordern, daß er auf sein Erbarmen, selbst für die letzte Todesnoth, verzichtet und seiner Allmacht Hohn spricht, also den Namen des Allerhöchsten bei einer schändlichen That mißbraucht. Gleichwohl hat die ganze Welt ge-

bebt, als auf dem Berge Sinai die Worte ertönten: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes nicht mißbrauchen!" Ebenfalls belegen die Criminal=Gesetze den Meineidigen, dessen Verbrechen oft wider alles menschliche Vermuthen an den Tag kommt, mit den schwersten und entehrendsten Strafen.

Wenn jeder andere Uebelthäter hoffen mag, durch Buse und Sinnesänderung von der göttlichen Strafe sich zu befreien, so darf hingegen der Meineidige, selbst bei der stärksten Buße, keine Vergebung erwarten. Auch will die beleidigte Allmacht den Meineid rächen nicht allein an dem Sünder, sondern zugleich an seinen Angehörigen, denn der Ewige sagt beim Propheten Zacharia: „Ich will den Fluch hervorbringen, daß er soll kommen über das „Haus des Diebes und über das Haus derer die bei meinem Na„men fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und „Alles verzehren sammt Holz und Stein." Jedes Glück, jede Freude auf dieser Erde ist für den Meineidigen alsbald dahin; der nagende Wurm in seinem Gewissen stirbt nie, und noch größere Qualen harren seiner für die Ewigkeit.

Welcher Sterbliche wollte für einen zeitlichen Gewinn, für einen Vortheil den der nächste Morgen schon entreissen kann, das Strafgericht des Allmächtigen auf sich laden!

Wähne auch Niemand den Allwissenden zu täuschen! Gott ist allgegenwärtig; das Ohr des Ewigen vernimmt Alles; sein Auge schlummert nie, es durchschaut die geheimsten Tiefen des Herzens!

d) Das. §. 6.

§. 162 b.

Wird auf der Eides=Ablage bestanden, so haben nunmehr, die etwa, außer den Parteien, als mitgebrachte Zeugen, oder sonst gegenwärtige Juden sich zu entfernen, indem sie (gemäß ihrer religiösen Ansicht von der Pflicht den Eid zu meiden) sich einander zurufen dürfen:

„weichet vor dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute [a])!

a) Das. §. 7.

§. 163 a.

Der Eid der Israeliten selbst wird mit bedecktem Haupte (wegen der Gewohnheit der Juden also zu beten) die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses in hebräischer

Sprache, namentlich auf den 7. Vers im 20. Kapitel des 2. Buchs, gestützt, nach folgender Formel:

„Vor Gott dem Allwissenden, dem Allmächtigen und All-„gerechten, dessen Fluch über den Meineidigen kommt, und „nach der Meinung und dem Sinne des Richters, schwöre „ich von ganzem Herzen ohne Arglist und Vorbehalt, „daß — — — — So wahr mir Gott, Adonai Elohim, „helfe, Amen!“

ausgeschworen, und dazu ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar angewendet, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als zweckmäßig anerkannt worden.

Der am Schlusse der Eidesformel vorkommende heilige Name Gottes ist auf einer (durch das judenschaftliche Vorsteher-Amt zu liefernden) kleinen Tafel dem schwörenden Israeliten, sofern er lesen kann, vorzuzeigen, damit er hiernach den göttlichen Namen ausspreche; worüber die nöthige Bedeutung vor dem Anfange der Eideshandlung, zur Vermeidung jeder Unterbrechung, ertheilt werden muß [a]).

a) Das. §. 8.

§. 163 b.

Wenn etwa der Schwörende von der teutschen Sprache keine genügende Kenntniß hätte, so muß sowohl die Warnung vor dem Meineide, als die Eidesformel, durch einen von Amtswegen zu bestellenden und zu verpflichtenden Dollmetscher in seine Sprache übersetzt werden [a]).

a) Das. §. 9.

§. 163 c.

Mit der Eidesleistung sollen die Israeliten, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, verschont werden:

1) an den Sabbathtagen,

2) an den jüdischen Festtagen, nehmlich:

a) den beiden Neujahrstagen,

b) dem Versühnungstage (dem 10. Tage nach dem jüdischen Neujahr),

c) dem 1., 2., 7. und 8. Ostertage (im Monat März oder April),

d) dem 1. Pfingsttage (dem 50. Tage nach dem 1. Ostertage) und dem 2. Pfingsttage; sowie

3) an folgenden jüdischen Bußtagen:

a) vom Tage vor dem jüdischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, (eilf Tage einschließlich der beiden Neujahrstage und des Versöhnungstags) auch

b) am Tage der Tempel-Zerstörung (im Monat Juli oder August).

Die Verlegung eines zur Eidesleistung angesetzten Termins kann zu einer andern Zeit, als an den oben genannten Tagen, unter dem Vorwande eines religiösen Hindernisses, von welcher Art es auch seyn möge, nicht gefordert werden [a]).

a) Das. §. 4.

Anmerk.: Bei Abnahme der Eide ist nicht nur mit Würde (vergl. §. 122 der Verfass. Urkunde) und mit möglichster Berücksichtigung des äußern Anstands, sondern auch mit großer Vorsicht zu verfahren.

Da z. B. bei dem gemeinen Manne häufig das Vorurtheil besteht, man schwöre die Folgen eines falschen Eides von sich ab, wenn man beim Schwören die inwendige Seite der aufgehobenen Hand nach aussen kehre, so räthet die Vorsicht, die Schwörenden geringen Standes die aufgehobene flache Hand nach innen halten zu lassen. Der Verfasser hat im Jahr 1829 den Fall erlebt, daß, als er einst einem zum schwören bereiten, zuvor in einer Untersuchungssache vernommenen Zeugen, die bereits nach außen gekehrte Hand nach innen wendete, dieser erklärte nicht schwören zu können.

Ueber die Form der Eide der Griechen und Muhamedaner ist zu vergleichen die Preuss. allgem. Gerichts-Ord. Th. 1. Tit. 10. §. 356 — 367.

ε) Beim Beweis durch Sachverständige.

§. 165 a.

Die Parteien können über die durch Sachverständige zu begutachtenden Puncte besondere, allenfalls in die Form von Fragstücken zu kleidende, Sätze überreichen [a]).

a) Bescheid des Oberger. zu Cassel v. 31. Juli 1830 in Sachen v. Kutzleben wider v. Buttlar.

§. 165 b.

Die Sachverständigen haben, wenn ihre Beeidigung von dem einen oder andern Theile begehrt wird [a]) folgenden Eid abzuleisten:

„Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß „ich in gegenwärtiger Sache, in dem von mir erforderten „Gutachten, soweit ich den streitigen Gegenstand mit mei„nem Sinne werde wahrgenommen haben und meine des„fallsige Kunst-Erfahrung (Sachkenntniß) reicht, Nieman„den zu Liebe oder zu Leid und weder aus Neid, Haß „oder Gunst, oder um Gabe, sondern allein zu Beförde„rung der Gerechtigkeit, die Wahrheit sagen und meine in„nigste Ueberzeugung von der Sache gewissenhaft angeben „will" [b]).

a) Unterger. Ord. Art. 4. §. 15.

b) Sammt. Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 20. N. 15.

§. 165 c.

Wenn bei dem Verfahren über die Entschädigung der Berechtigten für die, durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen, Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste, die Staats-Finanzbehörde die geforderte Entschädigung zu hoch findet, so hat dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk die Mehrzahl der vormaligen Dienstpflichtigen wohnt, auf geschehene Mittheilung der Acten durch die Finanzkammer, sowohl den Berechtigten, als den betreffenden Rentereibeamten zum Vorschlage eines unparteiischen Sachverständigen zu veranlassen und einen Dritten selbst zu ernennen [a]).

Die drei Sachverständigen werden in Gegenwart des Berechtigten und des Rentereibeamten instruirt und verpflichtet. Die Instruction ist dahin zu urtheilen: daß die Sachverständigen auf den Grund der ihnen vorzulegenden, von dem Rentereibeamten angefertigten Zusammenstellung der durchschnittlich benutzten Dienste, der dafür geleisteten Gebühren und des von dem Berechtigten geforderten Entschädigungsbe-

trags, den jährlichen Geldwerth zu bestimmen haben, zu welchem die Dienste durchschnittlich, nach Abzug der auf gleiche Weise zu berechnenden und abzuschätzenden Frohngebühren, anzuschlagen sind, und zwar mit Rücksicht auf die gewöhnlich mangelhafte Beschaffenheit der Frohnarbeit uud auf die ortsüblichen Sätze für Fuhrlohn, Tagelohn und sonstige Vergütungen, welche von dem Berechtigten zum Ersatze der bisherigen Dienste aufzuwenden seyn werden. Nach beendigter Abschätzung wird das darüber aufgenommene Protocoll mit den übrigen Verhandlungen, nach vorgängiger Anerkennung von Seiten die Berechtigten, von dem Untergerichte an die betreffende Finanzkammer eingesendet [b]).

Rücksichtlich nicht befolgter richterlicher Auflagen kommen die für das gerichtliche Abschätzungsverfahren überhaupt geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung [c]).

a) Gesetz v. 29. Febr. 1832. §. 6.
b) Das. §. 7. u. 11.
c) Das. §. 18.

§. 166 a.

Das Setzen von Grenzsteinen an solchen Stellen, wo deren bisher keine gestanden haben, darf blos durch bestellte Landmesser oder Feldmesser geschehen. Die Erneuerung abgängig gewordener Grenzsteine hingegen können die Betheiligten im gemeinsamen Einverständnisse durch die dazu verpflichteten Steinsetzer, wenn deren für die betreffende Gemeinde vorhanden sind, bewirken [a]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 16. Sept. 1828.

bb) Beim schriftlichen Verfahren insbesondere.

§. 170 a.

Im Summariissimum wird nur die Benennung der Zeugen um die etwaigen Einreden wider deren Person vorzubringen, ohne die Bescheinigungs-Artikel, mitgetheilt und haben dabei Fragstücke (§. 173) nicht statt [a]).

a) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 20. 21.

Anmerk.: Die Strafe des Eingeständnisses der in den Artikeln enthaltenen Thatumstände kann nicht mehr angedroht und ausgesprochen werden, da die desfallsige Vorschrift der Sammt-Hofgerichts-Ord. Tit. 14. §. 1 u. 4, sich auf die mediante juramento dandorum et respondendorum, und zwar noch vor Angabe der Zeugen, zu überreichenden und zu beantwortenden Artikel bezieht; jener Eid aber, als species juram. calumniae generalis (§. 127 u. 132) nicht mehr gebräuchlich ist.

Ausser den regelmässigen Beweis- und Gegenbeweis-Artikeln sollen keine positionales, peremptoriales sive defensionales oder elisivi additionales, declarativi, reprobatorii reprobatoriorum oder sonstige dergleichen Artikel ferner zugelassen werden. S. Hofger. Ord. Tit. 14. §. 2.

§. 174 a.

Die zur Erläuterung der Aussage der Zeugen nöthigen Fragen, z. B. woher sie das eine oder das andere ihrer Aussage wissen? wie anscheinende Widersprüche derselben zu heben? rc. [a]) muß der Richter den Zeugen auch dann von Amtswegen vorlegen, wenn der Product zwar überhaupt Fragstücke überreicht; jedoch gerade solche nothwendige Fragen ausgelassen haben sollte [b]).

a) Unterger. Ord. Art. 4. §. 9.

b) Hanauer Hofger. Ord. Tit. 11. §. 86.

§. 175 a.

Wird ein auswärtiges Gericht, unter abschriftlicher Mittheilung der Beweis-Artikel (oder des Status controversiae §. 143 a. Note a) um Abhörung von Zeugen ersucht, so wird zugleich zur Vorlegung des Zeugen-Rotels ein peremtorischer Termin angesetzt, nach dessen fruchtlosen Verlauf der Producent, vorbehaltlich jedoch der in den geeigneten Fällen statthabenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für beweisfällig erkannt wird [a]).

a) Sammt Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 14. §. 5. Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 18.

d) Von der Zulässigkeit eines bessern Beweises.

§. 176 a.

Additional=Beweis=Artikel können nach Ablauf der Beweisfrist noch überreicht werden, wenn nur der Beweis innerhalb derselben angetreten worden ist [a]); auch ist die Angabe von Additional=Zeugen während der Ausführung des Beweises zulässig [b]).

Additional=Beweis, selbst nach beendigtem Beweisverfahren, durch Urkunden zu führen, ist erlaubt, wenn die Partei entweder solche früher nicht zur Hand gehabt, oder von derselben in der Meinung, daß sie unnöthig seyen, keinen Gebrauch gemacht hat [c]).

a) Kopp Handb. Th. 1. S. 100.

b) Bescheid des Obergerichts zu Cassel v. 17. Januar 1829 in Sachen v. Kutzleben gegen v. Buttlar.

c) Sammt Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673 Tit. 14. §. 18.

e) Vom Beweis zum ewigen Gedächtniß.

§. 177 a.

Auch durch gerichtlichen Augenschein und durch Gutachten Sachverständiger kann Beweis zum ewigen Gedächtniß geführt werden, sobald als mit Grund zu besorgen steht, daß der, ohne sinnliche Wahrnehmung nicht zu beurtheilende, Gegenstand des Beweises, bis zur rechtskräftigen Regulirung des letzteren durch Vorbescheid, entweder zu Grunde gehen, oder seine dermalige Gestalt verändern werde, oder wenn letztere ohne unverhältnißmässigen Kostenaufwand nicht zu erhalten steht [a]).

a) Bescheid u. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 25. März 1826 und 9. Juni 1830 in Sachen von Kutzleben gegen Treusch v. Buttlar, wegen Befeuerungsholzes.

7) Von Fristen, Prorogationen und den Folgen des Ungehorsams.

§. 182 a.

Bei der Verbindlichkeit der Anwälte alsbald bei Uebernahme einer Sache sich nicht nur mit ausreichender Information versehen zu lassen, sondern solche auch sogleich niederzuschreiben und bei jedem Umstand anzumerken, wie derselbe durch Zeugen, oder Urkunden, oder wie sonst zu erweisen sey, ist der Antrag auf Ansetzung eines andern Termins zur Erklärung auf einen Vortrag des Gegners nicht zu gestatten, wenn nicht etwa von dem Nachsuchenden glaubhaft angezeigt wird, daß die Gegenpartei etwas neues vorbringe, worüber er vorher sich unterrichten zu lassen, keinen Anlaß gehabt [a]).

a) Verord. v. 17. März 1767. §. 33.

§. 184 a.

Bei allen Prorogationsgesuchen müssen alsbald erhebliche Ursachen, welche das Gesuch begründen, nicht nur angeführt sondern auch, wenn die Sache im summarischen Processe verhandelt, sowie wenn in andern Fällen das Gesuch wiederholt wird [a]), ingleichen wenn das angegebene Hinderniß in der Person des Anwals liegt [b]) sofort glaubwürdig bescheinigt werden.

a) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 5.
b) Sammt. Hofger. Ord. v. 1673. Tit. 6. §. 13.

§. 186 a.

Auf den Fall des Ungehorsams wird den Parteien im summarischen Proceß, das Präjudiz des Eingeständnisses angedroht und bei beharrlichem Ungehorsam auch angenommen [a]); im ordentlichen Proceß dagegen lis pro negative contestata angesehen. [b]).

Gleichwohl steht es dem Richter überhaupt frei in geeigneten Fällen, sowohl auf den Antrag einer Partei, als von

Amtswegen das Präjudiz des Eingeständnisses anzudrohen und anzunehmen [c]); zumal wenn die vorliegenden Verhandlungen dem Gegner Veranlassung zu seiner deshalbigen Erklärung gegeben haben [d]).

a) Proceß-Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 62. (Vergl. unten §. §. 203. 214. 224. 228. 231. 258. 261.)

b) Canngiesser Dec. 265. Nr. 3. (Tom. II pag. 455) — Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673 Tit. 12. a. Han. Hofger. v. 17. Jan. 1747 Tit. 11. Art. 7. §. 34. (Kopp Handb. Th. 2. S. 499).

c) Canngiesser Dec. 265. Nr. 4. (T. II pag. 455. 456.)

d) Duysing Decis. 167 — T. III pag. 546 — a. Ober Appell-Ger. Dec. v. 20. Nov. 1819 in Sachen v. Trott u. Cons. wider Brenzel u. Cons. Nach Tit. 10. §. 3. Der Han. Unterger. soll stets im ersten Contumatial-Decret die Strafe des Eingeständnisses angedroht und im zweiten wirklich ausgesprochen werden.

§. 188 a.

Der Richter ist befugt, wenn (zumal frivole) Gesuche um Terminerstreckung so spät eingehen, daß der Gegner von dem bewilligten Aufschub nicht zeitig benachrichtigt werden kann und dieser zur Abhaltung des Termins erscheint, denselben zu hören und ihm, insofern sonst nichts entgegen steht, auch in Ansehung der Sache selbst zu seinem Rechte zu verhelfen [a]).

a) Canzlei Ord. v. 20. März 1656. Tit. 4. §. 18.

---

8) Vom Erkenntniß.

§. 189 a.

Als Rechtsnormen für das gerichtliche Verfahren sind zu betrachten: außer den verschiedenen vaterländischen Gerichts- und Proceß-Ordnungen und sonstigen, einzelne processualische Gegenstände betreffenden gesetzlichen Verfügungen [a]), die Gemeinen Bescheide der oberen Gerichte [b]), Observanz und der gemeine oder durch Entscheidungen der oberen Gerichte gebilligte Gerichts-Gebrauch [c]); in deren

Ermangelung aber die teutschen Reichs-Gesetze und die sonstigen Vorschriften des gemeinen teutschen Processes [d]).

a) Auch diejenigen derselben, welche nicht für das ganze Land erlassen worden, sind für das Auffinden des Landes-Proceßrechts von allgemeinem Interesse, vergl. die Note a) unter der Einleitung zur S. Hofger. Ord. v. 1673 in der neuen Samml. der L. O. Bd. 1. S. 193.

Ministerial-Erlasse und selbst landesherrliche Beschlüsse, welche nicht in gesetzlicher Form, namentlich nicht durch die Gesetz-Sammlung verkündigt, beziehungsweise in den geeigneten Fällen (Verfass. Urk. §. 95) ohne Beistimmung der Landstände erlassen sind, können den Gerichten als verbindliche Entscheidungsnorm nicht dienen. Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 470. 500. 501. 562. Eben so wenig auch Rescripte der vorhinnigen Regierungen, welche diese als Verwaltungs-Behörden erlassen haben, selbst wenn jene in die Sammlung der ältern Landes-Ordnungen aufgenommen seyn sollten. Ebend. S. 605. 606.

b) Proc. Ord. v. 1745. §. 89 — Ober-Appell. Ger. Ord. v. 1746. Tit. 4. §. 11.

c) Verord. v. 19. Nov. 1827. §. 1 — Ober-Appell. Ger. Ord. Tit. 5. §. 13.

d) Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 274. Ueber die blos subsidiäre Anwendbarkeit des gemeinen Rechts überhaupt sind zu vergleichen: S. Hofger. Ord. v. 1673. Tit. 20. §. 1 und die des longobardischen Lehnrechts insbesondere: Pfeiffer Pract. Ausführungen Th. 2. S. 313. 314. Ferner über die fortwährende Anwendbarkeit der Parömie „Hand muß Hand wahren" Duysing Neue Amalen Heft 4. S. 69 — 77.

§. 189 b.

Der Richter hat nach den vorliegenden Verhandlungen selbst sorgfältig zu prüfen ob [a]) und was für eine Klage oder Einrede durch jene rechtlich begründet sey [b]). Er ist jedoch bei dem das Proceßverfahren im allgemeinen beherrschenden Princip der Zweckmäßigkeit und der Verminderung der Processe, weder an die etwaige Benennung der Art der Klage oder Einreden [c]) noch an den speciell hervorgehobenen Klaggrund oder eine ausdrücklich als solche vorgeschützte Ein-

rede gebunden [d]); vielmehr kann er anstatt des unrichtig angeführten, einen andern klar vorliegenden Grund zu der erhobenen Klage [e]) oder eine nach den Acten begründete, nur nicht ausdrücklich als solche benamte, Einrede [f]) von Amtswegen suppliren.

a) Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 338. Note *. Der Richter muß daher eine gesetzlich ganz unstatthafte Klage, wenn sich auch der Verklagte nicht gerade auf diese positiv gesetzliche Unstatthaftigkeit beruft, sobald er nur der Klage aus irgend einem andern Grunde widerspricht, zurückweisen, z. B. eine Klage auf Erfüllung eines nicht gerichtlich aufgenommenen Vertrags über Immobilien (§. 440); auf das Zugestehen eines nicht vorschriftmässig (§. 343. Note 20) zugesicherten Näherrechts; auf Bezahlung einer Spielschuld (Duysing l. c. pag. 516 Decis. 154 n. 1) oder einer Lotterieschuld, die über 10 Thaler beträgt, oder über sechs Monate alt, oder wobei nicht die Nummer des Looses rc. genau angegeben ist (Verord. v. 8. Mai 1824. §. 8 — 11); oder des Einsatzpreises für Loose zu Ausspielungen ausländischer Güter, wenn jene nicht mit besonderer landesherrlicher Genehmigung geschehen (Minister. Ausschr. v. 30. Nov. 1821); oder eines Mäkelgeldes von vermittelten Heirathen (Extr. Geh. Raths Prot. v. 27. März und 29. Mai 1804); oder von negotiirten Darlehen, insofern es über ein Procent derselben beträgt, oder von unbefugten Mäklern gefordert wird (Ausschr. des Staats-Minister. v. 17. Juli 1824); oder auf Bezahlung einer Schuld für Branntwein, welcher im Einzelnen auf Borg gegeben worden (Verord. v. 26. Mai 1815. §. 19); ferner wenn die erlöschende Verjährung bereits eingetreten, ist (S. oben §. 54 a) wenn eine Entschädigung für Hülfsleistungen bei einem Vergehen angesprochen, (Entscheid. des Ober-Appell. Ger. im 31. St. der allgem. jurist. Zeitung v. 1829); sonst aus einem, auf Verletzung der Grundsätze der Sittlichkeit abzweckenden — pactum turpe — (Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 83 — 91) oder aus einem simulirten Vertrage (Ebendas. S. 35 und 48) eine Klage erhoben, auf ein palmarium oder quota litis (§. 356); oder auf eine, einem Arzt für eine Kur überhaupt oder auf den Fall der Genesung versprochene Belohnung geklagt wird. Medicin. Ord. v. 10. Juli 1830. §. 142 u. s. w.

b) Unterger. Ord. Art. 2. §. 1.

c) Canngiesser Decis. 119. Nr. 10. Decis 135. Nr. 5. (T. I pag. 507 — 572.)

d) Ebendas.
e) Ebendas. a. Decis 147. N. 20. pag. 616 — Verord. v. 17. März 1767. §. 1.
f) Einreden jedoch, welche ein beneficium juris singulare, certis tantum personis concessum enthalten, die naturrechtliche Verbindlichkeit aber nicht ausschließen, dürfen von Amtswegen nicht suppirt werden. Canngiesser Decis. 119. N. 11. Vergl. a. Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 234.

§. 189 c.

In geringfügigen Sachen ist, besonders wenn es zu Vermeidung eines Eides geschehen kann [a]), auch auf einen sonst unvollständigen Beweis definitiv zu erkennen und nach Befinden billig durchzugreifen [b]).

a) Verordnung v. 6. Juli 1770. §. 7.
b) Han. Unterger. Ord. Tit. 43. §. 6. (Kopp Handb. Th. 2. S. 76.)

§. 189 d.

Verwegenes Processiren überhaupt, sowie (erwiesen) frevelhaftes oder muthwilliges Vorbringen unrichtiger Thatsachen und Leugnen wider besseres Wissen und Gewissen, ist nachdrücklich zu bestrafen [a]).

a) Canzlei Ord. v. 9. Mai 1713. §. 4. Summar. Ger. Ord. v. 22. Jan. 1737. §. 12. — Proceß. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 63. Han. Unterger. Ord. Tit. 12. §. 10.

§. 190 a.

Wird im Erkenntniß keine Zahlungsfrist ausdrücklich bestimmt, so ist anzunehmen, daß die Zahlung ohne allen Verzug erfolgen müsse [a]).

a Duysing Decis. 167. T. III pag. 546.

§. 191 a.

Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte findet bei den Untergerichten nicht mehr statt [a]).

a) Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 348. Note a z. §. 1. Nur bei den Fürstl. Hess. Rotenburg. Gerichten ist sie noch in Uebung.

§. 194 a.

Wird ein Bescheid, statt der mündlichen Eröffnung, den abwesenden Parteien insinuirt, so muß die Erklärung der Nothfristen, sowohl zur Anzeige, als zur Einführung der Berufung der Ausfertigung des Bescheids schriftlich beigefügt [a]), auch der Tag der Behändigung im Protokoll angegeben werden [b]).

a) Regier. Rescr. v. 12. Oct. 1784.

b) Ausschr. der Regier. zu Marburg v. 6. Nov. 1788. Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 349. Note c.

§. 194 b.

Wird durch einen rechtskräftigen Bescheid über das Eigenthum an Immobilien eine Veränderung bewirkt, so muß alsbald von Amtswegen für die Eintragung jenes Eigenthums-Uebergangs in das betreffende General-Währschafts-Buch (§. 458. 459.) gesorgt, oder Falls das betreffende Grundstück oder Pertinentien desselben einem andern Gerichte (z. B. §. 357.) unterworfen seyn sollten, diesem Gerichte zur ebenmäßigen Eintragung, unter abschriftlicher Mittheilung des betreffenden Auszugs aus dem Steuer-Cataster, welchen die erwerbende Partei stets beizubringen hat, Nachricht gegeben werden [a]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 2. 3. 4. — Ausschr. des Staats-Minister. v. 30. Jan. 1829. §. 3. u. 4.

---

9) Von den Proceßkosten.

§. 196 a.

Bei der Versteigerung von Gesammt-Eigenthum, zum Zwecke der Theilung, auf den Antrag eines Miteigenthümers, oder eines Gläubigers, welchem an dem Antheile eines Miteigenthümers ein Pfandrecht, zusteht, werden die nothwen-

digen Abschätzungs- und Verkaufskosten völlig aus dem Gesammt-Erlöse bestritten [a]).

a) Verord. v. 14. Febr. 1827. §. 2 u. 3.

§. 197 a.

Die durch Fristgesuche der Anwälte veranlaßten Kosten fallen denselben stets persönlich zur Last, wenn nicht in den Gesuchen besondere Gründe angegeben sind, aus welchen der Anwalt auf eine, von der Partei für jene zu entrichtende Gebühr Anspruch machen zu können glaubt [a]).

a) Ober-Appell. Ger. (Gem. Bescheid v. 20. Dez. 1828 Wochenblatt für die Provinz Niederhessen. Nr. 5 v. 1829) Wegen der, durch Gesuche um Kostenfestsetzung und Desert-Bescheinigungen, veranlaßten Kosten ist noch nachzusehen Ober. Appell. Ger. Gem. Bescheid v. 11. April 1829 (Ged. Wochenblatt Nr. 40 v. 1829.) Ferner unten §. 267 e.

B. Vom summarischen Proceß.

§. 199 a.

Bei allen streitigen Pacht- und Miethsachen, selbst wenn der demselben zum Grunde liegende Vertrag nicht schriftlich zu Stande gekommen seyn sollte, findet der summarische Proceß statt [a]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 14. Mai 1828.

---

2) Vom Mandats-Proceß.

§. 203 a.

Ein bedingtes Mandat (mandatum cum clausula) wird erlassen, auf alle persönliche Schuldklagen, die auf eine bestimmte Summe gerichtet sind [a]), ingleichen, nach den Um-

ständen, (§. 201. 218. 219) auch bei Besitzstreitigkeiten, widerrechtlichen Pfändungen und Spolienklagen [b]).

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 8. Verord. v. 25. Oct. 1774. §. 5. Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 6.

b) Verord. v. 17. März 1767. §. 1 u. 2.

§. 203 b.

Wenn den Unterthanen von In- oder Ausländern gegen gewöhnliches Aufmaas (§. 290.) Saat- oder Brodfrüchte vorgeschossen worden, so sollen die Gerichte auf Begehren der Betheiligten darüber eine Bescheinignng unentgeltlich ausstellen und nach Beendigung der nächstfolgendeu Aernte (aber nicht früher) den Gläubigern auf blose Vorzeigung jenes Scheins den vorgeschossenen Betrag, nebst Aufmaas, ohne weiteres unentgeltlich beitreiben lassen [a]).

a) Verord. v. 18. Juni 1740. Regier. Ausschr. v. 29. Oct. 1799. Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 210. 211.

§. 207 a.

Unter eben den Bedingungen und auf gleiche Weise wie die Forstgeld-Forderungen der Gemeinden ꝛc. (§. 207) werden auch die der Privat-Waldbesitzer beigetrieben, wenn diesen Forderungen ein ständiger, oder doch für die Glieder der betreffenden Gemeinde ein gleichmäßig festgesetzter Holzpreis zum Grunde liegt [a]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 16. Juni 1827.

§. 208 a.

Wenn die Gerichte um Beitreibung sonstiger an die Kassen des Staats, öffentlicher Anstalten, der Städte und Gemeinden zu entrichtender [a]) oder sonstiger auf dem Orts- oder Kirchen-Gemeinde- oder anderen öffentlichen Verbande beruhender [b]) nnd von einer Regierung oder einer andern obern Verwaltungsbehörde [c]) festgestellter, oder mit deren

Genehmigung durch das Kreisamt, beziehungsweise die städtische Behörde, veranlagter oder zur Erhebung für richtig erklärter ständiger oder unständiger Abgaben und anderer Schuldigkeiten [d]) ersucht werden [e]) so wird darauf ein unbedingtes Mandat, mit einer Zahlungsfrist von nur wenigen Tagen erlassen und nach deren Ablauf alsbald die Execution verfügt [f]).

a) Ausschr. des Staats = Minister. v. 22. Oct. 1823.

b) Ausschr. des Staats = Minister. v. 22. Febr. 1830.

c) Als eine solche obere Verwaltungsbehörde ist (zufolge landesherrlichen Beschl. v. 25. März 1829) ausnahmsweise die Direction der (ältern) Civil = Wittwen und Waisen = Anstalt; ingleichen (vermöge allerh. Beschl. v. 13. Juli 1829) die zur Leitung der Angelegenheiten der durch die Verord. v. 29. März 1827 errichteten Civil = Wittwen und Waisen = Gesellschaft angeordnete Commission zu betrachten. Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 562. Vergl. a. Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 3. S. 486 574. 575.

d) Auf eben diese Weise geschieht namentlich auch die Beitreibung: 1) der s. g. Branntwein = Hülfssteuer (Pfeiffer Pract. Ausführungen B. 3. S. 598) — 2) der Entschädigung für die von Dienstpflichtigen ohne gehörige Rechtfertigung nicht geleisteten und deshalb von den Kreisämtern verdungenen Dienste (Minister. Ausschr. v. 3. Mai 1822. §. 3.) — 3) der etwaigen Armensteuern (Minister. Ausschr. v. 24. Jan. 1827) — 4) des rückständigen Postgelds von Briefen und Packets, welche entweder nach der Aufschrift nicht anzubringen gewesen, oder angenommen und erbrochen worden sind. Die deshalbige Requisition muß von der General = Post = Inspection, unter Beifügung des betreffenden Briefs oder Packets, erfolgen und durch das Gericht die executive Beitreibung des Rückstands von dem Absender, beziehungsweise Empfänger von Amtswegen bewirkt werden, wenn jener, bei dem Ablauf der in dem unbedingten Mandat bestimmt gewesenen kurzen Zahlungsfrist, die an das Postamt geleistete Zahlung nicht nachweisen kann (Minister. Ausschr. v. 29. Oct. 1829) — 5) des rückständigen Schulgelds für Bürger- und Landschulen, auf die erfolglos gebliebene Mahnung des Gemeinde = Erhebers oder etwa besonders bestellten Rechnungsführers, auf die von diesem eingegebenen, vom Kreisamte als richtig bescheinigten Rückstandsverzeichnisse, während das Verfahren nur durch die Nachweisung der etwa bereits geleisteten Zahlung aufgehalten werden darf. (Minister. Ausschr. v. 31. Dez. 1825.)

Andere Schul- auch Kirchen- und sonstige geistliche Gefälle (Greben-Ord. v. 6. Nov. 1739, Art. 1. §. 6. — a. §. 206); sowie die Stolgebühren der Prediger sollen, auf geschehenes Ansuchen, ohne Weitläuftigkeiten, durch die Gerichte beigetrieben werden. (Consistor. Ausschr. v. 22. Dec. 1656 am Schluß; vergl. a. Minister. Ausschr. v. 22. Febr. 1830.)

e) Minister. Ausschr. v. 22. Febr. 1830.

f) Das. und Verord. v. 10. April 1772. §. 3.

§. 208 b.

Die Beitreibung von Gemeinde- und dergleichen Abgaben kann in der Regel [a]) nur auf den Antrag des betreffenden Stadtraths, Ortsvorstands (nicht der dieser vorgesetzten Behörde — des Kreisamts —) oder des Vorstands der sonstigen Anstalt, oder eines vorschriftsmäßig bestellten (§. 67.) Bevollmächtigten dieser Behörde, verfügt werden [b]).

a) Ausnahmen finden statt oben bei den §. 208 a. Note d) unter Nr. 2 u. 4 aufgeführten Fällen.

b) O. A. Ger. Decr. v. 19. Aug. 1829 — Pfeiffer a. a. O. S. 598 bis 600.

Rücksichtlich der israelitischen Corporations-Abgaben; sowie der von religiösen Acten, werden die erforderlichen Zahlungs- und Beitreibungs-Befehle auf Ansuchen der Rechnungsführer der Synagogen-Gemeinden und auf den Grund der von denselben vorzulegenden (vom Kreisamte beglaubigten) Restanten-Listen erlassen. Verord. v. 30. Dez. 1823. §. 42. 47. 52 u. 40 d). — a. Minister. Ausschr. v. 22. Febr. 1830.

§. 208 c.

Bei dem vorbeschriebenen (§. 206 bis 208 a.) Verfahren gilt kein privilegirter Gerichtsstand, vielmehr gehört dasselbe — sofern solches nur nicht gegen Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses, oder landesherrliche durch den Staats-Anwalt vertretene Behörden, oder standesherrliche und dergleichen wirkliche Gerichtsherrschaften eingeleitet wird — ausschlieslich vor die Untergerichte und zwar rücksichtlich der Schriftsässigen in

der sogenannten Rotenburger Quart vor die betreffenden landesherrlichen Justizämter [a]).

a) Minister. Ausschr. v. 29. Jan. u. 16. Juni 1827. u. v. 29. Oct. 1829.

§. 208 d.

Jede Forderung der vorstehenden Art übrigens, deren Richtigkeit der angebliche Schuldner aus rechtlichen Gründen bestreitet [a]); insbesondere wenn es derselben an der erforderlichen Liquidität fehlt, ist in den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen [b]).

a) Pfeiffer a. a. O. S. 489 u. 594. Diese Verweisung ist jedoch für unstatthaft zu halten, so oft es sich handelt von der Beitreibung von für den Staat, (wohin namentlich alle gehörig liquide Domanial-Auskunfte gehören — Pfeiffer a. a. O. S. 580. 583. 586 —) für Städte, Gemeinden und öffentliche Anstalten einzuziehenden, durch die betreffende obere Verwaltungs-Behörde zur Erhebung für richtig erklärten ständigen oder unständigen Abgaben (das. S. 577. 578. 583) oder von rückständigem Schulgelde. §. 208 a. Note d) Nr. 5 — Pfeiffer a. a. O. S. 499.

b) Das. S. 586. vergl. oben §. 34 a u. 65 b.

---

3) Vom Arrest-Proceß.

§. 209 a.

Eine Arrestanlage zur Sicherung der demnächstigen Execution ist an sich in jeder Lage des Processes, mithin auch vor dem Eintritt der Rechtskraft eines verurtheilenden Erkenntnisses, statthaft [a]).

a) Rescr. des Obergerichts zu Cassel an das dasige Stadtgericht v. 3. Nov. 1831, in S. v. Münchhausen wider Gotthelft.

Anmerk.: Ueber die Befugniß der Zollbehörden zur Beschlagnahme von Waaren und Transportmitteln s. Zollstrafgesetz v. 31. Jan. 1832. §. 51 — 57 und über die deshalbige Mitwirkung der Gerichte mittelst Confiscation, beziehungsweise Erklärung derelinquirter Gegenstände für herrenlos vergl. das. §. 54. 55. 56. 58 u. Zollordnung v. 30. Dez. 1831. §. 124.

§. 211 a.

Soll durch Arrestanlage der Gerichtsstand gegen einen Ausländer begründet werden (§. 4 a), so bestimmt sich die Competenz zur Arrestanlegung lediglich nach der Lage des Arrest-Objects, ohne alle Rücksicht auf die Person des Schuldners, und unter mehrern Gerichten des Orts, an welchem das Arrest-Object angetroffen wird, ist dasjenige für ausschließend competent zu halten, unter dessen Gerichtszwange sich jenes befindet. Wenn sich daher die mit Arrest zu belegenden beweglichen Gegenstände in dem Besitze oder Gewahrsam eines Schriftsässigen befinden, so ist auch nur das Obergericht, dessen Gerichtsbarkeit jener Dritte für seine Person unterworfen ist, zur Arrestanlage competent [a]).

a) Vergl. den Rechtsfall nebst Ober-Appell. Ger. Decr. in Nr. 10 der allgem. jurist. Zeitung v. 1829.

§. 212 a.

Der Arrest-Anlage sind nicht unterworfen:

1) Alimente [a]),

2) drei Viertel der Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener [b]);

3) drei Viertel des Gehalts und der Pension der Offiziere vom Grade des Kapitäns erster Classe einschlieslich aufwärts, sowie der Militair-Beamten und Angestellten der Militair-Verwaltung, und vier Fünftel des Gehalts und der Pension der Officiere vom Capitän zweiter Classe an abwärts [c]);

4) die Pensionen der Wittwen und Waisen, der Staatsdiener sowie andere Unterstützungen aus der Staatscasse [d]);

5) die aus sonstigen Wittwen- und Waisen-Cassen zu entrichtenden Pensionen [e]);

6) die von einem auswärtigen Staate erfolgenden Gnadengehalte [f]),

7) die Löhnung der Unterofficiers, des Unterstaabs, der Soldaten und Spielleute beim Militair [g]);

8) die aus öffentlichen Cassen zu beziehenden Tagelohne oder Gehalte der Straßenwärter und des übrigen zu Handarbeiten im Baufache angestellten Personals [h]); ferner

9) Brandentschädigungsgelder aus der Brandversicherungs-Casse [i]);

10) Lombartsactien [k]);

11) Lotterie-Gewinne [l]);

12) Die Zahlung aus auf den Inhaber lautenden Obligationen und deren Zinsabschnitten [m]); sodann

13) die Postpferde, Wagen und Geschirr der Postbedienten und alles andere Postgeräthe [n]), und

14) Schiefern auf dem Bruch und auf dem Transport [o]).

a) Minister. Ausschr. v. 19. Aug. 1822. §. 14. u. v. 20. Nov. 1823. §. 20. Verord. v. 29. März 1827. §. 19 u. Ausschr. des Gen. Kriegs-Depart. v. 21. Febr. 1828. §. 20. Ausnahmsweise findet an Alimenten, insbesondere an Pensionen der Wittwen und Waisen ein Abzug nur statt für die in einer Krankheit in den letzten zwei Jahren gelieferten Heilmittel. Medic. Ord. v. 10. Juli 1830. §. 313 u. Staatsdienstgesetz v. 8. März 1831. §. 99. Sonst wird nicht einmal durch Compensation ein Abzug an Alimenten zugelassen — Consistor. Decr. v. 6. Oct. 1792 (Kopp Handb. Th. 1. S. 153) — und selbst freiwillige Abtretung von Pensionen, als Alimente betrachtet, ist unkräftig. Minister. Ausschr. v. 23. Nov. 1823. §. 20 der Statuten.

b) Staatsdienstgesetz v. 8. März 1831. §. 22. Zu den Besoldungen werden jedoch nicht gerechnet: Procente und andere Antheile von gewissen Einkünften, Tagegelder, Reisekosten und sonstige gesetzlich gestattete Gebühren, Amtswohnungen, Dienstkleidungen, Pferderationen, unständige Dienstkosten, die für besondern Standesaufwand bewilligten Zulagen ꝛc. Ebend. §. 20. a. Verord. v. 6. Nov. 1815. §. 2. — Auch sind zufolge eines landesherrlichen Beschlusses im Staats-Ministerium v. 10. Aug. 1825 (Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 2. S. 561) die auf den Grund der §. §. 53 u. 59 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 ausgeworfenen Sustentations-Gelder und belassenen Gehalte der or-

maligen Stiftsgeistlichen als dem Arrest unterworfen zu betrachten. (Vergl. übrigens den deshalbigen Aufsatz in der Allgem. jurist. Zeitung v. 1828. Nr. 114 mit dem in Nr. 60 derselben und oben Note a, z. §. 189 a.)

c) Staatsdienst-Gesetz v. 8. März 1831. §. 70. Dahin sind auch die Mittelstaabs-Personen zu rechnen. Verord. v. 6. Nov. 1815. §. 2. Vergl. a. unten §. 322 a. Note i).

d) Staatsdienst-Gesetz §. 99. Gesetz vom 18. Nov. 1831. §. 4.

e) Ausschr. des Staats-Minister. v. 23. Aug. 1824. Verord. v. 24. Dez. 1819. §. 12 u. v. 29. März 1827. §. 19. Minister. Ausschr. v. 19. Aug. 1822. §. 14 u. v. 20. Nov. 1823. §. 20.

f) Ausschr. des Staats-Minister. v. 23. Aug. 1824.

g) Regulativ beim Staatsdienst-Gesetz v. 8. März 1831, §. 2. 3.

h) Ausschr. des Staats-Minister. v. 27. April 1822.

i) Verord. v. 27. April 1767. §. 22.

k) Geh. Raths Beschl. v. 22. April 1740.

l) Kopp Handb. Th. 1. S. 276. Neue Samml. der Landes Ord. Bd. 1. S. 358. Note 6.

m) Verord. v. 18. Dez. 1823. §. 1.

n) Post-Ord. v. 9. Mai 1788. §. 8.

o) Berg-Ord. v. 3. Juni 1543. §. 36.

§. 212 b.

An sich kann zwar das mütterliche Vermögen der Kinder von deren Gläubigern zu ihrer Befriedigung so lange nicht angegriffen werden, als daran dem Vater der Erstern der Niesbrauch zusteht; allein eine vorläufige Arrestanlegung darauf findet allerdings statt [a]).

Sollte Getraide oder irgend eine sonstige Art von, zur menschlichen Nahrung dienenden Feldfrüchten mit Arrest belegt werden, (vergl. oben §. 34 c.) so darf der Verkauf keinen Falls auf Halm und Wurzel, sondern erst nach der Absonderung geschehen [b]).

Außerdem versteht es sich von selbst, daß alle diejenigen Sachen, welche überall kein Gegenstand der Hülfsvollstreckung seyn können, (§. 322 a.) auch nicht in den Händen eines Dritten [c]) als vorläufiges Sicherungsmittel mit Beschlag belegt werden dürfen. Dagegen ist es zulässig, daß der Ar-

restimpetrant eine Schuld, die er selbst an den Inpetraten zu bezahlen hat, mit Arrest belegen läßt [d]).

a) Consistor. Rescr. v. 1. Febr. 1785. Ueberhaupt hängt die Zuläßigkeit eines Arrests gerade nicht nothwendig von der alsbaldigen Liquidität des Rechts des Gläubigers sich an das Arrests-Object zu halten ab; indem z. B. dem Gläubiger, welchem neben einer Specialhypothek auch eine Generalhypothek bestellt ist, freisteht, einen Gegenstand der General Hypothek, welcher sich in den Händen eines Dritten befindet, bis dahin, daß sich die Sufficienz der Specialhypothek zu seiner Befriedigung ergiebt, mit Arrest zu bestricken. Duysing Decis. 7 n. 14. (T. III p. 28. 30.)

b) Regier. Ausschr. v. 2. Juli 1817.

c) Arrestanlegung auf das in den eigenen Händen des Schuldners befindliche Vermögen ist, (wo nicht etwa die Forderung einer cautio de judicio sisti et judicatum solvi (§. 80 a) zuläßig seyn sollte) unstatthaft. Remissor. der Regier. zu Cassel v. 7. Dec. 1816, in Appell. Sachen der Wittwe des Steuerverwalters Vogt zu Breitzbach, gegen die Wittwe des Pfarrers Vogt von Kaltensundheim u. Cons.

d) Entscheid. des Ober-Appell. Ger. im 103. St. der Allgem. jurist. Zeitung v. 1829 S. 411. 412. Vergl. a. §. 262 u. 266.

§. 213 a.

Im Falle der Zulassung des Arrests wird davon alsbald derjenige, welcher die arrestirte Sache des Impetraten in Händen, oder an denselben eine Forderung auszuzahlen hat, mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, entweder bis auf anderweite Verfügung den mit Arrest belegten Gegenstand, bei Strafe nochmaliger Entrichtung, weder an den Impetrat noch an sonst Jemand verabfolgen zu lassen [a]); oder auch solchen an das Gericht abzuliefern [b]). Zugleich wird zur Rechtfertigung des Arrests ein, nach der Entfernung des Impetraten sich richtender Termin angesetzt, wozu beide Theile vorgeladen werden [c]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 38. §. 4. Han. Hofger. Ord. Tit. 11. Art. 33. §. 174.

b) Han. Unterger. Ord. Tit. 30. §. 11. Bei einem in Bergwerksstreitigkeiten erkannten Arreste ist der Steiger der Arrestdritte,

welcher die mit Arrest belegten Erze, bis zu Austrag der Sache in den landesherrlichen Zehnten abzuliefern hat, woselbst nichts als Berg- und Hüttenkost davon abgezogen wird. Berg-Ord. v. 1616. Abth. 4. Art. 2.

Wenn auf gerichtlich deponirte Gegenstände Arrest gelegt wird, (wobei das Depositen-Amt als Arrestdritter erscheint,) ist nach Anleitung des §. 378 und bei Arrestanlegungen auf Gegenstände, die der Arrestimpetrant selbst in Händen hat, nach §. 262 u. 266 zu verfahren.

c) Han. Unterger. Ord. Tit. 38. §. 4. Han. Hof-Ger. Ord. Tit. 11. Art. 33. §. 174.

§. 215 a.

Wird der Arrest gegen Sicherheitsleistung wieder aufgehoben; so muß der Impetrant seine Ansprüche in der Hauptsache dennoch ausführen, wenn nicht etwa der Arrest blos zur Sicherheit einer anderwärts ausgeklagten Forderung angelegt ist. In diesem letztern Falle hat jedoch auch die Aufhebung des Arrests gegen Caution nicht statt [a]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 38. §. 8. Han. Hofger. Ord. Tit. 11. Art. 33. §. 174.

---

7) Von Gesinde-Sachen.

§. 224 a.

Zu den vor die Polizei-Commissionen gehörigen Streitigkeiten über dienstvertragsmäßige Verhältnisse, werden auch die derartigen Streitigkeiten zwischen dem Apotheker und seinen Gehülfen [a]), sowie die zwischen den Viehhaltern und dem Hirten über Mieth- und Dienstverhältnisse gerechnet [b]).

a) Medicinal-Ord. v. 10. Juli 1830. §. 318.

b) Verord. v. 18. Oct. 1828. §. 12.

---

10) Von Pacht-Processen.

§. 231 a.

Die Gültigkeit der Pachtverträge über einzelne fruchttragende Grundstücke oder nutzbare Immobiliar-Gerechtsame

hängt zwar von der schriftlichen Abfassung derselben nicht ab; wenn sie aber schriftlich verfaßt und von den Contrahenten unterzeichnet sind, so finden auch die Vorschriften der Pachtproceß-Ordnung darauf Anwendung. In allen Fällen sind übrigens Pacht- und Miethstreitigkeiten im summarischen Processe zu verhandeln [a]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 14. Mai 1828.

---

11) Vom Provocations-Proceß.

§. 253 a.

Die Zulässigkeit der Provocation wird stets dadurch bedingt, daß der Provocant nicht den nehmlichen Zweck mittelst einer ordentlichen Klage erreichen kann [a]). Sie darf aber blos aus dem Grunde, weil das mit der Provocation angegangene Gericht die Klage, wozu der Provocat aufgefordert wird, für rechtlich begründet hält, nicht zurückgewiesen werden [b]).

a) O. A. Ger. Decr. v. 7. Oct. 1826. Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 577.

b) O. A. Ger. Decr. v. 11. Nov. 1829. Pfeiffer a. a. O. S. 581.

§. 253 b.

Die von einer obern Verwaltungs-Behörde verfügte Vollstreckung (§. 34 a. 208 a. 208 b.) hat jederzeit zur Folge, daß der dabei Betheiligte, wenn er den ordentlichen Rechtsweg einschlagen will, als Kläger auftreten muß, (vergl. jed. §. 98 e.) und er nicht befugt ist, jene Behörde mittelst einer Provocation zur eigenen Klaganstellung zu nöthigen [a]).

Zu der letztern ist aber jeder Betheiligte in allen Fällen für befugt zu halten, wo es sich nicht von der Vollstreckung der Verfügung einer wirklichen obern Staatsverwaltungs-Behörde (§. 208 a.) handelt [b]).

a) Pfeiffer a. a. O. S. 489. 525. 577. 578. 624.

b) Das. S. 486 u. 574.

12) Von Injurien-Processen.

§. 255 a.

Außer der ästimatorischen Injurienklage und der Klage auf Schmerzengeld oder sonstigen Ersatz wirklichen Schadens, ist nur noch die Klage auf Ehrenerkärung im Civil-Wege zuläßig. Der Widerruf muß durch den Inhalt des Straferkenntnisses überflüssig gemacht werden und die Leistung einer Abbitte wird bei schweren öffentlichen Ehrverletzungen durch jenes neben der öffentlichen Strafe auferlegt [a]. In geeigneten Fällen kann jedoch die Ehrenerklärung auch Theil des Straferkenntnisses seyn [b].

a) Verord. v. 19. Nov. 1827. §. 2.

b) Schwenken Darstellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der Polizei-Commissionen §. 26. Möchten doch sowohl die unserm heutigen Culturzustande nicht mehr entsprechenden ästimatorischen Injurien-Klagen, wobei der Werth der gekränkten Ehre zu Geld angeschlagen wird, als die entweder zwecklosen oder zweckwidrigen, gewöhnlich aus einem unedlen Rachegefühl entspringenden und noch größere Erbitterung erregenden Klagen auf Abbitte und Ehrenerklärung auch bei uns recht bald gesetzlich für unstatthaft erklärt werden! Ein warnendes und besonders in psychologischer Hinsicht interessantes Beispiel der aus solchen Strafen entstehenden Folgen erzählt Feuerbach. S. Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen Bd. 2. S. 292 folg.

---

14) Vom Wechsel-Proceß.

§. 264 a.

Als Entscheidungsnorm in Wechselsachen [a]) gilt das gemeine Wechselrecht in seinem ganzen Umfange und sind als solches, in Ermangelung einer allgemein gültigen besondern Wechselordnung [b]), diejenigen Grundsätze anzuwenden, welche aus der Uebereinstimmung der Wechselordnungen und Gebräuche der bedeutenderen Handelsorte und Staaten gezogen und von den als bewährt anerkannten Schriftstellern

über das teutsche Privat- und insbesondere Handels- und Wechselrecht, vorgetragen sind [c]). Der Wechsel-Proceß ist jedoch mit der eigentlichen Wechselstrenge, oder dem mit dem Personalarrest des Wechselschuldners beginnenden Verfahren, in der Regel [d]) nicht verbunden, indem zu diesem Personalarreste regelmäßig erst dann geschritten werden darf, nachdem die Execution in paratissima fruchtlos versucht worden [e]).

a) Die allgemeine Einführung des Wechselrechts verordnet das fürstl. Rescr. v. 5. April 1723 — Weiblichen Bürgen stehen jedoch auch im Wechsel-Proceß die weiblichen Rechtswohlthaten zur Seite. Duysing Dec. pag. 403 n. 3.

b) Ausnahmen finden statt bei den Hanauischen, Isenburgischen und sonstigen standesherrlichen Gerichten und dem, während der Messe bestehenden Handelsgerichte zu Cassel. S. Note 41. z. §. 264.

c) Nach der ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht des Ober-Appellations-Gerichts. Vergl. Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 1. S. 138.

d) In Althessen finden z. B. Ausnahmen statt: bei den Markthändeln zu Treis an der Lumbde (Regulativ v. 31. Aug. 1819. §. 11) und zu Ebsdorf. Verord. v. 9. März 1770. §. 10.

e) Pfeiffer a. a. O. S. 133 u. 134, a. Verord. v. 9. Jan. 1732. §. 11.

---

15) Vom Rechnungs-Proceß.

§. 267 a.

Ein Rechnungs-Receß ist an sich nicht anders zur gerichtlichen Beitreibung geeignet, als wenn derselbe auf eine rechtsverbindliche Weise, namentlich mit Zuziehung des Rechnungsführers, oder seiner Rechtsnachfolger, zu Stande gekommen und anerkannt, oder sonst gehörig ausgemittelt ist. Diese Ausmittelung geschieht, im Falle des Widerspruchs, durch Zuziehung von Sachverständigen im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren und es kann während des hierüber anhängigen Verfahrens die executive Beitreibung des Recesses nicht erfolgen [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 3. S. 524 u. 620.

§. 267 b.

Die den öffentlichen Rechnungsführern [a]) gezogenen Rechnungs-Abschlüsse, sowie die Beschlüsse in den förmlichen Rechnungs-Abhörungs-Protocollen der zuständigen Behörde sind jedoch wider jene Rechnungsführer und deren Bürgen dergestalt vollstreckbar, daß die Gerichte auf Ersuchen der Behörde zur Beitreibung der darnach den Rechnungsführern zur Last fallenden Recesse die erforderliche Hülfe zu leisten haben [b]) und dieser Beitreibung selbst dann nicht Anstand geben dürfen, wenn der Rechnungsführer durch die Rechnungsabhörung verletzt worden zu seyn behaupten sollte [c]). (Vergl. jed. §. 267 h.)

a) Hierhin werden nicht blos die Rechnungsführer des Staats (Verord. v. 2. Mai 1822. §. 1. u. 4) sondern auch die der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Landesherrl. Beschl. v. 4. Sept. 1823 — Circul.-Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 10. Sept. 1823) und die Rechnungsführer der israelitischen Gemeinde- und Provinzial-Cassen (Verord. v. 30. Dez. 1823. §. 42, 47 u. 52) gerechnet.

b) Verord. v. 2. Mai 1822. §. 2.

c) Das. §. §. 3. 4. Daß aber dem requirirten Richter die juristische Ueberzeugung verschafft werden müsse, daß die Rechnungsabhörung nicht allein von der zuständigen Behörde, sondern auch förmlich (§. 267 a u. 267 d) geschehen sey, versteht sich von selbst. Vergl. unten §. 314 a.

§. 267 c.

Diese (§. 267 b) Vorschriften finden auch nicht blos auf die Rechnungsführung über Geld-Einnahmen und Ausgaben, sondern auch auf die über die Verwahrung und Verwaltung anderer, einer Rechnungsablage unterworfener Objecte, besonders wenn diese einen Geldeswerth repräsentiren; übrigens aber ohne Unterschied auf alle nach dem Erscheinen der Verordnung vom 2. Mai 1822 einem öffentlichen Rechnungsführer gezogene Rechnungs-Abschlüsse Anwendung [a]), selbst wenn dessen frühere Amtsverhältnisse inmittelst aufgehört haben sollten [b]).

a) Pfeiffer a. a. O. S. 525. 623.

b) O. A. Ger. Decr. v. 11. März 1823 — Ebend. S. 622.

§. 267 d.

Unanwendbar sind dagegen jene Vorschriften, wenn die Behörde, welche den fraglichen Rechnungs-Receß gezogen hat, dazu nach ihrer amtlichen Stellung entweder gar nicht, oder nicht allein befugt war [a]); ingleichen wenn die Eigenschaft des Imploraten als eines öffentlichen Rechnungsführers nicht feststeht [b]), oder wenn die Richtigkeit des Passivrecesses nicht auf eine für den Rechnungsführer verbindliche Weise (§. 267 a) ausgemittelt ist, namentlich wenn der letztere den von der Rechnungsabhörungs-Behörde gezogenen Receß nicht anerkennt, vielmehr dessen Richtigkeit ausdrücklich bestreitet. Indem in dem letztern Falle dem Rechnungsführer die Befugniß zusteht, eine Revision seiner Rechnung durch andere Sachverständige, wovon jeder Theil einen und das Gericht den dritten zu wählen hat, und ein gerichtliches Erkenntniß über die noch streitigen Puncte zu verlangen [c]).

a) Pfeiffer a. a. O. S. 524. 525. 628. Verord. v. 2. Mai 1822. §. 2. in den Worten: „Der zuständigen Behörde."

b) Pfeiffer a. a. O. S. 525. 624 u. 625.

c) O. A. Ger. Decr. v. 24. Jan. 1818 — Pfeiffer a. a. O. S. 618. 619. 621. vergl. mit S. 524. Abgesehen von obigen Grundbedingungen eines jeden Rechnungsabschlusses, steht übrigens die Beurtheilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungs-Abschlüsse lediglich der Rechnungsbehörde zu. O. A. Ger. Dec. v. 5. Juni 1830. Ebend. S. 623 — Vergl. a. Verfass. Urkunde §. 113.

§. 267 e.

Auf eben diesem Wege muß sich nun zwar der Rechnungsführer auch die Untersuchung der etwa liquidirten Ausstände [a]) gefallen lassen; da indessen die Verbindlichkeit eines Rechnungsführers in der Regel sich auf die Verrechnung des wirklich Eingenommenen und genaue Angabe der Ausstände beschränkt, so kann, wenn die Rechnungsbehörde in letztere Zweifel setzt, eine solche Untersuchung zunächst nur auf Kosten der zu verrechnenden Masse geschehen und die Erstattung dieser Kosten von dem Rechnungsführer nur dann gefordert wer-

den, wenn die Untersuchung ergiebt, daß er durch unrichtige Angaben jenen Verdacht selbst veranlaßt habe [b]).

a) Verord. v. 2. Mai 1822. §. 5.

b) O. A. Ger. Decr. v. 24. Jan. 1818 — Pfeiffer a. a. O. S. 618. 619. Nach einem Minister. Beschl. v. 6. u. 13. Oct. 1828 u. Circ. Rescr. des Oberger. zu Cassel v. 21. deff. M. soll jedoch die Richtigstellung der Rückstände auf Imploration der Stadt-Kämmerer und derjenigen Rechnungsführer milder Stiftungen u. s. w., welche ihre Rechnung bei der Regierung ablegen müssen, als eine Official-Sache vorgenommen werden.

§. 267 f.

In dem einzuleitenden Vollstreckungs-Verfahren sind einzig und allein solche Einreden zulässig, welche die Voraussetzungen betreffen, durch welche der §. 2 der Verordnung vom 2. Mai 1822 die sofortige Vollstreckbarkeit eines Rechnungs-Abschlusses überhaupt (§. 267 d) bedingt [a]) und wenn ein Passivreceß auch nur theilweise als richtig nachgegeben wird, so muß solcher wenigstens in so weit sogleich berichtigt werden [b]).

a) O. A. Ger. Decr. v. 10. Oct. 1829 und 8. Sept. 1830. — Pfeiffer a. a. O. S. 624. 625. u. 525.

b) Ebend. S. 619.

§. 267 g.

Wenn ein öffentlicher Rechnungsführer sich sonst durch den Rechnungsabschluß für verletzt achtet, so kann er deshalb entweder bei der dem Rechnungsnehmer vorgesetzten Oberbehörde Beschwerde führen, oder wider die Behörde oder Anstalt, zu deren Gunsten [a]) die Rechnungsablage geschehen ist, eine gerichtliche Klage erheben. In beiden Fällen ist jedoch eine genaue Angabe der einzelnen Rechnungsposten, rücksichtlich deren eine Beeinträchtigung behauptet wird und der deshalbigen Gründe unerläßlich [b]).

a) O. A. Ger. Decr. v. 5. Dez. 1827 — Pfeiffer a. a. O. S. 598.

b) Verord v. 2. Mai 1822, §. 3.

§. 267 h.

Auch in dem Falle einer von einem öffentlichen Rechnungsführer erhobenen Klage steht den Gerichten an sich das Recht nicht zu, der Beitreibung des Passivrecesses Anstand zu geben [a]) und jenem ist auch nicht gestattet, dieselbe durch Provocation der Rechnungsbehörde zur Klage (§. 253) abzuwenden [b]). Indessen kann doch bei einer solchen Betretung des Rechtswegs, mit Rücksicht auf die Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Gründe, nach den allgemeinen von Provisional-Verfügungen geltenden Grundsätzen, die vorläufige Einstellung der verfügten Beitreibung erkannt werden [c]).

a) Ebend. §. 4. Wegen der Beweislast in diesem Verfahren vergl. oben §. 98 e.

b) Pfeiffer a. a. O. S. 489. 525 u. O. A. Ger. Decr. v. 10. Oct. 1829 — Das. S. 624.

c) Das. S. 524 u. O. A. Ger. Decr. v. 11. März 1823 — Das. S 622.

§. 267 i.

Jeder Rechnungsführer ist berechtigt, sowohl auf Verabfolgung eines Aktiv-Recesses, der sich an baarem Ueberschusse bei dem Rechnungsabschlusse und der damit verbundenen Untersuchung des Cassenbestandes ergiebt, Klage zu erheben [a]), als seine Ansprüche auf die alsbaldige Erstattung eines durch Auslagen aus seinem eigenen Vermögen zu Zwecken der ihm anvertraueten Verwaltung entstandenen, in einer Ueberzahlung bestehenden Activ-Recesses, wider den Eigenthümer des Verwaltungs-Gegenstandes im Wege Rechtens geltend zu machen, ohne daß er im letztern Falle genöthigt ist, den förmlichen Abschluß der von ihm aufgestellten Rechnung abzuwarten [b]).

a) Das. S. 526. 527. O. A. Ger. Decr. v. 19. Dez. 1818 — Ebend. S. 627. Die Vermischung des Privatvermögens mit der anvertraueten Casse ist demnach nur als eine amtliche Unordnung zu betrachten.

b) O. A. Ger. Decr. v. 18. Oct. 1828 — Ebend. S. 526. 527. 627. 628 — a. Allgem. jurist. Zeitung v. 1830. Nr. 60. S. 440. 441.

§. 267 k.

Ehe eine vollständige Rechnungsablage erfolgt, ist der Rechnungsführer nicht verpflichtet, die hierzu nöthigen, den Gegenstand seiner Verwaltung betreffenden Rechnungsbelege aus den Händen zu geben; hat er diese aber freiwillig abgegeben, so muß er sich mit der ihm von der Rechnungsbehörde zu gestattenden Einsicht derselben begnügen [a]).

a) O. A. Ger. Decr. v. 7. Mai 1825 — Pfeiffer a. a. O. S. 526.

C. Vom Concurs-Proceß.

1) Einleitung des Concurses und Güte-Versuch.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 268 a.

Die Erkennung und Leitung des Concurses steht in der Regel [a]) dem Gerichte des Wohnorts des Schuldners zu. An dieses müssen daher auch alsbald nach erkanntem Concurs die etwa früher bei anderen Gerichten z. B. dem Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags, des Arrests, der gelegenen Sache, wider den Gemeinschuldner anhängig gemachten Sachen, selbst wenn es darin bereits zur Litiscontestation gekommen seyn sollte, abgegeben werden [b]).

a) Wann ausnahmsweise der Concurs in foro rei sitae ausgeführt werden müsse, darüber ist zu vergleichen Duysing l. c. Decis. 48. Nr. 3. Befindet sich das Vermögen des Gemeinschuldners in verschiedenen Territorien, so wird zwar, wo nicht desfallsige besondere Staats-Verträge (eine solche allgemeine Uebereinkunft besteht namentlich mit Bremen. Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 14. April 1829) dies bereits festgesetzt haben, im Falle jenseitiger Zusicherung des Reciprocums, (Das. — Canngiesser l. c. T. II. p. 352 u. 357. Decis. 248 n. 4) auch das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners an das Haupt-Concurs-Gericht ausgeliefert; ist jedoch weder das eine noch das andere der Fall, auch nicht etwa bereits die alleinige Competenz des

ausländischen Concursgerichts durch theilweise Verabfolgung der Masse an solches anerkannt, (Ibid pag. 228. Decis. 223 n. 2) so wird denjenigen Gläubigern, welche ihre Befriedigung aus dem in den diesseitigen Landen befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen eines im Auslande in Concurs gerathenen Schuldners suchen, dazu verholfen, besonders wenn jene mit einem desfallsigen vertragsmäßigen (Ibid. et p. 352. Decis 248 n. 4) oder gesetzlichen (Ibid. T. I. pag. 20. Decis. 5. n. 5. 6.) Pfandrechte versehen sind, oder wenn in den beiderseitigen Territorien verschiedene Rechte gelten (Ibid. n. 4). Auch steht es einem Hypothekar-Gläubiger hierbei nicht entgegen, wenn er sich etwa bereits bei dem Haupt-Concursgerichte gemeldet haben sollte (Ibid. T. II. pag. 228. Decis. 223. n. 3).

Anderen Gläubigern bleibt es jedoch, im Falle eines solchen Particulars-Concurses, unbenommen sich darin ebenfalls zu melden und ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen. Ibid.

b) Duysing Decis. 48 n. 1. 2

§. 268. b.

Ein allgemeiner Concurs *) hat alsdann statt, wenn sich nach einer vorläufigen Prüfung des Activ- und Passiv-Zustandes eines Schuldners, mit Bestimmtheit vermuthen

---

*) Die vorliegenden Vorschriften beziehen sich vorzugsweise auf den allgemeinen Concurs.

Ein Particular-Concurs wird entweder über einen einzelnen Gegenstand oder über einen gewissen (z. B. in einem andern Territorium — s. §. 268 a. Note a — gelegenen) Theil oder über eine besondere Gattung von Gütern (z. B. Lehen) eröffnet. In den beiden letzten Fällen müssen nicht nur Edictalen erlassen, sondern auch alle übrige wesentliche Vorschriften des allgemeinen Concurses beobachtet werden; im ersten Falle hingegen wird blos eine Privat-Citatition an diejenigen Gläubiger erlassen (s. jed. §. 337) welche aus dem fraglichen Object ihre Befriedigung begehren und, nach Ausführung des etwa in Anspruch genommenen Vorzugsrechts, alsbald über die Befriedigung der Gläubiger entschieden. Duysing l. c. Decis. 48. n. 5 — Vergl. a. Kopp Handb. Th. 2. S. 409. 410.

läßt, daß die Schulden das Vermögen desselben übersteigen [a]).

a) Verord. v. 16. Mai 1747. §. 1 und Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 32.

Da es demnach Zweck des Concurs-Processes ist die Vertheilung der unzureichenden Vermögensmasse eines Schuldners unter dessen Gläubiger zu bewirken; jede Eröffnung eines Concurses mithin das wirkliche Vorhandenseyn von Befriedigungsmitteln für die Gläubiger voraussetzt, so muß jene bei gänzlichem Vermögensmangel als zwecklos ganz unterbleiben. Vergl. Entscheidung des Ober-Appell. Ger. in der allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 73. S. 291.

§. 268 c.

Das Concurs-Verfahren zerfällt in zwei Abtheilungen, in das vorbereitende und das Hauptverfahren [a]). Zu dem erstern gehört die summarische Untersuchung des Schuldenzustands und der Versuch der Güte [b]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 33.

b) Das. §. 34 u. 36; a. Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 1.

b) Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.

§. 269 a.

Ist die Insolvenz des Schuldners nicht ganz offenbar, so muß dessen Vermögenszustand sofort möglichst vollständig [a]) jedoch summarisch untersucht werden. Der Schuldner ist daher, auf Verlangen der Gläubiger, allenfalls zur eidlichen Manifestation seines Vermögens, oder auch, wenn er ein Handelsmann ist, zur Aushändigung seiner Bücher anzuhalten [b]).

a) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 2.

b) Edikt. v. 16. Mai 1747. §. 1. Han. Unterger. Ord. Tit. 42 §. 3. In den geeigneten Fällen geschieht die Untersuchung der Bücher mittelst Zuziehung eines Handlungsverständigen. Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3. S. 39.

§. 269 b.

Leugnet der Schuldner die ohne einige Bescheinigung wider ihn eingeklagten Forderungen ab, oder bringt er wahrscheinliche Schutzreden dagegen vor, oder zeigt er sein Zahlungs-Vermögen, so muß von der weiteren Untersuchung seines Vermögenszustandes, sowie überhaupt von der Einleitung des Concurs-Verfahrens alsbald abgestanden werden [a]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 42. §. 3. (Kopp Handb. Th. 2. S. 406.)

c) Güteversuch.

§. 270 a.

Zur möglichsten Abwendung des förmlichen Concurses, haben die Gerichte, das Verfahren sey auf Betreiben der Gläubiger, auf den Antrag des Schuldners oder von Amtswegen eingeleitet [a]), zeitig das Zustandebringen einer gütlichen Vereinigung zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern von Amtswegen zu versuchen und nach besten Kräften zu befördern [b]). Moratorien finden nicht weiter statt [c]).

a) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 30 a.
b) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 1.
c) Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831. §. 129.

§. 271 a.

Zu jenem Zwecke muß das Gericht, sobald die Untersuchung des Schuldenzustandes (§. 269 a) zum Nachtheil des Schuldners ausfällt [a]), zum Versuch der Güte einen vierwöchigen Termin ansetzen, welchen es nicht nur dem Schuldner, sondern auch durch eine öffentlich anzuschlagende und in das Provinzial-Wochenblatt, auch — wo es den Umständen nach erforderlich scheint — in ausländische öffentliche Blätter einzurückende Edictal-Ladung den Gläubigern bekannt zu machen hat [b]).

In dem anzusetzenden Termine hat der Richter alsbald den Gläubigern den summarisch ausgemittelten Bestand der Masse vorzulegen, und, nach gemachtem Ueber-

schlage, wie viel ein jeder der Liquidanten ohngefähr bekommen könne, sich möglichst zu bemühen, die Gläubiger sowohl mit dem Gemeinschuldner, als unter sich gütlich zu vereinigen. Zu diesem Ende hat er namentlich den Gemeinschuldner darüber zu vernehmen, ob er sich zur freiwilligen Abtretung seines Vermögens verstehen und in den öffentlichen Verkauf desselben willigen wolle, oder ob er diesen Verkauf durch einen den Gläubigern vorzulegenden Rettungsplan, oder durch einen einzugehenden Nachlaßvertrag abzuwenden gedenke. Der Richter hat sodann die Erklärung des Gemeinschuldners, welcher er, nach Befinden, noch weitere Vorschläge beifügen kann, den Gläubigern vorzulegen und sich zu bemühen, letztere, wenn sie über die Vertheilung der ihnen überlassenen Masse streitig seyn sollten, unter sich zu vereinigen, zu diesem Zwecke namentlich ihnen zu zeigen, wie weit die Masse reiche, wer von ihnen werde befriedigt werden, in wie weit dieses geschehen könne u. s. w.

Die deshalbigen Verhandlungen sind in dem Termine ausführlich zu protocolliren und hierbei insbesondere diejenigen Puncte, über welche die Einigung auf jeden Fall statt gefunden hat, genau zu bekunden [c]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 35.

b) Das. §. 36. u. 37. Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. N. 1. u. Verord. v. 16. Sept. 1788. In dieser Edictal-Ladung ist den unbekannten Gläubigern das Präjudiz der Ausschließung von der jetzigen Masse; (Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 30 c. Verord. v. 16. Sept. 1788 u. v. 28. Dec. 1816. §. 47) den bekannten Gläubigern aber, daß sie als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend werden angesehen werden, anzudrohen. Vergl. §. 273 b folg.

c) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 39. 40. u. Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 1.

§. 271 b.

In dem vorgedachten Termine, welcher ebenfalls blos zum vorbereitenden Verfahren gehört, ist keine förmliche Liquidation von den Gläubigern erforderlich, vielmehr hat ein

jeder derselben seine Forderung ganz summarisch, wo möglich mit Vorzeigung der etwaigen Beweisurkunden, anzugeben [a]).

a) Ebendas.

d) Rechtliche Erfordernisse und Wirkungen eines Nachlaß-vertrags.

§. 273 a.

Ein Nachlaßvertrag in der allgemeineren Bedeutung, über dessen Bedingungen sämmtliche Gläubiger vollkommen einverstanden sind, erfordert so wenig eine richterliche Mitwirkung [a]) als eine sonstige bestimmte Form der Abschliessung [b]).

a) Canngiesser Decis. 172. n. 24. (T. II. pag. 8.)

b) Ibid. n. 19. 20. Kopp Handb. Th. 2. S. 409.

§. 273 b.

Zweck eines Nachlaßvertrags in der engern Bedeutung, d. h. einer zu Abwendung des Concurses, unter gerichtlicher Mitwirkung, getroffenen Uebereinkunft, vermöge deren die Mehrzahl der Gläubiger durch Aufgeben eines Theils ihrer Forderungen die Minderzahl zu einem gleichen Erlasse nöthigt [a]) ist einer Seits daß ein förmlicher Concurs mit der ihn unvermeidlich begleitenden Zersplitterung der noch vorhandenen Vermögensmasse und der Verzögerung der Befriedigung aller Gläubiger vermieden — und anderer Seits: daß der Schuldner wo möglich bei einem mäßigen Nahrungsstande erhalten werde [b]). Alles was diesen Zwecken nicht entspricht, ist daher auch als der rechtlichen Natur des Nachlaßvertrags nicht angemessen zu betrachten [c]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 3. Abhandl. I. S. 3. folg. Die dort Seite 29. Note g. gerügte Unvollständigkeit dessen was in der zweiten Ausg. dieses Werkchens von den Grundsätzen der — in der neuern Zeit allerdings vollständig ausgebildeten — vaterländischen Praxis hinsichtlich der vorliegenden Materie angeführt ist, wird in der großen Dürftigkeit der, wenigstens dem Practiker auf dem Lande, bisher zugänglich und bekannt gewesenen

deshalbigen Quellen — aus denen übrigens das dort bemerkte treu geschöpft ist — ihre Entschuldigung finden. Wäre das Interesse für allgemeinere Verbreitung der von dem Ober-Appellations-Gerichte bei Entscheidung interessanter Rechtsfragen ausgesprochenen, bekanntlich mit einer Art von gesetzlicher Autorität bekleideten, Grundsätze nicht — selbst bei so vielen, welche der deshalbigen Quelle nahe stehen — so unbegreiflich gering, der Klagen über Mangel an Gleichförmigkeit der Rechtspflege würden, wie der Appellationen, gewiß bei uns ungleich weniger seyn!

b) Das. S. 11 u. 34. Canngiesser Decis. 172. n. 12.

c) Pfeiffer a. a. O. §. 1. So lange aber jene Zwecke noch zu erreichen stehen, ist die Statthaftigkeit eines solchen pacti remissorii praejudicialis auch noch nach Eröffnung des förmlichen Concurses, selbst nach Eröffnung des Collocations-Erkenntnisses unzweifelhaft. Duysing. Decis. 24. (T. III. p. 108.)

§. 273 c.

Die verbindliche Kraft eines solchen Nachlaßvertrags erfordert folgende unerläßliche Bedingungen:

1) wirkliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, mithin einen Zustand, worin derselbe nicht mehr im Stande ist, seine Gläubiger von seinem bereits vorhandenen Vermögen zu befriedigen [a]);

2) richterliche Mitwirkung [b]) unter Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Normen, namentlich, Vorladung sämmtlicher Gläubiger durch das Concurs-Gericht [c]) und, nach erfolgter Ueberzeugung desselben von dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse, gerichtliche Bestätigung des Nachlaßvertrags [d]), unter Aussprechung des Zwangs der dissentirenden Minderzahl [e]). Eine Edictalvorladung der Gläubiger ist gerade nicht erforderlich, vielmehr genügt eine gewöhnliche Ladung an alle bekannte Gläubiger [f]); zwar müssen auch die Abwesenden, wenn sie Einwendungen gegen das Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen der Verbindlichkeit des Nachlaßvertrags zu machen haben, damit, unter Adicitation der übrigen betheiligten Gläu-

biger [g]) vor dem Concurs-Gerichte noch gehört werden; wenn jedoch ihre Einwendungen nicht von jener Art oder ihre Forderungen nicht etwa mehr bevorzugt seyn sollten, so sind sie an den gerichtlich bestätigten Beschluß der Anwesenden gebunden, insofern nicht ihre Forderungen in Verbindung mit denen der Dissentienten die Mehrzahl ausmachen [h]);

3) die pünctliche Zahlungsleistung in Ansehung des von den Gläubigern nicht erlassenen Theils ihrer Forderungen, indem die Rücksicht, daß es rathsamer sey, eine geringere Summe sicher und ohne weitere Schwierigkeit anzunehmen, als die eigentlich zukommende grössere erst auf dem mißlichen Wege des Concurses zu erringen, in der Regel als der Bestimmungsgrund der Gläubiger zur Bewilligung des Nachlasses, sohin das genaue Einhalten der versprochenen Partial-Zahlungen stets als eine stillschweigende Bedingung jener Bewilligung betrachtet werden muß [i]).

Ob der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst verschuldet habe oder nicht, ist dagegen auf die Zulässigkeit des lediglich von der wohlwollenden Absicht der einwilligenden Mehrzahl der Gläubiger (§. 273 b) abhängenden Nachlaßvertrags ohne rechtlichen Einfluß [k]). Eben so wenig kommt es darauf an, ob aus Mitleid, Schonung, verwandschaftlichen oder andern persönlichen Rücksichten die Einwilligung erfolgt ist [l]).

a) Pfeiffer a. a. O. S. 5. 29 u. 30. Vergl. oben §. 269a, Note b.

b) Duysing Decis 24. (T. III. p. 108.) So lange daher der Vertrag nur von den Gläubigern unter sich, mit oder ohne Theilnahme des Schuldners abgeschlossen ist, mag auch nur ein einziger, mit einer höchst unbedeutenden Forderung versehener, selbst dem Range nach gänzlich nachstehender, Gläubiger damit nicht übereinstimmen, bleibt es bei der allgemeinen Regel, daß Verträge nur die daran Theil nehmenden verbinden und es kann daher eine noch so überwiegende Mehrzahl mit sehr großen Forderungen versehener, auch ihrem Range nach bevor-

zugter, Gläubiger den einzelnen Dissentienten an sich durchaus nicht nöthigen, auf einen solchergestalt abgeschlossenen Nachlaßvertrag bei der gerichtlichen Verfolgung seiner ganzen Forderung Rücksicht zu nehmen. Pfeiffer a. a. O. S. 7.

c) Das. S. 6. 7. 30 u. 571.

d) Das. S. 7.

e) O. A. Ger. Decr. v. 30. Oct. 1819 — Das. S. 41 —

f) Pfeiffer a. a. O. S. 7 u. 30.

g) Kopp Handb. Th. 2. S. 409.

h) Pfeiffer a. a. O. S. 7. 8 u. 30.

i) Ebendas. S. 8 — 9.

k) Das. S. 10 — 13 u. 31.

l) Das. S. 37.

§. 273 d.

Wenn daher die bedungene Partialzahlung nicht pünctlich geleistet wird, so entsteht daraus für die betreffenden Gläubiger nicht die Verbindlichkeit auf jene zu klagen, vielmehr ist der ganze Nachlaßvertrag unverbindlich, ohne daß es eines deshalbigen ausdrücklichen Vorbehalts bedarf. Gleiche Wirkung hat es auch, wenn gewisse Zahlungstermine festgesetzt sind, indem das Nichteinhalten derselben die sofortige Bezahlung des ganzen nicht erlassenen Theils der ursprünglichen Forderung, ebenso als wäre sie verabredet, zur Folge hat [a]).

Es bedarf auch keiner Anmeldung der Gläubiger in dem bestimmten Termine, vielmehr hat der Schuldner jenen die Zahlung wenigstens anzubieten und — wenn den Gläubigern rücksichtlich der Annahme etwa ein Verzug zur Last fallen sollte — die zu zahlende Summe gerichtlich zu hinterlegen [b]).

a) Das. S. 8 — 10.

b) O. A. Ger. Decr. v. 28. Juni 1823 — Ebendas. S. 42.

§. 273 e.

Entsteht Zweifel darüber ob der Schuldner den ihm zufolge des Nachlaßvertrags obliegenden Verbindlichkeiten wirklich Genüge geleistet habe, so hat derselbe die gehörige Nach-

weisung darüber [a]), wenigstens daß er den Gläubigern die Zahlung gehörig angeboten habe, zu liefern. Bei etwa verspätetem Anerbieten müssen ihm jedoch solche Gründe des Verzugs, welche ihn von allem Verschulden befreien, nach Billigkeit zu statten kommen [b]).

a) Canngiesser Decis. 172 (T. II, p. 4. 9.) — Pfeiffer a. a. O. S. 10. u. 31.

b) Ebendas.

§. 273 f.

Sowie das Concurs-Gericht überhaupt amtlich verpflichtet ist (§. 275 a), dem Schuldner jede Verfügung über sein noch vorhandenes Vermögen zu untersagen und alle Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, um dasselbe für die Gesamtheit der Gläubiger unvermindert zu erhalten [a]), so ist jenes auch verbunden für die vollständige Sicherstellung der verabredeten Partialzahlungen selbst zu sorgen [b]).

a) Das. S. 8.

b) Das. S. 9.

§. 273 g.

Ausgenommen von der Zwangsverbindlichkeit einem von der Mehrzahl der Gläubiger bewilligten Nachlaßvertrage beizutreten sind:

1) alle hypothekarische Gläubiger, selbst solche, denen nur eine General-Hypothek zusteht [a]) und zwar nicht blos den die Mehrzahl bildenden chirographarischen Gläubigern gegenüber, sondern auch ein Zusammentreffen mit anderen hypothekarischen Gläubigern von gleichem oder auch noch stärkerem Vorzugsrecht, welche die Mehrzahl ausmachen [b]);

2) diejenigen Gläubiger, welche ihre Befriedigung in dem Concurse zu suchen gar nicht verbunden sind, namentlich solche, welchen dingliche Ansprüche zustehen,

die zu Begründung eines Separationsrechts geeignet sind [c]; endlich

3) solche Gläubiger, welche sich gar nicht zur Theilnahme an der Vermögensmasse, worüber der Nachlaßvertrag abgeschlossen worden ist, gemeldet haben und auch auf die nachherige Befriedigung aus dieser Masse oder irgend einem Theile derselben (vergl. jed. §. 273 i) gänzlich Verzicht leisten [d].

a) Ebend. S. 17 u. O. A. Ger. Decr. v. 12. Jan. 1820 — Ebend. S. 39. 40.

b) Das. S. 33 u. O. A. Ger. Decr. v. 23. Mai 1829 — Das. S. 44 — Duysing Decis. 24. n. 2. 4 (T. III, p. 108.)

Da Moratorien nicht mehr statthaben (§. 270 a) so scheint auch die in dem Extr. Geh. Raths-Prot. v. 13. Aug. 1805 enthaltene landesherrliche Bestimmung: daß selbst Faustpfandgläubiger sich einer von der Mehrzahl der übrigen Gläubiger bewilligten blosen Zahlungsfrist zu unterwerfen genöthigt seyn sollen, keine Anwendung mehr zu finden; mithin auch ebenso wenig, wenn die Gestattung einer solchen Zahlungsfrist andern Pfandgläubigern gegenüber begehrt wird. (Vergl. über die sonstigen gemeinrechtlichen Grundsätze Duysing Decis. 24, n. 3.)

c) Pfeiffer a. a. O. S. 18 u. 33 — O. A. Ger. Decr. v. 25. Jan 1826 — Ebend. S. 44. 45.

d) Das. S. 18. B. u. S. 34.

§. 273 h.

Wenn dagegen ein Gläubiger, welcher seine Forderung mit angemeldet und durch deren Hinzurechnung zu dem Passivbestande eine Verminderung der zu leistenden Partialzahlungen schon bewirkt hat, späterhin bis zu bessern Aussichten zurückzutreten sich entschließt, weil ihm die versprochenen Procente nicht genügen; oder aber seine Verzichtleistung nur auf das gegenwärtige Verfahren erstreckt, mit Vorbehalt seines vollen Anspruchs auf den Fall, daß die Vermögensumstände des Schuldners seine Befriedigung gestatten würden, so kann einem solchen Vorbehalte keine Folge gegeben werden [a]; indem derselbe den Zwecken des Nachlaßvertrags (§. 273 b)

dadurch hindernd in den Weg treten würde, daß einer Seits auch der größte Theil der übrigen Gläubiger zu einem ähnlichen Vorbehalte veranlaßt und somit der Keim zu einem künftigen neuen Concurse gelegt, anderer Seits die Erhaltung des nothdürftigen Nahrungszustandes und noch mehr das Erholen des Schuldners durch willkührlich wiederholte Pfändungsversuche unmöglich gemacht werden würde [b]).

a) Das. S. 18. 19 u. 35.
b) Das. S. 20 — 21.

§. 273 i.

Der Vorbehalt der Nachzahlung des erlassenen Theils der Forderungen für den Fall eines sich ergebenden Ueberschusses der Vermögensmasse, oder einer nachherigen Verbesserung der Vermögensumstände des Gemeinschuldners ist dagegen statthaft, wenn er von sämmtlichen Gläubigern, oder wenigstens der Mehrzahl derselben zur Bedingung ihrer Einwilligung in den Nachlaßvertrag gemacht wird [a]). Derselbe kann jedoch, in Ermangelung einer deshalbigen ausdrücklichen Uebereinkunft, früher nicht realisirt werden, als bis von den betreffenden Gläubigern [b]) zu erweisen steht, daß der Schuldner nicht nur mehr besitze, als er zur Zeit des Abschlusses des Nachlaßvertrags besessen [c]), sondern auch mehr als zu seinem nothdürftigen, jedoch standesmäßigen [d]) Unterhalte erforderlich ist [e]). Etwaige neu hinzu gekommene Schulden kommen bei der Berechnung des nunmehrigen Vermögensbestandes in der Regel nicht in Betracht; jedoch bleibt es den neuen Gläubigern überlassen einen etwaigen vorzüglichen Anspruch geltend zu machen [f]).

a) Das. S. 23 — 24.
b) Das. S. 27.
c) Das. S. 26 — 27.
d) Das. S. 26.
e) Das. S. 26 — 27.
f) Das. S. 27. 28.

§. 273 k.

Jeder durch irgend eine Art von Betrug oder Simulation zu Stande gekommener Nachlaßvertrag ist unverbindlich [a]). Wenn daher der Gemeinschuldner bei Vorlegung seines Vermögensbestandes einen (bedeutenden) Theil seines Activvermögens verheimlicht [b]) oder die Zustimmung der Gläubiger zu dem Nachlaßvertrage auf sonstige Weise hinterlistig erscheicht [c]); ingleichen wenn der eine oder andere Gläubiger hinter dem Rücken der übrigen sich die gänzliche oder theilweise Nachzahlung des erlassenen Theils seiner Forderung, oder sonstige Vortheile versprechen läßt [d]), so steht jedem der betheiligten Gläubiger frei, die Aufhebung des ganzen Nachlaßvertrags, der auch unter den Paciscenten gänzlich unverbindlich ist [e]), zu begehren [f]).

a) Das. S. 35.
b) Canngiesser Decis. 172. n. 27 (T. II. p. 6. 9) Decis. 287. n. 4. (T. II. p. 543. 544.)
c) Ibid. Decis. 172. n. 21 (T. II. p. 4. 8.)
d) Pfeiffer a. a. O. S. 24. 33 — 36. O. A. Ger. Decr. v. 28. Juni 1777 — Ebend. S. 48. 49.
e) Das. S. 25. — O. A. Ger. Decr. v. 13. Merz 1824 — Das. S. 49 — 50.
f) Das. S. 25. Daß den Gläubigern der Beweis des von ihnen behaupteten Betrugs u. s. w. obliege, versteht sich von selbst. Canngiesser. Dec. 172 (T. II. p. 4. 9.) Dec. 287 (T. II. p. 543.)
Nach §. 8 der Verordnung v. 16. Mai 1747 soll zwar ein Bankerotirer, der flüchtig wird, oder an Waaren, Möbeln und Effecten viel oder wenig unterschlägt, aller Rechtswohlthaten ipso jure verlustig und jeder von einem solchen flüchtig gewordenen Bankerotirer den Gläubigern abgezwungene Vertrag, kraft deren letztere für ihre rechtmäßigen Forderungen ein Weniges anzunehmen genöthigt werden, null und nichtig seyn; indessen soll doch wohl ohnstreitig durch diese Bestimmung der freien Entschließung der Gläubiger (§. 273 c) nicht vorgegriffen werden.

e) Einleitung des förmlichen Concurses.

§. 274 a.

Schlägt der Güteversuch gänzlich fehl, so wird alsbald mittelst Erkennung des förmlichen Concurses zur Eröff-

nung des Hauptverfahrens (§. 268 c) geschritten. Es wird daher nunmehr ein Termin zur förmlichen Liquidation der Gläubiger angesetzt und zu diesem Zwecke eine weitere [a]) Edictalladung erlassen, welche auf die herkömmliche Weise sowohl zu affigiren, als auf sonstige, den individuellen Umständen angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist [b]).

In dieser Edictalladung werden die Gläubiger aufgefordert in dem angesetzten Termine ihre Forderungen, unter Vorlegung der desfalsigen Beweisstücke, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, anzugeben und zu begründen [c]).

Zu gleicher Zeit muß auch die betreffende Renterei, Behufs Anmeldung der etwaigen Steuer- und Domanialabgaben-Rückstände, von der geschehenen Concurs-Eröffnung in Kenntniß gesetzt werden. Im Unterlassungsfalle haftet das Gericht selbst für diese Rückstände [d]).

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 41.

b) Verord. v. 6. Juli 1770, §. 15. Nr. 7. Das hier vorgeschriebene Affigiren außerhalb Landes ist nicht mehr (allgemein) üblich. Ob statt dessen die Edictalladung in ausländische öffentliche Blätter einzurücken sey, muß nach der Natur der Sache davon abhängen, ob in dem gegebenen Falle das Auftreten ausländischer Gläubiger wahrscheinlich ist. (Vergl. Schweppe System des Concurses der Gläubiger. §. 113.)

c) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 47.

d) Verord. v. 5. Mai 1769. §. 2. Ausschr. des Justiz-Minister. v. 28. Dec. 1821.

§. 274 b.

Alle Gläubiger ohne Ausnahme, welche sich in dem, nicht über vier Monate hinauszusetzenden [a]) Hauptliquidations-Termine nicht melden, werden auf den Antrag des inmittelst zu bestellenden Contradictors, welcher die gehörige Kundwerdung der Edictalladung gebührend zu bescheinigen hat, von der Masse ausgeschlossen [b]).

a) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 15. Nr. 7.

b) Das. §. 9. b u. Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 47. Nach einem (in der Themis Bd. 1. Heft 1. S. 141, mitgetheilten) Decret des

Ober-Appell. Gerichts v. 20. Oct. 1824, in S. Dern's Ehefrau gegen den Dern'schen Contradictor ist nunmehr der Grundsatz für feststehend anzusehen, daß zwischen bereits bekannten und unbekannten Gläubigern nicht zu unterscheiden, vielmehr gegen beide gleichmäßig mit der Präclusion zu verfahren sey. Ueber die frühere, von entgegen gesetzter Ansicht ausgehende Praxis des O. A. Gerichts vergl. Kopp Handb. Th. 3. S. 160.

Auswärtigen wird übrigens, wenn nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie von der öffentlichen Aufforderung der Gläubiger wirklich Kenntniß erhalten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Präclusion und späteres Gehör nicht versagt. Duysing. Dec. 47. n. 8. 9. 10 (T. III. p. 192.)

f) Bestellung des Contradictors.

§. 274 c.

Die Bestellung des Contradictors erfolgt nach vergebens versuchter Güte und Erkennung des förmlichen Concurses [a]) und zwar allein vom Concurs-Richter, welcher ganz nach eigenem Ermessen entweder einen angestellten Advocaten [b]), oder auch ein anderes dazu schickliches Subject dazu wählen kann [c]).

Derselbe ist auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten besonders zu verpflichten [d]) und dieserhalb sowohl dem Concurs-Gerichte, als den Gläubigern verantwortlich [e]). Jeder der letztern ist auch befugt, ihm in den Liquidations-Terminen oder sonst zu assistiren, wenn er sein oder der Masse Interesse für gefährdet hält [f]).

Erforderlichen Falls kann der Contradictor durch Strafbefehle zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden [g]).

a) Verord. v. 16. Sept. 1788 — u. v. 28. Dec. 1816. §. 46.

b) Dies Ermessen ist auch gegenwärtig nicht mehr, wie früher, durch den Betrag der Concursmasse beschränkt. Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 13. — Ein angestellter Advocat kann, ohne ganz besondere Gründe, eine ihm übertragene Contradictur nicht ablehnen. Canngiesser Dec. 252. n. 3. 4 (T. II. p. 386.)

c) Verord. vom 16. Sept. 1788 — Regier. Ausschr. v. 3. Juli 1798 — Verord. v. 28. Dec. 1826. §. 46.

d) Ausschr. des Justiz-Minister. v. 23. Jan. 1823. §. 2.
e) Verord. v. 17. März 1767. §. 19.
f) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 33 u. Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 47.
g) Verord. v. 17. März 1767. §. 24.

---

2) Feststellung der Masse und Bestellung des Curators (Güterpflegers).

§. 275 a.

Sobald die summarische Untersuchung des Vermögenszustandes des Schuldners den Versuch der Güte nöthig macht, (§. 271 a) muß auch der Richter sofort alle Masregeln treffen, welche die Erhaltung des Vermögens zu erfordern scheint [a]). Er muß daher jeden Falls dem Schuldner alle Veräusserung seiner Vermögenstheile streng untersagen, auch die gerichtliche Bestätigung jeder Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Güter verweigern. Dem Befinden nach kann auch alsbald eine Versiegelung vorgenommen, oder auch vorläufig ein Curator der Masse bestellt werden [b]).

a) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 2. Pfeiffer Pract. Ausführungen, Bd. 3. S. 8.
b) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 35. Kopp Handb. Th. 2. S. 409.

§. 275 b.

Erfolgt die Eröffnung des förmlichen Concurses (§. 274 a) so wird das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners in Beschlag genommen, der Gemeinschulder, oder wer sonst in dessen Besitz ist [a]), desselben — mit alleiniger Ausnahme der unentbehrlichen Kleidungsstücke, und der zur Erwerbung der Nahrung nothwendigen Werkzeuge [b]) — ohne die geringste Nachsicht sofort entsetzt, auch — insofern dies nicht etwa schon früher (§. 269 a.) geschehen seyn sollte — zur eidlichen Manifestation desselben, allenfalls durch geeignete (§. 129 a.)

Zwangsmittel [c]) angehalten und nach vorgängiger Abnahme der etwa angelegten Siegel (§. 275 a) vom Gericht ein ordentliches [d]) vollständiges Inventarium (§. 406) über die Masse aufgenommen, welche nunmehr einem angesessenen und besonders zu verpflichtenden [e]) Curator zur Verwaltung anvertraut wird [f]).

a) Selbst der Ehefrau des Gemeinschuldners wird sowenig wegen ihrer Illaten ein Retentions-Recht, als eine Administration der Masse zugestanden. Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 41. Han. Hofger. O. Tit. 11. Art. 36. Canngiesser l. c. Tom. II. pag. 352. Nur solche Einkünfte, die dem Gemeinschuldner oder dessen Kindern in der Eigenschaft von Alimenten zugesichert sind, oder rücksichtlich deren eine letztwillige Disposition bestimmt, daß sie von den Gläubigern nicht sollen angegriffen werden können, selbst wenn im ersteren Falle ein Dritter zur Verabreichung der Alimente verbunden wäre, dürfen zur Concurs-Masse nicht gezogen werden. Duysing Dec. 19, n. 6. 7. (Tom. III. pag. 82. 83.)

b) Kopp Handb. Th. 2. S. 418. Vergl. a. unten §. 322 a.

c) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 29. Vergl. a. oben §. 128 b.

d) Nur in besonderen Fällen kann es gestattet werden, daß kein förmliches Inventar errichtet, vielmehr blos vom Curator ein Verzeichniß der Masse aufgestellt wird. Ausschr. des Justiz-Minister. v. 23. Jan. 1823. §. 1. Nr. 2.

e) Proc. Ord. §. 29.

f) Verord. v. 16. Mai 1747. §. 1. Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 42 u. Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 2. Ueber die Verpflichtung israelitischer Curatoren, vergl. unten §. 400 a. Note b.

§. 276 a.

Der Curator der Masse, welcher auch zugleich Contradictor seyn kann [a]), wird auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Concurs-Gerichts [b]) von den Concursgläubigern, allenfalls nach Stimmenmehrheit [c]), bestellt. Die Gläubiger können hierzu einen aus ihrer Mitte oder auch einen Dritten erwählen [d]). Zur Uebernahme dieses Amts kann jedoch, außer dem Fall der Noth, Niemand, mithin auch kein Advokat, wider seinen Willen genöthigt werden [e]).

Die Entlassung eines Curators kann nur aus erheblichen Gründen, und nicht nach Willkühr der Gläubiger geschehen [f].

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 46.
b) Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 13. Verord. v. 17. März 1767. §. 19. Canngiesser Dec. 252. (T. II. p. 38.)
c) Duysing Decis. 24. Nr. 6. (T. III. p. 109.)
d) Canngiesser l. c. N. 3.
e) Das. n. 4.
f) Duysing l. c. n. 7.

§. 276 b.

Dem Curator liegt ob: unter Leitung des Gerichts [a]) die unverzügliche Ausmittelung und Erhaltung des Vermögens des Gemeinschuldners zu bewirken und die treue und zweckmäßige Verwaltung desselben — wobei er überhaupt den gewöhnlichen Fleis eines sorgsamen und vorsichtigen Hausvaters anzuwenden (culpam levem zu prästiren) hat [b]) — sich angelegen seyn zu lassen [c]). In dieser Hinsicht muß er:

1) Für die Herbeischaffung der in den Händen Dritter befindlichen, der Masse gehörigen [d]) oder derselben widerrechtlich entzogenen [e]) Gegenstände sorgen [f]);

2) auf die gerichtliche Versteigerung des beweglichen, sowie desjenigen unbeweglichen Vermögens [g]) antragen, dessen Verpachtung oder einstweilige Verwaltung zum Besten der Masse nicht etwa rathsam scheint [h]) nnd es muß dabei auf den möglich höchsten Erlös gewissenhaft hingewirkt werden [i]). Er darf bei der Versteigerung, der zur Masse gehörigen Gegenstände, letztere ohne baare Bezahlung, oder ohne Zustimmung der Gläubiger, den Käufern nicht verabfolgen lassen, selbst nicht mit Zustimmung des Auctions-Commissars, widrigen Falls ihm dergleichen rückständige Auctions- und andere Gelder nebst den auf deren Einklagung etwa verwendeten Kosten, vorbehaltlich seines Regresses gegen die Schuldner, zur Last gesetzt werden [k]).

3) Mit besonderer Thätigkeit hat der Curator die Aus-

stände der Masse, worüber er gleich nach seiner Verpflichtung dem Gerichte ein Verzeichniß vorzulegen verbunden ist [l]), einzuziehen. Damit jedoch ein erfolgloser Aufwand von Proceßkosten thunlichst vermieden werde; hat das Gericht dem Curator hinsichtlich der Einklagung zweifelhafter Ausstände angemessene Weisung zu ertheilen und hierüber nöthigenfalls einen Beschluß der betheiligten Gläubiger dergestalt zu veranlassen, daß aus der Einklaguug solcher Posten andere, auf Theilnahme an deren etwaigen Ertrage verzichtenden, Gläubigern keinerlei Nachtheil erwachse [m]).

a) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 2 — 5.

b) Duysing Decis. 61. n. 5. (T. III. p. 236.)

c) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 2 u. 3.

d) Verord. v. 16. Mai 1747. §. 1. Zur Concursmasse gehören zwar auch die Faustpfänder, welche die Gläubiger besitzen, und die Grundstücke und Gefälle, welche sie wirklich (vergl. §. 358. 463) pfandnutzungsweise inhaben (Canngiesser l. c. Decis. 248 Nr. 1. Tom. II. pag. 351); solchen Gläubigern (Faustpfandgläubigern), wozu namentlich auch diejenigen gerechnet werden, denen zur Sicherheit eines aussergerichtlichen Darlehns eine gerichtliche Obligation (Kopp Handb. Th. 2. S. 405) oder eine Staats-Obligation (Ober-Appell. Ger. Decr. v. 24. Jan. 1824. Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 178. 179) zum Faustpfande gegeben ist, steht es jedoch frei, ob sie bei erkanntem Concurse, jene Pfänder abtreten und ihre Befriedigung aus der Masse erwarten, oder ob sie vom Concurse gänzlich abstehen und sich mit ihrem Unterpfande begnügen wollen. Will der Faustpfandgläubiger während des Concurses den Verkauf des Pfandes betreiben, so ist er verbunden, solches dem Concurs-Curator auszuliefern, damit es in der geeigneten processualischen Form öffentlich verkauft werde, er, der Gläubiger, aber unmittelbar aus dem Erlöse seine abgesonderte Befriedigung erhalte. (Pfeiffer a. a. O. 170 u. 178.)
Selbst nach vollständiger Bezahlung der Pfandschuld wird dem Faustpfandgläubiger auch wegen anderer Forderungen, rücksichtlich deren ihm das Faustpfand nicht gegeben ist, an letzterem ein uneingeschränktes Retentionsrecht zugestanden; (Verord. v. 6. Juli 1770. §. 12 u. Ober-Appell. Ger. Decr. v. 24. Jan. 1824 u. v. 22. Jan. 1825 — Pfeiffer a. a. O. S. 172. 173 179 u. 181) Dies Recht geht jedoch verloren, sobald der Gläubiger sich wegen

einer solchen Forderung ganz oder theilweise im Concurse meldet. O. Appell. Ger. Decr. v. 22. Jan. 1825. u. v. 24. März 1827. Pfeiffer a. a. O. 179 — 186.

Der Curator hat jedenfalls das Recht, auf den öffentlichen Verkauf eines solchen Unterpfandes zu dringen und den etwaigen Ueberschuß zur Masse zu ziehen, so wie auch andern Gläubigern ihr etwaiges Vorzugsrecht gegen den Inhaber des Pfandes während und auch nach Beendigung des Concurses auszuführen freisteht. Verord. v. 6. Juli 1770. §. 8.

e) Anmerkung. 1) Da durch eine Schenkung des ganzen Vermögens an sich eine allgemeine Repräsentation der Rechtsverhältnisse des Schenkers nicht übertragen wird, jede Schenkung rechtlich aber auch nur dasjenige Vermögen umfaßt, welches nach Abzug der Schulden des Schenkers übrig bleibt, (L. 12. de donat. 39. 5) so müssen die Gläubiger sich wegen ihrer Forderungen, die älter als die Schenkung sind, selbst bei universellen Schenkungen, in der Regel zunächst an die Person des Schenkers oder dessen Successor universalis, oder wenigstens den (der ideellen Erbmasse) zu bestellenden Curator halten und demnächst wenn die Sache bis zur Execution gediehen ist, ihre Befriedigung mittelst Beschlaglegung auf das Objekt der Schenkung, insoweit diese die Grenzen der Gültigkeit überschritten hat, der Donatar mithin jenes sine causa besitzt, weiter verfolgen. Unmittelbar kann der Donatar nur dann mit der Paul. Klage in Anspruch genommen werden, wenn dem Schenker zur Zeit der Schenkung Kenntniß von der Existenz der fraglichen Schuld wirklich beiwohnte, vergl. Allgem. jurist. Zeitung v. 1829. N. 73. S. 290 — 292 u. die das. angezogene Entscheid des Ober-Appell. Gerichts.

2) Im allgemeinen wird böser Glaube von demjenigen angenommen, welcher bei Eingehung des Vertrags, wodurch er etwas von dem nachherigen Gemeinschuldner erworben hat, wußte, daß dieser zahlungsunfähig sey, oder es durch diesen Vertrag werden würde. Remissor. des Obergerichts zu Kassel v. 26. Juni 1824 in Sachen des Gutsbesitzers Rimbach zu Lauchröden gegen die Creditoren in der Vogtschen Concurs-Sache.

3) Jede von dem Gemeinschuldner von dem Tage an, wo die erste Edictalladung angeheftet oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist, vorgenommene Veräusserung von Grundstücken, kann als nichtig angefochten werden, selbst wenn sie vom competenten Richter bestätigt seyn sollte. Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 38.

4) Wenn der förmliche Concurs bereits bevorsteht, darf der Richter auch eine Immission nicht mehr erkennen — Kopp Handb.

Th. 2. S. 410 — ausserdem aber schadet der nachher ausgebrochene Concurs einer im Wege des Executionsverfahrens (nicht etwa in fraudem creditorum) erwirkten Immission nicht. Duysing Dec. 132 T. III. p. 444 auch pag. 198. 199.

5) Die Actio pauliana hat überall nicht statt, wenn der Gemeinschuldner und einer seiner Gläubiger gegenseitige Forderungen an einander haben, welche durch einen Vertrag (gegenseitige Abrechnung) aufgehoben sind, indem die Compensation der wechselseitigen wirklichen Forderungen mit ihrer Entstehung von selbst eintritt. Remissor. des Obergerichts zu Cassel v. 26. Juni 1824 in der Appell. Sache der Creditoren in der Vogtschen Concurssache wider den Gutsbesitzer Rimbach zu Lauchröden.

f) Verord. v. 16. Mai 1747. §. 1 — Verord. v. 26. Dez. 1816. §. 45. — Verord. v. 30. Juni 1830. §. 3. Nr. 2.

g) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 8 u. Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 43.

h) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 8.

i) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 4.

k) Duysing Decis. 61, N. 6 — 12. (T. III. pag. 236. 237.)

l) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 30. d.

m) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 5.

§. 276 c.

Da es von dem freien Willen der Gläubiger abhängt, ob die zur Masse kommenden Gelder, statt gerichtlicher Hinterlegung, anderwärts ausgeliehen oder bei den Güterkäufern mit deren Einwilligung die Kaufgelder verzinslich stehen bleiben sollen [a]), so hat der Curator die deshalbige Erklärung der Gläubiger zu veranlassen.

a) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 43. Verord. v. 3. Nov. 1789. §. 1.

§. 277 a.

Jeder Gläubiger ist befugt, dem Curator zu assistiren, wenn er glaubt, daß derselbe die Rechte der Masse nicht gehörig wahre [a]).

a) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 8. Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 33.

§. 277 b.

Der Curator ist schuldig über die Erfüllung seines Amts, bei besonders wichtigen Verwaltungen vierteljährig [a]); außerdem aber wenigstens jährlich dem Gerichte einen über alle Gegenstände seiner Verwaltung sich verbreitenden Bericht zu erstatten [b]).

Sind Erinnerungen des Concursgerichts fruchtlos geblieben, so kann dasselbe den Curator durch Strafbefehle zu seiner Pflicht anhalten [c]).

a) Verord. v. 17. März 1767. §. 19.

b) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 45. Ausschr. des Justiz-Minister. v. 23. Jan. 1823. §. 1. Nr. 3.

c) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 9.

---

3) Liquidations-Verfahren.

§. 284 a.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Vereinfachung und Beschleunigung des Liquidations-Verfahrens bezwecken, daher auch die Vorschrift, daß alsbald im ersten Termine die Vollmachten nebst den sonstigen, eine Liquidation begründenden, Urkunden im Original oder in glaubhafter Abschrift bei Strafe der Präclusion vorzulegen sind [a]), sollen pünktlichst und zweckdienlich befolgt und den Verzögerungen der Parteien oder ihrer Vertreter soll streng begegnet werden [b]). Wenn jedoch vom Gericht entweder die alsbald vorgelegte Vollmacht für unvollständig, oder der, nach Ansicht der Partei erforderliche, alsbald beigebrachte Beweis nicht für hinlänglich erachtet werden sollte, so ist deshalb der Liquidant noch keineswegs auszuschließen, sondern vielmehr auf Beibringung des Fehlenden förmlich zu interloquiren; wie denn auch eine zu dem einen oder andern Zweck aus erheblichen Gründen zeitig gebetene Prorogation zu gestatten ist [c]).

a) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 34. Verord. v. 6. Juli 1770. §. 10.

b) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 6.

c) Landesherrliches Rescr. v. 7. Dez. 1748. (Kopp Handb. Th. 6. S. 362. 363.)

§. 284 b.

Zufolge der Vermögensentsetzung (§. 275 b.) des Gemeinschuldners kann dieser, da sich auf eine unparteiische Handlungsweise desselben nicht zu verlassen ist, als Gegner der Liquidanten nicht mehr auftreten; vielmehr handelt anstatt seiner der bestellte Contradictor selbstständig [a]); indessen muß dieser von jenem die erforderlichen Nachrichten einziehen [b]) und wenn ein deshalbiges Geständniß des Gemeinschuldners über eine an sich nicht unwahrscheinliche [c]) Angabe eines Liquidanten etwa noch durch andere Umstände, z. B. favor causae [d]), unterstützt wird; oder wenn über den Gegenstand des Streits nach der Natur der Sache und ohne daß dem Liquidanten ein deshalbiges Verschulden zur Last fällt, regelmäßige Beweismittel nicht wohl vorhanden seyn können [e]), so ist jenem Geständniß wenigstens soviel Wirkung beizulegen, daß der Liquidant zum Erfüllungs-Eide, namentlich rücksichtlich der von ihm angegebenen Größe seiner Forderung, admittirt werden kann [f]).

a) Canngiesser Decis. 225 N. 3 u. 5. — T. II. p. 231 u. 234. Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 46. Dem Contradictor wird jedoch gegen einen Gläubiger, welcher einen Gegenstand der, ihm, neben einer nicht zur Concurs-Masse gezogenen Specialhypothek, bestellten Generalhypothek verfolgt, das beneficium excussionis reale nicht zugestanden. Duysing Decis. 117. Nr. 5. 6. (T. III. p. 410.) Vergl. §. 321. Note *.

b) Verord. v. 28. Dez. 1816. §. 46.

c) Canngiesser l. c. T. II. p. 232.

d) Ibid. pag. 235. n. 16 — T. I. p. 111. n. 5.

e) Ibid. T. I. p. 297 — T. II. p. 232. 235.

f) Ibid. Decis. 82 u. 225. Vergl. a. Kopp Handb. Th. 6. S. 132.

4) Prioritäts-Verfahren.

§. 287 a.

Auch den gesetzlichen Vorschriften, welche die Vereinfachung und Beschleunigung des Prioritäts-Verfahrens betreffen, soll pünktlichst zweckdienliche Folge geleistet und den von den Parteien und ihren Vertretern beabsichtigten Verzögerungen streng begegnet werden [a]).

a) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 3. Nr. 6.

§. 288 a.

Diejenigen Kosten, welche von den einzelnen Liquidanten in den Spezial-Liquidations-Protocollen, Behufs Liquidirung ihrer Ansprüche aufgewendet werden, gehören nicht zu den vorzugsweise aus der ganzen Concursmasse zu bezahlenden Kosten [a]).

a) Remissor. des Obergerichts zu Cassel v. 30. Aug. 1831, in der Appell. S. die Classification der Baldeweinschen Concursgläubiger betreffend.

§. 289 a.

Wegen rückständiger, nicht creditirter Erbgelder oder der rückständigen Kaufgelder, selbst wenn auf den Fall der Nichtzahlung das Eigenthum vorbehalten seyn sollte, findet fernerhin ein Vindicatonsrecht nicht mehr statt, da jener Vorbehalt nicht mehr als eine Suspensivbedingung des Vertrags zu betrachten ist [a]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 6.

§. 289 b.

Mit der Erkennung des förmlichen Concurses (§. 275 b.) hört in der Regel der Zinsenlauf aller Forderungen auf [a]), ausgenommen hiervon sind jedoch und laufen mithin auch während des Concurses fort: die Zinsen von solchen vertragsmäßig zinsbaren Forderungen, welche in die gericht-

lichen Hypothekenbücher gehörig eingetragen sind, soweit diese Zinsen aus den gerichtlich eingetragenen Specialhypotheken und dem Ertrage von diesen Gegenständen, einschlieslich des Zinsaufkommens von deren hinterlegtem Erlöse zu entnehmen stehen. Das Vorzugsrecht der Kapitalforderung gebührt daher diesen Zinsen in Beziehung auf die Gegenstände der gedachten Specialhypothek ebenso, wie den Zinsen für die letzten drei Jahre bis zur Edictalladung sämmtlicher Gläubiger des Gemeinschuldners und den Kosten, welche von dem Gläubiger auf die Einklagung seiner Forderung vor dieser Ladung verwendet und ihm vom Gerichte zuerkannt worden sind. Aeltere als dreijährige Zinsrückstände obiger Art, stehen an sich den mit einer blosen Privathypothek versehenen Forderungen gleich. Hat jedoch der Gläubiger deren Betrag vor dem Ausbruche des Concurses ebenwohl in die gerichtlichen Hypothekenbücher einschreiben lassen, so erlangt er deshalb mit dem Tage dieser Eintragung an den für das Kapital schon verpfändeten Gegenständen eine weitere gerichtliche Specialhypothek; unbeschadet des sonst etwa durch anderweite gerichtliche Verschreibung oder Immission für den rückständigen Zinsbetrag erlangten öffentlichen Pfandrechts [b]).

a) Verord. v. 29. Juni 1830. §. 1.

b) Das. §. 2.

§. 289 c.

Die Wirksamkeit eines öffentlichen Pfandrechts, solches sey durch Vertrag oder Immission erlangt, ist durch die wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch bedingt. Ohne diese Eintragung stehen der fraglichen Forderung blos die Rechte einer Privathypothek zu und sie geht nur den jüngern Privathypotheken und den Chirographar-Forderungen vor [a]).

Die Gültigkeit einer gerichtlichen Specialpfand-Verschreibung hängt überdies auch davon ab, daß deren Be-

stätigung von dem Gerichte der gelegenen Sache erfolgt ist [b]).

a) Edict. v. 5. Juni 1772.

b) Contr. Ord. v. 9. Jan. 1732. §. 11.

§. 290 a.

Absolut privilegirt sind die Forderungen des ärztlichen [a]) und wundärztlichen [b]) Honorars, der gehörig festgesetzten Arznei-Rechnungen [c]) und Leichen-Kosten [d]), welche von des Gemeinschuldners, oder dessen Ehefrau oder Kinder oder sonstiger Personen, die zu dessen Haushalte gehören und deren Unterhalt ihm rechtlich oblag, Krankheiten oder Beerdigung aus den letzten zwei Jahren vor ausgebrochenem Concurs oder vor erfolgtem Tode [e]), rückständig sind; ferner des zweijährigen rückständigen Gesindelohns [f]); ingleichen der, von den zur Masse geschlagenen Grundstücken, rückständigen zweijährigen und laufenden Grund- und der andern Steuern, Geschoß [g]) und Grundzinsen [h]).

a) Medicinal Ord. v. 31. Juli 1778. §. 280. Neue Medic. Ord. v. 10. Juli 1830. §. 143.

b) Das. §. 193.

c) Das. §. 313. Rücksichtlich derjenigen Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien, welche älter als zwei Jahre sind, bestimmte die Medic. Ord. v. 21. Dec. 1767. Cap. 7. §. 17, daß denselben ein privilegium personale zustehen solle; nach §. 286. der Med. Ord. v. 31. Juli 1778 sollten sie unter die Buchschulden gehören und die neue Med. Ord. v. 10. Juli 1830 bestimmt gar nichts darüber.

d) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 11.

e) Neue Medic. Ord. v. 10. Juli 1830. §. 313.

f) Dem Gesindelohn wird auch die Besoldung der Dienerschaft überhaupt von den letzten zwei Jahren gleichgeachtet — Kopp Handb. Th. 2. S. 36.

g) Geschoß steht in Collisionsfällen den Landsteuern nach. Kopp Handb. Th. 6. S. 220.

h) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 11.

§. 290 b.

Nur die aus den letzten zwei Jahren rückständigen Grundprästationen, sowie diejenigen älteren, in Ansehung deren die Berechtigten es an dem gehörigen Fleiße zur Beitreibung erweislich nicht haben fehlen lassen, gehören in die erste Classe [a]). Bei dem Mangel dieses Nachweises stehen die älteren Rückstände zwar den durch eine gerichtliche Specialhypothek gesicherten Forderungen nach, den übrigen stillschweigenden Hypotheken aber, sowie allen Generalhypotheken gehen sie vor [b]).

a) Verord. v. 16. Mai 1786. §. 1.

b) Verord. v. 28. Juli 1789. §. 1. Daß Erb- und andere Grundzinsen, Laudemial- und Dienstgelder, als eine Reallast, auf den pflichtigen Grundstücken haften, mithin gegen jeden Besitzer verfolgt werden können, ist nach den Verordnungen v. 6. Juli 1770. §. 11 — v. 16. Mai 1786, §. 1 und v. 28. Juli 1789. §. 1 unzweifelhaft.

§. 292 a.

In die zweite Classe (die der privilegirten Pfandgläubiger) gehören vor allen andern diejenigen, welche Brandcassen-Steuern vorgeschossen haben, sowie die Brandversicherungs-Anstalt selbst, rücksichtlich der Brandsteuer-Rückstände [a]); sodann die Forderungen für Bau- und Werkholz und sonstige Gegenstände oder Leistungen, welche in den letzten zwei Jahren zu Reparation eines Gebäudes verwendet worden sind [b]); ferner die Ansprüche der Veräußerer von Grundstücken und Grundgerechtsamen (§. 439) wegen des rückständigen Veräußerungspreises, nebst Zubehör und sonstiger Gegenleistungen, welchem auch gleichgeachtet wird, wenn jene sich desfalls das Eigenthum vorbehalten haben [c]); die Ansprüche der Erben wegen der rückständigen Erb- und Abfindungs-Gelder [d]); und alle sonstige Forderungen, denen die gemeinen Rechte eine privilegirte Hypothek beilegen [e]) und denen nicht eine Stelle in der ersten oder in einer der folgenden Classen ausdrücklich angewiesen ist.

a) Verord. v. 27. April 1767. §. 21.

b) Verord. v. 28. Juli 1789. §. 8.

c) Verord. v. 17. Juni 1828 §. 1 u. 6. Es heißt zwar in der angezogenen Gesetzstelle blos: daß wegen des rückständigen Preises oder sonstigen Gegenleistungen ein gesetzliches, allen spätern Hypotheken vorgehendes Pfandrecht zustehen soll; indessen würde es doch sehr hart und dem öffentlichen Credit offenbar nachtheilig seyn, wenn der Verkäufer, der bisher wegen seiner nicht creditirten Kaufgelder sogar ein Vindicationsrecht hatte, (vergl. Schweppe System des Concurses §. 44) vielleicht schon am ersten Tage nach dem Verkauf, wegen des intervenirenden Fiscus, oder der Ehefrau, oder wegen eines andern, wohl gar bisher nicht bekannten, ältern gesetzlichen Pfandrechts nicht mehr zu seiner Befriedigung gelangen könnte. Daher ist wohl anzunehmen, daß durch jene Verord., welche, ihrer Einleitung zufolge, die größere Befestigung des öffentlichen Kredits bezweckt, auch in Ansehung beweglicher Sachen an den bisherigen Rechten nichts ändert, den Veräußerern von Grundeigenthum ihr bisheriges Vorzugsrecht nicht habe schmälern sollen.

d) Duysing Decis. T. III. p. 220. n. 2. pag. 221. n. 13. pag. 231. n. 1. 3.

e) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 13.

§. 293 a.

Sowohl der Fiscus [a]) in Ansehung seiner Forderung an seinen Contractsschuldnern (s. jed. §. 290. 292. 295) und Cassenbeamten; als die Ehefrauen rücksichtlich ihres Brautschatzes und ihrer Illaten [b]) sind nicht unbedingt zu den privilegirten Pfandgläubigern zu rechnen, sondern rangiren, falls sie blos mit Inhabern öffentlicher Specialhypotheken concurriren, mit diesen, lediglich nach dem Alter der Pfandschuld [c]), in der dritten Classe.

a) Canngiesser Decis. 184 n. 4. (T. II pag. 61.)

b) Proc. Ord. §. 41.

c) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 13 u. v. 28. Juli 1789. §. 7. Regier. Commun. v. 27. Sept. 1804.

Wenn ein Schuldner ein verpfändetes Grundstück veräußert und dagegen ein anderes von gleichem oder höherem Werthe anschafft, oder damit ältere, mehr privilegirte Schulden abträgt, so erlangt der neue Erwerber jenes Grundstücks, wenn er nur in gutem Glauben handelt, ein rechtmäßiges, gegen alle Ansprüche der Gläubiger gesichertes Eigenthum. Verord. v. 6. Juli 1770. §. 13.

§. 294 a.

Aeltere gerichtlich bestellte Specialhypotheken, deren vorschriftsmäßige Eintragung in die neuen Hypothekenbücher versäumt worden seyn sollte, werden erst nach geschehener Bezahlung aller richtig eingetragenen Verschreibungen als letzte Hypothek berücksichtigt. Sollten deren mehrere vorkommen, so entscheidet die Zeit der Errichtung über deren Vorzug unter einander [a]).

a) Verord. (für das Großherzogthum Fulda) v. 24. April 1818. §. 3. 4. Nach dem §. 2 des Regier. Ausschr. v. 11. Juni 1814 sollen jene Urkunden das Recht der offentlichen Hypothek verloren haben.

Nach einem Regierungs-Präjudiz v. 30. März 1772 (s. Kopp Handb. Th. 5. S. 365) soll ein Gläubiger, welcher sich Pertinenzstücke eines geschlossenen Guts hat verschreiben lassen, kein Vorzugsrecht vor demjenigen haben, welchem eine ältere Generalhypothek an dem ganzen Gute zusteht. Vergl. jed. Verord. v. 6. Juli 1770. §. 13.

§. 295 a.

Die Wechsel-Eigenschaft an sich begründet so wenig [a]), als die etwa bereits vor Ausbruch des Concurses eingetretene Liquidität und Rechtskraft einer Forderung [b]) irgend ein Vorzugsrecht derselben.

a) Canngiesser Decis. 172, n. 23. (T. II, p. 8.)
b) Ibid. n. 22.

---

5) Auszahlung der Masse.

§. 296 a.

Die Befriedigung der Gläubiger rücksichtlich solcher gehörig feststehender Forderungen, deren Vorzugsrecht vor den übrigen Forderungen keinem Bedenken unterliegt, soll thunlichst rasch, entweder mittelst Ueberweisung der aus den Gegenständen ihrer Specialhypotheken erlöseten Kaufgelder, oder sonst durch ungesäumte Auszahlung, nöthigenfalls gegen Caution, bewirkt werden [a]).

a) Verordnung v. 29. Juni 1830 §. 3 Nr. 7.

§. 296 b.

Wenn nach Beendigung des Concurses der Gemeinschuldner eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe der Masse begehrt, so muß ihm damit unentgeldlich ausgeholfen werden [a]).

a) Kopp Handb. Th. 2 S. 419.

§. 296 c.

Diejenigen Gläubiger, welche bei Auszahlung der Masse, wegen deren Unzulänglichkeit, ihre volle Befriedigung nicht erhalten und deshalb auf demnächstige etwaige bessere Vermögensumstände des Gemeinschuldners verwiesen werden, können diese Ansprüche eher nicht geltend machen, als bis jene Umstände sich wenigstens so weit wieder erholt haben, daß sie dem Gemeinschuldner mehr als den nothdürftigen (standesmäßigen) Unterhalt (benef. competentiae) gewähren [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 3, S. 21. 25, 26.

D. Von den Rechtsmitteln.

1) Impugnirende Rechtsmittel.

a) Ordentliche.

§. 298 a.

Bei Berechnung der Appellations-Summe werden nicht nur der Hauptgegenstand der Beschwerde, sondern auch die bis zum Tage des anzufechtenden Bescheides aufgewachsenen Zinsen; nicht aber die Proceßkosten [a]) in Anschlag gebracht und muß der Gegenstand der Beschwerde entweder überhaupt den Werth von funfzig Thaler (90 Fl.) übersteigen, oder jährlich zwei Thaler an Werth betragen [b]).

a) Allerh. Beschl. v. 30. April 1823. Neue Samml. der L. O. Th. 1. S. 350.

b) Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 350.

§. 298 b.

In denjenigen Sachen, welche die Antretung einer Guts-pacht [a]) oder die Bezahlung rückständiger Guts-Pachtgelder [b]) oder die Privatrechte aus einem Gesinde-Dienst-Vertrage [c]) betreffen, muß die Appellations-Anzeige binnen drei Tagen erfolgen.

a) Verord. v. 14. Aug. 1818. §. 10.
b) Das. §. 15.
c) Ausschr. des Justiz-Minister. v. 8. April 1825. §. 1. a.

§. 299 a.

Im Executiv-Proceß [a]) und in Gutspacht-Proceß-Sachen [b]) beträgt die Rechtfertigungsfrist nur vierzehn Tage, bei Klagen aus einem Gesinde-Dienst-Vertrage sogar nur zehn Tage und in den letztern Sachen muß auch die Beschwerdenschrift bei dem judicio a quo (der Polizei-Commission) eingereicht werden [c]).

a) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 15, n. 8.
b) Verord. v. 14. Aug. 1818. §. 10 u. 15.
c) Ausschr. des Justiz-Minister. v. 8. April 1825. §. 1. a.

§. 302 a.

Ist in einer Sache oberappellirt worden, so muß die Entscheidung des Oberappellations-Gerichts zunächst bei dem Obergerichte überreicht werden, welches dann weitere Remissorialen an das Untergericht erläßt, vor deren Eingang bei letzterem in der Sache nicht fortgefahren werden darf [a])

a) Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 29. Oct. 1831 z. Nr. 145 A. Pr. in Sachen Karges Erben gegen Karges Wittwe.

§. 304 a.

Auch ein Dritter, welcher an den Verhandlungen erster Instanz unmittelbar nicht Antheil genommen, jedoch bei der darauf erfolgten Entscheidung und deren Abänderung ein rechtliches Interesse hat, (z. B. ein Concursgläubiger, welcher

sich durch eine auf die Verhandlungen zwischen dem Contradictor und einem andern Concursgläubiger erfolgte Entscheidung benachtheiligt hält) kann gegen eine solche appelliren und es muß daher auch der Unterrichter eine deshalbige Anzeige beachten [a]).

a) Vergl. Allgem. Jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 38. S. 150. u. das das. angeführte Decr. des Ober-Appell. Gerichts.

§. 307 a.

Gegen alle auf einseitige Anträge erlassene gerichtliche Verfügungen findet weder Berufung noch eine sonstige Beschwerde bei einem höheren Gerichte, anders statt, als wenn zuvor bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Verfügung herrührt, Gegenvorstellung geschehen und diese unberücksichtigt geblieben ist [a]).

a) Ober. Appell. Ger. Decr. v. 9. Oct. 1824 (Allgem. Jurist. Zeitung v. 1828. Nr. 60. S. 239). Wegen Arrestanlagen insbesondere vergl. §. 307c Note e.

§. 307 b.

Wird im Executiv-Proceß der Verklagte mit seinen nicht alsbald richtig zu stellenden Einreden zur besonderen Ausführung und Nachklage (§. 231. 258. 259. 262. 266.) verwiesen, jedoch gegen den deshalbigen Bescheid überhaupt appellirt, so muß auch in Ansehung dieser Nachklage vorläufig der Stand der Sache beibehalten werden [a]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 13. Febr. 1830 in Sachen Beyer gegen v. Buttlar, wegen Erfüllung eines Pachtvertrags.

§. 307 c.

Abgesehen von der etwaigen sonstigen Statthaftigkeit einer Appellation, fällt doch stets die aufschiebende Wirkung derselben weg:

1) in Markt [a])- und Meßhandels [b])-Sachen;

2) bei Erkennung des Concurses, oder bei Verfügungen über die Administration der Concurs-Masse [c]);
3) in Sachen des jüngsten Besitzes [d]); sowie gegen sonstige richterliche Provisional-Verfügungen [e]);
4) bei der Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch Jemand, auf vorgängige Verhandlung, zum Vormund ernannt [f]); oder
5) eine Zeugenabhörung verfügt wird [g]);
6) bei Erkenntnissen, welche auf ein gerichtliches Eingeständiß gegründet sind [h]);
7) bei Erkenntnissen, wodurch ein Gutspachter zur Bezahlung rückständiger Pachtgelder (§. 238.) oder Räumung der Pacht nach abgelaufener Pachtzeit verurtheilt (§. 247.) oder die Anstellung eines beeidigten Aufsehers, bis zu erledigter Appellation gegen ein Erkenntniß verfügt wird, (§. 242.) welches die Vertreibung des Pachters, wegen Verschlimmerung des Guts, ausgesprochen hat [i]),
8) bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde (§. 224.), wenn auf Leistung des Dienstes, oder auf Entlassung aus solchem, oder auf Bezahlung eines funfzig Thaler nicht übersteigenden Betrags für Lohn, Entschädigung u. s. w. erkannt ist [k]);
9) wenn eine blose Nullitäten-Querel [l]), oder die Appellation entweder in den, an die 14tägige Einführungsfrist (§. 299 a.) gebundenen Sachen, oder gegen zurückweisende Decrete von den Extrahenten derselben, ergriffen ist. Sollte in einer solchen Sache von dem Untergerichte der Fortsetzung widerrechtlich Anstand gegeben seyn, so muß von dem Gegner dagegen der Weg der Gegenvorstellung eingeschlagen werden [m]).
10) Wenn gegen eine, von einem Civilrichter erkannte, mit der Hauptsache nicht unmittelbar zusammenhängende, sondern nur einen Nebenumstand betreffende, Strafe appellirt wird [n]).

a) Treiser Markt-Regulativ v. 31. Aug. 1819.
b) Instruct. für das Commerz. Collegium als Handelsgericht v. 10. April 1764. §. 13. Kopp Handb. Thl. 1. S. 220.
c) Edict v. 16. Mai 1747. §. 1.
d) Verord. v. 17. März 1767. §. 1. S. a. §. 218.
e) Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 349. Note d. 2.

Als eine solche Provisional-Verfügung, welche, wenn gleich die Partei, gegen welche sie ergangen, sich Anfangs derselben gefügt haben sollte, spaterhin bei in der Hauptsache erhobener Appellation von dem Oberrichter wieder aufgehoben werden kann, ist namentlich eine auf einseitigen Antrag erfolgte Arrestanlage zu betrachten. Ober-Appell. Ger. Decr. v. 18. Jan. 1794 Kopp Handb. Th. 1. S. 283.

f) Verord. v. 24. Juli 1767 §. 7.
g) Verord. v. 6. Juli 1770. §. 5.
h) Han. Unterger. Ord. Tit. 16. §. 1. Gerichts-Ord. v. 1797. Tit. 25. Kopp Handb. Th. 4. S. 459.
i) Verord. v. 14. Aug. 1818 §. 12, 28 und 21.
k) Ausschr. des Justiz-Minister. v. 8. April 1825 §. 1. b.
l) Und zwar ohne Unterschied zwischen Beschwerden über s. g. heilbare und unheilbare Nullitäten. Minister. Beschl. v. 1. August 1827. Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 349. Note d. 8.
m) Ober-Appell. Ger. Bescheid v. 11. April 1829. Art. II. (Wochenblatt der Provinz Niederhessen von 1829. Nr. 40 a. Neue Samml. der L. O. Th. 2. S. 394. 395.)
n) Verord. v. 17. März 1748.

b) Außerordentiche.

bb) Nicht devolutive.

§. 312 a.

Die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, auch wenn sie als Einrede vorgebracht wird, an die gesetzliche Frist von vier Jahren gebunden [a]) und der Eintritt der Verjährung derselben muß, wenn derselbe klar in den Acten liegt und kein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß die Verjährung unterbrochen worden, (vergl. oben §. 54 c.) auch von Amtswegen berücksichtigt werden, falls der Gegner sich nicht darauf bezogen haben sollte [b]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 3. Abhandl. II. S, 73. folg.
b) O. A. Ger. Decr· v. 3. April 1830 — Das. S. 81. 82.

E. Vom Exekutions-Verfahren.

1) Paritorien.

§. 314 a.

In den Fällen, wo auf Requisition der Verwaltungs- oder Finanz-Behörden (§§. 34 a. 208 a. 267 b. 331.) eine Beitreibung mittelst gerichtlicher Hülfsvollstreckung erfolgen soll, ist zwar in der Regel ein deshalbiges vorgängiges gerichtliches Erkenntniß so wenig erforderlich, als zuläſſig, vielmehr wird alsbald ein Zahlungs-Mandat erlassen [a]; allein die Requisition muß jedenfalls so viel enthalten, daß der ersuchte Richter sich von deren Rechtsbestande, mithin namentlich von der denselben bedingenden wirklichen Feststellung durch die zuständige Behörde, überzeugen kann [b].

a) Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 1. S. 351, Note c.
Mittelst Ausschreibens des Obergerichts zu Cassel v. 14. Dec. 1830 ist für alle Fälle, wo bei Ertheilung einer Appellat. Erlöschungs-Bescheinigung der Appellant in die deshalbigen Kosten verurtheilt ist, den Untergerichten beständiger Auftrag ertheilt, in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen dergleichen Kosten auch von den nicht unmittelbar unter ihnen stehenden Appellanten beizutreiben.

b) Denn auch jede Requisition eines coordinirten Richters muß dem requirirten Richter juristische Gewißheit darüber geben, daß die zu vollziehende Verfügung dazu in jeder Hinsicht geeignet sey. Jede Requisition muß mithin abgelehnt werden, welche jene Gewißheit nicht in formeller und materieller Hinsicht gewährt. O. A. Ger. Decr. v. 8. Nov. 1828. Pfeiffer Pract. Ausf. Bd. 3, S. 585, 586, 587.

§. 314 b.

Hat der Schuldner Officiers Rang, und bezieht sich die anzudrohende Execution nicht etwa auf Grundbesitz, so muß

das (committirte) Gericht bei Erlassung des Paritoriums ein deshalbiges Benachrichtigungs-Schreiben an den betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandeur, wenn er aber Regiments- oder selbstständiger, unter keinem Regiments-Commando stehender Bataillons- oder Corps-Commandant ist, an das Kriegs-Departement, endlich wenn er blos Pensionair-Officier ist, an den Commandanten seines Wohnorts und in dessen Ermangelung an die seinem Wohnorte zunächst gelegene Commandantur, erlassen [a]).

a) Verord. v. 30. Aug. 1824 §. 4. Beschl. des Justiz-Minister. v. 28. Sept. 1829 u. Ausschr. des Obergerichts zu Cassel v. 17. Oct. 1829. Das fragliche Schreiben muß zugleich das Ersuchen enthalten, des Schuldners Erklärung darüber, ob er der Exekution unterworfen (§. 322a) Gegenstände besitze und wo solche sich befinden, einzuziehen und binnen 14 Tagen dem Gerichte mitzutheilen. Verord. v. 27. Mai 1826 §. 4.

Nur bei blosen Pensionair-Officieren ist das letztere Ersuchen nicht erforderlich. Allerh. Beschluß v. 19. Oct. 1830.

---

2) Von Executions-Befehlen überhaupt.

§. 315 a.

Bei jeder Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel muß unter mehreren zu Gebote stehenden und zum Zwecke genügenden Mitteln stets dasjenige gewählt werden, wobei die persönliche Freiheit und das Vermögen der Unterthanen am meisten geschont werden [a]).

a) Minister. Ausschr. v. 3. Mai 1822 §. 2. Dienstord. für die Regierungen v. 28. März 1822 §. 11. (Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 53 Note b) a. Verfass. Urkunde v. 5. Jan. 1831. §. 31 u. 115.

Die Gendarmen sind verpflichtet auf die Aufforderung nicht allein des Gerichts, sondern auch des mit der Vollziehung eines Urtheils, oder einer sonstigen Verfügung beauftragten Gerichtsboten, demselben bewaffneten Beistand zu leisten, sobald dieser das fragliche Urtheil oder die sonstige Verfügung vorzeigt, oder sonst Gefahr auf dem Verzuge steht. Verord. v. 13. Nov. 1820. §. 35. Den Beistand des Militärs überhaupt verordnet §. 123. der Verf. Urk. und der Bürgergarde insbesondere §. 1. 3. 10. und 12. des Gesetzes v. 23. Juni 1832.

§. 315 b.

Wenn die Execution gegen Jemanden nicht wegen dessen eigener Verbindlichkeit, sondern vermöge seiner besonderen Eigenschaft (z. B. als Vormund, Administrator u. s. w.) vollzogen werden soll, so können Gegenstände seines Privatvermögens nicht angegriffen werden [a]).

a) O. Appell. Ger. Decr. v. 16. April 1828. Pfeiffer pract. Ausf. Bd. 3, S. 498.

§. 315 c.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen oder in letzter Instanz erfolgten civilrechtlichen Erkenntnisse ausländischer Gerichte wird auf deshalbiges Ersuchen (welches stets dem betreffenden Obergerichte zugehen muß) in Beziehung auf das in Kurhessen befindliche Vermögen diesseitiger Staatsangehörigen ebenso verfügt, als wenn jene Erkenntnisse von einem inländischen Gerichte abgefaßt wären; jedoch mit Ausschluß folgender Fälle:

1) wenn die Vollziehung der Erkenntnisse Kurhessischer Civil-Gerichte in dem betreffenden Auslande bis jetzt der Regel nach nicht gestattet war, wie namentlich in Frankreich, im Großherzogthum Baden und andern Ländern, worin die deshalbigen Grundsätze der französischen Civil-Gesetzgebung noch befolgt werden, oder

2) wenn die Gerichtsbarkeit der ausländischen Behörde, nach diesseitigen Regeln, gar nicht begründet erscheint, z. B. wenn der Kläger dem Gerichtsstande des Verklagten nicht gefolgt ist, oder das Gericht des Orts, wo ein Vertrag geschlossen worden, oder zu erfüllen ist, schon deshalb jenseits für zuständig gilt, ohngeachtet der in Anspruch genommene Contrahent zur Zeit der Klage weder sich an jenem Orte aufhielt, noch daselbst Vermögen besitzt, — auch findet die nachgesuchte Vollziehung des fremdrichterlichen Urtheils in soweit nicht statt, als

3) dessen Verfügungen den Gesetzen über dingliche Rechte, oder über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen in Kurhessen zuwiderlaufen, oder

4) dadurch der, bei einem fremden Gerichte begründete, allgemeine Gerichtsstand des Concurses auf das im diesseitigen Gebiete befindliche Vermögen eines Kurhessischen Unterthanen oder auf die bei einheimischen Gerichten bereits anhängigen Processe würde erstreckt werden;

es sey oder werde denn ein Anderes zu 1 — 4 durch Staatsvertrag bestimmt, oder erwiederungsweise verordnet [a]).

a) Verord. v. 25. April 1826, §. 3.

§. 315 d.

Dem Ersuchen um Vollziehung der gegen Fremde, die nur einen temperären Aufenthalt in Kurhessen haben, ergangenen Urtheile ihrer zuständigen Civil-Gerichtsbehörde ist auch dann zu entsprechen, wenn der vorhin zu Nr. 1 bemerkte Fall vorhanden, oder die Verfügung den diesseitigen Gesetzen über die persönliche Rechtsfähigkeit entgegen seyn, oder zwar die oben unter Nr. 4 erwähnte Ausdehnung des Gerichtsstandes des Concurses, jedoch ohne Nachtheil für das Interesse Kurhessischer Unterthanen, eintreten sollte [a]).

a) Das. §. 4.

§. 315 e.

In allen Fällen sind jedoch bei der Vollziehung auswärtiger Urtheile die diesseitigen Vorschriften für das Executions-Verfahren zu beobachten und es ist deshalb den etwaigen, schon zu diesem Verfahren gehörenden, fremdrichterlichen Verfügungen keine Wirkung zu geben, sofern nicht eine Ausnahme von dieser Regel durch Staatsvertrag oder besonderes Gesetz zugelassen ist [a]).

a) Das. §. 5.

§. 319 a.

Ist Jemand verurtheilt, einem Andern ein gewisses Grundstück abzutreten, so hat das Gericht solches dem letzteren speziell einzuräumen und zu übergeben, auch den unterliegenden Theil, wenn derselbe nicht in Güte sich zur Räumung verstehen sollte, allenfalls unter Zuziehung der erforderlichen Mannschaft (§. 315) mit Ernst und Nachdruck, doch aber auch mit der nöthigen Mäßigung zu exmittiren [a]). Ueber die vollzogene Immission hat das Gericht [b]) ein vollständiges Protokoll aufzunehmen [c]).

a) Unterger. Ord. Art. 6. §. 6.

b) Verord. v. 16. Mai 1656.

c) Regier. Rescr. v. 26. Juni 1781.

§. 321 a.

Die Hülfsvollstreckung findet gegen den Schuldner in folgender Ordnung statt: Ist dem Gläubiger ein Faustpfand gegeben [a]) oder ein sonstiges Specialunterpfand bestellt, so muß dieses, wenn die Parteien nicht unter sich eines andern einig werden, zuerst *) angegriffen werden [b]). Fehlt es an einem solchen Specialunterpfand; — dem Gläubiger steht aber eine Generalhypothek an des Schuldners beweglichen Vermögen zu, — dann kann jener sich daraus einen Gegenstand zu sei=

---

*) Daher steht auch dem dritten Besitzer eines Gegenstandes der Generalhypothek das beneficium excussionis zu. Verord. v. 6. Juli 1770 §. 13. Jenem werden gleich geachtet die Legatare und Erben ex re certa des Schuldners. Duysing Decis. 7. N. 7. 8. (Tom. 3. p. 29.) Dem Schuldner selbst (sowie, nach Eröffnung des Concurses über ihn, dem Contradictor) wird, da man annimmt, daß die Bestellung einer Generalhyothek das jus variandi gewähre, jenes Recht nicht zugestanden. Duysing Decis. 117. n. 7. 8. (Tom. 3. pag. 410). Jedenfalls steht dem Schuldner das benefic. ord. zu, wenn keine Generalhypothek mitbestellt ist. O. A. Ger. Decr. v. 1774. Kopp Handb. Th. 5. S. 365.

ner Befriedigung auswählen [c]). Fehlt es auch hieran, so kann der Gläubiger entweder die etwaigen Activschulden seines Gegners mit Arrest belegen lassen (§. 213) [d]) oder auf Auspfändung antragen [e]). Hierbei müssen zuvörderst die Mobilien und erst in deren Ermangelung die Moventien angegriffen werden [f]). Erst wenn es an allen diesen Executionsgegenständen fehlt oder dieselben zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers unzureichend sind, darf zum Verkauf des sonstigen Grundvermögens des Schuldners geschritten werden [g]). Bei jeder einzelnen Art der Hülfsvollstreckung hat der Richter den Gläubiger nicht nach Willkühr schalten zu lassen, vielmehr darauf zu sehen, daß eines Theils solche Vermögensstücke, welche für den Schuldner am entbehrlichsten, gleichwohl zur Tilgung der Schuld hinreichend sind, andern Theils weder mehr, noch werthvollere Stücke, als zur völligen Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten nöthig sind, verkauft werden [h]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 30. §. 6 n. 7.

b) Unterger. Ord. Art. 6. §. 7 u. 9.

c) Han. Unterger. Ord. Tit. 30. §. 8.

d) Unterger. Ord. Art. 6 §. 7.

e) Das. Früchte auf dem Halm, Obst an den Bäumen, sowie Trauben am Stock, werden, so lange sie nicht abgenommen sind, zu den beweglichen Sachen nicht gerechnet. Ger. Ord. v. 1497 §. 33. Wegen der zur menschlichen Nahrung dienenden Feldfrüchte vergl. oben §. 212 b u. 34 c. Zunächst muß sich der Gläubiger an das unter dem Gerichtszwange seines Schuldners befindliche Vermögen desselben halten, und erst in dessen Ermangelung werden auf seinen Antrag Subsidialen an auswärtige Gerichte erlassen. Ger. Ord. v. 1497 §. 33. (Kopp Ger. Verfass. Th. 2. §. 78. Note v.

f) Verord. v. 11. Nov. 1738. §. 10. Nr. 2 und 3. Nach der Han. Unterger. Ord. T. 30 §. 9 sollen die Moventien vor den Mobilien angegriffen werden.

g) Unterger. Ord. Art. 6. §. 7 u. 9. Kopp Handb. Th. 2. S. 68.

h) Unterger. Ord. Art. 6. §. 9. Wird daher zur Beschlagnahme von todten Pfändern geschritten, so soll zunächst mit Silbergeräthe

und andern entbehrlichen Kostbarkeiten (Han. Unterger. Ord. Tit. 30, §. 10) und in deren Ermangelung mit Kesseln und anderem Hausgeräthe (Verord. v. 11. Nov. 1738, §. 10, n. 2); soweit solches entbehrlich und hinreichend ist (Unterger. Ord. Art. 6. §. 8.) der Anfang gemacht werden.

§. 322 a.

Alles, worauf nach §. 212 a keine Arrestanlage statt hat, ist in der Regel auch der Pfändung nicht unterworfen. Ferner dürfen nicht gepfändet werden:

1) die zum täglichen Gebrauch gehörigen Kleidungsstücke, Betten und Kochtöpfe, sowie Ziegen, wenn der Schuldner anderes Melkvieh nicht besitzt [a]);

2) das unentbehrliche (Brenn-) Holz [b]);

3) dasjenige, was die zur Familie des Schuldners gehörigen kranken Personen, namentlich Kindbetterinnen, zu ihrem Lager und zu ihrer Pflege nothwendig brauchen, während der Dauer ihrer Krankheit [c]);

4) alles Handwerkszeug [d]) und sonstige, zum Betriebe eines Gewerbes gehörige Geräthschaften [e]);

5) die mit dem Landgestüte-Zeichen versehenen Prämien-Pferde [f]);

6) die Armatur- und Montirungs-Stücke der Militairpersonen [g]);

7) Dasjenige bewegliche Vermögen eines nicht verabschiedeten Offiziers, oder einer andern, in Officiersrange und wirklicher Dienstthätigkeit stehenden Militairperson, welches sich an dem Garnisons- oder auch dem Stations-Orte befindet, wovon jedoch folgende Gegenstände ausgenommen sind:

a) Die ausstehenden Forderungen, sowie die öffentlichen Schuldpapiere,

b) dasjenige baare Geld, welches der Schuldner über drei Viertel seines monatlichen Gehalts besitzt,

c) die nicht zu den öffentlichen Ehrenzeichen gehörenden Medaillen; sowie überhaupt alle weder zum Militair-Equipement, noch zu einer gewöhnlichen standesmäßigen Einrichtung erforderlichen Gegenstände an edlen Metallen, desgleichen Juwelen und sonstige Kleinodien;

d) die über die etatmäßige Anzahl gehaltenen Pferde, wovon jedoch dem Schuldner, falls er ein Staabs- oder Cavallerie-Officier ist, noch eins, nach seiner Auswahl verbleibt [h]). Ferner sind auch der Pfändung unterworfen:

e) alle über die vorbemerkte Anzahl gehaltenen Pferde und alle nicht zum vorschriftsmäßigen Militair-Equipement gehörigen beweglichen Sachen, wenn von dem rückständigen Kauf- oder Tausch-Preise für einen jener Gegenstände, oder von einer, aus einem Vergehen herrührenden Schuld die Rede ist [i]) und

f) solche Gegenstände, an denen der Gläubiger ein Pfandrecht gültig erlangt hat [k]).

8) Alles zum Feldbau erforderliche Zugvieh [l]), Schiff und Geschirr [m]), die jedem nöthigen Saatfrüchte [n]), und was sonst zum Feldbau gehörig ist [o]). Endlich

9) alle sonstige unentbehrliche Gegenstände [p]).

a) Extr. gnäd. Resol. v. 6. Aug. 1791 u. Cameral-Ausschr. v. 1. Okt. 1791.

b) Regier. Rescr. v. 12. Nov. 1795 — Kopp Handb. Th. 3, S. 376. 377.

c) Gerichts-Ord. 1497. §. 26.

d) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 6. §. 8 — Verord. v. 11. Nov. 1738. §. 10, n. 4. Jedoch nur das Handwerkszeug solcher Handwerker, welche ihr Gewerbe noch wirklich betreiben. Kopp Handb. Th. 3. S. 376.

e) Verord. v. 17. Sept. 1732.

f) Verord. v. 14. Nov. 1827, §. 6.
g) Han. Regul. v. 10. Febr. 1766, §. 21 (Kopp a. a. O. S. 257.)
h) Verord. v. 27. Mai 1826, §. 1.
i) Das. §. 2. Ein Staabs- und Cavallerie-Officier darf jedoch im letztern Falle noch ein, etwa über die etatmäßige Anzahl gehaltenes, Pferd behalten. Ebendas.
k) Das. §. 3. Obige Beschränkungen scheinen jedoch mit den betreffenden neuern Bestimmungen in den §. §. 70 und 71 des Staatsdienstgesetzes v. 8. März 1831, u. §. 26 der Verfass. Urkunde nicht mehr im Einklange zu stehen.
l) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 6, §. 8. Auf das zum Feldbau nicht gehörige Vieh, namentlich auf Kühe, Rinder, Kälber, Schaafe und Lämmer ist daher das Verbot nicht auszudehnen. Regier. Rescr. v. 4. Jan. 1790 u. v. 26. Juni 1790. Kopp Handb. Th. 3. S. 377.
m) Kopp a. a. O. S. 376.
n) Verord. v. 20. Juli 1787. Hier heißt es zwar, daß die oben unter 1, 4, 8 u. 9 aufgeführten Gegenstände nicht ohne Befehl der gerichtlichen Oberbehörde gepfändet werden sollen; bei der jetzigen unabhängigen Stellung der Untergerichte (Verfass. Urk. §. 123) werden jedoch auch diese selbst und ohne besondere höhere Autorisation ausnahmsweise die Pfändung eines der obigen Gegenstände zulassen dürfen und müssen, wenn z. B. der Verkäufer sein vorbehaltenes Eigenthums- oder ein Pfandrecht verfolgt. Vergl. Kopp a. a. O. S. 376.
o) Verord. v. 11. Nov. 1738, §. 10. Nr. 4.
p) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 6, §. 8 u. Verord. v. 20. Juli 1787.

§. 323 a.

Eines Fuhrmanns Pferde, Wagen und Geschirr, deren sich derselbe zu Lohnfuhren bedient [a]; ingleichen die Bücher der Gelehrten [b]) sollen nur dann Gegenstand der Execution seyn, wenn es an andern pfändbaren Stücken gänzlich fehlt.

a) Regier. Rescr. v. 24. Febr. 1794 (Kopp a. a. O. S. 377.)
b) Han. Unterger. Ord. Tit. 30. §. 10. (Kopp a. a. O. S. 376.)

§. 323 c.

Wohnt der Schuldner zur Miethe, so muß dem Hausherrn (auf dessen Verlangen) so viel, als zur Deckung der

etwa rückständigen Hausmiethe erforderlich ist, an Hausrath zurückgelassen werden [a]).

a) Ger. Ord. v. 1497. Tit. 26 (Kopp a. a. O. S. 377).

§. 326 a.

Der Executor ist zwar verpflichtet, alsbald nach vollzogener Execution dem beauftragenden Gerichte darüber Bericht zu erstatten [a]); das Pfändungs-Protokoll selbst muß jedoch dem betreibenden Theil Behufs Stellung weiterer geeigneter Anträge behändigt werden, damit dieser, im Falle etwa die gepfändeten Gegenstände als das Eigenthum eines Dritten in Anspruch genommen werden sollten (§. 347) sich nicht mit deshalbiger Unwissenheit entschuldigen könne.

a) Verord. v. 11. Nov. 1738. §. 10. Abschn. 11.

§. 326 b.

Die Executionskosten sind (in der Regel) nicht von dem Gläubiger auszulegen, sondern von dem Schuldner unmittelbar einzuziehen [a]).

a) Sportel-Ord. v. 11. Febr. 1749. §. 4. Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 64. Kopp Handb. Th. 3, S. 378.

---

4) Von der Zwangsversteigerung von Grundeigenthum.

§. 329 a.

Wird auf den Verkauf des Grundvermögens des Schuldners angetragen und ist derselbe nach den vorerwähnten Grundsätzen (§. 321 a) zulässig, so muß, wenn eine Spezialhypothek bestellt ist, vorerst genau nur diese [a]) zum Verkauf gebracht werden, wenn die Parteien deshalb nicht etwa unter sich eines anderen einig werden sollten; überhaupt aber darf der Richter nicht zulassen (§. 321 a), daß mehr oder werthvollere Grundstücke versteigert werden, als zum Zweck

der gänzlichen Befriedigung des Gläubigers ohngefähr erforderlich sind [b]).

a) Wenn jedoch neben der Specialhypothek auch eine Generalhypothek bestellt ist, so würde nach Obigem (§. 321 Note *) wenigstens dem Schuldner das beneficium excussionis nicht zustehen.

b) Unterger. Ord. Art. 6. §. 9.

§. 332 a.

Wenn Gesammt-Eigenthum zum Zwecke der Theilung, auf den Antrag eines Miteigenthümers, oder eines Gläubigers, welchem an dem Antheile eines Miteigenthümers ein Pfandrecht zusteht, versteigert werden soll, so ist die Abschätzung des ganzen Gesammt-Eigenthums erforderlich [a]).

a) Verord v. 14. Febr. 1827. §. 2 u. 3.

§. 338 a.

Geschlossene Güter (§. 444) dürfen nicht im Einzelnen ausgeboten, sondern müssen so, wie sie zur Zeit des Verkaufs, in ganzen, halben, viertel, achtel ꝛc. Hufen bestehen, zum Ausgebote gebracht werden [a]). Beabsichtigen aber die Parteien die Zerstückelung einzelner Grundstücke, oder die Vereinzelung eines geschlossenen Güterstocks, so darf auf keinen Fall der, eine solche Zerstückelung oder Vereinzelung zulassende, Zuschlag erfolgen, bevor von dem betreibenden Theile, ausser der, in den betreffenden Fällen (§. 444) nothwendigen, Zustimmung der Lehns-, Zins- und Dienst-Herrschaft, ein von der, das Steuer-Cataster führenden Behörde aufgestellter und von der Finanzkammer genehmigter Plan der Abgaben-Vertheilung beigebracht worden [b]).

Kommen bei lehenbaren oder leihepflichtigen Grundbesitzungen, worüber Verbriefungen ertheilt werden, besondere Eigenschaften des Lehenträgers oder Erbbeständers in Betracht; z. B. bei Mühlen, Wasenmeistereien ꝛc. so muß von dem Gerichte, vor der Ertheilung des Zuschlags, die Grundherrschaft oder deren inländischer Erheber oder deren sonstiger

Geschäftsführer zu dem etwa geeigneten Widerspruche, mit Bestimmung einer unerstrecklichen Frist von längstens drei Monaten, aufgefordert werden, nach deren Ablauf, wenn inzwischen die Einwilligung weder erfolgt, noch ausdrücklich unter Angabe der Gründe versagt ist, dieselbe als ertheilt angesehen wird [c]).

a) Regier. Ausschr. v. 24. Juni 1819.
b) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 7 u. 8.
c) Das. §. 8.

§. 339 a.

Das Verbot des Uebergangs von Grund=Eigenthum an die todte Hand erstreckt sich auf die ritterschaftlichen Stifter [a]) und sonstige milde Stiftungen [b]) dann nicht, wenn ein solches Stift selbst Gläubiger ist, und wegen Mangels hinreichender Gebote, aus Nothwendigkeit Meistbietender bleibt.

a) Beschl. des Justiz Minister. v. 31. Aug. 1829.
b) Regier. Ausschr. v. 9. März 1786 u. Regier. Rescr. v. 17. Juli 1786.

§. 341 a.

Gegen die bei Zwangsversteigerungen ertheilten Zuschlagsbescheide wird, wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werths, weder dem Verkäufer noch dem Käufer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestattet [a]).

a) Vergl. Allgem. jurist. Zeitung v. 1829 n. 90. und das das. S. 359. 360 alleg. Decret des Ober=Appell. Gerichts v. 1828. Eben diese Grundsätze werden nach dem Gerichtsgebrauche auf alle öffentliche Steigerungen, sie geschehen gerichtlich oder außergerichtlich, vor einer öffentlichen Behörde oder vor einer Privatperson, selbst auf Pacht und Miethverträge, angewendet. S. ebendas.

§. 343 a.

Dem Schuldner oder Dritten, welcher innerhalb der vom Richter bestimmten Wiedereinlösungsfrist die zugeschlagene Immobiliarbesitzung, gegen Zahlung eines Mehrbetrags, vom

Adjudicatar sollte einlösen wollen, ist der im Besitze befindliche Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger, zu einer Berechnung der inmittelst gezogenen Nutzungen durchaus nicht; wohl aber zur billigen Vergütung etwaiger Deteriorationen verbunden [a]).

a) Unterger. Ord. Art. 6, §. 17. Bei dem Wiederabdruck dieser Stelle in der „offiziellen neuen Sammlung der ältern Landes-Ordnungen" Bd. 1, S. 356 ist zwar der alle Arten von Näherrechten, welche auf ausdrücklichen Gesetzen oder auf Gewohnheit beruhen, aufhebenden Verordnung vom 3. August 1822 keine Erwähnung geschehen; indessen scheint doch die fernere Unstatthaftigkeit des in obigem §. 17, sowie im §. 13 der Verord. v. 5. Oct. 1821 dem Adjudicatar gegen den wiedereinlösenden Schuldner oder Dritten eingeräumten Näherrechts, unzweifelhaft zu seyn, da 1) die im §. 2 der Verord. v. 3. Aug. 1822 als Bedingung vorgeschriebene Eintragung des Näherrechts in die gerichtlichen Währschafts- und Hypotheken-Bücher im vorliegenden Falle nicht ausführbar ist — 2) wo nicht Collusionen (die das Gesetz offenbar abzuschneiden beabsichtigt) zwischen dem Schuldner und dem mehrbietenden Dritten, von dem Adjudicatar ein gleiches Gebot erpressen, der gute Zweck dem Schuldner zu einem Mehrbetrag zu verhelfen, doch in der Regel verfehlt wird, indem kein Dritter zu einem Mehrgebot sich verstehen wird, so oft von dem Adjudicatar die Ausübung des Näherrechts zu erwarten ist — und 3) der Adjudicatar ja auch früher in dem Falle des §. 8 der Verord. v. 5. Oct. 1821 sich die Wiedereinlösung ohne Näherrecht gefallen lassen mußte.

§. 344 a.

Bei Lehen- oder Erbleihe-Stücken über welche bei Veränderungsfällen Lehen- oder Leihe-Briefe ertheilt, oder Lehen- oder Recognitions-Gelder entrichtet werden, sie mögen zinsbar seyn oder nicht, muß in einem Anhange zum Zuschlagsbescheide die Benachrichtigung der Lehens- oder Leihe-Herrschaft, oder ihres inländischen Erhebers, oder ihres sonst etwa bekannten Geschäftsführers, von dem Gerichte von Amtswegen bewirkt werden [a]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 8.

§. 344 b.

Geht in Folge des Zuschlagsbescheids Grundeigenthum an den Landesherrn, den Staat oder Standes-Herrschaften über, so muß dem betreffenden Obergerichte, welchem die freiwillige Gerichtsbarkeit über das fragliche Grundstück zukommt (§. 357); dem sonst zuständigen Gerichte aber, wenn diesem unterworfene Partinenzstücke mitversteigert worden seyn sollten, von dem erfolgten Zuschlage, unter abschriftlicher Mittheilung des einschlägigen Auszugs aus dem Steuer-Cataster ꝛc. (§. 332) Behufs ordnungsmässiger Eintragung in das General-Währschafts- und Hypotheken-Buch (§. 359) Nachricht gegeben, in jenem Falle auch der Abgang in dem gedachten Buche bei dem Gerichte selbst notirt werden [a]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 4 und Ausschr. des Staats-Minister. v. 30. Jan. 1829. §. 4.

§. 344 c.

Die gedachte Eintragung (§. 459 flg.) muß alsbald nach Ertheilung des Zuschlags-Bescheides, ohne Berücksichtigung einer Rechtskraft desselben, bewirkt werden, von einem in der Folge dagegen ergriffenen ordentlichen Rechtsmittel aber, sowie demnächst von der Erledigung desselben in dem General-Währschafts- und Hypotheken-Buche, unter dem Eintrag der Eigenthums-Erwerbung, kürzlich Erwähnung geschehen [a]).

a) Beschl. des Justiz-Minister. v. 14. Sept. 1829 — Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 24. d. M.

§. 344 d.

Bei eigener Verantwortlichkeit des Gerichts darf die Auszahlung oder Anweisung der Kaufgelder eher nicht erfolgen, als bis entweder eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers (§. 454 a) darüber beigebracht wird, daß kein Steuerrückstand auf den veräußerten oder übrigen Grundstücken des

Schuldners hafte, oder jener Rückstand von den Kaufgeldern getilgt ist [a]).

a) Ausschr. des Steuer=Collegiums v. 28. April 1821.

---

6) Vom Personal=Arrest.

§. 348 a.

Die persönliche Haft des Schuldners kann auf Begehren des Gläubigers so lange fortgesetzt werden, bis dieser befriedigt ist. Der Gläubiger hat jedoch die deshalbigen, nach des Schuldners Stande und Nothdurft richterlich zu bestimmenden Kosten zu bezahlen [a]).

a) Han. Unterger. Ord. Tit. 30, §. 24. (Kopp Handb. Th. 3, S. 379.)

F. Von dem Rechte der Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen.

§. 353 a.

Es stehet einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, frei, seine vor Gericht zu verhandelnde streitige Civilsache, diese habe zum Gegenstande was sie wolle, selbst zu besorgen, oder sich dabei durch einen Andern vertreten zu lassen, im letzteren Falle kann er dazu einen vom Staate als solchen angestellten Advocaten (Anwalt oder Sachwalter) oder einen andern Bevollmächtigten wählen [a]). Ein solcher Bevollmächtigter muß sich im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden; auch darf ihm die Befugniß für fremde Personen vor Gericht aufzutreten, nicht durch ein Straferkenntniß abgesprochen seyn [b]).

a) Verord. v. 17. Nov. 1829, §. 1 u. 11.
b) Das. §. 18.

§. 353 b.

Die Gerichte können gleichwohl auch auf dem persönlichen Erscheinen der Parteien bestehen, so oft die eigenthümliche Beschaffenheit der vorzunehmenden Handlung dies nöthig macht, ingleichen so oft sie es aus besonderen Gründen zur Aufklärung oder Abkürzung der Sache für nützlich halten. Diese Gründe sind jedoch in den Acten ausdrücklich anzuführen [a]).

a) Das. §. 2.

§. 353 c.

Diejenigen Sachen, deren Gegenstand (einschließlich der bis zum Tage der Klage oder Wiederklage fällig gewordenen Zinsen oder Nutzungen) nicht wenigstens 50 Thaler überhaupt oder 2 Thaler jährlich an Werth beträgt, sowie alle Injuriensachen, einschließlich deren, worin auf Schätzung der Ehrenkränkung geklagt wird, dürfen durchaus nur mündlich und protocollarisch verhandelt werden; es ist daher die persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter vor Gericht durchaus erforderlich, ein schriftlicher Vortrag aber nicht zuläßig [a]).

a) Das. §. 5 u. 11 a. Regier. Ausschr. v. 12. Aug. 1820.

§. 353 d.

Jede persönlich auftretende Partei hat auch das Recht einen Beistand mitzubringen, sie darf sich jedoch dazu nur eines vom Staate angestellten Advocaten, oder einer mit ihr in sonstigen näheren Verhältnissen (vergl. unten §. 353 e) stehenden Person bedienen [a]).

a) Verord. v. 17. Nov. 1829. §. 3.

§. 353 e.

Ausser den angestellten Advocaten ist es Jedermann bei Strafe untersagt, aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht ein Gewerbe zu machen [a]).

Ausnahmsweise ist nur das wiederholte Vortreten erlaubt in Fällen, wo

a) Verwandte in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister, Oheime und Neffen, auch Geschwisterkinder, Verschwägerte (der ersten Gattung) in gleichem Grade, Ehegatten, Pflegeältern und Pflegekinder, Guts-, Dienst- oder Miethherrschaften und Verwalter, Dienstboten und andere Personen, welche in ähnlichen, zu gegenseitigen Dienstleistungen geeigneten Verhältnissen stehen, sowie Streitgenossen von einander, bei den Untergerichten vortreten, oder

b) die Rechtssachen der Kirchen, Schulen oder anderer geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften von ihren Mitgliedern, Vorstehern oder Verwaltern, bei den Untergerichten geführt werden, oder außerdem

c) Jemand sich als Generalbevollmächtigter für alle in dem betreffenden Gerichtsbezirke vorkommenden Vermögensangelegenheiten einer, wegen Entfernung des Wohnorts oder sonst an deren eigenen Besorgung verhinderten, Partei legitimirt [b]).

a) Das. §. 14.
b) Das. §. 15.

§. 353 f.

Actuare, Rechtspracticanten, Schreiber und andere bei dem Gericht beschäftigte Personen dürfen durchaus keine streitige Rechtssache in fremdem Privatauftrage besorgen [a]).

a) Das. §. 17.

§. 353 g.

Jeder Bevollmächtigte, der nicht zur Zahl der angestellten Advocaten gehört, muß die geschehene Bevollmächtigung alsbald beim ersten Auftreten schriftlich gehörig nachweisen, mit alleiniger Ausnahme eines rechtlich vermutheten Auftrags oder einer auf dem Verzuge stehenden Gefahr [a]).

a) Das. §. 18.

§. 353 h.

Wenn ein solcher Bevollmächtigter (§. 353 [d]) einen ihm übertragenen Rechtsstreit über einen Gegenstand von einiger Wichtigkeit nicht mit der erforderlichen Umsicht und Vollständigkeit verhandelt, so hat das Gericht zu verordnen, daß die Partei entweder selbst erscheine oder sich durch einen rechtskundigen Anwalt vertreten lasse [a]).

a) Das. §. 20.

§. 353 i.

Nur in nachfolgenden Fällen ist eine schriftliche Eingabe zulässig:

a) wenn eine solche Eingabe von einer dem Gericht als rechtserfahren bekannten Partei selbst, auf eine dem Zwecke entsprechende Weise abgefaßt worden, oder

b) blos die Bitte um das Armenrecht oder um die Beiordnung eines Anwalts; oder

c) eine Beschwerde über den Anwalt selbst, oder

d) den Antrag auf Beitreibung von gutsherrlichen Zinsen und Gefällen, oder von andern in ein gleiches Executiv-Verfahren verwiesenen Gegenständen (vergl. §. §. 206—208) enthält; oder

e) von einer öffentlichen Behörde als Partei eingehen, oder endlich

f) wenn in der fraglichen Sache schriftliches Verfahren statt hat (vergl. §. 353 c) und die Eingabe von einem inländischen Advocaten unterschrieben ist [a]).

a) Das. §. 5. 6. u. 7.

§. 353 k.

Anwälte oder Sachwalter, welche eine von einem Winkelschriftsteller verfaßte Proceßschrift unterschreiben und an das Gericht befördern, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thaler und werden bei Wiederholungen suspendirt [a]).

a) Das §. 9.

§. 353 l.

Die Obergerichts-Anwälte, wie die andern Advocaten dürfen der Gegenpartei Reisekosten und Tagegelder für Geschäfte bei solchen Gerichten für welche sie nicht rescribirt sind, nicht in Rechnung bringen und ihrer eigenen Partei nur dann, wenn die ihnen ertheilte Vollmacht ein desfallsiges ausdrückliches Versprechen enthält [a]).

a) Das. §. 12.

§. 353 m.

Andere Bevollmächtigte, als wirklich angestellte Advocaten, haben ausser dem Ersatze ihrer Auslagen und der Reisekosten (mit 3 Sgr. für die Meile) eine Vergütung für ihre Mühwaltung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihnen eine solche (die jedoch den Betrag von 6 Sgr. für jeden Termin nicht überschreiten darf) in der Vollmacht ausdrücklich zugesichert ist.

Eine Partei hat ihrem Gegner an vorgedachten Auslagen, Reisekosten und Terminsgebühren, in keinem Falle mehr zu ersetzen, als sie zu entrichten gehabt haben würde, wenn ihr Gegner in Person aufgetreten wäre [a]).

a) Das. §. 21.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Rechtsflege.

A. Von Handlungen der freiwilligen Rechtsflege und deren Aufnahme überhaupt.

§. 357 a.

Zur Vornahme der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege

müssen besondere, von den zu den Judicialgeschäften bestimmten verschiedene, Tage der Woche festgesetzt werden [a]).

a) Regier. Rescr. v. 27. Febr. u. 7. Juni 1804.

§. 357 b.

Der obergerichtlichen Bestätigung bedürfen alle Verträge, wodurch bisheriges Grundeigenthum des Staats, oder des Landesherrn von Privaten erworben wird [a]), sowie diejenigen, wodurch der Staat Grundeigenthum erwirkt [b]); ingleichen diejenigen Verträge, welche Grundbesitzungen der Standesherrschaften, selbst auswärtiger als solcher, betreffen [c]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 30. Jan. 1829. §. 3. Namentlich gehört hierhin die eigenthümliche Ueberweisung von Rottländereien von dem landesherrlichen Forstgrunde. Verord. v. 18. Nov. 1824. §. 1.

b) Allerh. Beschl. v. 4. Sept. 1824 Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 313. 314. Wird aber blos Grund-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abgetreten, so wird die Bestätigung des Eigenthums-Uebergangs, auf den Grund des darüber von der beauftragten Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protocolls oder des deshalb verfaßten Vertrags, von dem Untergerichte, zu dessen Bezirke das Grundstück bisher gehörte, in beständigem Auftrage des betreffenden Obergerichts, bewirkt und dieser Oberbehörde davon, unter abschriftlicher Einsendung des einschlägigen Auszugs aus dem Steuer-Cataster, Lagerbuche oder dergleichen Register zur nöthigen Eintragung in das General-Währschäfts- und Hypotheken-Buch Nachricht gegeben. Ausschr. des Staats-Minister. v. 30. Jan. 1829. §. 3.

Erfolgt die Bestätigung eines Vertrags von einem Obergerichte, so wird derselbe zur ebenmäßigen Eintragung dem betreffenden Untergerichte abschriftlich mitgetheilt. Das. §. 3 u. Verord. v. 17. Juni 1828. §. 4.

c) Ausschr. des Staats-Minister. v. 30. Jan. 1829. §. 2 u 3.

§. 358 a.

Jedem Gerichte ist die Mitwirkung bei Verträgen nur für seinen Bezirk und innerhalb desselben beige-

legt [a]). Rücksichtlich solcher Verträge, wodurch nur persönliche Rechte begründet werden, steht solche dem Gerichte des Wohnorts der Contrahenten, namentlich des Schuldners, des Bürgen rc. zu [b]).

a) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 53. Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 314, Note 2 a. Früher hatte man beim Ober-Appell. Ger. den Grundsatz angenommen, daß Handlungen der jurisdictio voluntaria mera ein Richter auch ausserhalb seines Gerichtsbezirks gültig vorzunehmen befugt sey. Canngiesser Decis. 315 Tom. II pag. 649.

In den Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken sind übrigens allein die landesherrlichen Gerichte competent, um Verträge über Ritter- und andere sonst freie Güter, sowie alle Veräusserungs-Verträge, wobei einer der Contrahenten, ingleichen Schuld- und Pfandverschreibungen, wenn der Aussteller schriftsässig ist, zu bestätigen. Verord. v. 30. Aug. 1821. A. Nr. VI. VII. IX. Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 314. Note 2 d.

b) Contr. Ord. v. 9. Jan. 1732. §. 7. Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 1. S. 314. Note 2. b.

§. 359 a.

Die Notare dürfen zwar, unter Zuziehung von glaubwürdigen [a]) Zeugen, Verträge und Erklärungen, deren gerichtliche Aufnahme nicht als nothwendig vorgeschrieben ist, aufnehmen und beglaubigen [b]) und ihre deshalbigen Urkunden gelten als öffentliche [c]); allein solche Verträge, welche eine eigenthümliche Uebertragung, Verpfändung od. sonstige Belastung von Grundeigenthum zum Gegenstand haben, deren gerichtliche Bestätigung mithin gesetzlich erforderlich ist (§. 358 Nr. 2) aufzunehmen, ist denselben, zu Vermeidung der sonst dadurch verursacht werdenden doppelten Kosten, bei Strafe untersagt [d]). Auch sind die blos vor Notar und Zeugen aufgenommenen Urkunden über die Erklärung und Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten und darauf gegründete Bürgschaften von Frauenspersonen [e]), sowie über Besitz-Apprehensionen in Sterb- und andern Fällen [f]) ungültig und wirkungslos; überhaupt aber ist jede Notariats-Urkunde nichtig, deren Aussteller sich nicht als wirklich immatrikulirter Notar auszuweisen vermag [g]).

a) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 39.

b) Notar. Ord. v. 30. Oktober 1744. §. 6. Regier. Ausschr. v. 22. Juli 1814. Die Notare stehen unter der Disciplin der Obergerichte. Minister. Beschl. v. 30. Juni 1828. Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 2. S. 239, Note b.

c) Proc. Ord. §. 39.

d) Notar. Ord. §. 5.

e) Regier. Ausschr. v. 31. Jan. 1749. §. 1.

f) Proc. Ord. v. 5. Sept. 1745. §. 43.

g) Notar. Ord. §. 1.

§. 360 a.

Alle Summen, ingleichen diejenigen Zeitpunkte, auf welche der Anfang oder das Ende einer Verbindlichkeit gestellt ist, und bei welchen nicht zugleich der darnach sich richtende Betrag ausgedrückt ist, müssen nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben werden [a]).

Die Vorlesung und darauf erfolgende Genehmigung der niedergeschriebenen Verhandluug ist ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit der letztern [b]), muß mithin aus dem Protokoll selbst hervorgehen [c]).

a) Neue Actuar-Instruct. §. 7.

b) Canngiesser Decis. 197, N. 4 (T. II p. 120).

c) Ibid. N. 5 — Neue Actuar-Instruct. §. 8. Testam. Ord. v. 4. Aug. 1801. §. 3 r. Für gültig ist übrigens (vorausgesetzt daß sonst kein Verdacht obwaltet) auch eine blos vom Richter vollzogene Verhandlung gehalten. Canngiesser Decis. 315. n. 3. (T. II. pag. 651.)

§. 362 a.

Wenn denen, einem Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthaten auch eidlich entsagt wird und die Verpflichtung nicht unter Mitwirkung des von der competenten Behörde bestellten Beistandes (Vormunds) geschehen ist, so ist eine solche Entsagung doch gänzlich unverbindlich [a]).

a) Ober-Appell. Ger. Decr. v. 20. Jan. 1817. u. v. 18. Oct. 1828. Vergl. Allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 78. S. 300 u. Nr. 34. S. 139. S. a. Pfeiffer pract. Ausf. Bd. 3, S. 177. 178.

§. 364 a.

Den Contrahenten ist zwar gestattet, über den betreffenden Vertrag eine beiderseits vollzogene Urkunde mit gehörigen und, soweit es nöthig (§. 364 Note 19), beglaubigten Unterschriften zur Confirmation vorzulegen, und sie können sich sogar hierzu eines einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, dessen Auftrag sich aus der gedachten Urkunde, oder aus einer besonderen glaubwürdigen Vollmacht ergiebt, bedienen, wenn jedoch aus besonderen Gründen, z. B. Behufs gerichtlicher Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten, oder wegen Vergewisserung über die wahre Absicht und das richtige Verständniß bei ungewöhnlichen Geschäften, Verabredungen und Clauseln, sowie überhaupt wegen Erläuterung oder zum Behuf einer zweckmäßigen deutlichern und bestimmteren Fassung des Vertrags oder einzelner Punkte das persönliche Erscheinen der Contrahenten dienlich erachtet werden sollte, so kann dies verfügt werden [a].

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 10. April 1828.

§. 366 a.

In dem gerichtlichen Protocolle, muß ausdrücklich bemerkt werden, auf welche Weise die etwa entstandenen Zweifel über die Identität oder die rechtliche Fähigkeit der Comparenten beseitigt worden [a].

a) Neue Actuar-Instruct. §. 6.

B. Von dem Verfahren bei den einzelnen Handlungen der freiwilligen Rechtspflege.

1) Von der Deposital-Verwaltung.

§. 368

Den Depositaren steht es frei, in Fällen der Verhinderung durch Abwesenheit oder Krankheit, sich durch einen geeigneten Mann, nach eigener Wahl, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, vertreten zu lassen [a]).

a) Beschl. des Minister. des Innern v. 31. März 1825 u. Circ. Rescr. der H. Depos. Commission zu Cassel v. 15. Juli 1829.

§. 369 a.

Dasselbe Verfahren wie bei Schaumünzen ꝛc. tritt ein, wenn Münzsorten, welche zwar in der Provinz cursiren, jedoch in anderer als der landesüblichen Währung ausgeprägt sind, deponirt werden, und der Deponent, unter Verzichtleistung auf die Verzinsung, deren Zurückzahlung in specie verlangt, worüber alsdann ein besonderes Protocoll aufzunehmen ist. Will der Deponent aber sich nicht zur Verzichtleistung auf die Verzinsung verstehen, so muß er veranlaßt werden, jene Münzsorten selbst umzusetzen, mit dem Bemerken, daß er sonst auf die Zurückzahlung in specie keinen Anspruch habe. In dem Depositenscheine müssen (wenn andere als landesübliche Währung zu deponiren war) die verwechselten Münzsorten, deren gehörig nachgewiesener Cours und die sich hiernach bildende Summe in Thalern angegeben werden [a]).

a) Circ. Rescr. der Haupt-Depositen Commission zu Cassel v. 27. Juli 1827.

§. 376 a.

Die Geldsendungen müssen stets in untadelhaften, gehörig versiegelten und mit Inhalt und Gewicht, sowie mit der

der Aufschrift des Depositen-Amts versehenen Tuten bewirkt werden. Für das dabei verwendete Packpapier, Leinen, Bindseil erhalten die Depositare in der Provinz Niederhessen am Schlusse eines jeden Jahrs eine Aversionalvergütung von 1½ Sgr. auf jede 100 Thaler aus der Haupt-Depositen-Casse [a]).

a) Beschl. des Minister. des Innern v. 9. Febr. 1831 u. Circ. Rescr. der Haupt-Depos. Commission v. 19. März 1831.

---

2) Von Vormundschaften und Curatelen.

a) Von der Vormunds-Bestellung.

§. 388 a.

Die Minderjährigkeit dauert, ohne Unterschied des Orts der Herkunft, des Geschlechts und des Standes [a]), bis zur Vollendung des zwei und zwanzigsten Lebensjahres und die Volljährigkeit beginnt mit dem Anfange des drei und zwanzigsten Geburtstags; bei denen aber, welche in einem Schaltjahre am 29. Februar geboren sind, mit dem Anfange des ersten Tags des drei und zwanzigsten Märzmonats, welchen sie erleben [b]).

a) Nur der Landesherr wird mit Vollendung des achtzehnten Jahres volljährig. Verfass. Urkunde §. 5. Landtags-Verhandl. von 1831, S. 405, 406 u. 460.

b) Gesetz vom 13. Sept. 1831. §. 1. Diejenigen Personen, welche nach dem, bis zur Verkündigung dieses Gesetzes bestandenen, Rechte bei dieser Verkündigung bereits im Besitze der Volljährigkeit waren, ohne das zwei und zwanzigste Jahr vollendet zu haben (so ward z. B. im Hanauischen, nach Th. 2, Tit. 21, §. 28 des Solmsischen Landrechts und einer durch höchste Resolution bestätigten Observanz, die Vormundschaft bisher durch Verheirathung des Minderjährigen und Ertheilung des Ortsbürgerrechts beendigt — Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 460) werden auch ferner als volljährig betrachtet. Gesetz v. 13. Sept. 1831. §. 3.

Zur Erwerbung des Meisterrechts ist aber wie bisher (Zunft-Ord. v. 5. März 1816. §. 152, Nr. 5) so auch fernerhin die Zu-

rücklegung des 25. Jahres erforderlich, wiewohl in geeigneten Fällen deshalbige Dispensation des Lehenhofs zu Cassel, beziehungsweise der Regierung zu Hanau, auch ferner statthaft ist. Angez. Gesetz §. 1 a. Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 407.

§. 388 b.

Wer seiner Nahrung übel vorsteht, solche verthut, verbringt oder aus Fahrlässigkeit, Unfleiß, Völlerei oder andern Untugenden merklich verringert, dem soll die Verwaltung seiner Güter untersagt, ein Curator bestellt und von diesem aus dem Ertrage der Güter der nothdürftige Unterhalt für ihn und seine Familie, so lange verabreicht werden, bis dargethan ist, daß er der Verwaltung seines Vermögens mit Erfolg selbst wieder vorstehen könne [a]).

a) Reformations-Ord. v. 1534, H. Neue Samml. der Landes-Ord. Band 1. S. 10.

§. 392 a.

In Ermangelung der Mutter wird die Vormundschaft der Grosmutter [a]) und in deren Ermangelung zunächst den etwa vorhandenen volljährigen Brüdern der Curanden [b]) übertragen.

a) Landesherrl. Befehl v. 1757 — Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 210.

b) Rescript des Obergerichts zu Cassel v. 16. Dec. 1830 z. Nr. 1046 V. Pr. Der vermuthliche nächste (männliche) Erbe des Curanden ist auch zunächst zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet, respve. berechtigt, weil ihm an der Conservation des Vermögens am meisten gelegen ist. Canngiesser Decis. 141. Nr. 5. (T. I. p. 597.)

In einem Falle, wo zu bevormundende Judenkinder keine bekannte, zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtete Verwandte hatten, auch andere Juden am Orte nicht wohnten, verfügte das Obergericht zu Cassel, mittelst Rescr. v. 16. Dec. 1830, die Uebertragung der Vormundschaft an einen Juden aus einer benachbarten Gemeinde.

Die Beurtheilung der Tauglichkeit zur Vormundschaft steht in allen Fällen dem leitenden Gerichte zu. Landtagsverhandlungen v. 1831, S. 467 a. unten §. 298 b.

§. 392 b.

Bei Abwesenden kann und muß zwar, wenn entweder keine Erben vorhanden sind, welche die Vermögens-Verwaltung zu übernehmen sich erbieten, oder wenn jene noch nicht für wirklich verschollen zu halten sind, d. h. wenn das Leben des Abwesenden noch nicht durch lange Dauer der Abwesenheit oder sonstige Umstände zweifelhaft geworden ist [a]), ebenfalls eine Dativ-Curatel angeordnet werden, wenn sich aber nach Bestellung eines Dativ-Curators der Präsumtiv-Erbe des Verschollenen meldet, so muß demselben die Curatel abgetreten werden [b]) und dabei haben die Testaments-Erben vor den Intestat-Erben ein Vorzugsrecht [c]). Melden sich in der Folge noch Näherberechtigte oder Gleichberechtigte, so muß jenen die Curatel ausschließlich; diesen aber die gleichzeitige Theilnahme daran überlassen werden [d]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführungen Bd. 2. S. 240.

b) Das. S. 240 — 244 u. 256.

c) Canngiesser l. c. N. 8. Die allgemeine Vermuthung für die Fortdauer des Lebens Abwesender vor vollendetem 70. Lebensjahre (§. 425 a) reicht übrigens an sich allein z. B. zur Annahme der Voraussetzung nicht hin: daß der Abwesende seine, nach seinem Verschollenseyn verstorbenen, Eltern auch wirklich überlebt habe. O. A. Ger. Decr. v. 23. Febr. 1831, in S. Hosbachscher Curator wider Hosbach.

d) Pfeiffer a. a. O. S. 257.

§. 392 c.

Bedingung der Uebertragung dieser teutschrechtlichen Curatel ist, daß die wirkliche Verschollenheit des Abwesenden constatirt werde [a]); daher pflegt jener Uebertragung gewöhnlich eine gerichtliche Aufforderung des Abwesenden in öffentlichen Blättern vorauszugehen [b]).

a) Das. S. 256.

b) Ebend. u. z. B. Edictalladung des Obergerichts zu Cassel v. 22. April 1830, an K. L. F. Kisselbach aus Deisel, im 126. St. des allgem. Anzeigers der Deutschen v. 1830. Vergl. a. unten den Schluß der Note a) zu §. 425 a.

§. 393 a.

Da den Pflegbefohlenen an dem Vermögen ihres Vormunds ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, für dessen besondere Eintragung überdies die Gerichte von Amtswegen sorgen müssen, (§. 437. 470) so wird zwar in der Regel die Bestellung einer weiteren Caution von dem Vormunde nicht gefordert; in geeigneten Fällen bleibt es jedoch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, ob von einem Dativ-Curator für die pflichtmäßige Versehung seiner amtlichen Functionen noch eine besondere Gewährleistung zu verlangen sey. Deren Höhe braucht gleichwohl blos ihrem Zwecke, nehmlich dem der ungefähren Sicherstellung wegen des, durch die Verwaltungs-Handlungen des Vormunds etwa entstehenden Schadens, zu entsprechen [a]).

a) Pfeiffer a. a. O. Bd. 2. S. 246.

§. 393 b.

Nur der Curator des Vermögens eines Verschollenen ist, wenn er als nächster Verwandter oder sonstiger vermuthlicher Erbe des letzten dessen Vermögen zu nutznießen beabsichtigt, verpflichtet eine dem, in dem zu errichtenden ordnungsmäßigen Inventar (§. 406) angegebenen, Schätzungswerthe des Vermögens (auf die Nutzungen wird dabei keine Rücksicht genommen) gleichkommende Caution zu bestellen, da an seinem Vermögen dem Abwesenden kein gesetzliches Pfandrecht zusteht [a]).

a) Pfeiffer a. a. O. Bd. 2. S. 246. 261. 262. Kann der Curator die erforderliche Caution nicht bestellen, so wird entweder die Curatel einem andern dazu fähigen, wenn gleich entfernteren, Verwandten übertragen, oder das nachgelassene Vermögen sequestrirt und einem Dativ-Curator zur Verwaltung übergeben. Ebend. S. 246 247. Vergl. a. unten §. 422 a.

§. 398 a.

Die Lehrer, sowohl an höheren Lehranstalten, als an

Stadt- oder Gemeinde-Schulen, sind nicht verbunden eine Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen [a]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 27. Dec. 1827.

§. 398 b.

Wer für volljährig erklärt ist (§. 426 a), ist an sich und insofern nicht individuelle Umstände auf das, rücksichtlich der Tüchtigkeit zur Vormundschafts-Verwaltung freie Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts Einfluß haben, auch fähig eine Vormundschaft zu übernehmen [a]).

a) Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 466. 467.

§. 400 a.

Für die Vormünder ist folgende Eidesformel vorgeschrieben [a]):

Ihr sollt geloben und schwören: daß Ihr in der Euch aufgetragenen Vormundschaft Eurer Pflegbefohlenen Wohlfahrt in allen Stücken und nach Eurem besten Wissen, Gewissen und Verstand wollet beobachten, über deren Habseligkeit ein ordentliches Inventarium verfertigen, aus solchem über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und selbige bei Gericht alljährlich ohnfehlbar ablegen, von derer Pflegbefohlenen Vermögen, so viel nemlich von beweglichen Gütern nicht etwa zu verkaufen am gerathensten seyn möchte, ohne des Amts (Gerichts) Erkenntniß nichts veräussern, abhanden kommen, oder sonsten beschweren lassen, sondern hierbei alles so wahren und in Acht nehmen, wie es in der, denen Greben ertheilten Instruktion Art. IX, als dessen Ihr Euch hierunter zu erkundigen habt, vorgeschrieben und enthalten, es auch ohnedem der Pflicht eines treuen und ehrlichen Vormunds gemäß ist; treulich ꝛc.

Alles was mir anjetzo vorgehalten ꝛc.

Mennoniten haben die Erfüllung der ihnen obliegenden

vormundschaftlichen Pflichten nur auf Handgelöbniß an Eidesstatt zu versichern [b]).

Hat ein Israelit einen Vormundschafts-, Curatel-, Administrations- oder anderen solchen Verpflichtungs-Eid abzuleisten, so wird dabei die für Zeugen vorgeschriebene Eidesformel (s. oben §. 143 c) unter den zweckdienlichen Aenderungen gebraucht. Eine förmliche Belehrung durch den Rabbinen oder Religionslehrer ist dabei nicht erforderlich, jedoch hat der Richter über die Wichtigkeit der Handlung einen geeigneten Vorhalt zu thun [c]).

a) Anhang der Greben Ord. Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 157.

b) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 68. Pfeiffer Kurheß. Kirchen-Recht. §. 630. Note b.

c) Verord. v. 14. Febr. 1828. §. 11.

§. 401 a.

Wird die Mutter als Vormünderin verpflichtet, so muß die deshalbige Registratur auch enthalten, daß jene auf anderweite Verheirathung wähend der Dauer der Vormundschaft und auf die weiblichen Rechtswohlthaten, nach vorgängiger Erklärung derselben, verzichtet habe [a]).

a) Circ. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 21. Aug. 1824 — Antw. Schr. der Regier. v. 8. Mai 1794.

c) Von der Aufnahme des Inventars.

§. 404 a.

In allen Fällen, wo ein bloses Handgelöbniß an Eidesstatt überhaupt hinreichend gefunden zu werden pflegt, ist zwischen Christen und Juden kein Unterschied zu machen [a]).

a) Verord. v. 14. Febr. 1828. §. 12.

d) Von der vormundschaftlichen Verwaltung *).

aa) Aufsicht über die Person und das Vermögen des Curanden überhaupt.

§. 410 a.

Dem Vormund liegt ob, den für ein Handwerk bestimmten Curanden den Meister, welchem sie zur Bildung anvertraut werden sollen, zu wählen und mit diesem, nöthigenfalls unter Zuziehung des Oberzunftamts, das zu zahlende Lehrgeld festzusetzen [a]).

Wenn er den zur Verheirathung eines Curanden erforderlichen Consens ohne erhebliche Gründe verweigert, so kann derselbe durch das betreffende Obergericht ergänzt werden [b]).

a) Zunft-Ord. v. 5. März 1816. §. 28. 32. 38.

b) Verord. v. 28. Dec. 1829, §. 27. Nr. 2. u. v. 28. Dec. 1816, §. 73 u. 123.

bb) Eigentliche Verwaltung des Vermögens.

§. 412 a.

Sollte früher schon ein Vormund bestellt gewesen und dieser verstorben oder entlassen (§. 428. 429) seyn, so muß dessen Nachfolger, da auch ihm die Errichtung eines Inventars obliegt (§. 404) sich vor allen Dingen das Vermögen der Curanden nach dem Inventar und einer von dem abgegangenen Vormund oder dessen Erben unverweilt aufzustellenden Stumpfrechnung [a]) überliefern lassen.

a) Analog. d. Dienst-Anweisung für die Gemeinde-Rechnungsführer v. 26. Jan. 1829. §. 13. Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 2. S. 205.

ee) Veräußerung des Grundvermögens.

§. 416 a.

Wenn auch die Pflegbefohlenen sämmtlich oder zum Theil

*) Künftig werden die wichtigern vormundschaftlichen Angelegenheiten wieder unter Mitwirkung von Familienräthen besorgt werden. Verfass. Urkunde §. 131.

schriftsäßig sind, so ist dennoch das betreffende Untergericht sowohl für das nicht in einem Rechtsstreite erkannte Versteigerungs-Verfahren, als für die Ertheilung der Zuschlagsbescheide zuständig. Nur die Ertheilung des Veräußerungs-Decrets und die Bestimmung der etwa den Umständen nach erforderlichen Verkaufsbedingungen kommt dem betreffenden Obergerichte zu [a]).

a) Minister. Beschl. v. 9. Mai 1822. Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 316 b. Note 6.

§. 416 b.

Es bedarf jedoch der Ertheilung eines Veräusserungs-Decrets des vormundschaftlichen Gerichts überall nicht, wenn die Vertheilung von Grundstücken auf den Grund einer Bestimmung des Erblassers, oder auf den Antrag eines auf Theilung dringenden volljährigen Miterben, erfolgt [a]).

a) Decr. des Obergerichts zu Cassel v. 15. Juli 1828 z. Nr. 531. V. Pr.

§. 417 a.

Die Vorschrift, daß Grundeigenthum welches Minderjährigen allein oder gemeinschaftlich mit Volljährigen zusteht, nur im Wege öffentlicher Versteigerung veräussert werden darf [a]), ist für unanwendbar zu halten, nicht nur wenn die Rede ist von dem Weiterverkauf solcher Immobilien, welche Minderjährigen wegen einer Forderung gerichtlich zugeschlagen worden [b]) oder von dem Anschlage von Bauerngütern in einem geschwisterlichen Werth [c]), sondern auch überhaupt in allen Fällen, worin entweder deshalbige landesherrliche Dispensation ausgewirkt worden [d]), oder wo nicht von einem Verkaufe aus der Hand [e]), oder von der Ueberlassung des Miteigenthums an theilbaren Grundstücken [f]) die Frage ist.

a) Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 316 b. Note 6.

b) Minister. Ausschr. v. 8. Oktober 1821.

c) Neue Samml. der Landes-Ord. a. a. O Verord. v. 21. April 1786. §. 8. Eben diese Grundsätze scheinen auch angewendet

werden zu müssen, wenn kleinere in Natur nicht theilbare Besitzungen (wenigstens auf dem Lande) z. B. ein Haus mit Zubehör, einem von mehreren Geschwistern angeschlagen werden sollen; indem eines Theils in der allegirten Gesetzstelle zwischen großen und kleinen Besitzungen nicht distinguirt ist, andern Theils auch bei letztern den abgefundenen Geschwistern, außer der baaren Abfindungssumme, oft noch wesentliche Vortheile (z. B. lebenslängliche Zuflucht im Wohnhause) zugesichert werden, die sie bei der Veräusserung an einen Dritten nicht erwarten dürfen. Ueberdies werden in der Praxis die gesetzlichen Vorschriften über Güteranschläge allgemein nicht allein bei Hufengütern, sondern auch bei Erbgütern angewendet. S. unten §. 445 b.

d) Rescr. des Justiz-Minister. v. 25. Nov. 1829 und Rescr. des Ober-Ger. zu Cassel v. 8. Dec. 1829 z. Nro. 1029 V. Pr.

e) Neue Samml. der Landes Ord. a. a. O.

f) Allgem. jurist. Zeitung v. 1828 Nro. 91.

Bei einer Naturaltheilung mehrerer Grundstücke wird, nach unzweifelhaftem Gerichtsgebrauch, so wenig eine völlig gleichmäßige Vertheilung, als eine vorgängige Abschätzung verlangt. Vergl. a. oben §. 416 b u. Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831. §. 32.

e) Von der Rechnungs-Ablage.

§. 422 a.

Frei von der Verbindlichkeit zur Rechnungs-Ablage ist auch der nächste Verwandte oder sonstige vermuthliche Erbe (§. 392 b) eines Verschollenen, welcher zum Curator des Vermögens bestellt ist. Jener bezieht vielmehr die Nutzungen während der Administration als bonae fidei possessor selbst und erstattet dieselben dem etwa demnächst zurückkehrenden Abwesenden oder sonst näher Berechtigten nur in soweit, als sie noch in Natur oder in ihrem Werthe (§. 425 u. 190 Anmerk. 2) vorhanden sind. Wenn dagegen die Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden, etwa weil dessen Präsumtiv-Erbe sich nicht meldete, oder die erforderliche Caution nicht zu stellen vermochte (§. 393 b Note a), einem Dativ-Curator über-

tragen seyn sollte, so ist dieser allerdings zur jährlichen Rechnungs-Ablage und geeigneten Falls zur Ablieferung des jährlichen Ueberschusses der Einkünfte an den Präsumtiv-Erben gehalten [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2 S. 250—253, 257, 259 u. 262.

g) Von der Beendigung der Vormundschaften und Curatelen.

§. 425 a.

Die gesetzliche Vermuthung, daß ein Verschollener mit dem Antritt seines 71sten Lebensjahrs verstorben [a]), kann zu jeder Zeit durch den, allenfalls auch künstlich zu führenden [b]) Beweis: daß der wirkliche Tod zu einer andern Zeit erfolgt sey, entkräftet werden [c]).

a) Verord. v. 23. März 1798 — Regier. Rescr. v. 28. Febr. 1799 — Extr. Geh. R. Prot. v. 3. April 1792 u. 12. März 1793 (Kopp. Handb. Th. 1 S. 380) Nach einer Entscheidung des Ober-Appell-Ger. v. 1781 (Kopp Handb. Th. 1. S. 42) ist jedoch der Tod des Abwesenden (in Ermangelung sonstigen glaubhaften Nachweises) erst von dem Tage des Erkenntnisses, welches die Todes-Erklärung ausspricht, anzurechnen. Vergl. übrigens §. 392 b Note c.

b) Canngiesser Decis. 141. N. 3. (T. I. p. 597)

c) Regier. Rescr. v. 28. Febr. 1799 u. Verord. v. 5. Juli 1816, §. 6.

§. 425 b.

Kann der Besitzer des Nachlasses eines Verschollenen überführt werden, gewußt zu haben, daß der Abwesende zur Zeit seiner Todeserklärung noch am Leben gewesen, oder schon früher mit Tode abgegangen sey, so muß er dem etwa zurückkehrenden Abwesenden, oder demjenigen, der sich als dessen

eigentlichen Erben auszuweisen vermag, das Vermögen oder dessen Werth vollständig herausgeben [a]).

a) Das. §. 8.

§. 426 a.

Eine minderjährige Person, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, so wie auch eine verheirathete Frau, welche zwar noch nicht zwanzig, aber doch schon achtzehn Jahre alt ist [a]), kann durch das Justiz-Ministerium für volljährig erklärt werden, wenn hierauf das betreffende Obergericht, nach Ermittelung der Fähigkeit zur vollständigen eigenen Vermögensverwaltung, angetragen hat und es hat diese Volljährigkeits-Erklärung dieselbe rechtliche Wirkung, wie die Vollendung des zwei und zwanzigsten Lebensjahres [b]).

a) Also nur verheirathete Frauen können schon nach vollendetem 18. Lebensjahre, die unverheiratheten hingegen, gleich den Mannspersonen, erst nach Zurücklegung des zwanzigsten Jahres, majorennisirt werden. (Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 406). Wie es mit den Wittwen zu halten sey, ist zu bestimmen übersehen worden! Indessen scheint wenigstens das Gesuch einer verwittweten Mutter, zumal wenn dieselbe etwa ein bürgerliches Gewerbe treibt, nach denselben Grundsätzen, wie das einer noch verheiratheten Frau beurtheilt werden zu müssen.

b) Gesetz v. 13. Sept. 1831, §. 2. Ein für volljährig Erklärter ist demnach fortan sowohl zur Veräußerung und Verpfändung seiner Immobilien, als zur Uebernahme einer Vormundschaft fähig. Landtags-Verhandlungen v. 1831, S. 408 u. 467.

§. 429 a.

Da bei einer unehelichen Mutter andere Verhältnisse obwalten, als bei einer ehelichen, so ist jene bei einer anderweiten außerehelichen Schwängerung, der Vormundschaft über ihr erstes uneheliches Kind nicht für verlustig zu achten. Ein Anderes ist es, wenn sie sich mit einem Andern, als

dem unehelichen Vater (bei diesem würde jede Vormundschaft aufhören) wirklich verheirathet, indem sie hierdurch ihre bisherige Selbstständigkeit verliert [a]).

a) Allgem. jurist. Zeitung v. 1828. Nr. 104.

b) Von der obervormundschaftlichen Aufsicht.

§. 438 a.

So oft die Bevormundung eines Schriftsässigen erforderlich wird, muß das Untergericht, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz hat, davon unverweilt dem betreffenden Obergerichte Anzeige machen [a]) und ein Verzeichniß der solchergestalt zu bevormundenden der jährlich einzusendenden (§. 433) Vormundschafts-Tabelle beifügen [b]), oder wenn dergleichen Fälle nicht eingetreten seyn sollten, dies bei jener Gelegenheit berichtlich anzeigen [c]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 104

b) Regier. Ausschr. v. 6. Jan. 1816.

c) Rescr. des Oberger. zu Cassel an das Amt Netra v. 22. März 1828.

---

3. Von Veräußerungs-Verträgen über Grundeigenthum.

a) Nothwendigkeit der gerichtlichen Aufnahme.

§. 439 a.

Nur die über Grundstücke und die als deren Zubehör geltenden Sachen und Gerechtsame, sowie über Grundgefälle, als Zehnten und Natural- oder Geldgrundzinsen [a]) getroffenen Verfügungen unter den Lebenden bedürfen der gerichtlichen

Bestätigung; nicht aber solche, die auf den Todesfall getroffen sind. Auch ist solche bei dem Erwerbe unbeweglicher Güter durch Erbfolge, so lange keine Theilung unter mehrere Miterben vorgenommen wird, nicht erforderlich, sondern blos die Anzeige und die Nachweisung des Erwerbes bei dem betreffenden Gerichte [b]) ist in diesem Falle nöthig.

a) Verord. v. 17. Juni 1828 §. 1. Die gerichtliche Aufnahme und Bestätigung ist erforderlich, die betreffende Grundbesitzung mag volles oder getheiltes Eigenthum, z. B. ein Lehen- Erbleihe ꝛc. ꝛc. Gut seyn; (Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 315. §. III. 1) nicht aber bei der blosen Erneuerung eines älteren Erbleihebriefes (Ebendas. §. IV. 3. Minister. Beschl. v, 20. Mai 1823.

b) Neue Samml. der Landes-Ord. Th. 1. S. 315 IV. 1. u. S. 316. 8.

b) Von entgegenstehenden Hindernissen.

aa) In der Person des Erwerbers.

§. 442 a.

Hinsichtlich der eigenthümlichen Erwerbung von Grundbesitzungen finden folgende persönliche Beschränkungen statt:

1. Personen, welche in dem angrenzenden Auslande ihren Wohnsitz haben können an der Landesgrenze gelegene Grundstücke bei Strafe der Nichtigkeit des Vetrags, nur mit allerhöchster Erlaubniß des Landesherrn erwerben [a]).

2) Unterofficiers und Soldaten dürfen bei gleicher Strafe, weder auf ihren eigenen, noch auf ihrer Ehefrauen Namen, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Escadron- oder Compagnie-Chefs Grundstücke und Häuser kaufen oder sonst eigenthümlich annehmen [b]).

3) Der schriftlichen Erlaubniß der beiden [c]) Recrutirungs-Commissare bedürfen, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags, diejenigen Militärpflichtigen [d]) jungen Leute,

welche das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gleichwohl zum Militair noch nicht wirklich ausgehoben sind, zur eigenthümlichen Uebernahme von Grundstücken. Von jenem Zeitpuncte an, bis zur Zurücklegung des 30 Jahrs ist von dem Civil-Cantons-Commissar (Kreisrath) wenigstens darüber eine Bescheinigung beizubringen, daß der Güter-Uebernahme rücksichtlich der Militairpflicht nichts entgegen stehe [e]. Haben die Cantonisten jedoch ihr 30. Jahr zurückgelegt, ohne einem Regiment überwiesen worden zu seyn, so hört diese Beschränkung gänzlich auf [f], wenn jene nicht etwa vor obigem Zeitpuncte ausgetreten gewesen seyn und dadurch die Zeit ihrer Militairpflichtigkeit verlängert haben sollten [g].

4) Die ritterschaftlichen Stifter und alle sonstige milde Stiftungen, dürfen ohne besondere landesherrliche Bewilligung, keine Grundstücke, Frucht- und andere Zinsgefälle ankaufen [h] und wenn ihnen ein solches bei Zwangs-Versteigerungen in Ermangelung anderer Käufer (§. 339) an Zahlungsstatt zugeschlagen wird, so muß dasselbe sobald als möglich wieder an andere Käufer überlassen werden [i].

5) Die Juden sind insbesondere noch den nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

A. diejenigen, welche blos Nothhandel treiben, dürfen ohne landesherrliche Dispensation weder Feldgrundstücke [k] noch Häuser eigenthümlich an sich bringen [l];

B. diejenigen, welche Staatsbürgerrechte erlangt haben, dürfen

a) zwar Feldgrundstücke erwerben, sie müssen aber dieselben entweder selbst ausstellen oder an ihre Glaubensgenossen verpachten, auch dürfen sie solche innerhalb zehn Jahren freiwillig nicht veräußern.

b) das abgesonderte Ober-Eigenthum über Grundstücke, deren nutzbares Eigenthum Andern zusteht, sowie Zins-

und Zehnt-Gefälle, wenn diese nicht mit einem Gute als dessen Zubehörungen erworben werden, können sie überall nicht und

c) Antheil an den Gemeinde-Nutzungen nur mit Einwilligung von wenigstens zwei Drittheilen der betheiligten Gemeindeglieder [m]) und mittelst eines lästigen Titels erwerben [n]);

d) mehr als ein Haus dürfen, nach zuvor ausgewirkter Genehmigung der Regierung, nur diejenigen Juden besitzen, welche ein bedeutendes Gewerbe, eine Fabrik oder dgl. treiben;

e) zum Ankauf eines Hauses in der Oberneustadt der Residenz Cassel ist die allerhöchste Erlaubniß des Landesherrn erforderlich [o]);

f) den Söhnen jüdischer Handelsleute ist, wenn sie ebenfalls Handel treiben, der Ankauf von Häusern durchaus untersagt [p]).

6) Die Justizbeamten, die Mitglieder der Landgerichte, die Landgerichts- und Amts-Actuare, die Kreisräthe und dergleichen landesherrlichen Verwaltungsbeamten und die landesherrlichen Rentmeister, sowie deren Ehefrauen und die noch in deren väterlichen Gewalt stehenden Kinder dürfen, außer dem Falle einer Erbschaft, mehreres Grundeigenthum, als ein Haus und einen Garten, in ihrem Amtsbezirke, bei Strafe, nicht erwerben [q]).

7) Die Schaumburger Meier, welche schon einen Meierhof besitzen, dürfen einen zweiten nicht an sich bringen [r]).

8) Der Erwerb von Hammer-, Hütten- und Schmelz-Werken im Kreise Schmalkalden unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) ein Hammer- oder Hüttenwerk nebst Zubehör kann sowohl durch öffentliche Versteigerung, als durch freiwillige Veräußerung oder Vererbung stets nur an einen Einzelnen geschehen, es sey denn, daß Mehrere

sich zu einer Gesellschaft, nach einer von der Ober- Berg- und Salzwerks-Direction für zweckmäßig erklärten Einrichtung vereinigen [s]).

b) ein Einzelner oder eine Gesellschaft darf mehr als einen Schmelzofen mit sechs Eisenfrisch- und Rohstahl-Feuern nicht an sich bringen [t]).

9) Theilhaber an den Rechten der Pfännerschaft zu Allendorf in den Sooden kann nur derjenige werden, welcher ein geborener Pfänner oder mit eines Pfänners Tochter verheirathet ist [u]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 22. Febr. 1822. §. 2. Liegen daher die Grundstücke nicht an der Landesgrenze, so können auch Ausländer solche überall ankaufen. Das. §. 1.

b) Verhalt. Befehle für die Beurlaubten v. 14. Febr. 1791 §. 6 und v. 9. Juli 1804 §. 6. Verord. v. 16. Sept. 1788.

c) Verord. v. 28. April 1817 §. 22, 23. Circular-Schreiben des General-Kriegs-Depart. v. 12. März 1822.

d) Vom Militairdienste im stehenden Heere sind bis dahin, zufolge der Rekrutirungs-Ordnung v 28. April 1817, §. 26, 27. 29 — 33. während der Dauer der Befreiungsgründe, in Friedenszeiten frei:

1) alle herrschaftlichen Diener;

2) die Kinder der schriftsässigen Personen;

3) die wirklichen Bürgerssöhne in den Städten: Cassel, Hanau, Fulda, Marburg. Rinteln, Carlshaven und Ziegenhain, mit Ausnahme jedoch der Müssiggänger;

4) alle Pächter von Landgütern für ihre Person;

5) die Postillons unter 4 Zollen;

6) wirkliche, im Dienst befindliche Bergleute, Salzarbeiter unter 4 Zollen, die zu Salzwerken in Pflichten genommen worden;

7) Die Livree-Bedienten bei Generalen und Staabs-Offizieren sowie bei den Civil-Dienern der vier ersten Classen der Rangordnung;

8) Die auf herrschaftlichen und andern Lundgütern dienenden Knechte unter 4 Zollen.

9) die Güterbesitzer (Landbauern), welche wirkliche Eigenthümer eines Ackerguts sind, zu dessen Bestellung wenigstens Anspann zu

einem Pflug gehalten werden muß, oder welche wenigstens 15 Acker Land besitzen, (§. 29) und die einzigen, oder ältesten Söhne stark begüterter (wenigstens) 40 Acker stellbaren Landes besitzender oder zwei Pflüge haltender — (§. 32) oder so gebrechlicher Eltern, daß sie selbst den Pflug nicht mehr führen können; ingleichen wenigstens ein erwachsener Sohn anspann haltender Wittwen oder 60 jähriger Väter. (§. 30. 31.)

10) Die Schäfer welche eine Gemeinde- oder gutsherrliche Heerde führen;

11) Die Meistergesellen oder Knechte, welche für Wittwen die Landwirthschaft oder das Handwerk fortsetzen und die Familie ernähren; und

12) die Ausländer, welche sich in Kurhessen niedergelassen haben, mit ihren mitgebrachten Söhnen.

13) Cantonisten, welche sich durch besondere Talente und Kunstfleis auszeichnen, werden wenigstens vorläufig nicht zum Militair ausgehoben.

14) Hütten- Hammer- und Fabrik-Arbeiter sind wie die Bergleute (oben ad 6) ebenfalls frei. Ausschr. des Gen. Kriegs-Collegiums v. 25. Aug. 1817.

e) Ged. Verord. §. 22, 23, 44, 46, 47. Beschl. des Justiz-Minister. v. 24. Jan. 1825 und Circul. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 1. Febr. 1825. In beiden Fällen ist derselbe Consens auch dann erforderlich, wenn der Cantonist bereits den Consens zur Heirath beigebracht hat. (Ebendas.) Ist einmal ein Consens zur Güter-Uebernahme ertheilt, so ist zu einem etwaigen hiernächstigen weitern Ankaufe von Gütern die Auswirkung eines weiteren Consenses der Cantons-Commissare herkömmlich nicht erforderlich.

f) Recrutirungs-Ord. v. 28. April 1817 §. 22 u. 46.

g) Ebendas. §. 47 u. Verord. v. 17. Sept. 1816 §. 11.

Durch die Entlassung zur Kriegsreserve treten die Soldaten gänzlich in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück, und bedürfen dieselben alsdann auch zur Güter-Uebernahme des Consenses der Militairbehörde nicht mehr. Ausschr. des Minister. des Innern v. 10. Nov. 1821.

h) Geh. Raths Beschl. v. 16. Jan. 1748. 21. April 1775 u. 11. Mai 1797.

i) Regier. Ausschr. v. 9. März 1786. Regier. Rescr. v. 7. Juli 1786. Beschl. des Justiz-Minister. v. 31. Aug. 1829. Pfeiffer Kurhess. Kirchen-Recht §. 542. Kopp Handb. Th. 6. S. 15. Besonders ist

jede Veräußerung an inländische und ausländische Orden und die dazu gehörigen Personen bei Strafe der Nichtigkeit untersagt. Das. Th. 4. S. 329. 330.

k) Juden-Ord. v. 21. Jan. 1749. §. 29.

l) Kopp Handb. Th. 5. S. 9. u. 525. Verord. v. 14. Mai 1816. §. 15.

m) Ausschreiben des Staats-Minister. v. 20. Dec. 1826

n) Durch einen, den Provincial-Regierungen zugegangenen Ministerial-Beschluß v. 28. April 1828 ist bekannt gemacht worden, daß

1) die in der Verord. v. 14. Mai 1816. §. 10. Nr. 5 und im Ministerial-Ausschreiben v. 20. Dec. 1826 enthaltene Beschränkung nicht auf diejenigen Fälle zu beziehen sey, wo der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen mit einem Grundstück, als dessen untrennbare Zubehörung von einem israelitischen Staatsbürger rechtmäßig erworben worden ist oder es künftig werden wird; hingegen

2) diese Beschränkung eintrete bei denjenigen Antheilen am Gemeindenutzen, welche als Folge des Stadtbürgerrechts, oder des Nachbar- oder dergleichen Rechts betrachtet oder welche vermöge Einkaufs in die betreffende Genossenschaft, oder auf sonstige nicht unter 1 bemerkte Weise erworben worden;

3) in den Städten aber, deren Magistrat die Angelegenheiten des Communal-Vermögens ohne weitere Mitwirkung der Bürgerschaft besorgt, ebenfalls hinsichtlich des Erwerbs eines den obwaltenden Verhältnissen angemessenen Antheils an dem, nicht einer besonderen Genossenschaft zustehenden Gemeinde-Nutzen von Seiten eines israelitischen Staatsbürgers, der Magistrat die Bürgerschaft zu vertreten habe, mithin zwei Drittel seiner Mitglieder die zu gedachtem Erwerbe erforderliche Einwilligung gültig ertheilen können; übrigens

4) die Theilnahme der Juden an den Gemeinde-Nutzungen, wenn sie solche während der Fremdherrschaft nach den in jener Zeit geltenden Gesetzen gehörig erworben haben, so lange aufrecht zu erhalten sey, bis etwa die Betheiligten ein Anderes im Rechtswege würden erstritten haben. Neue Samml. der Landes Ord. Bd. 2. S. 149.

o) Verord. v. 14. Mai 1816. §. 10. 11.

p) Regier. Ausschreiben v. 18. Febr. 1819.

q) Ausschr. des Staats-Minister. v. 29. Sept. 1829 u. Staatsdienst-Gesetz v. 8. März 1831. §. 16.

r) Kopp Handb. Th. 6. S. 506.

s) Schmalkalder Gewerb. Ordn. v. 14. Febr. 1827. §. 3 u. 4.

t) Das. §. 5.

u) Kopp Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Sooden §. IV. VI. und XXXII. — Ober-Appell. Ger. Decr. vom 3. Dec. 1788. Kopp Handb. Th. 7. S. 311.

bb) In der Person des Veräusserers.

§. 443 a.

Das Verbot: daß amtssässige Unterthanen ohne Dispensation, vor zurückgelegtem sechszigsten Jahre, ihre Güter weder an eins ihrer Kinder, noch an andere Verwandte oder sonstige Personen übergeben dürfen, erstreckt sich blos auf die unter dem Vorbehalt eines Auszugs [a]) erfolgende Abtretung von Gütern [b]). Die gedachte Dispensation ertheilt gegenwärtig die betreffende Provincial-Regierung [c]).

a) Neue Sammlung der Landes Ord. Bd. 1. S. 316 b §. VII. 4. Verord. v. 19. Nov. 1779. §. 11.

b) Zur Uebergabe eines blosen Hauses mit Gemeinde-Gerechtigkeit, wird nach einer Verfügung der Regierung zu Cassel, (zufolge Bescheinigung des Kreisamts zu Eschwege v. 28. Juni 1828) diese Dispensation nicht erfordert.

c) Neue Samml. der L. O. Bd. 1. S. 316 b §. VII. 4.

cc) In der Eigenschaft des Grundstücks.

§. 444 a.

Rücksichtlich aller lehens- oder leihepflichtigen Grundstücke, über welche in den betreffenden Veränderungsfällen Lehen- oder Leihebriefe ertheilt, oder von welchen bei Veränderungen Lehen- oder Recognitions-Gelder entrichtet werden, sie mögen zinsbar seyn oder nicht, ist die Beibringung des lehens- oder leiheherrlichen Consenses zur Veräusserung vor der Confirmation erforderlich [a]) und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des betreffenden Vertrags [b]).

12*

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 8. Abth. 1.

b) Verord. v. 17. März 1767. §. 38. Verord. v. 5. Aug. 1796. Der Consens des Zehntherrn ist nicht mehr nöthig. Verord. vom 23. Juni 1815.

§. 444 b.

Ist blos von zinsbaren Erbgrundstücken die Rede, so ist, wenn die Zinsen bereits auf jedem einzelnen Stücke ruhen und keine Zerstückelung beabsichtigt wird, zwar die Einholung eines desfallsigen Consenses des Zinsherrn nicht erforderlich; es muß jedoch, wegen des erforderlichen Umschreibens in den Zins-Lagerbüchern, die vorgehende Veränderung des Besitzstandes, wenn nicht etwa der Zins der Landesherrschaft zukommt, (welche von jener durch die ab- und zuschreibende Behörde von Amtswegen Nachricht erhält [a]) vor der Confirmation unter Vorlegung des betreffenden Auszugs aus dem Duplicat-Steuer-Cataster, oder sonstigen dergleichen Buche, zur Kenntniß des Zinsherrn, oder seines inländischen Erhebers, oder seines sonst bekannten Geschäftsführers gebracht und der gedachte Auszug von jenem mit einer desfallsigen Bemerkung versehen, dem Gerichte übergeben werden [b]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 8. Abth. 2. u. §. 13.

b) Das. §. 8. Abth. 2.

§. 444 c.

Sind die blos zinsbaren Erbgrundstücke nicht schon einzeln, sowie sie zur Veräußerung gebracht werden, mit gewissen Zinsen belegt, sondern haften diese im Ganzen auf mehreren solcher Grundstücke zusammen, so muß vor der Confirmation von dem Verkäufer oder sonstigen betreffenden Theile, bei der ab- und zuschreibenden Behörde ein Plan zur Vertheilung der Grundabgaben ausgewirkt und dessen Genehmigung von der gedachten Behörde bei der betreffenden Finanzkammer eingeholt werden. Neben dem Cataster-Extract

ist alsdann, wenn, außer den landesherrlichen Abgaben, noch andere Grundzinsen für Anstalten oder Privatpersonen auf den Grundstücken haften, von der Zinsherrschaft oder deren Geschäftsführer, die Zustimmung zu der Vertheilung nach jenem Plane beizubringen [a]).

a) Das. Abth. 3.

§. 444 d.

Wird eine Trennung von geschlossenen Hufengütern oder von Hufentheilen deren Stücke im Cataster oder Lagerbuche noch zusammen geschrieben stehen, beabsichtigt, so ist dazu, wenn außer den Diensten, keine weiteren gutsherrlichen Lasten darauf haften, blos die Einwilligung der Dienstherrschaft, soweit diese dabei betheiligt ist, erforderlich. Haften aber noch gutsherrliche Abgaben darauf, so muß nicht nur der Consens der Zins- oder sonstigen Herrschaft oder ihres Geschäftsführers, sondern auch ein, auf die obige Weise genehmigter, Plan der Abgabenvertheilung beigebracht werden. In Ansehung derjenigen Zinsen, welche an die Landesherrschaft fallen, wird der desfallsige Consens als in der von der Finanzkammer ertheilten Genehmigung des gedachten Vertheilungsplans stillschweichend enthalten angesehen [a]).

a) Das. Abth. 4.

§. 444 e.

Handelt es sich dagegen von einer eigentlichen Zerstückelung eines Grundstücks, sey es mittelst völliger Vertheilung, oder blos mittelst Abtretung eines gewissen Stückes davon an einen Andern, so dürfen die Gerichte die Protocollirung der betreffenden Veräußerung, oder einen deshalbigen Eintrag in die Währschafts-Protocolle (§. 459) nur dann vornehmen, wenn durch die Zerstückelung von Feldern, Wiesen und Trieschen nicht etwa eine Größe unter einem halben

Acker (Morgen) entsteht und jedenfalls erst nachdem der von der Finanzkammer genehmigte Plan der Abgabenvertheilung, nebst dem Consens der etwaigen Lehens- Zins- oder sonstigen Grundherrschaft beigebracht, und das Grundstück soviel als nöthig vermessen, die aus der beabsichtigten Zerstückelung hervorgehenden, mit Buchstaben deutlich zu bezeichnenden Theile desselben gehörig versteinet oder sonst abgegrenzt und das darüber von dem Landmesser aufgenommene Protokoll, nebst doppeltem, die Zerstückelung genau darstellenden, geometrischen Risse — welcher in einen das betreffende Grundstück enthaltenden Auszug aus der Original-Flurcharte (sofern eine solche vorhanden) mit rothpunktirten Linien einzuzeichnen ist — dem Gericht vorgelegt worden sind [a]).

Im Falle eines deshalbigen Mangels müssen die Gerichte den Betheiligten dessen Erledigung aufgeben, namentlich dem betreffenden Landmesser, oder bei dessen Verhinderung einem andern Landmesser, stets ohne Verzug den erforderlichen Auftrag ertheilen, mit der Auflage, ein Duplicat des Risses, nebst einer erläuternden Relation, an das Gericht gelangen zu lassen. Wenn hiernächst das Gericht nach erfolgter Bestätigung des betreffenden Vertrags, die das Steuer-Cataster führende Behörde autorisirt, in letzterem das Eigenthum ab- und zuzuschreiben (§. 459), so muß jenes Duplicat der Autorisation beigefügt werden [b]).

a) Das. §. 7.

b) Das.

§. 444 f.

Neue Hütten- und Hammer-Anlagen dürfen nur von Einzelnen oder von Gesellschaften in zweckmäßigem Verbande und unter den von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction nöthig erachteten Bedingungen, zum Behuf des Stahl-Zainens auch nur innerhalb der Stadt Schmalkalden gemacht werden [a]).

a) Verord. v. 14. Febr. 1827. §. 7. vergl. a. oben §. 442 a.

§. 444 g.

Staatsvermögen darf nicht ohne Einwilligung der Landstände [a]) und nicht ohne allerhöchste Genehmigung veräußert werden und muß derselben in der über den Vertrag aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen [b]).

a) Verf. Urk. §. 142. Dieser Grundsatz ist in Kurhessen rücksichtlich der Staats-Domainen von jeher als feststehend angesehen worden. Landtags-Verhandlungen v. 1831. S. 542.

b) Verord. v. 1. Aug. 1804. u. v. 8. Nov. 1824. §. 1. Dieser Genehmigung bedarf es jedoch bei der im §. 6. der letzten Verordnung für nothwendig erklärten Verwandlung bisheriger Rott-Leihestücke in zins- und grundsteuerpflichtiges Eigenthum nicht.
Minister. Beschluß v. 20. Juli 1827. Neue Ausgabe der Landes-Ord. Bd. 1. S. 317. §. VIII. Auch enthält der §. 142. der Verf. Urk. einzelne Ausnahmsfälle von obigem Veräußerungsverbote.

§. 444 h.

Wenn das Vermögen einer für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmten Stiftung für andere als stiftungsmäßige Zwecke, weil diese nicht mehr zu erreichen stehen, verwendet werden soll, so ist zur Veräußerung die Zustimmung der Betheiligten, und wenn öffentliche Anstalten in Betracht kommen, die Bewilligung der Landstände erforderlich [a]).

a) Verfass. Urk. §. 138.

c) Von Güteranschlägen, Uebergabe-Contracten.

§. 445 a.

Wenn gleich dem Vater im allgemeinen, nach dem Absterben der Mutter, vermöge der väterlichen Gewalt, die Befugniß zusteht, das gesammte mütterliche Vermögen dem einen seiner Kinder (im geschwisterlichen Werthe) anzuschlagen [a]), so ist dies doch in Oberhessen nicht statthaft, weil dort

im Falle der teuschrechtlichen Emancipation der Kinder durch Verheirathung oder Einrichtung eines besondern Haushalts, den Kindern observanzmäßig das Recht zusteht, die Herausgabe der Hälfte ihres Vermögens zu verlangen [b]).

a) Verord. v. 21. April 1786. §. 6.

b) Ober-Appell. Ger. Erkenntniß v. 13. Oct. 1821. — Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2. S. 231.

§. 445 b.

Bei Güteranschlägen ist die gerichtliche Untersuchung vorzüglich darauf zu richten, ob das fragliche Gut — wobei es gleichviel gilt, ob dasselbe ein geschlossenes Hufengut oder ein Erbgut, z. B. eine Mühle ist [a]) — den vorbehaltenen Auszug zu tragen im Stande sey [b]). Beruht diese Sufficienz nicht in Notorietät, so muß solche, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch legale Taxation (§. 165) ausgemittelt werden [c]). Dabei sind auch die mitübernommenen Schulden in Anschlag zu bringen [d]).

Jeder Auszug hört übrigens, als persönlicher Nießbrauch, mit dem Tode desjenigen auf, für welchen er bestimmt worden [e]).

a) Duysing neue Annalen Heft 4. S. 56. 57 und 48.

b) Verord. v. 10. Febr. 1775. §. 4.

c) Duysing a. a. O. S. 53. 54.

d) Das. S. 54 und 48 u. Kopp Handb. Th. 1. S. 383.

e) Kopp a. a. O.

d) Von der Aufnahme der Veräußerung-Verträge.

§. 454 a.

Ist eine Urkunde über den früheren Erwerb des zu veräußernden Grundstücks nicht vorhanden, so muß der Veräußerer sein Eigenthum auf sonstige genügende Art nachweisen [a]).

In Ermanlegung eines Steuer-Catasters ist ein Auszug aus dem Contributions-Register, Flur- Lager- oder dergleichen Buche beizubringen [b]). Die vorzulegende Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers und des Rentmeisters muß dahin lauten: daß der Veräußerer mit keinerlei Steuern und Domanial-Abgaben von den veräußerten, oder sonstigen, im Bezirke der Renterei gelegenen Grundstücken im Rückstande sey [c]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 19.

b) Das. §. 2 u. 10. Der Cataster-Auszug ist mit dem Zuschreibungs-Vermerk (§. 459 g) in der Regel in Urschrift der Hauptausfertigung des Vertrags beizufügen. Das. §. 12.

c) Beschl. des Justiz-Minister. v. 24. März 1828. — Neue Samml. der L. Ord. Th. 1. S. 319.

§. 454 b.

Sollte etwa von solchen Orten, wo der Staat bisher das Recht der Nachsteuer oder des Abzugsgeldes hergebracht hat [a]), zufolge eines Vertrags oder Erbrechts [b]), Vermögen in solche nicht zum teutschen Bunde gehörige [c]) Staaten ausgeführt werden, mit denen nicht, wie mit den Schweizer Cantons Bern und Genf, Dänemark, Neapel und Sicilien, Schweden und Norwegen, dem Königreich der Niederlande, und den nicht zum teutschen Bunde gehörigen Provinzen des Königreichs Preußen, besondere Freizügigkeits-Verträge bestehen [d]), so müssen die betreffenden Gerichtsbehörden, nach vorgängig bewirkter oder veranlaßter Communication mit der betreffenden Regierung darüber, ob und wie viel Abzugsgeld zurück zu behalten sey, dafür sorgen, daß der ausgemittelte Betrag eingezogen und gegen eine zu den Acten zu nehmende Quittung abgeliefert, auch davon der betreffenden Finanzkammer zur Ertheilung des Einnahme-Befehls Nachricht gegeben werde [e]).

a) Verord. v. 6. Juni 1738. §. 5.

b) Das. §. 6 u. 14.

c) Regier. Ausschr. v. 5. Aug. 1817. Beschl. der teutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juni 1817.

d) Neue Samml. der Landes Ord. Bd. 2. S. 31. Note d.

e) Minister. Beschl. v. 16. Juni 1828. — Ebendas. Note f.

§. 457 a.

Alle gesetzlich vorgeschriebene Erfordernisse müssen entweder vor oder wenigstens bei der gerichtlichen Bestätigung des Vertrags beigebracht werden [a]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 1.

e) Von Eintragungen in das General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll.

§. 459 a.

Zur Eintragung in die Währschafts-Protokolle sind, außer Ehepacten und Testamenten, geeignet: Zuschlagsbescheide (§. 344); rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche Jemanden Grundeigenthum zugesprochen wird; Bescheide, welche die Bestätigung von Vergleichen über Processe enthalten, in welchen über Grundeigenthum gestritten worden ist [a]); die Nachrichten der Policeibehörde über das erfolgte Abbrechen eines durch die General-Brandcasse versicherten Gebäudes, welches Abbrechen niemals ohne Vorwissen der Policeibehörde und, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, nur mit Zustimmung der eingetragenen Pfandgläubiger, sowie der etwa betheiligten Nachbarn, geschehen darf [b]). (Vergleiche a. unten §. 472 [b]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 3.

b) Verord. v. 27. Sept. 1828. §. 7.

§. 459 b.

Jeder neue Erwerber von Grundeigenthum ist schuldig, alsbald seinen Erwerbstitel dem betreffenden Gerichte (§. 357)

gehörig nachzuweisen und die Gerichte sind verbunden hierbei auch von Amtswegen zu handeln, ohne daß die etwaige sonstige Schriftsässigkeit des einen oder des andern Theils dabei hinderlich ist [a]).

Wenn in dieser Hinsicht die, Kraft gesetzlicher oder vertragsmäßiger Erbfolge, oder einer letztwilligen Verfügung irgend einer Art erfolgte Verabfällung, oder der sonstige Uebergang eines Grundeigenthums dem betreffenden Gerichte angezeigt wird, (welches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, binuen sechs Monaten — nach Antretung der Erbschaft, oder nach Empfang des Immobiliar-Vermächtnisses, oder des rechtskräftigen Erkenntnisses, oder nach Abschluß des Vergleichs im Falle eines desfalls entstandenen Processes, oder nach der unter mehreren Miterben bewirkten Naturaltheilung, geschehen soll) so muß der neue Erwerber einen über das fragliche Grundeigenthum sprechenden glaubhaften und vollständigen Auszug aus dem Duplicat-Steuer-Cataster, oder falls solches mangelt, Contributions-Register, Flur- Lager- oder dergleichen Buche, nebst den zum Nachweis der Vererbung oder sonstigen Eigenthums-Erwerbung nöthigen Urkunden, sofern diese bei dem Gerichte nicht schon vorhanden sind, vorlegen.

Wird der Erwerb alsbald hinreichend nachgewiesen, so wird solcher auf die vorbemerkte Weise in dem Special-Währschafts-Protocolle für die betreffende Gemarkung, unter Beziehung auf die Anlagen, kurz, jedoch mit zweckdienlicher Genauigkeit, eingetragen, ohne daß es einer Confirmation bedarf. Fehlt es hingegen an einer gehörigen Nachweisung, so wird über die Anzeige ein besonderes Protokoll angelegt, und darin dem angeblichen Erwerber die erforderliche Auflage, Behufs der fraglichen Nachweisung, gemacht. Nach deren genügenden Beschaffung wird dies Protocoll als Anlage zu dem Special-Währschafts-Protocolle genommen.

Da durch diese Anzeige den Ansprüchen Anderer kein Eintrag geschieht, so bedarf es auch keiner Vernehmrung der

bekannten oder unbekannten Personen, welche den etwa vorliegenden letzten Willen, Erbvertrag und dergleichen anfechten möchten. Sollte derselbe etwa demnächst aufgehoben werden, so wird es mit dem Umschreiben ebenso wie oben bemerkt ist gehalten [b]).

a) Verord. v. 17. Juni 1828. §. 19.

b) Das. §. 2.

§. 459 c.

Ist das, den Zuschlags-, Vergleichs- oder andern Bescheid über Grundeigenthum ertheilende Gericht nicht zugleich die Behörde für, die rücksichtlich der Währschaftsbücher in Betracht kommende, freiwillige Rechtspflege, oder liegen Partinenzstücke in dem Bezirk eines andern Gerichts, so muß stets derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Transscription, oder auch den bloßen Abgang (§. 357 b) in ihren Währschaftsbüchen zu wahren hat, genaue Nachricht, unter abschriftlicher Mittheilung des einschlägigen Auszugs aus dem Steuer-Cataster rc., Behufs ordnungsmäßiger Eintragung in das General-Währschafts und Hypotheken-Buch gegeben werden [a]).

a) Das. §. 4.

§. 459 d.

In Ansehung derjenigen Veräußerungen, welche ausdrücklich unter einer, deren Gültigkeit oder Vollziehung erst noch von der Erfüllung einer Zusage oder vom Eintritt eines andern Umstandes abhängig machenden Bedingung (Suspensiv-Bedingung) geschehen sind, bleibt die Ueberschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bis zum Eintritte der Bedingung ausgesetzt. Von diesem Eintritte muß binnen sechs Monaten, bei Meidung der obigen Strafe (§. 459 b) Anzeige gemacht werden.

Der Vorbehalt des Eigenthums auf den Fall nicht gehörig erfolgender Erlegung des Preises oder sonstigen Ge-

genleistung wird lediglich als ein ausdrücklich bedungenes, der wegen des rückständigen Ueberlassungspreises nebst Zubehör, statthabenden gesetzlichen Hypothek (§. 293) gleichstehendes Pfandrecht angesehen und von Amtswegen in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch eingetragen; hindert mithin die Ueberschreibung des Eigenthums so wenig als der Vorbehalt der Wiedereinlösung (§. 341 u. 343). Tritt letztere demnächst ein, so wird erstere von neuem bewerkstelligt [a]).

a) Das. §. 6.

§. 459 e.

Kann ein genügender Titel für das Eigenthum nicht nachgewiesen werden, wird jedoch ein kundbarer zehnjähriger Besitz von Seiten des Ortsvorstandes, oder eines sonstigen, mit den Verhältnissen bekannten Lokal- oder Gerichts-Beamten bescheinigt, oder von zwei glaubwürdig erscheinenden Gemeindegliedern versichert, so muß die das Steuer-Cataster führende Behörde veranlaßt werden, bei Gelegenheit des nächsten Steuer-Umsatzes noch eine weitere Nachforschung vorzunehmen und wenn auch diese erfolglos bleibt, so werden die deshalbigen Verhandlungen einstweilen zum Special-Währschafts-Protocolle genommen [a]). (§. 459 [d].)

a) Das. §. 19. Die eidliche Vernehmung der Zeugen (eigentlich blose Auskunftspersonen) ist nicht vorgeschrieben, auch für unstatthaft zu halten, da ja dadurch doch einem Dritten gegenüber kein wirklicher Beweis geführt, sondern nur eine Art von Bescheinigung (§. 99 u. 189.) geliefert wird.

§. 459 f.

Der bevorstehendermaßen, wenn die Betheiligten nicht selbst darauf antragen, auch von Amtswegen zu bewirkenden Berichtigung der Erwerb- und Besitz-Titel dient ein Verzeichniß zur Grundlage, welches bei jedem Gerichte über die, von der das Steuer-Cataster führenden Behörde jährlich des-

falls einzusendenden tabellarischen Nachrichten, sowie über die desfallsigen, von den Obergerichten angezeigt werdenden und sonstigen, gerichtlich oder außergerichtlich zur Kenntniß des Gerichtspersonals gelangenden Veränderungen im Grundeigenthum, angelegt werden muß [a]).

a) Das. §. 16 — 18.

§. 459 g.

Nach der gerichtlichen Bestätigung eines Vertrags über Grundeigenthum, sowie wenn sonst auf die vorerwähnte Art (§. 459 [b]) das Eigenthum an Immobilien und deren Zubehör auf einen Andern gesetzlich übergeht, oder auch wenn, in Ermangelung des Eigenthums-Nachweises, nur ein kundbarer zehnjähriger Besitz (§. 459 [e]) hat bescheinigt werden können, ist das Gericht der gelegenen Sache verbunden, den vorgelegten Auszug aus dem Steuer-Cataster oder aus einem andern, dessen Stelle vertretenden Register, oder bei gänzlicher Ermangelung eines solchen, die in Rede stehende Grundbesitzung mitbegreifenden Registers, einen dieselbe näher bezeichnenden, auch auf den etwa nach §. 444 e oder sonst nöthigen Riß hinweisenden Auszug aus der vorliegenden Erwerbs-Urkunde über die fragliche Grundbesitzung der das Steuer-Cataster führenden Behörde, mit einer kurzen, die Ermächtigung zum Ab- und Zuschreiben im Cataster und den Grund der Uebertragung (z. B. den betreffenden Vertrag rc. oder wenigstens zehnjährigen Besitz) enthaltenden Bemerkung, mitzutheilen [a]).

a) Das. §. 10 u. 19.

§. 459 h.

Auch die Berichtigung eines frühern Irrthums, durch Verwechselung der Namen der Besitzer oder der Grundstücke, darf in dem Steuer-Cataster eher nicht bewirkt werden, bis darüber ein besonderes, die deshalbige Einwilligung aller Betheiligten

enthaltendes Protocoll aufgenommen, dies (wenn es von einer andern Behörde aufgenommen seyn sollte) dem für die freiwillige Rechtspflege des Bezirks zuständigen Gerichte mitgetheilt und von diesem, nach ebenmäßiger Berichtigung des Irrthums in den betreffenden Urkunden oder Büchern, die Erklärung abgegeben ist, daß dabei nichts zu erinnern gefunden worden [a]).

a) Das. §. 9.

§. 460 a.

Jeder Eintrag muß eine möglichst genaue Bezeichnung der betreffenden Person nach ihren, mit lateinischen Buchstaben zu schreibenden, oder zu unterstreichenden Familien-Namen und sonstigen Unterscheidungen enthalten [a]).

a) Das. §. 5.

---

4) Von Schuldbekenntnissen überhaupt und von hypothecarischen Schuld-Verschreibungen und Bürgschafts-Bestellungen insbesondere.

a) Von deren Aufnahme und den derselben entgegenstehenden Hindernissen.

§. 461 a.

Schuld- und Pfandverschreibuugen dürfen nicht ausstellen:

1) Minderjährige und andere Pflegbefohlene (vergl. §. 415); sowie auch überhaupt Minderjährigen ein Darlehn, bei Verlust desselben, anders nicht, als mit Bewilligung der Eltern oder Vormünder, gegeben und nur in deren Gegenwart oder mit Vorwissen des vormundschaftlichen Gerichts ausgezahlt werden darf [a]).

2) Unterofficiers und Soldaten ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments= oder Compagnie=Chefs [b]).

3) Gemeinden, wenn Gemeinde=Eigenthum für eine 50 Thaler übersteigende Schuld verpfändet werden soll, ohne Genehmigung der vorgesetzten Provinzial=Regierung [c]). Auch können dieselben hierbei nicht durch ihre Schulzen, Greben und Vorsteher vertreten werden, vielmehr ist eine von der ganzen Gemeinde ausgestellte Special=Vollmacht erforderlich [d]);

4) den Justizbeamten, Amts=Assistenten und Amts=Actuaren ist bei Strafe untersagt, ohne landesherrliche Dispensation in ihrem Amtsbezirke von irgend Jemanden Geld zu borgen [e]);

5) Ein einem Studirenden gegebenes, baares Darlehn hat nur dann Gültigkeit, wenn es mit Genehmigung des Prorectors gegeben ist [f]);

6) Ein von einer Ehefrau mit ihrem Ehemanne ausgestelltes Schuldbekenntniß ist, wenn nicht daraus zugleich die Erklärung und Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten (466) erhellt, selbst für deren Antheil an sich unverbindlich [g]); (Vergl. jed. §. 412.)

7) Dem Leihhause zu Cassel ist es nicht gestattet Geld auf Immobilien auszuleihen [h]).

8) Die Justizbeamten, die Mitglieder der Landgerichte, die Landgerichts= und Amts=Actuare, die Kreisräthe und dergleichen landesherrlichen Verwaltungsbeamten und die landesherrlichen Rentmeister dürfen so wenig ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde an Bewohner ihres Amtsbezirks Geld ausleihen, als sie dessen von jenen borgen oder ihre Dienst=Caution durch eine Bürgschaft derselben bestellen dürfen [i]).

9) die Verwalter der Hospitäler und anderer milden Stiftungen dürfen aus ihren eigenen Mitteln den Schuldnern dieser Anstalten kein Geld vorschießen [k]).

10) Lehenstücke dürfen nicht anders, als mit Consens des Lehensherrn, verpfändet werden [l]).

11) Zins- und zehntpflichtige Grundstücke, wenn über den Zins von dem Zins- und Zehntherrn besondere Verbriefungen ertheilt zu werden pflegen, können von den Besitzern ohne Consens des Zins- und Zehntherrn nicht verpfändet werden [m]).

12) Zur Verpfändung der Güter der Kirchen, Schulen, Hospitäler und Universitäten, ist besondere landesherrliche Erlaubniß erforderlich [n]).

13) Einzelne Grundstücke aus einem geschlossenen Güterstocke zu verpfänden ist unstatthaft [o]).

14) das Leihen auf Pfänder, gegen einen Wochen- oder Hellerzins [p]) ist bei Verlust des Darlehns verboten [q]).

15) Staatsvermögen kann nur mit Einwilligung der Landstände verpfändet oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden [r]).

a) Verord. v. 20. Aug. 1800. §. 2.

b) Verord. v. 14. Februar 1791. Art. 6. Verhaltungsbefehle für die Beurlaubten v. 9. Juli 1804. §. 6.

c) Verord. v. 29. Juni 1821. §. 59. Nr. 8.

d) Regier. Rescr. v. 6. Febr. 1786.

e) Regier. Ausschr. v. 19. Juni 1800 Instruct. für die Amts-Assistenten §. 4, u. Regier. Ausschr. v. 8. Juli 1820.

f) Academ. Gesetze v. 10. Dec. 1819. §. 20.

g) Canngiesser l. c. Tom. 1. pag. 206 u. Kopp Hand. Th. 3. S. 173.

h) Geh. Raths-Beschl. v. 20. Dec. 1819. §. 20.

i) Staatsdienstgesetz v. 8. März 1831. §. 16 a. Regier. Ausschr. v. 19. Juni 1800 u. v. 8. Juli 1820.

k) Consistor. Ausschr. v. 18. März 1735.

l) Landesherrl. Edict v. 15. Nov. 1694.

m) Verord. v. 23. Juni 1815. Wird keine Verbriefung ertheilt, so bedarf es auch keines Consenses. Ebendas.

n) Edict v. 10. Mai 1578. Als die Israeliten der Gemeinde Nesselröden, die auf einer angekauften Baustätte eine neue Synagoge erbaut hatten, zur Sicherstellung eines zu Bezahlung der Baukosten erborgten Capitals, die Synagoge mitzuverpfänden genöthigt waren, ertheilte die Regierung zu Cassel mittelst Beschlusses

v. 22. Juni 1830 die desfalls erbetene Erlaubniß. Vergl. a. §. 142 der Verfass. Urkunde.

o) Greben Ord. v. 6. Nov. 1739. Art. 39. §. 1.

p) Verord. v. 20. Febr. 1821.

q) Nach dem §. 6. der Statuten für das Leihhaus zu Cassel v. 19. April 1721 zahlen nehmlich inländische Fabrikanten bei Summen bis zu 50 Thalern wöchentlich vom Thaler einen halben Heller, Andere aber einen ganzen Heller Zins.

r) Verfass. Urkunde §. 142.

f) Von Hypothekenscheinen.

§. 470 a.

Die Hypothekenscheine müssen sich ausführlich sowohl über die vertragsmäßigen, als über die zur Kenntniß des Gerichts gekommenen gesetzlichen Hypotheken verbreiten [a]) und wenn ein öffentlich angestellter Darlehns-Mäkler davon Gebrauch machen will, so müssen dieselben außerdem zugleich enthalten 1) daß die Taxation durch die verpflichteten Schätzer aufgestellt sey, 2) daß insofern von der Minderjährigkeit des Darleihers noch die Frage seyn kann, derselbe nicht mehr unter Vormundschaft stehe, oder beziehungsweise der Vormund oder der etwa aus besondern Gründen bestellte Curator zur Erborgung ermächtigt sey und 3) auf welche Weise, und etwa zu welchem Theile der Anlehnsuchende die zu verpfändenden Stücke erworben habe [b]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 17. Juli 1824 §. 2. d.

b) Ausschr. des Staats Minister. v. 17. Juli 1824 §. 2. Eine Bescheinigung darüber hingegen, ob der Schuldner verheirathet sey und ob er in der ersten oder einer weitern Ehe lebe, sowie ob aus der etwaigen früheren Ehe Kinder vorhanden seyen, auch ob er irgend ein öffentliches Erheber-Amt bekleide, kann nicht von den Gerichten begehrt, muß vielmehr vom Ortsvorstande ausgestellt und vom Pfarrer beglaubigt werden. Ebendas. §. 2. Nr. 1.

g) Von sonstigen zur Eintragung in die Hypotheken-Protocolle geeigneten Verhandlungen.

§. 472 a.

Da das Forderungsrecht aus einer Schuldurkunde nur dann mit rechtlicher Wirkung cedirt werden kann, wenn vor

der Cession das fragliche Darlehn wirklich gezahlt [a]) worden ist, so kann die cedirte Schuldurkunde als ein statthaftes Beweismittel über die Schuld selbst, in dem Falle, wo etwa der Cessionar hinterdrein das fragliche Darlehn an den debitor cessus ausgezahlt haben sollte, nicht betrachtet werden [b]). Es ist daher rathsam in den geeigneten Fällen hierauf den Cessionar vor dem Eintragen der Cession aufmerksam zu machen.

a) Nam re contrahitur obligatio.

b) Bescheid des Obergerichts zu Cassel v. 22. Mai 1830, in Sachen Tröll gegen den v. Buttlarschen Condradictor.

§. 472 b.

Zur Eintragung in die Währschafts- und Hypotheken-Bücher sind auch geeignet: die Benachrichtigungen der General-Brandversicherungs-Commission über die geschehene Herabsetzung der Brandversicherungs-Summe [a]), oder über die Abänderung einer Hausnummer [b]), sowie die Benachrichtigungen der Policei-Behörde über den erfolgten Abbruch eines Hauses [c]).

a) Verord. v. 27. Sept. 1828. §. 5.

b) Das. §. 11.

c) Das. §. 7.

h) Von Sicherstellung des Eigenthums an Schuldscheinen, die auf den Inhaber lauten.

§. 474 a.

Wenn der Eigenthümer einer auf den Inhaber lautenden Obligation sich des ihm zustehenden Rechts bedienen will, derselben die Eigenschaft der Zahlbarkeit an jeden Inhaber zu benehmen, so muß er jene Obligation vor dem gewöhnlichen Gerichte seines Wohnorts, oder, bei nachgewiesenen besondern Gründen, auch vor einem andern Gerichte, welchem er hinlänglich bekannt ist, für sein Eigenthum erklären. Diese Erklärung ist auf die Verschreibung zu setzen und von jenem Gerichte, welches auch über die Verhandlung

ein besonderes Protocoll aufzunehmen und zu bewahren hat, zu beglaubigen.

Soll die Eigenschaft der Zahlbarkeit an jeden Inhaber der Obligation wieder hergestellt werden, so muß der vorstehend festgestellte Eigenthümer selbst oder der als dessen Rechtsnachfolger sich gehörig ausweisende Besitzer, vor einem der vorgedachten Gerichte, unter dessen Beglaubigung, obige Erklärung für zurückgenommen erklären.

Sowohl zu der einen, als der andern Erklärung sind auch die Vorstände von Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, desgleichen die Vormünder und Curatoren unter obervormundschaftlicher Ermächtigung, in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche zu dem ihrer Aufsicht anvertrauten Vermögen gehören, unter ebenmäßig hinzutretender gerichtlicher Beglaubigung, befugt [a]).

a) Verord. v. 18. Dec. 1823. §. 3.

§. 474 c.

Will derjenige, welchem eine, auf den Inhaber von einer inländischen Behörde ausgefertigte Obligation ohne seinen Willen vernichtet worden oder abhanden gekommen ist, über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplicatschein erlangen, so muß er bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der Zufall sich ereignet hat, oder wenn der deshalbige Ort ungewiß ist, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes so gut als thunlich nachweisen, daß er innerhalb des laufenden oder des vorhergehenden Jahres entweder die in Rede stehende, genau zu bezeichnende Obligation wirklich im Besitze, oder doch auf deren Besitz ein Recht gehabt habe und wie sie nebst den etwa beigefügten Zinsabschnitten ihm ohne seinen Willen vernichtet worden oder abhanden gekommen sey, auch solches, desgleichen daß ihm jeder weitere Besitzer derselben unbekannt sey, eidlich versichern. Die hierüber von dem Gerichte ertheilte Bescheinigung ist dann bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen [a]).

a) Das. §. 5.

6) Von Eheverlöbnissen.

a) Von der desfallsigen Zuständigkeit der Gerichte.

§. 475 a.

Scheint es wegen des seit längerer Zeit stattgefundenen Aufenthalts der Braut außerhalb des Bezirks des Gerichts ihres Wohnsitzes unangemessen, daß die Eheanzeige vor dem letztern geschehe, so muß, ehe jene vor dem Gerichte des blos temporären Aufenthalts zugelassen werden darf, deshalbige Genehmigung des betreffenden Obergerichts ausgewirkt werden [a]).

a) Minister. Beschl. v. 22. Febr. 1826. Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 1. S. 266. Note b. 3. Als die minderjährige Tochter des Schäfers G., welche ihrem Vater, da dieser nach achtjährigem Aufenthalt zu L. nach F. zog, nicht gefolgt war, sondern sich nach T. als Magd vermiethet hatte, nach Verlauf von etwas mehr als einem Jahre, sich mit S. aus ihrem früheren Wohnorte L. verlobte, entschied das Obergericht zu Cassel, auf geschehene Anfrage, mittelst Rescr. v. 1. April 1830. daß die Aufnahme des Eheprotocolls vor das Gericht des jetzigen Wohnsitzes des Vaters gehore.

b) Von Ehehindernissen.

aa) Mangel des gesetzlichen Alters.

§. 477 a.

Die Gestattung der Heirath vor dem gesetzlich bestimmten Alter steht gegenwärtig der betreffenden Provincial-Regierung zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern [a]).

a) Verord. v. 4. Jan. 1832, §. I., Nr. 3.

bb) Verwandtschaft in verbotenem Grade.

§. 478 a.

Was die etwaigen verwandtschaftlichen Verhältnisse der Verlobten anlangt, so haben die Gerichte in der Regel sich mit der, auf die deshalb an jene zu richtende Frage, erfol-

genden verneinenden Antwort zu begnügen; den Predigern liegt es dagegen ob, die deshalbigen Angaben, allenfalls unter Zuziehung der Kirchen-Senioren [a]), oder mittelst der nachzuschlagenden Kirchenbücher, näher zu prüfen und dem Gerichte von unrichtigen Angaben zur Remedur (Vergl. §. 489) Nachricht zu ertheilen [b]).

a) Edict. v. 18. Febr. 1724. §. 8.

b) Pfeiffer K. R. §. 193. Note a. Extr. Consistor. Suppl. Pr. v. 23. Nov. 1795. Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 27. n. 3.

§. 478 b.

Bis zur anderweiten Anordnung ist die Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft in allen Fällen der betreffenden Provincial-Regierung übertragen [a]).

a) Verord. v. 4. Jan. 1832. §. I., n. 4.

§. 478 c.

Das Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft erstreckt sich nicht über den dritten Grad (canon. Computation) der gleichen Seiten-Linie [a]). Kommt ein katholisch-kirchliches Hinderniß in Betracht, so muß deshalbige Dispensation von dem Landes-Bischof, oder der dessen Stelle versehenden Behörde ausgewirkt werden [b]).

a) Reformations Ord. v. 1656. Kap. 11. §. 1 bis 4.

b) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 27. N. 5. u. §. 32.

cc) Frühere Eheverlöbnisse.

§. 479 a.

Ein Eheverlöbniß wird gültig, sobald es durch vorschriftsmäßige gerichtliche Eheanzeige (oder durch kirchliches Aufgebot) öffentlich geworden ist [a]).

a) Verordn. v. 28. Dec. 1829. §. 34. u. v. 6. Sept. 1829. §. 1. Früher war zur Perfection eines Verlöbnisses noch erforderlich, daß auch der betreffende Prediger das Eheprotocoll (§. 489) unterzeichnet hatte. Kopp Handb. Th. 3. S. 167. 168.

§. 479 b.

Die Abnahme des Eides des ledigen Standes geschieht in den geeigneten Fällen, falls der Bräutigam nicht etwa schriftsässig ist, von dem Untergerichte und muß dieselbe auch auf den Antrag des betreffenden Predigers (§. 489) erfolgen, wenn derselbe wegen des ehelosen Standes einen, von der vorgesetzten geistlichen Behörde gebilligten, Zweifel hegen sollte [a]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 27. n. 3. §. 31. u. 32.

dd) Trauerzeit.

§. 480 a.

Auch die erforderliche Dispensation vor der Trauerzeit hat gegenwärtig die betreffende Provincial-Regierung in allen Fällen zu ertheilen [a]).

a) Verord. v. 4. Jan. 1832. §. I., n. 4.

gg) Mangelnde Einwilligung der Eltern und Vormünder.

§. 483 a.

Verweigern Eltern oder Vormünder ohne erheblichen Grund [a]) ihre Einwilligung, oder sind dieselben verhindert solche zu ertheilen, so kann diese Einwilligung durch einen von dem betreffenden Obergerichte zu ertheilenden Bescheid, oder bei nachgewiesener Unthunlichkeit der Einziehung der Zustimmung von weit entfernten oder verschollenen Eltern, durch eine landesherrliche Dispensation; bei einem Ausländer endlich die fehlende elterliche Einwilligung auf eine sonstige, nach den Gesetzen seines Landes genügende Weise ersetzt werden [b]).

a) Die gesetzlich gültigen Verweigerungsgründe sind v. Pfeiffer a. a. O. §. 232. aufgeführt. Nach den, bei Pfeiffer a. a. O. §. 231. Note d. angezogenen älteren gesetzlichen Bestimmungen war die Erklärung des Vaters entscheidend und wurde bei dessen Zustimmung der Widerspruch der Mutter nicht beachtet. Der §. 27 der Verord. v. 28. Dec. 1829 erfordert aber ohne Unterschied die Einwilligung der Eltern.

b) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 27.

hh) Mangel der, wegen besonderer Dienst-, Standes- oder anderer Verhältnisse erforderlichen Erlaubniß.

§. 484 a.

1) Sämmtliche in landesherrlichen Diensten stehenden Hof- und Civil-Diener, mit Ausschluß der Prediger, Schullehrer und Kirchendiener [a]), bedürfen zu jeder Verheirathung der Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Oberbehörde [b]):

2) Unterofficiers, gemeine Soldaten, die zum Unterstaabe gehörigen Militair-Personen (einschließlich der activen Invaliden und Pensionärs [c])) und Knechte, der Erlaubniß des Chefs oder Commandeurs des Regiments oder Corps [d]);

3) Militairpflichtige (§. 442. 4) und zum Militairdienst taugliche junge Leute bis nach Zurücklegung des 25. Jahrs der schriftlichen Einwilligung der beiden Cantons-Commissare [e]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 29.

b) Staatsdienst-Gesetz v. 8. März 1831. §. 17. Sohin bedürfen, womit auch die Bemerkung Bd. 1. S. 176. der neuen Samml. der älteren Landes-Ord. Note a 2. übereinstimmt, die städtischen und Gemeinde-Diener, sowie überhaupt die nicht von landesherrlicher Seite Angestellten, keines Heiraths-Consenses.

Nach einem, den Policei-Commissionen zugegangenen Circular-Rescript der Regierung zu Cassel v. 19. Dec. 1829 bedürfen, zufolge einer allerhöchsten Bestimmung, namentlich die Policeiwachtmeister und Policeidiener zur Verheirathung des Consenses der ihnen vorgesetzten Behörde, welcher bei der Regierung ausgewirkt werden muß.

c) Milit. Dienstregl. für die Infant. v. 15. April 1802. §. 373. 374. — Extr. Consist. Suppl. Prot. v. 4. Sept. 1801.

d) Pfeiffer a. a. O. §. 235. 236. Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. 29. 32.

e) Letztere Verord. §. 28. Recrut. Ord. v. 28. April 1817 §. 22. u. 24. u. Circ. Resc. des Gen. Kriegs-Depart. v. 12. März 1822. Junge Leute, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, bedürfen zwar (nach dem angezog. §. 28. Nr. 1 der Verord. v. 28. Dec. 1829.) in Beziehung auf ihre Militairpflicht, weiter keiner Einwilligung zu ihrer Verheirathung; da sich indessen bei denjenigen Cantonisten, welche sich entweder nicht auf allen Ausnahmen gehörig gestellt, oder ohne Erlaubniß in das Ausland begeben

haben, die Militairpflichtigkeit bis zur Zurücklegung ihres 30. Jahrs verlängert, (Verord. v. 28. April 1817. §. 44. 46. 47.) so müssen diejenigen, welche das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, wenigstens durch eine Bescheinigung des Civil-Cantons-Commissars (Kreisraths) nachweisen, daß sie entweder nicht mehr militairpflichtig oder dienstuntauglich seyen. Ausschr. der Regier. zu Hanau v. 7. Juni 1819.

§. 486 a.

Der Bräutigam hat nachzuweisen, daß er an dem Orte seiner Verehelichung und häuslichen Niederlassung das Einwohner- (Bürger-, Nachbar- oder Beisitzer-) Recht besitzt [a]). Handwerker, welche ein zünftiges Gewerbe innerhalb des Bezirks der betreffenden Zunft [b]) zu betreiben gedenken, müssen vor der Eheanzeige die Erlangung des Meisterrechts nachweisen [c]). Diejenigen derselben aber, welchen das Heirathen ausnahmsweise schon vor Erlangung des Meisterrechts gestattet ist, namentlich: Maurer, Steinhauer, Weißbinder, Dachdecker, Lohgerber, Zimmerleute, Wollentuchmacher und Tuchbereiter haben besonders zuvor glaubhaft darzuthun, daß sie der gesetzlichen Vorschrift wegen des Wanderns genügt, oder desfallsige Dispensation erhalten haben [d]).

a) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. Namentlich ist dies auch in Ansehung der Soldaten nothwendig. Das. §. 29. Die Aufnahme der Söhne von Unterthanen an ihrem Geburtsorte oder dem letzten Wohnorte ihres Vaters geschieht in der Regel durch den Stadtrath und in den Landgemeinden durch den Kreisrath; die Aufnahme von Inländern anderer Orte aber durch die Regierung der Provinz, oder im Falle einer nöthigen Dispensation (z. B. Verord. v. 14. Mai 1816. §. 20) durch das Minister. des Innern. Neue Samml. der Landes-Ord. Bd. 2. S. 28. Note c u. a.

b) Ueber die Zunftbezirke ist zu vergleichen das Ausschr. des Staats-Minister. v. 18. Aug. 1828.

c) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. (N. 4).

d) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. (N. 4). Regier. Ausschreiben v. 17. Oct. 1818. §. 2. Ausschr. des Staats-Minister. v. 22. Juli 1826. Verord. v. 4. Jan. 1832. §. 1. Nr. 6. Diese Vorschrift bezieht sich zunächst auf diejenigen der obigen zünftigen Handwerker, welche in den Landstädten und deren Zunftbezirken wohnen. In den Städten

Cassel, Hanau, Fulda, Marburg und Rinteln sind derselben die Gesellen aller zünftigen Handwerke unterworfen (Ebendas.). In Dörfern dürfen unzünftig ihr Gewerbe nur betreiben: Weber jeder Art, Huf- Grob- und Nagel-Schmiede, Wagner oder Radmacher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer und Ziegelbrenner, Schuhflicker und Bauernschneider. Andere Handwerker aber, und selbst auch jene, sobald sie ihr Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen betreiben wollen, sind hierzu ohne deshalb ausgewirkte Dispensation (welche gegenwärtig die betreffende Regierung zu ertheilen pflegt) nicht befugt. Zunft-Ord. v. 5. März 1816. §. 14. 15. Verord. v. 4. Jan. 1832, §. I, 5 a. Vergl. übrigens oben §. 31 b.

§. 487 a.

Ausländer [a]) dürfen zur gerichtlichen Eheanzeige eher nicht gelassen werden [b]) als bis ihre Aufnahme zu diesseitigen Unterthanen von der betreffenden diesseitigen Provincial-Regierung [c]) genehmigt ist, oder bis, im Falle die Verlobten sich im Auslande niederlassen wollen, der Ausländer eine von dem betreffenden Kreisamte für hinlänglich erkannte Versicherung der zuständigen Behörde des Staats, welchem er angehört, darüber vorlegt, daß er mit seiner künftigen Familie dahin ohne Weigerung wieder werde aufgenommen werden [d]). Will ein Inländer [e]) sich im Auslande verheirathen, so ist die dazu, sobald damit der Austritt aus dem Unterthanen-Verband verbunden seyn soll, erforderliche Erlaubniß der Provincial-Regierung [f]) vor der (übrigens in diesem Falle nicht nothwendigen) Eheanzeige beizubringen.

a) Ausländerinnen, selbst jüdischer Religion, sind diesen Beschränkungen herkömmlich nicht unterworfen.

b) Extr. Consist. Suppl. Prot. v. 11. August 1815. Pfeiffer K. R. §. 227. Note a.

c) Verord. v. 4. Jan. 1832, §. I., 1.

d) Ausschr. des Staats-Minister. v. 20. Nov. 1825. Eine Ausnahme hiervon darf nur bei auswärtigen Personen von (hohem Range und) bekannten vortheilhaften Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, unter schriftlicher Zustimmung des Kreisamts gemacht werden. Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 32.

e) Extr. Gen. Kriegs Prot. v. 24. Jan. 1806.
f) Verord. v. 4. Jan. 1832, §. 1, 2.

§. 488 a.

Vor Aufnahme der Eheanzeige muß ferner der Bräutigam glaubhaft nachweisen, daß nicht nur die an das Land-Krankenhaus zu bezahlende Trauungssteuer [a]) sondern auch, wofern er neu aufgenommener Einwohner ist, die zur landesherrlichen, Stadt- oder Gemeinde-Casse zu entrichtende Bürger-, Beisitzer- [b]) oder Gemeinde- [c]), auch Meister- und andere Zunft-Gelder [d]); sowie, wenn er zum Militair, oder den activen Invaliden oder Pensionärs gehört und nicht etwa ein Ausländer ist, die an die Lazareth-Casse zu bezahlende Consens-Gelder [e]), endlich auch die Einzugsgelder [f]) für die bisher nicht schon zur Gemeinde gehörige Braut entrichtet worden, oder daß ausnahmsweise eine Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gelder nicht statt finde [g]).

a) Verord. v. 22. Decr. 1824. Regier. Ausschr. v. 7. März 1816. u. Justiz-Beamten-Instruct. §. 15.

b) Blos die Livree-Dienerschaft des regierenden Hauses ist von dieser Verbindlichkeit ausgenommen. Extr. Geh. Raths-Prot. v. 10. März 1818.

c) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28.. (3.)

d) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. (4) u. 32. u. v. 28. Dec. 1816. §. 123. Von den über die Entrichtung der Einzugs-, Zunft-, Bürger- oder Beisitzer-Gelder zu producirenden Quittung ist auch Abschrift zu dem Eheprotocoll zu legen. Verord. v. 6. Juni 1738. §. 13.

e) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 29. 32. Pfeiffer a. a. O. §. 237. Die Soldaten von der Landwehr sind von diesen Consens-Geldern frei. Consist. Ausschr. v. 7. April 1815.

f) Für diese haften die Gerichte subsidiarisch. Circul. Rescr. des Obergerichts zu Cassel v. 11. Juli 1822. Verord. v. 24. Juni 1797.

g) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 28. (3). Selbst Staatsdiener, Prediger und andere dergleichen Personen müssen, sobald sie bürgerliche Güter besitzen oder ankaufen, das Einzugsgeld entrichten — Cameral-Ausschr. v. 29. Aug. 1749 —; sowie auch Schriftsässige, welche an dem Orte ihres Aufenthalts ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen, daselbst auch das Bürgerrecht lösen und die des-

halbige Abgabe entrichten müssen — Regier. Rescr. v. 1. August 1799. Bergleute sind von Bezahlung des Einzugsgelds nur dann frei, wenn sie, unter Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes, nur einen temporären Aufenthalt in den, den Bergwerken nahen, Orten haben, ohne dahin mit ihren Familien förmlich überzuziehen. Minister. Beschluß v. 20. Juli 1824. Neue Samml. der Landes Ord. Bd. 2. S. 30. Note c. Das Minimum des Einzugsgelds in den Landgemeinden bestimmt das Minister. Ausschreiben v. 29. Aug. 1822.

c) Von der Aufnahme des Eheprotocolls.

§. 489 a.

Findet der Prediger des Wohnorts der Braut [a]) bei der ihm zu überreichenden Abschrift des Eheprotocolls weiter keinen Anstand [b]), oder ist ein solcher durch Benehmen mit dem betreffenden Gerichte gehoben, so hat er die Abschrift den Verlobten nochmals vorzulesen und, nachdem sie den Inhalt nochmals genehmigt haben, dies darunter kurz zu bemerken und dann, mit seiner Unterschrift versehen, jenen zurückzugeben [c]). Sollte aus besondern Gründen das Eheprotocoll in der Wohnung eines der Verlobten in Gegenwart des Predigers aufgenommen werden, so ist die Form des Protocolls auf die Gegenwart beider Behörden zu stellen [d]).

a) Sind die Verlobten verschiedenen Confessionen zugethan, so muß an den Orten, wo beide Confessionen das Recht des öffentlichen Cultus (Simultaneum) haben, bei den Predigern beider Confessionen die Anzeige der Ehe erfolgen. Edict. v. 18. Febr. 1724. §. 4. Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 126.

b) Wenn der Prediger in dem gerichtlichen Eheprotocolle wesentliche Mängel findet, so darf er es nicht unterschreiben, sondern er muß vorher deren Ergänzung veranlassen. Consistor. Ausschr. v. 29. April 1754. Consistor. Beschl, v. 18. Juni 1774. Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 125. Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 31.

c) Verord. v. 28. Dec. 1829. §. 1.

d) Extr. Consistor. Suppl. Prot. v. 23. Juli 1819. Pfeiffer Kirchen R. §. 195. Note b. Ehedem mußten die Verlöbnisse vor der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Predigers angezeigt und protocollirt werden. Ehe = Edict v. 8. Jan. 1823. §. 2.

7. Von Eheverträgen.

§. 490 a.

Alles was die zur Zeit der Eingehung der Ehe an dem Wohnsitze des Mannes geltenden Gesetze über die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt und namentlich über das Erbrecht derselben bestimmen, ist, in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweiten Verabredung, fortwährend so anzusehen, als wäre es in einem förmlichen Vertrage enthalten, wenn gleich in der Folge entweder der Wohnort der Ehegatten oder die Gesetzgebung verändert werden oder verändert worden seyn sollte [a]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführ. Bd. 2. S. 263 — 276. Ober-Appell.Ger. Decr. v. 1. Aug. 1826. u. v. 24. März 1827. Vergl. a. oben die Anmerk. zum §. 361. a.

§. 490 b.

In welcher Religion die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder erzogen werden sollen, hängt von der Uebereinkunft der Eltern ab, diese Uebereinkunft muß jedoch alsbald bei Schließung der Ehe in dem Eheprotocolle, oder in dem besondern Ehevertrage oder in einer sonstigen schriftlichen Bestimmung festgesetzt werden und eine etwaige desfallsige spätere Verabredung ist wirkungslos [a]). Hat eine solche Uebereinkunft überall nicht stattgefunden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter. Jedoch steht einem Jeden mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre frei, das Glaubensbekenntniß zu wählen, zu welchem er sich halten will [b]).

a) Allerh. Beschl. v. 4. Sept. 1818. u. Regulativ der Regier. v. 17. Sept. 1818. §. 3.

b) Das. u. Ausschr. des Ministeriums des Innern v. 18. August 1824 §. 1. b u. §. 3.

Uebrigens ist aus den Bestimmungen des Regier. Ausschr. v. 27. März 1804 zu schließen, daß, wenn beide Eltern oder eins derselben zur protestantischen Kirche gehören, eine Verabredung derselben, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten, unstatthaft sey; sowie auch eine Uebereinkunft, daß die

Wahl der religiösen Erziehung lediglich der Mutter überlassen bleiben solle, für unvereinbar mit den unveräußerlichen Rechten der väterlichen Gewalt und mit der öffentlichen Ordnung zu achten seyn dürfte. Vergl. Mittermaier, über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, in der Themis. Bd. 1. Heft 1. S. 8.

---

8. Von Testamenten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 494 a.

Es steht Jedermann frei, seinen letzten Willen entweder in einem Privat-Testamente [a]), oder in einem vor Notar und Zeugen errichteten [b]), oder gerichtlich aufgenommenen [c]), oder auch in einem, verschlossen einem Gerichte zu überreichenden [d]) Testamente niederzulegen.

a) Diese sind lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen. Verord. v. 28. Dec. 1816. §. 127. Den Ortsvorständen ist die Aufnahme der letzten Willen gänzlich untersagt, und namentlich ist den Gerichten nicht erlaubt, jenen die Aufnahme der Testamente zu übertragen — Eingang z. Testament Ord. v. 4. Aug. 1801. — Auch die Prediger, Schullehrer u. andere der Rechte nicht kundige Personen, sollen sich in der Regel nicht mit der Abfassung solcher Urkunden abgeben. Landtags-Abschied v. 27. Oct. 1731. §. 11.

b) Neue Samml. der L. O. Bd. 2. S. 241. Note a z. §. 6 der Notar Ord. v. 30. Octob. 1744. Vergl. mit dem Regier. Ausschr v. 22. Juli 1814.

c) Verord. v. 4. Aug. 1801. §. 1 — 4.

d) Ebendas. §. 6. Verord. v. 29. Juni 1821. §. 44.

§. 494 b.

Die Vorschriften der Testamenten-Ordnung vom 4. Aug. 1801 haben lediglich die feierlichen gerichtlichen letzten Willensordnungen zum Gegenstande, ändern mithin nichts an den gemeinrechtlichen Grundsätzen in Ansehung der privilegirten Testamente [a]). Daher ist ein Vermächtniß, welches zum Vortheil der Armen oder milder Stiftungen, namentlich

der Kirchen, höheren oder niederen Schul-Anstalten, Hospitäler ꝛc. [b]) errichtet worden, ohne alle Feierlichkeiten gültig, sobald nur die gemeinrechtlich erforderliche privilegirte Form beobachtet ist [c]), oder nur sonst von der Gewißheit des Willens (z. B. durch ein gerichtliches Protocoll) constirt [d]). Selbst dann, wenn die fragliche Verfügung in einem Testamente nur beiläufig enthalten seyn sollte [e]). Dritte Personen können jedoch von einer solchen blos privilegirten Form nicht profitiren [f]).

a) Pfeiffer Pract. Ausführ. Th. 2. S. 342. 343. Ober-Appell. Ger. Decr. v. 22. Sept. 1824.
b) Das. S. 339.
c) Das. S. 339 u. 341.
d) Das. S. 343.
e) Das. S. 339.
f) Das. S. 340.

§. 494 c.

Bei allen Testamenten ist lediglich auf die Absicht des Disponenten zu sehen, diese Absicht sey ausdrücklich ausgesprochen oder aus dem sonstigen Inhalt unzweifelhaft zu folgern [a]). Die Bestimmungen des römischen Rechts, daß ein Nichtmilitair nicht über einen blosen Theil seines Nachlasses durch ein Testament gültig verfügen könne und der Erbe einer bestimmten Sache, auch die im Testament nicht genannten Nachlaß-Stücke erbe, findet daher nicht statt, sobald eine gegentheilige Absicht des Testators entweder aus den Worten oder dem Sinne des Testaments ganz unzweifelhaft hervor geht [b]).

a) Canngiesser Decis. 43. Nr. 33. Decis. 66. Nr. 18. (Tom. I. pag. 150. 250.)
b) Duysing Decis. 7. (T. III. p. 28 — 30.)

f) Von Eröffnung der Testamente.

§. 507 a.

Enthält ein und dieselbe Urkunde den letzten Willen mehrerer Personen, so muß nach erfolgtem Ableben der einen

derselben, ohne Rücksicht auf den etwaigen Widerspruch der Ueberlebenden, mit der Eröffnung und Publication in der Regel stets verfahren werden, und erstere nur dann unterbleiben, wenn außer Zweifel gestellt ist, daß es der gemeinschaftlich ausgesprochene Wille der Testatoren sey, daß die Eröffnung ihres Testaments erst nach ihrem allerseitigen Tode erfolgen solle. Letztere (die Publication) muß im entgegengesetzten Falle soweit erfolgen, als nicht etwa aus dem nunmehr dem Gerichte bekannt werdenden Inhalte des Testaments obige Absicht der Testatoren hervorgeht, oder selbstständige Dispositionen des Ueberlebenden, welche mit denen des Verstorbenen nicht — wie bei reciproken oder correspectiven letztwilligen Anordnungen — in innerer Verbindung stehen, die fortwährende Geheimhaltung des Inhalts von Seiten des Gerichts erfordern [a]).

a) Vergl. den Rechtsfall in der allg. jurist. Zeitung v. 1829. N. 16.

---

9. Von Pacht- und Mieth-Verträgen.

§. 514 a.

Nach dem Gerichtsgebrauche werden zwar die Grundsätze, welche die Rescission der Kauf-Contracte wegen Verletzung über die Hälfte gestatten, auch auf Pacht- und Miethcontracte angewendet, jene Rescission hat aber nicht statt, falls einem Contracte der letztern Art eine öffentliche Steigerung, sey diese gerichtlich oder außergerichtlich, von einer öffentlichen Behörde oder einer Privatperson veranstaltet worden, vorausgegangen ist [a]).

a) Allgem. jurist. Zeitung v. 1829. Nr. 90. und das das. S. 359 bis 360 alleg. Decr. des Ober-Appell. Gerichts.

Anhang.

Fernere Nachträge.

Zu §. 8 a.

Alle Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und Pflichtigen über die nach dem Gesetz vom **23.** Juni **1832** ablösbaren Lasten, gehören vor dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke liegen, oder (bei Abgaben, die nicht auf Grundstücken ruhen) die Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, selbst dann, wenn jene Streitigkeiten nicht gerade die Ablösung zum Zweck haben sollten [a]). Alle und jede in einem solchen Verfahren erforderlichen Insinuationen, Vorladungen und Vollstreckungen geschehen ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der betreffenden Person [b]).

a) Ablösungs-Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 77 u. 64.

b) Das. §. 104.

Zu §. 48 b.

Wenn bei Ablösung von Grundlasten der darauf provocirende Pflichtige dem eingeleiteten Verfahren entsagt; solches aber später wieder aufnimmt, so ist der Provocat befugt vor Erstattung der Kosten der durch den frühern Rücktritt vergeblich gewordenen Verhandlungen, die Einlassung auf den erneuerten Antrag zu verweigern [a]).

a) Das. §. 87. Da die Sammt-Hofger. Ord. v. 5. Mai 1673. Tit. 12. §. 1, hinsichtlich der Contumacialkosten ausdrücklich ein Aehnliches bestimmt, so gilt die allegirte Entscheidung des Ober-Appell. Gerichts vom 1. Sept. 1830 offenbar nur als Regel, wovon jene Fälle als Ausnahme zu betrachten sind.

Zu §. 66.

Die Staats-Anwälte sind die gesetzlichen Vertreter der Landesherrschaft und des Staats [a]) und in dieser Rücksicht verpflichtet, nicht nur für die obersten und oberen Staatsbehörden, sondern auch für alle untern Behörden und Staatsdiener, wegen der aus deren Amtshandlungen entstehenden, oder in deren Geschäftskreis einschlagenden Rechte und Verbindlichkeiten des Staats [b]); ingleichen für diejenigen öffentlichen Anstalten, deren Vermögen der Verfügung des Staats ausschlieslich unterworfen ist, wenn jene nicht besondere Anwälte oder Syndiken haben [c]) — als klagender oder verklagter Theil vor Gericht aufzutreten.

Wenn ein Staats-Anwalt als Vertreter der Landesherrschaft klagt oder belangt wird, so muß dies in der Rubrik der Proceßschriften ausdrücklich bemerkt werden [d]); vertritt er aber eine öffentliche Anstalt, so wird nicht der Staats-Anwalt, sondern die Anstalt selbst in der Rubrik aufgeführt [e]). In allen Fällen, wo er eine Staatsbehörde oder einen einzelnen Staatsdiener zu vertreten hat, ist deren Benennung in der Rubrik nicht erforderlich [f]).

a) Gesetz v. 11. Juli 1832, §. 1.

b) Das. §. 2.

c) Das. §. 3.

d) Das. §. 5.

e) Das. §. 4.

f) Das. §. 2.

Zu §. 67.

In allen Fällen, wo zu einer Klage die Ermächtigung der Regierung erfolgt, oder die Klage nur auf die Beitreibung klarer unbestrittener Leistungen gerichtet ist, wird die Vollmacht blos durch den Stadtrath, oder den gesammten Ortsvorstand ausgestellt und die Unterschrift des letztern vom Kreisamte beglaubigt [a]). Zum Zwecke etwaiger anderer (?) Processe hingegen, worin eine Stadt- oder Dorfgemeinde als

klagender Theil auftreten will, desgleichen zur Vertheidigung gegen die wider sie selbst angestellte Klage hat das Kreisamt die Aufnahme der Vollmacht, nach vorgängiger Vornehmung des Stadtraths (und dem Befinden nach unter Zuziehung sonstiger durch Redlichkeit und Einsicht ausgezeichneter Bürger) oder der Dorfgemeinde an Ort und Stelle in gehöriger Form zu bewirken [b]).

a) Ausschr. des Staats-Minister. v. 26. Aug. 1824, §. 1.

b) Das. §. 2. Die Proceßvollmachten der Magistrate der Residenz und der Provinz-Hauptstädte mit Rinteln bedürfen jedoch der kreisamtlichen Mitwirkung nicht. Ebend.

Zu §. 75.

Auch die Staats-Anwälte bedürfen einer Specialvollmacht, 1) zur Abschließung eines Vergleichs, 2) zur Verzichtleistung auf einen Rechtsstreit und 3) zur Empfangnahme von Geldern oder geldeswerthen Gegenständen, ausser den Proceß- und dergleichen Kosten [a]).

a) Gesetz v. 11. Juli 1832, §. 7.

Zu §. 165 c.

Bei dem Verfahren zu Ablösung der Dienste, Zehnten, Grundzinsen und andern Real-Lasten werden ebenfalls drei Sachverständige zugezogen, wovon einer durch die Berechtigten, der andere durch die Pflichtigen und der Dritte durch das das Verfahren leitende Untergericht gewählt wird [a]).

a) Gesetz vom 23. Juni 1832, §. 65. Ueber das deshalbige Verfahren vergl. m. die §§. 9 — 11, 18, 24, 30, 37, 65 — 71, 78 — 84 jenes Gesetzes.

In dem zur Submission anstehenden Termine steht den Parteien stets frei, ihre Einwendungen hinsichtlich etwaiger formeller oder materieller Mängel eines Gutachtens (Das. §. 82 u. 84) insbesondere hinsichtlich der (stets anzuführenden) Rechtfertigungs-Gründe, vorzubringen. O. A. Ger. Decret v. 26. Mai 1832 in Sachen v. Kutzleben wider von Buttlar.

Zu §. 197.

Die bei dem Verfahren zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten entstehenden unvermeidlichen Kosten fallen in der Regel dem provocirenden Pflichtigen zur Last [a]) und nur ausnahmsweise, in folgenden Fällen dem Provocaten:

1) wenn er die (nach §. 74 des Ablösungs-Gesetzes) von dem Pflichtigen vollständig angebotene Entschädigung nicht angenommen hat und die nachherige Abschätzung keinen höheren Werth der abzulösenden Leistung ergiebt [b]);
2) wenn er bei Ablösung von Zehnten nicht mit dem Durchschnittspreise zufrieden ist, der aus einer funfzehnjährigen Verpachtung des Zehntens hervorgeht und die nachherige Abschätzung nicht ein für ihn günstigeres Resultat liefert [c]).
3) Alle diejenigen Kosten, welche er durch unnöthige Weiterungen veranlaßt [d]); ferner
4) die Kosten einer von ihm begehrten anderweiten Schätzung, wenn der dadurch ausgemittelte Werth den früher ausgemittelten nicht wenigstens um fünf Procent übersteigt [e]) und
5) diejenigen, welche dadurch unnütz veranlaßt werden, daß er, nachdem auf seinen Antrag das Abschätzungsverfahren eingeleitet worden, davon wieder zurücktritt [f]), hat der Berechtigte ebenfalls zu tragen.

a) Gesetz v. 23. Juni 1832. §. 108.
b) Ebendas.
c) Das. §. 26.
d) Das. §. 109.
e) Ebendas.
f) Das. §. 87.

Zu §. 206.

Nach geschehener Umwandlung oder gänzlichen Ablösung von Diensten, Zehnten, Zinsen und sonstigen gutsherrlichen Leistungen, erfolgt die Beitreibung der deshalbigen fälligen jährlichen Frucht- oder Geld-Renten und Kapitalzinsen auf

gleiche Weise, wie früher die Beitreibung der ursprünglichen Leistung [a]).

Was insbesondere die, anstatt früherer Zehnten zu entrichtenden Fruchtrenten anlangt, so muß wider diejenigen Pflichtigen, welche in dem von dem Zehntberechtigten bestimmten und jenen von dem Ortsvorstande wenigstens zwei volle Tage vorher bekannt gemachten Lieferungstermine zurückbleiben, von dem Untergerichte ihres Wohnorts, auf den Grund der bei demselben vorhandenen, die Verbindlichkeit der Pflichtigen nachweisenden Acten, auf Antrag der Berechtigten und gehörig bescheinigte Bekanntmachung des angesetzt gewesenen Lieferungstags, sofort die Execution, sowohl auf die rückständige Lieferung, als die durch ihr Zurückbleiben entstehenden Kosten erkannt nnd vorzugsweise vollzogen werden [b]).

a) Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 12.

b) Das. §. 31.

Zu §. 212 a.

Von der einem Militair-Stellvertreter zu zahlenden Einstandssumme können diejenigen zwei Drittel (nicht unter 50 Thaler), welche bei der Kriegs-Casse zur Abgabe an die Landescredit-Casse zu hinterlegen sind, während der Dienstzeit des Stellvertreters nicht mit Arrest belegt (auch nicht cedirt) werden [a]).

a) Gesetz v. 10. Juli 1832, §. 103.

Zu §. 257.

In Feld- und dergleichen Rüge-Sachen dürfen die Polizei-Commissionen auch über einen fünf Thaler übersteigenden Schadensersatz erkennen, wofern nur die Sache an sich zur untergerichtlichen Competenz geeignet ist [a]).

Eben dies gilt von der wider Schäfer, Hirten, Schmiede und Landwirthe, wegen fehlerhafter Behandlung kranker Thiere, neben der Bestrafung, erfolgenden Verurtheilung zum Schadensersatz [b]).

a) Minister. Ausschr. v. 9. April 1828. §. 9.

b) Medicinal-Ord. v. 10. Juli 1830, §. 238 — 244.

Zu §. 258.

(Vom Executiv-Proceß.)

Eine auf öffentliche Urkunden [a]) [welche, der allgemeinen Vorschrift (§. 45) gemäß, bei Strafe [b]) stets alsbald beizufügen [c]) und dem Verklagten abschriftlich mitzutheilen sind [d])] gegründete Klage wird dem Verklagten blos mit der Auflage zugefertigt [e]): in dem bestimmten, nicht weiter als, den Umständen nach, durchaus nöthig ist, hinauszusetzenden [f]) Termin, worin — insofern dies nicht schon früher geschehen seyn sollte — die fraglichen Urkunden jedenfalls im Original vorzulegen sind [g]), etwaige Einwendungen, bei Strafe der Ausschließung [h]) vorzubringen. Sind klare Privaturkunden, aus welchen geklagt ist, vorgelegt und sind dieselben anerkannt, so wird — vorausgesetzt, daß nicht etwa der Verdacht einer Fälschung obwaltet — nach deren Inhalt erkannt [k]) und alle Einreden, welche nicht alsbald durch klare [l]) Urkunden, Eideszuschiebung oder Eingeständniß richtig gestellt werdeu können [m]), werden, gleichwie bei einer auf öffentliche Urkunden gegründeten Klage [n]), zur besondern Ausführung und Nachklage verwiesen [o]).

Eine im Executiv-Proceß eingeleitete Sache muß in der Regel alsbald im ersten Termine bis zur Duplik und zur Beweis-Anticipation über die (nach oben) zuläßigen Einreden des Verklagten verhandelt und ein anderweiter Termin darf selbst dem Kläger zur Replik, sowie hiernächst etwa dem Verklagten zur Duplik, nur aus erheblichen alsbald anzuführenden Gründen verstattet werden [p]).

a) Verord. v. 6. Juli 1770, §. 15, n. 4.

b) Proceß-Ord. v. 1745, §. 73 — Regier. Gem. Bescheid v. 13. Juni 1757, §. 12.

c) Unterger. Ord. v. 1732, Art. 4, §. 14.

d) Sammt-Hofger. Ord. v. 1673, Tit. 9, §. 2 — Han. Hofger. Ord. v. 1747, Tit. 11, §. 4. Niemals dürfen jedoch den Parteien solche Anlagen abschriftlich zugefertigt werden, welche für den Gegenstand der Verfügung oder Verhandlung ganz unerheblich sind, wie z. B. in der Regel die Anlagen gerichtlicher Schuldverschreibungen. Ausschr. des Justiz-Minister. v. 27. Dec. 1822.

e) Verord. v. 14. August 1818. §. 7. Han. Unterger. Ord. Tit. 39, §. 6. Han. Hofger. Ord. Tit. 11. §. 186.
f) Kopp Handb. Th. 3, S. 386 — 388.
g) Han. Unterger. Ord. Tit. 39, §. 1 — Kopp Handb. Th. 3, S. 386.
h) Canngiesser Decis. 265, n. 4. (T. II. pag. 456.)
i) Verord. v. 14. August 1818, §. 7.
k) Das. §. 4 u. 7.
l) Das. §. 2.
m) Das. §. 2. 7. 12. 14.
n) Das. §. 2. Verord. v. 6. Juli 1770. §. 15 n. 5 — Han. Unterger. Ord. Tit. 39, §. 6.
o) Verord. v. 14. Aug. 1818. §. 2 — Verord. v. 6. Juli 1770, a. a. O. — Han. Unterger. Ord. Tit. 39, §. 2.
p) Verord. v. 6. Juli 1770, §. 15, n. 4 u. v. 14. Aug. 1818, §. 8 und 15.

Zu §. 290.

Die Jahresrenten und die Kapitale, welche an die Stelle von abgelöseten Grundgefällen und Diensten getreten sind, sowie die Zinsen solcher Ablösungs-Kapitale genießen dasselbe Vorzugsrecht vor andern hypothekarischen Forderungen, welches wegen der Abgaben und Leistungen selbst früher zustand. Die aus einer Zehntverwandlung entstandenen jährlichen Geld- oder Natural-Abgaben sind in gedachter Hinsicht den sonst bestehenden Grundgefällen gleichzuachten und hiernach auch die Kapitale für die gänzliche Ablösung der Zehnten zu beurtheilen, selbst in dem Falle, daß dieser Ablösung eine Verwandlung in eine jährliche Abgabe nicht vorhergegangen seyn sollte [a]).

Ein gleiches Vorzugsrecht wie den vorgedachten Berechtigten steht auch dem Darleiher eines zur Ablösung von Reallasten hergeschossenen Kapitals zu, wenn entweder in der Ablösungs-Urkunde, oder in einer gerichtlich aufgenommenen Schuldverschreibung die Erborgung des Kapitals zu dem angegebenen Zwecke vom Schuldner erklärt und ausserdem die demselben gemäße Verwendung nachgewiesen worden ist [b]).

a) Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 54.
b) Das. §. 55.

Alle diejenigen, welche Kurhessischen Landleuten im Jahr 1830,

mit Vorwissen und auf Bescheinigung des Ortsvorstandes, worin die Anleiher wohnen, guten Saatroggen in Natur ohne Uebersetzung der Preise oder das zu dessen Anschaffung nöthige Geld vorgestreckt, haben, wenn die Verwendung zur Aussaat geschehen und die Forderung vor dem Ende des Jahrs 1831 bei Gericht geltend gemacht ist, im Falle des Concurses ein Recht auf alsbaldige vorzugsweise Befriedigung vor allen übrigen, selbst privilegirten, Gläubigern des Schuldners. Ausschr. des Staats-Minister. v. 7. Oct. 1830.

Zu §. 299.

Bei Streitigkeiten über die Ablösung von Grundlasten kann die Anzeige der weitern Berufung an das Ober-Appellations-Gericht auch bei dem Untergerichte, welches die ihm von Amtswegen zuzufertigende obergerichtliche Entscheidung den Betheiligten zu eröffnen hat, geschehen [a].

a) Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 103.

Zu §. 301.

Die Original-Akten müssen auch an das Obergericht eingesendet werden bei Streitigkeiten über die Ablösung von Grundlasten [a]) und überhaupt in allen Fällen, wenn die Compulsorialen Inhibition verfügen [b]).

a) Das. §. 103.

b) Gesetz v. 11. August 1832, §. 1. Nach der Seite 233 der Gesetz-Sammlung enthaltenen Berichtigung jener Gesetzstelle.

Zu §. 303.

Der Auswirkung einer Erlöschungs-Bescheinigung bedarf es nicht bei Streitigkeiten über die Ablösung vou Grundlasten; indem hierbei der Appellant die Wahrung oder Erstreckung der Einführungsfrist nachzuweisen hat, widrigenfalls der Gegner auf Fortsetzung des untergerichtlichen Verfahrens antragen kann. Jedoch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen in geeigneten Fällen der betreffenden Partei, auf deren Kosten, eine angemessene, höchstens ein monatliche Frist zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu gestatten [a]).

a) Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 103.

Zu §. 312.

Zur Begründung eines jeden Gesuchs um Restitution wider einen durch Versäumniß erlittenen Nachtheil ist nicht nur erforderlich darin an- und auszuführen: daß eine wirliche Verletzung [a]) stattgefunden habe, mithin, daß dem Gegner durch formelles Recht ein Vortheil zu Statten komme, welchen er ohne die Hülfe jenes Rechtsmittels gegen materielles Recht genießen würde [b]); sondern es muß auch zugleich das Unterbleiben der fraglichen Handlung zu der vorgeschrieben gewesenen Zeit gehörig entschuldigt [c]) und glaubhaft nachgewiesen werden, daß man außer Stande gewesen sey, die fragliche Handlung in Person, oder durch einen Bevollmächtigten vorzunehmen [d]). Endlich muß auch das Restitutions-Gesuch alsbald [e]) nach Ablauf der Frist angebracht, oder aber nachgewiesen werden, daß der die Versäumung der Frist als entschuldbar darstellende Umstand auf die ganze Zwischenzeit, vom Ablauf der Frist an, bis kurz vor Anbringung des Gesuchs, sich erstreckt habe [f]).

a) Aus dem Grunde, daß die Partei ihr neues Vorbringen früher für unerheblich, nicht zur Sache dienlich, gehalten habe, darf Restitution nicht ertheilt werden. (Ablösungs-Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 78) — Sowie dieselbe überhaupt wegen mangelhafter Rechtsvertheidigung, welche in den Rechtsansichten des Anwalts, oder in einer, aus einem Rechtsirrthum desselben hervorgehenden unrichtigen Anwendung des Rechts auf den concreten Fall, ihren Grund hat (Bescheid des Obergerichts zu Cassel v. 31. Dec. 1831 in S. Hosbach gegen Treusch v. Buttlar und Remissor. desselben v. 20. Mai 1832 in S. die Classification der Kochschen Concurs-Gläubiger betr.); ingleichen wegen Versäumniß des blosen Sachwalters, der nicht zugleich Anwalt ist (gedachte Remissorialen), nicht statt hat.

b) Vortrag des Regierungs-Commissars an die Kurhess. Stände-Versammlung v. 29. Mai 1832, in der 121. Beilage der Landtags-Verhandlungen.

c) Verord. v. 12. Jan. 1822, §. 10.

d) Verord. v 30. Dec. 1822, §. 25, Nr. 4.

e) Ober-Appell. Ger. Gemeiner Bescheid v. 30. Juni 1827 bestimmt, hinsichtlich der Gesuche um Restitution wider den Ablauf der Appellations-Einführungsfrist, acht Tage.

f) Gedachter Gem. Bescheid Art. 1, §. 1 u. 2.

Zu §. 322 a.

Von dem, was zur Bewaffnung und Dienstkleidung eines Bürgergardisten gehört, kann ebenfalls nichts der Pfändung unterworfen werden [a]).

a) Bürgergarde-Gesetz v. 23. Juni 1832. §. 16.

Zu §. 358.

Alle Verträge über die Ablösung von Diensten, Zehnten, Zinsen und andern Grundlasten müssen bei Strafe der Nichtigkeit von demjenigen Untergerichte, in dessen Bezirk die bisher belasteten Grundstücke liegen, oder (bei Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen) die Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, aufgenommen und bestätigt werden [a]).

Verträge über dergleichen neue Belastungen von Grundeigenthum, sowie Verträge, wodurch die Unablösbarkeit solcher Lasten festgesetzt wird (mit Ausnahme des ständigen Zinses von Rottländereien) sind aber untersagt [b]).

Auch die Militair-Stellvertretungsverträge müssen gerichtlich aufgenommen werden [c]).

a) Ablösungs-Gesetz v. 23. Juni 1832, §. 98 u. 64.

b) Das. §. 17.

c) Recrutirungs-Gesetz v. 10. Juli 1832, §. 98.
Solche Verträge müssen ausdrücklich das Versprechen des Stellvertreters im Kriege und Frieden die Militairpflicht des Vertretenen vollständig zu übernehmen und das Bemerken enthalten, daß beiden Contrahenten alle Vorschriften des Recrutirungs-Gesetzes über die Stellvertretung, namentlich diejenigen der §§. 102 und 103, erklärt worden sind.

Zu §. 388.

Die Civilgerichte haben auch das Vermögen der von ihnen für ausgetreten erklärten [a]) Militair-Pflichtigen von Amtswegen unter Curatel zu stellen, und solches erst nach deren Ableben oder Todeserklärung den nächsten Erben, nach dem Rechte der Erbfolge, auszuhändigen [b]).

a) Das. §. 110.

b) Das. §. 112.

Zu §. 404.

Das vormundschaftliche Gericht hat mit Strenge darauf zu sehen [a]), daß jeder Vormund oder Curator sofort nach seiner Verpflichtung [b]), ein vollständiges Inventar errichte und es ist von dieser Verpflichtung (in der Regel) selbst die Mutter [c]) und der Großvater [d]) nicht frei.

a) Verord. v. 28. Dec. 1816, §. 74.
b) Greben-Ord. v. 6. Nov. 1739, Art. 9, §. 3.
c) Regier. Schreiben v. 8. Mai 1794.
d) Regier. Rescr. v. 9. Mai 1805.

Zu §. 406.

Das Verfahren bei Antretung einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars ist, nach dem Gerichtsgebrauche, in der meisten Hinsicht concoursmässig [a]).

a) Beschl. des Justiz-Minister. v. 29. Mai 1832. ad. II. Neue Sammlung der L. O. Th. 1. S. 316 b.

Zu §. 416 b.

Eines Veräusserungs-Decrets des vormundschaftlichen Gerichts bedarf es auch nicht, wenn volljährige Miterben den Verkauf von Grundstücken, woran Minderjährigen ein Miteigenthum zusteht, betreiben [a]).

a) Decr. des Obergerichts zu Cassel v. 26. Mai 1829, die Theilung des Schirmerschen Nachlasses betreffend.

Zu §. 442.

Die Militair-Pflichtigkeit ist als ein dem Erwerbe von Grundeigenthum entgegen stehendes Hinderniß nicht mehr zu betrachten [a]).

a) Recrutirungs-Gesetz v. 10. Juli 1832, Abschn. 8, vergl. mit §. 5 u. 132.

Zu §. 443.

Bis zu etwaiger weiterer Anordnung ertheilt die betreffende Provinzial-Regierung in den geeigneten Fällen Dispensation von

dem gerichtlichen Ausgebote der Gemeinde-Güter, vorbehaltlich jedoch der Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern [a]).

a) Verord. v. 4. Jan. 1832, §. 1, Nr. 7.

Zu §. 484.

Die Militair-Pflichtigkeit ist fernerhin auch kein Ehehinderniß mehr [a]) und selbst die zur Reserve gehörigen jungen Leute, welche während des gesetzlichen Reserve-Jahrs sich verheirathen wollen, haben blos vor der Ausführung dieses Vorhabens eine Bescheinigung darüber vorzuzeigen, daß sie davon dem betreffenden Regimente Anzeige gemacht haben [b]).

a) Recrutirungs-Gesetz v. 10. Juli 1832, Abschn. 8, vergl. mit §. 15. a. E. u. §. 131.

b) Das. §. 5.

Register.

Abbitte §. 23 a 255 a. a. Vorrede. §. XL.
Abbrechen eines Hauses §. 459 a. 472 b.
Abfindungs-Gelder, geschwisterliche ꝛc. §. 292 a. 445 a.
Abgaben an Staats- oder Gemeinde-Cassen oder öffentliche Anstalten deren Beitreibung §. 8 a. 34 c. 208 a. bis 208 b. 290 a. 290 b. Anhang zu §. 206.
Ablösungs-Verfahren Anhang zu §. 8 a. 48 b. 165 c. 197. 206, 290. 299. 301. 303. 358.
Abschätzung §. 165 a. 165 c. Anhang zu §. 165.
Absolut privilegirte Forderungen §. 290 a. 290 b. Anhaug zu §. 290.
Abtretung von Grundeigenthum an den Staat §. 357 b.
Ab- und Zuschreibe-Autorisation §. 459 g.
Abwesende §. 392 b. 392 c. 393 b. 425. a. 425 b. s. a. Verschollene.
Abzugssteuer §. 454 b.
Academie (Maler- und Bildhauer-) deren Schüler §. 12 a. Note tt.
Academische Gerichtsbarkeit §. 30. a. 30 b. 30 c.
Actuare §. 6 a. 12 a. 62 a. 62 b. 98 g. 360 a. a. Vorrede §. VI. XIII. XVII.
Adcitation §. 62 b.
Additional-Beweis, Artikel und Zeugen §. 176 a.
Administrativ-Behörden §. 34 a. 34 b. 34 c. 65 b. 208 a. 208 b. 208 d.
Advocaten — deren Gerichtsstand §. 12 a. — Deren Zulassung §. 43 a. 353 a. — Deren Zeugniß §. 109 a. — Deren Information §. 182 a. — Deren Fristgesuche §. 184 a. — Deren Gebühren §. 97 a. 97 p. 184 a. 353 e. a. Vorrede §. XX.
Aerzte als Zeugen §. 109 b. — Deren Vorzugsrecht im Concurs §. 290. a.
Aestimatorische Injurienklagen §. 255 a.
Alimente §. 212 a. 307 b.
Alter, erforderliches zum Zeugniß §. 107 a. 143 a. a. Vorrede §. XXXIII. — zur Volljährigkeit §. 388 a. — zur Volljährigkeits-Erklärung §. 426 a. — zur Verheirathung §. 477 a.
Amts-Vergehen §. 23 c. 26 a. 28 a.
Anstalten öffentliche §. 6 a. 12 a. 67 a. 208 a. 442 a. 461 a.

Anwälte s. Advocaten.
Appellation deren Unstatthaftigkeit überhaupt §. 307 a. 307 c. a. Vorrede §. IX. — eines Dritten §. 304 a. — Verfügung darauf §. 302 a. 307 b. 307 c. Anhang zu §. 303.
Appellations-Anzeige §. 298 a. Anhang zu §. 299.
Appellations-Erlöschung. Anhang zu §. 303.
Appellations-Fristen §. 298 b. 299 a. — Deren Erklärung §. 194 a.
Appellations-Summe §. 298 a.
Apprehensionen §. 359 a.
Arbeitsstrafe §. 23 a.
Arbitrium judicis 186 a. 188 a. 189 b. — a. Vorrede §. XXXIII.
Armen-Eid §. 97 f.
Armen-Recht §, 97 a. folg.
Armen-Steuern, deren Beitreibung §. 8 a. 208 a. Note d.
Arrest §. 4 a. 209 a. folg. 307 a. 307 c. 321 a. 322 a. — a. Vorrede §. XL.
Arznei-Rechnungen §. 290 a.
Artikel §. 170 a 176 a.
Arzt s. Aerzte.
Auction §. 276. b. — a. Vorrede §. XLIII.
Aufnahme der Protocolle §. 62 a. 62 b. 98 g. 360 a. — a. Vorrede §. XVII.
Ausländer, Arrest gegen solche §. 4 a. 211 a. — Deren Gerichtsstand §. 4 a. 6 a. 13 a. 315 d. — Deren Erwerb von Grundeigenthum §. 442 a. — Deren Verlöbnisse §. 487 a.
Ausspiel-Geschäfte, Klagen daraus §. 189. Note a.
Auszugs-Verträge §. 443 a. 445 b.

B.

Bagatellsachen §. 98 b. 189 c.
Bau-Officianten, deren Gerichtsstand §. 6 a. Note c.
Beglaubigung §. 359 a.
Beichtsiegel §. 109 b.
Beneficium competentiae. §. 273 b. 273 i. 296 c.
Beneficium excusionis §. 62 b. 284 b. Note a. §. 321 a. Note *
Beneficium inventarii. Anhang zu §. 406.
Bergwerks-Officianten, deren Gerichtsstand §. 6 a. Note c.
Bergwerks-Streitigkeiten § 213 a. Note b.
Berufung s. Appellation.
Bescheinigung §. 98 f.
Bescheinigungs-Artikel §. 170 a.

Besitzer s. Possessor.
Besitz-Streitigkeiten §. 8 a.
Besitztitel-Berichtigung §. 8 a. 454 a. 459 a.
Bevollmächtigte §. 71 a. 353 a. 364 a. — unzulässige §. 353 e. 353 f.
— a. Vorrede §. XIX.
Beweis, besserer §. 56 a. 176 a. — unerheblicher, unstatthafter §. 142 a.
— a. Vorrede § XXXI. XXXVI.
Beweis-Artikel §. 170 a.
Beweisfrist §. 98 b.
Beweis in continenti. Anhang zu §. 258.
Beweis-Interlocute §. 98 a. folg.
Beweiskraft der Urkunden §. 111 a. folg.
Beweislast §. 98 a. 98 d. 98 e.
Beweisregulirung überhaupt, Vorrede §. XXXI.
Beweissatz §. 98 a.
Beweis zum ewigen Gedächtniß §. 177 a.
Beweis zur Gewissensvertretung 154 a.
Beweis zur Meineidsverhütung §. 155 a. — 155 d. a. Vorrede §. XXXV.
Brandentschädigungs-Gelder §. 212 a.
Brand-Steuern im Concurs §. 292 a.
Brandversicherung, deshalbige Veränderungen §. 459 a. 472 b.
Buchschulden §. 290 a. Note c.
Bürger- und Beisitzer-Gelder §. 488 a.
Bürgschaftsbestellungen §. 461 a. s. a. Caution.

C.

Cataster-Auszüge §. 357 b. 444 b. 444 c. 459 b. 459 c. 459 g. 459 h.
Caution der Vormünder und Curatoren §. 393 a. 394 b. cautio de judicio sisti et judicatum solvi — de lite prosequenda — de demoliendo — de restituendo — cautio mutiana §. 80 a — de rato et mandato §. 353 g. s. a. Bürgschaftsbestellungen.
Cessionen §. 472 a.
Charakterisirte §. 6 a. 12 a. 13 a.
Charte s. Feldcharte.
Civilansprüche in Strafsachen §. 2 a. Note d. Anhang zu §. 257.
Classification der Gläubiger 288 a. folg.
Cölibats-Eid §. 479 b.
Comparatio literarum §. 150 a. 150 b. a. Vorrede §. XXXIII.
Compensation §. 62 b.
Competenz deren Begründung §. 62 b.
Der Finanzbehörden §. 34 a. 34 b. 34 c. 208 d.
Der Forst-Strafgerichte §. 24 a.

Der Justizämter, der Landgerichte (des Stadtgerichts zu Cassel) §. 6 a. 10 a. 25 a.
Der Leihbank- und Lotterie-Directionen §. 33 a.
Der Militair-Gerichte §. 29 a. 29 b.
Der Notare §. 359 a.
Des Oberappellations-Gerichts §. 27 a.
Der Obergerichte §. 12 a. 26 a. 26 b. 357 b.
Der Oberzunftämter §. 31 a. 31 b.
Der Policei-Commissionen und Deputationen §. 23 a. 23 b. 23 c. Anhang zu §. 257.
Der Verwaltungsbehörden §. 34 a. 34 b. 65 b. 208 a.
Competentiae beneficium §. 273 b. 273 i. 296 c.
Concurs, Erkennung und Einleitung §. 268 a. — Dessen Bedingungen §. 268. b. — Feststellung der Zahlungsunfähigkeit §. 269 a. 269 b. — Güteversuch §. 270 a. 271 a. — Nachlaßverträge §. 273 a bis 273 k. Eröffnung des förmlichen Concurses §. 274 a. — Edictalladungen §. 271 a. 274 a. — Bestellung und Pflichten des Curators §. 275 a. folg. — Des Contradictors §. 274 c. 284 b. — Ausmittelung und Verwaltung der Masse §. 269 a. 273 f. 275 a. 275 b. 276 a. — Concurs-Gericht 268 a. — Concurs-Kosten §. 288 a. — Liquidations-Verfahren §. 284 a. — Prioritäts-Verfahren §. 287 a. — Auszahlung der Masse §. 296 a. — 286 c.
Confessio qualificata §. 48 a.
Confirmation der Contracte, deren Nothwendigkeit §. 112 a. 439 a.
Consensgelder §. 488 a.
Consorten §. 62 a.
Curatel für Verschwender §. 388 b. — für Verschollene §. 392 b. 392 c. — für ausgetretene Militärpflichtige. Anhang zu §. 388. s. a. Vormundschaft.
Curialien, Vorrede §. XXI.

D.

Darlehns-Verträge §. 461 a.
Deposital-Verwaltung §. 368 a. 369 a. 376 a.
Dereliction §. 112 a
Desertion der Appellation §. 193 a. Anhang zu §. 303. — Des Beweises §. 142 a.
Deserviten s. Proceßkosten.
Dienerschaft, Dienstboten §. 6 a. 10 a. 109 a. a 224 a.
Dienstberechtigte, Verfahren über deren Entschädigung §. 165 c. Anhang zu §. 165 c.
Dienste s. Leistungen.

Dienstvergehen §. 23 c. 26 a. 28 a.
Diffessions-Eid §. 150 a. 150 b.
Disciplinar-Gewalt §. 23 c. 28 a. 155 b. Note b. §. 359 a. Note b.
Dispensation vom öffentlichen Ausgebot bei der Veräusserung von Grundstücken Minderjähriger §. 417 a. oder von Gemeinde-Gütern. Anhang zu §. 443.
wegen Zertheilung geschlossener Grundstücke §. 338 a. 444 a. folg.
vom Verbot der Güterübergabe §. 443. a.
bei dem Grundeigenthums-Erwerb der Ausländer, gewisser Staatsdiener, der milden Stiftungen, der Juden und der Militair-Personen §. 442 a.
bei Darlehnen gewisser Staatsdiener §. 461 a.
bei Verpfändung von Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, oder dergleichen Eigenthum §. 461 a.
vom gesetzlichen Heiraths-Alter §. 477 a.
wegen Verwandtschaft §. 478 b. 478 c.
wegen der Trauerzeit §. 480 a.
wegen mangelnder Einwilligung der Eltern §. 483 a.
Dollmetscher §. 163 b.
Domanial-Aufkünfte, deren Beitreibung §. 34. a. 208 d. Note a.
Domestiken s. Dienerschaft.
Durchgreifungsrecht richterliches §. 98 f. 189 c. a. Vorrede §. XXXVIII.

E.

Edictalladung §. 42 a. 271 a. 274 b. 392 c.
Ehefrauen, deren Rechte im Concurs §. 275 b. 293 a.
Ehehindernisse §. 477 a. — 488 a.
Ehepacten §. 490 a. 490 b.
Eheprotocoll §. 475 a. 488 a. 489 a.
Ehesachen §. 2 a. 17 a. a. Vorrede §. III.
Eheverlöbnisse s. Verlöbnisse.
Ehrenerklärung §. 23 b. Note a. §. 255 a. a. Vorrede §. XL.
Ehrlose §. 122 a.
Eid in geringfügigen Sachen §. 189 c.
der Ehelosigkeit §. 479 b.
der Juden §. 143 c. 162 a. — 163 c.
für Gefährde §. 127 a. 150 a. s. a. juramentum.
Eidesablage §. 143 b. 143 c. 161 a. 162 a — 163 c. — von Streitgenossen §. 160 a.
Eidesabnahme §. 155 b. Ort derselben bei Juden §. 161 a.
Eidesannahme §. 154 a.
Eidesbelehrung §. 143 c. 162 a.

Eidesform §. 163 a. 163 c. Anmerk.
Eidesformel beim Eid für Gefährde §. 127. a. — beim Zeugen-Eid §. 143 b. 143 c. — der Sachverständigen §. 165 b. — der Vormünder §. 400 a. — im Allgemeinen §. 124 a. 142 a. Note b. 163 a.
Eidesmündigkeit §. 143 a. Vorrede §. XXXIII.
Eidesstatt §. 124 a. 143 a. Note b.
Eideszurückschiebung §. 123 a.
Eideszuschiebung, deren Zuläßigkeit §. 56 a. 121 a. 121 d.
Eidliche Clausel §. 124 a.
Eidliche Entsagung §. 124 a. 359 a. 362 a.
Einreden §. 51 a. 51 b. 56 a. 58 a. 62 b. 111 b. — deren Beweis §. 98 a. 98 b.
Einseitige Verfügungen, Remonstrationen dagegen §. 307 a.
Eintragung in die Währschafts- und Hypotheken-Bücher §. 194 b. 344 b. 344. c. 459 a. 460 a. 472. a. 472 b. — ist die Bedingung der Wirksamkeit einer bestellten Hypothek §. 289 c. 294 a.
Einzelrichter Vorrede §. I.
Einzugsgeld §. 488 a.
Emancipation §. 426 a. 445 a.
Erbrecht der Ehegatten §. 490 a.
Erbgelder, deren Vorzugsrecht im Concurs §. 289 a. 292 a.
Erfüllungs-Eid §. 155 a. 155 c.
Erkenntniß §. 98 a. folg. 189 folg.
Erlöschen des Verfahrens. Vorrede §. XXXIII.
Ermessen, richterliches §. 186 a. 188 a. 189 b.
Ersitzung §. 112 a. Note k.
Erwerbtitels-Berichtigung §. 8 a. 459 b.
Erziehungsrecht, religiöses §. 490 b.
Evictionsleistung §. 62 a. 86 a.
Evocation §. 3 a.
Exceptional-Vortrag §. 51 a — 56 a.
Executions-Ordnung §. 321 a. 322 a. 329 a. 315 a.
Executions-Verfahren §. 314 a. folg. a. Vorrede §. VIII. und XLIII.
Executiv-Proceß. Anhang zu §. 258.

F.

Fabrik-Officianten, deren Gerichtsstand §. 6 a. Note c.
Factor §. 65 a.
Fähigkeit, persönliche der Parteien §. 366 a.
Familienrath §. 410 a. Note *. a. Vorrede §. XLIV.
Fatalien, deren Erklärung §. 194 a.
Faustpfandgläubiger §. 273 g. Note b. §. 276 b. Note d.

Favor causae §. 284. b.
Feld= (Flur=) Charten §. 444 e.
Feldmesser §. 166 a. §. 444 a.
Feldpolizei=Gerichte §. 25 a.
Feldrüge=Sachen. Anhang zu §. 257.
Fiscus §. 293 a.
Fischerei=Frevel §. 23 c.
Forst=Frevel §. 23 c. 24 a.
Forstgelder, deren Beitreibung §. 207 a.
Forst=Strafgericht. Strafgerichte. §. 24 a.
Forum contractus §. 2 a. Note a. — gestae administrationis §. 2 a. Note b. — §. 51 a. Note b. — s. a. Gerichtsstand.
Freiheit, natürliche §. 98 d.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, deshalbige Competenz überhaupt §. 358 a. — der Untergerichte §. 357 a. — der fürstl. Hessen=Rotenburgischen §. 358 a. Note a. — der Obergerichte §. 357 b. — der Notare §. 359 a. — a. Vorrede §. X.
Fremde §. 4 a. 6 a. 13 a. 315 d. s. a. Ausländer.
Frevelhaftes Leugnen ꝛc. vor Gericht, dessen Strafe §. 189 d. — a. Vorrede §. XXXVIII.
Fristgesuche §. 182 a. 184 a.
Frohndienste, deren Ablösung §. 165 c. Anhang zu §. 165 c.
Fruchtdarlehn, Klagen daraus §. 203 b. Anhang zu §. 290. Note b.
Früchte auf dem Halm §. 321 a. Note e.

G.

Ganggerichts=Sachen §. 8 a.
Gebührenwesen überhaupt, Vorrede §. XI — XVIII. — Gebühren der Parteien und Bevollmächtigten §. 353 m. s. a. Advocaten.
Geburtshelfer als Zeugen §. 109 b.
Gefängnißstrafe §. 23 a. — bei Wasser und Brod §. 23 b.
Gegenbeweis §. 154 a. 155 d.
Geistliche, deren Gerichtsstand §. 12 a. — als Zeugen §. 109 b. s. a. Prediger.
Geldstrafe §. 23 a.
Gemeinden, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. — deren Klagen §. 65 b. 67 a. 208 a. 208 b. Anhang zu §. 67. — deren Eigenthum §. 443. 461 a. Anhang zu §. 443.
Gemeinde=Gerichte Vorrede §. VII.
Gemeine Bescheide §. 189 a.
Gemischte Ehen §. 490 b.

Gendarmerie §. 315 a.
General-Auditorat §. 29 b.
Generalhypothek §. 294 a. 321 a.
Generalvollmachten §. 74 a.
Geometer §. 166 a. 444 a.
Gerichtsbote §. 326 a. a. Vorrede §. VIII. XVIII. XXV.
Gerichtsgebrauch §. 189 a.
Gerichts-Ordnungen §. 189 a.
Gerichtsstand der Ehefrauen, Wittwen und Kinder §. 5 a. s. a. Forum.
Geschoß im Concurs §. 290 a. — Dessen Beitreibung §. 34 c.
Geschwisterlicher Werth §. 445 a.
Gesetzsammlung §. 189. Note a.
Geständniß, beschränktes §. 98 a. — fingirtes §. 186 a.
Gewohnheiten §. 98 c.
Gnadengehalte §. 212 a.
Grenzsteine §. 166 a.
Griechen, deren Beeidigung §. 163 c. Anmerk.
Grundeigenthum, dessen Abtretung zu Staats- und andern öffentlichen Zwecken §. 55 b. Anmerk. §. 112 a. — Nothwendigkeit der gerichtlichen Verlautbarung der deshalbigen Vertäge §. 439 a. — Hindernisse dabei §. 442 a. — 444 a.
Grundherrliche Rechte §. 208 a — 208 c — im Concurs §. 290 a. 290 b. 293 a. s. a. Abgaben.
Güterpfleger §. 275 a. 275 b. 276 a. — 276 c. 277 a. 277 b.
Güteversuch §. 63 a. 270 a. — 271 b.
Guts-Uebergabe §. 443 a. 445 a. 445 b.

H.

Hammer- und Hüttenwerke, deren Veräußerung §. 442 a. 444 f.
Handelsbetrieb, dessen Einfluß auf den Gerichtsstand §. 5 a. 6 a.
Handelsgericht §. 2 a.
Handelssachen §. 2 a. 8 a.
Handgelöbniß §. 404 a.
Handlungsdiener §. 109 a.
Handlungsfirma §. 65 a.
Hand muß Hand wahren §. 189 a. Note d.
Hausgenossen §. 109 a.
Heiraths-Consens §. 410 a. 483 a. — dessen Supplirung §. 410 a. 483. a.
Hofdienerschaft, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. 23 c.
Honoratioren §. 5 a.
Hülfsteuer der Gemeinden, deren Beitreibung §. 208 a.

Hütten-Offizianten, deren Gerichtsstand §. 6 a. Note c.
Hypotheken §. 292 a. 293 a. 294 a. 289 c.
Hypotheken-Protokolle, Eintragung in dieselben §. 472 a
Hypotheken-Scheine §. 470 a.

J.

Jagd-Frevel §. 23 c.
Identität der Parteien §. 366 a.
Incidentbeweis §. 150 a. 155 c.
Information der Anwälte §. 182 a.
Inhibitorialen §. 65 b. Anmerk. Anhang zu §. 301.
Injurien-Klagen § 255 a. 353 c. a. Vorrede §. XL.
Insinuation §. 38 a. 41 a.
Interrogatorien §. 174 a.
Intervention §. 304 a.
Inventar §. 404 a. 412 a. Anhang zu §. 404.
Juden, deren Eide §. 143 c. 161 a. — 163 c. 400 a. — deren Vormundschaften §. 392 a. Note b. — deren Beschränkung beim Erwerb von Grundeigenthum. §. 442 a.
Judenschaftliche Abgaben, deren Beitreibung §. 208 b.
Juramentum dandorum et respondendorum §. 170. Anmerk.
in litem §. 125 a.
malitae §. 127 a.
manifestationis §. 128 a.
necessarium §. 126 a. 155 a.
paupertatis §. 97 f.
perhorrescentiae §. 77 a.
veritatis §. 121 b. 123 a.
Justiz-Canzlei zu Meerholz §. 11 a. — zu Rotenburg §. 24 a.

K.

Kaufgelder, rückständige §. 289 a.
Klage, mündliche §. 62 a. schriftliche §. 43. a. — deren Verbesserung §. 48 a. 48 b.
Klaggrund §. 48 a. 51 a. 189 b. Note a.
Kosten §. 48 b. Anmerk. — §. 182 a. 184 a. 267 e. s. a. Kür-Kosten, Proceß-Kosten.
Kriegs-Reservisten §. 442. Note g. Anhang zu 484.
Kunstverständige §. 165 a. — 165 c. 267 a. 267 d. und Anhag zu §. 165 a.
Kur-Kosten §. 189 b. Note a. §. 290 a.

L.

Landesherrliche Beschlüsse als Rechtsnormen §. 189 a. Note a.
Landessteuern im Concurs §. 290 a.
Landständische Zustimmung zu neuen Gesetzen §. 189 a. Note a. — zur Veräußerung von Staatsvermögen §. 444 g. — zu dessen Verpfändung §. 461 a.
Landwirthschaftsbetrieb, dessen Einfluß auf den Gerichtsstand §. 5 a.
Laudemialgelder §. 290 b. 444 a.
Legitimation zur Sache §. 65 a. — zum Proceß §. 67 a. 353 g.
Lehensachen, Gerichte §. 2 a.
Lehrer, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. — sind von Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel frei §. 398 a.
Leichenkosten §. 290 a.
Leihbanks-Sachen §. 33 a.
Leistungen, die auf einem öffentlichen Verbande beruhen, deren Erwirkung §. 208 a. 208 b.
Leugnen, muthwilliges §. 189. b.
Lex aquilia, Klagen daraus §. 255 a.
Liquidations-Verfahren §. 284 a.
Literaten, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a.
Litisconsorten §. 62 a.
Litisdenunciation §. 62 b. 86 a.
Lotterie-Sachen §. 33 a.
Lotterie-Schulden, Klagen daraus §. 189 b. Note a.

M.

Mäkel-Geschäfte, Klagen daraus §. 189 b Note a.
Manifestationseid §. 128 a. 129 a. 269 a.
Markt-Streitigkeiten §. 8 a.
Meierguts-Streitigkeiten §. 2 a. 15 a.
Meineid, desfallsige Verwarnung israelitischer Zeugen §. 143 c. — Parteien §. 162 a.
Meineidige als Zeugen §. 122 a.
Melior fortuna §. 273 h. 273 i. 296 c.
Mennoniten §. 143 a. Note b.
Messe-Streitigkeiten §. 2 a. 8 a.
Messungen §. 166 a. 444 e.
Mieth-Streitigkeiten §. 199 a. 514 a.
Milde Stiftungen §. 12 a. 442 a. 444 h. 461 a. 494 b.

Militär-Gerichte §. 29 a. 29 b.
Militär-Personen, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. 29 a. — deren Bestrafung §. 23 c. — Execution gegen dieselben §. 212 a. 314 b. 322 a. Anhang zu §. 322 a. — deren Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum §. 442 a. — deren Schuldbekenntnisse §. 461 a. — deren Eheanzeigen §. 484 c. und Anhang zu §. 484.
Militair-Pflichtige §. 442 a. Anhang zu §. 442, §. 484 c. Anhang zu §. 484.
Militär-Stellvertreter. Anhang zu §. 212 a. und zu §. 358.
Minderjährige §. 124 a.
Minderjährigkeit, deren Dauer §. 388 a. 426 a.
Ministerial-Erlasse als Rechtsnormen §. 189 a. Note a.
Mitberechtigte, deren Vorladung §. 44 a.
Moratorien §. 270 a. 273 d. Note b.
Muhamedaner, deren Beeidigung §. 163 c. Anmerk.
Mutuum subsidium §. 3 a.
Mutatio libelli §. 48 b.

N.

Nachlaß-Vertrag in der weiteren Bedeutung §. 273 a. — in der engern Bedeutung, dessen Zweck §. 273 b. 273 h. — dessen Bedingungen §. 273 c. — dessen Wirkungen §. 273 d. — 273 k.
Nachsteuer §. 454 b.
Näherrecht §. 343 a. a. 189 b. Note a.
Negotia domestica §. 109 a.
Nichtigkeits-Beschwerde §. 307 c.
Notare §. 6 a. 359 a. 494 a.
Nothwendiger Eid §. 126 a. a. Vorrede §. XXXV.
Notificationsschreiben §. 41 a. 314 b.

O.

Oberappellations-Gericht §. 27 a. 302 a.
Obergerichte §. 12 a. 13 a. 17 a. 26 a. 26 b.
Oberzunftämter §. 31 a.
Obligatio naturalis §. 189 b. Note f.
Observanzen §. 189 a. — deren Erweis §. 98 c.
Obsignation §. 273 f. 275 a.
Occupation §. 112 a.
Officium judicis §. 54 a. 189 b. Note f. 353 h. Anhang zu §. 404.
Ordnungsstrafen §. 23 c. 28 a.
Ortspolicei-Gerichte §. 25 a.

P.

Pacht-Processe §. 199 a. 231 a. 298 b. 299 a. 307 c. 514 a.
Pactum remissorium s. Nachlaß-Vertrag.
Pactum turpe §. 189 b. Note a.
Palmarium §. 189 b.
Paritorien §. 314 a.
Paternitäts-Sachen §. 2 a. 17 a.
Pensionen §. 212 a. Note a. s. a. Alimente.
Perhorrescenz-Gesuche §. 77 a.
Personal-Arrest §. 348 a. a. Vorrede §. XLIII.
Persönliches Erscheinen der Parteien §. 353 a. 353 b. 353 h. 364 a.
Petitum §. 62 a.
Pfand-Objecte, unstatthafte §. 322 a. bis 323 c. Anhang zu §. 322 a.
Pfandrecht der Pflegbefohlenen §. 393 a. — der Verschollenen §. 393 b.
Pfänner in den Sooden §. 442 a.
Policeiliche Aufsicht §. 23 a.
Policei-Strafen §. 23 a. — 23 c.
Possessor bonae — malae fidei §. 343 a. 422 a. 425 b.
Possessorien-Sachen §. 8 a.
Possessorium §. 62 a.
Postgelder, deren Beitreibung §. 8 a. 208 a. Note d.
Präclusion §. 186 a. 271 a. 274 a. 274 b. 284 a.
Prädicats-Ertheilungen §. 12 a.
Prästatationen, gutsherrliche ꝛc. deren Erwirkung §. 8 a. 208 a.
Präsumtiv-Erben der Curanden §. 392 a. Note b. — der Verschollenen §. 392 b. 393 b. Note a. §. 422 a.
Prediger, deren Gerichtsstand §. 12 a. — Beitreibung ihrer Diensteinkünfte §. 208 a. s. a. Geistliche.
Princip der Zweckmäßigkeit §. 189 b. a. Vorrede XXII.
Prioritätsstreit §. 287 a. folg.
Privatsatisfaction §. 2 a. Note d. 255 a. Anhang zu §. 257.
Privattestamente §. 494 a.
Priviligirte Pfandgläubiger §. 292 a. 293 a.
Proceßkosten §. 196 a. 197 a. Anhang zu §. 197.
Prodigalitäts-Erklärung §. 388 b.
Prorogation §. 182 a. 184 a. 188 a. 197 a.
Protocollarische Verhandlung §. 62 a. 62 b. 98 g. 353 c.
Provisional-Verfügungen §. 267 h. 307 c.
Provocations-Proceß §. 253 a. 253. b. 267 h.

Q.

Quittungen §. 111 a. Note b.
Quota litis §. 189 b. Note a.

R.

Rangordnung, deren Einfluß auf den Gerichtsstand §. 12 a.
Realklagen §. 2 a. 9 a. 15 a.
Rechnungs-Ablage §. 267 a. 267 d. — des Vormunds oder Curators §. 412 a. 422 a.
Rechnungs-Proceß §. 267 a — 267 k.
Rechnungs-Rückstände, deren Richtigstellung §. 267 e.
Rechtsbeistand §. 353 d. s. a. Advocaten, Bevollmächtigte.
Rechtshülfe §. 3 a. 267 b. Note c. 314 a. 315 c.
Rechtsnachfolger §. 62 a.
Rechtsnormen §. 189 a.
Rechtswohlthaten, weibliche §. 124 a. 359 a. 401 a. — der Minderjährigen §.124 a. 362 a.
Recusation des Richters §. 77 a.
Reichs-Gesetze §. 189 a.
Reihenfolge der Anwälte §. 97 m.
Reinigungseid §. 150 a. 154 a.
Remonstration gegen einseitige Entscheidung §. 307 a.
Rentereien, deren Vollziehungs-Gewalt §. 34 c.
Replik §. 58 a.
Requisitionen §. 40 a. 143 a. 208 a. 267 b. — deren Erfordernisse §. 314 a. — auswärtige §. 315 a — 315 e.
Res merae facultatis §. 107 a. Note b. s.
Restitution §. 274 b. Note b. 312 a. Anhang zu §. 312.
Rotenburgische Gerichte §. 10 a. 23 a. Note a. §. 24 a. 208 c. 358 a. Note a.
Rubrik Anhang zu §. 66.
Ruf der Zeugen §. 110 a. — der Schwörenden §. 126 a.

S.

Saamen-Früchte §. 322 a. Anhang zu §. 290. Note b.
Sachverständige §. 109 b. Note i. §. 126 b. 165 a. — 166 a. Anhang zu §. 165 — §. 177 a. 267 a. 267 d. 269 a.
Salzwerks-Officianten, deren Gerichtsstand §. 6 a. Note c.
Schäfer als Zeugen §. 110 a. Note a.

Schärfung der Strafe §. 23 b.
Schätzungseid §. 125 a.
Schmerzengelder §. 255 a.
Schreiberei. Vorrede §. XVII. und XXI.
Schriftliche Eingaben §. 353 i.
Schriftsässige §. 5 a. 12 a. — deren Bevormundung §. 438 a.
Schuldverschreibungen §. 461 a — welche auf den Inhaber lauten §. 212 a. 474 a. 474 b.
Schulgeld, dessen Beitreibung §. 208 a. Note d. §. 208 d. Note a.
Separatisten im Concurs §. 273 g.
Servitus discontinua §. 107 a. Note b.
Sicherstellung der Concurs-Masse §. 273 f. 275 a.
Simulirte Verträge, Klage daraus § 189 b. Note a. §. 273 k.
Societäts-Handlungen §. 65 a.
Specialvollmacht §. 97 n. 150 a.
Spielschulden §. 189 b. Note a.
Staatsdiener, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. — wegen ihrer Amtshandlungen belangt, Anhang zu §. 66. — als Zeugen §. 109 b. — deren Erwerb von Grundeigenthum §. 442 a. — als Gläubiger und Schuldner §. 461 a. bei ihrer Verheirathung §. 484 a.
Staats-Oberhaupt §. 12 a. Anhang zu §. 66.
Staats-Vermögen §. 357 b. 444 g. 461 a.
Status causae et controversiae Vorrede §. XXXI.
Stammbaum §. 62 a.
Standesherren §. 257 b. — deren Dienerschaft §. 6 a. 12 a.
Steigerung, öffentliche §. 416 a. 417 a.
Steinsetzer §. 166 a.
Stellvertretungs-Verträge. Anhang zu §. 212 a. 358.
Steuerrückstände, deren Beitreibung §. 34 c. 208 d. 344 d. 454 a.
Steuer-Cataster s. Cataster.
Stiftungen, milde §. 12 a. 442 a.
Stockschläge §. 23 a.
Stolgebühren, deren Beitreibung §. 208. Note d.
Strafen, policeigerichtliche §. 23 a. 23 b. — obergerichtliche §. 26 a. — des frevelhaften Leugnens und wahrheitswidriger Angaben vor Gericht §. 189 d. — des Ungehorsams §. 186 a. 188 a. — Berufung von Straferkenntnissen, die in Civilsachen erfolgen §. 307 c.
Strafschärfung §. 23 b.
Streitverkündigung s. Litisdenunciation.
Studirende, deren Gerichtsstand §. 6 a. 12 a. 23 c. 30 a. — 30 c. — deren Schuldurkunden §. 461 a.
Studirte s. Literaten.

Stumpfrechnung des abgehenden Vormunds §. 412 a.
Subsidiäre Anwendbarkeit der fremden Rechte §. 189 a. Note d.
Summarische Processe §. 199 a. folg.
Summariissimum §. 170 a.
Supplirung des Heiraths-Consenses der Vormünder §. 410 a. 483 a.
— der Eltern §. 483 a.
Suspensiv-Effect §. 307 c.
Summen, deren Aufzeichnung §. 360 a.
Syndicus Anhang zu §. 66 und 67.

T.

Taxationen §. 165 a. 332 a. s. a. Sachverständige.
Testamente, feierliche, gerichtliche §. 494 b. — Privattestamente §. 494 a. privilegirte §. 494 b. — deren Eröffnung §. 507 a. a. Vorrede §. XLVI.
Thierärzte, deren Gerichtsstand §. 6 a.
Titel §. 6 a. 12 a. 13 a.
Todte Hand §. 439 a. 442 a.
Todeserklärung §. 425 a. 425 b.
Trauungssteuer §. 488 a.

U.

Uebergabe-Contracte §. 443 a. 445 a. 445 b.
Ueberzahlung eines Rechnungsführers §. 267 i.
Ungehorsamsstrafe §. 23 c. 186 a. — des Beweisführers §. 142 a.
Unterkreuzung der Urkunden §. 150 b. Note a.
Untersuchungs-Maxime. Vorrede §. XXIII.
Unvordenkliche Verjährung §. 107 a. Note b.
Urkunden §. 111 a. — 112 a. 359 a.

V.

Väterliche Gewalt §. 445 a.
Veräusserungs-Verträge über Grundeigenthum. §. 439 a. folg. — der Pflegbefohlenen §. 416 a. 417 a. Anhang zu §. 416 a.
Veräußerungs- und Vereinzelungs-Consense §. 438 a. 444 a. — 444 e.
Vergleich §. 63 a.
Verhandlungs-Maxime. Vorrede §. XXIII.
Verjährung, Einrede derselben §. 54 a. — unvordenkliche §. 107 a. Note b.

Verletzung über die Hälfte §. 514 a.
Verlöbnisse §. 475 a. — perfecte §. 479 e.
Verschollene §. 392 a. 392 c. 393 b. 425 b.
Verschwender §. 383 a.
Vertretungsrecht der Parteien §. 71 a. 353 a. 353 n.
Verwaltungsbehörden und Sachen §. 34 a. — 34 c. 65 c. 98 e. 208 a. 208 b.
Verwandtschaft als Grund der Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel §. 392 a. 392 b. — als Ehehinderniß §. 478 a.
Verzichtleistung §. 124 a. — auf den Rechtsstreit. Anhang zu §. 75.
Vindicanten im Concurs §. 273 d. 289 a.
Volljährigkeit §. 388 a.
Volljährigkeits-Erklärung §. 388 a. Note b. 398 b. 426 a.
Vollmachten §. 364 a.
Vollziehung auswärtiger Erkenntnisse. Vorrede §. XLIII.
Vollziehungsrecht, administratives §. 34 a. 65 b. 208 d. 267 b. 267 d. Note c.
Vorladung §. 35 a. 38 a. 40 a. 42 a.
Vormund, dessen Rechte §. 410 a.
Vormundschaft, deren Anordnung §. 388 b. — Der Mutter §. 392 a. 401 a. 429 a. — der Großmutter, der Brüder §. 392 a. — Rechnungs-Ablage §. 412 a. 422 a. — Veräußerung von Grundeigenthum 416 a. 416 b. 417 a. — Anhang zu §. 416. — obervormundschaftliche Aufsicht §. 438 a.

W.

Wald-Frevel §. 23 c.
Wechsel-Arrest §. 264 a.
Wechsel-Ordnung §. 264 a.
Wechsel-Proceß §. 264 a.
Wechsel-Sachen §. 2 a.
Weserschiffahrt, Streitigkeiten deshalb §. 2. Note g.
Widerruf §. 23 b. Note a. 255 a.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 312 a. 341 a. 514 a. — Anhang zu §. 312.
Winkeladvocaten §. 353 e. 353 k.
Wirthschaftsbetrieb, dessen Einfluß auf den Gerichtsstand §. 5 a.
Wittwen, deren Gerichtsstand §. 5 a. 6 a.
Wittwenstuhl, dessen Verrückung §. 5 a.
Wundärzte, deren Gerichtsstand §. 6 a. — als Zeugen §. 109 b. — deren Forderungen im Concurs §. 290 a.

Z.

Zahlungsfrist §. 190 a. 273 g. Note b.
Zeitpuncte, deren Aufzeichnung §. 360 a.
Zerstückelung von Grundeigenthum §. 338 a. 444 b. — 444 e.
Zeugen, unzulässige, verdächtige §. 107 a. 109 a. 109 b. 110 b. — einzige §. 109 a. 142 a. 154 a. — auswärtige §. 143 a. Note a. §. 175 a.
Zeugen-Eid §. 143 a. — dessen Form §. 143 b. 143 c.
Zeugen-Verhör, auswärtiges §. 143 a. Note a. §. 175 a.
Zeugniß de auditu §. 110 b.
Zinsen, im Concurs §. 289 b.
Zoll-Gerichte §. 2 a.
Züchtigung, körperliche §. 23 a. 23 b. Note b. u. e.
Zunftgelder §. 488 a.
Zunftsachen §. 23 c. 31 a. 31 b.
Zuschlagsbescheid §. 344 a.

In der Verlagshandlung sind unter andern auch folgende juristische Schriften erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu bekommen.

Bauer, A., Intestat-Erbfolgeordnung im Grundrisse zur leichtern Uebersicht dieser Lehre. Mit Fig. gr. 8. 815. 20 gr.

— — Elementarsystem der Rechtswissenschaft, oder Lehrbuch eines propädeutischen Curses für Rechtsgelehrte. 1r Bd. gr. 8. 808. 1 thl. 8 gr.

— — Grundsätze des peinlichen oder Criminalprozesses. gr. 8. 805. 1 thl. 12 gr.

Bibliothek, jurist., eine Zeitschrift f. neuere Rechtswissenschaft u. Geschäftskunde. 1s — 4s Heft. gr. 8. 811. 1 thl. 8 gr.

Bickell, J. W., über die Entstehung u. den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus juris canonici. gr. 8. 826. 10 gr.

Böttger, D. L., Analecten aus den Nass. u. Solm. Rechten. gr. 8. 804. 20 gr.

Chlum, Ch., der Besitz unter Justinian. 8. 808. 8 gr.

Dabelow, Rechtszustand. 8. 8 gr.

— über Souveränität. 8. 816. geh. 12 gr.

Emmermann, F. W., über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. gr. 8. 813. 20 gr.

Endemann, A. E., de implendae conditionis tempore. 8. maj. 821. geheftet. 8 gr.

Engelhard, W. G., Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. gr. 8. 817. 1 thl. 8 gr.

Gerlach, P., Concursverfahren, vorzüglich bei den Untergerichten. 8. 818. 5 gr.

Happels Anleitung zum Verfahren Concursprozesse abzuwenden. gr. 8. 12 gr.

Höpfners, L. J. F., Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften u. der Völker. 7te Aufl. 8. 806. 20 gr.

Hofacker, C. C., Grundsätze des römisch-deutschen Civilrechts. 1r Bd. mit Zusätzen. gr. 8. 805. 1 thl. 8 gr.

Jordan, Dr. S., Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 1e Abtheilung, die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die geschichtliche und allge-

meine Einleitung in das deutsche Staatsrecht und das deutsche Bundesrecht enthaltend. gr. 8. 831. 2 thl. 20 gr.

Ist die Ehe zwischen Vater u. Tochter zuzulassen? gr. 8. 804. 5 gr.

Jung, Dr. J. H., Grundlehren der Staatswirthschaft; ein Elementarbuch für Regentensöhne, und alle, die sich dem Dienste des Staats und der Gelehrsamkeit widmen wollen. gr. 8. 793. 2 thl. 12 gr.

Koch, Dr. J. C., successio ab intestato civilis etc. edit. 8. 8. maj. 798. 18 gr.

— — Grundsätze des peinl. Rechts. Neue Aufl. gr. 8. 790. 1 thl.

Koch, Dr. J. C., peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. Neue Aufl. gr. 8. 824. 16 gr.

Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuter. der deutschen Geschichte und Rechte. 2 Bde. gr. 4. 799—801. 2 thl. 16 gr.

— — Handbuch zur Kenntniß der kurhess. Landesverfassung und Rechte. 7 Bde. 4. 804. 14 thl. 8 gr. — herabges. Preis 5 thl.

Kornemann, J. C., pract. Anleitung zum Concursproceß. 8. 796. 6 gr.

Kulenkamp., E. J., Anleit. zur zweckmäßigen Anwendung und Erhaltung der Amts-, Renterei-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenrepposituren. gr. 8. 805. 1 thl. 4 gr.

— — Grundsätze des Handwerksrechts. 8. 807. 1 thl.

Ledderhose, C. G., Jurium Hassiae principium in Abbatiam Hersfeldensem ante pacis Guestphalicae tabulas brevis assertio. 4. 786. 1 thl.

— — kleine jurist. Schriften. 3 Thle. gr. 8. 787—89. 3 thl.

— — kurhess. Kirchenrecht; aufs Neue bearbeitet von Pfeiffer. gr. 8. 821. 3 thl.

Leyseri, A., meditationes ad pandectas, ed. praef. Dr. L. J. F. Höpfner. Vol. 12. P. I. et II. Vol. 13. 4. 776—803. 4 thl. 16 gr.

Merkel, S. F., Vertheidigung der Rechtspflege in Deutschland. gr. 8. 817. geh. 6 gr.

Meyerfeld, F. de, de quibusdam, quae de dote actione reddenda sint. 8. maj. 826. geh. 8 gr.

Nahmer, v. d., über den Advocatenstand. 8. 819. geh. 8 gr.

Pfeiffer, B. W., vermischte Aufsätze über Gegenstände des deutschen u. röm. Privatrechts. Nebst einem Anhange, die v. Nettelblattsche Abhandl. über Prälegaten betreffend. gr. 8. 800. 1 thl. 8 gr.

Platners, E., Abhandl. über die wissenschaftliche Behandlung der röm. Antiquitäten. 8. 812. 10 gr.

— — Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts. Beigefüg. ist eine latein. Abhandlung über die Idee des Rechts und dert Gerechtigkeit im Homer u. Hesiod. gr. 8. 1 thl. 16 gr.

Robert, E. W., kleine jurist. Abhandlungen. 8. 789. 6 gr.

— — rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe. gr. 8. 796. 12 gr.

— — Beiträge zur Rechtsgelehrsamkeit. 8. 789. 12 gr.

Rothhamel, C. F., Anleitung für Justizbeamte. gr. 8. 805. 1 thl. 18 gr.

Schnaubert, Dr. A. J., Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, in einem Commentar über die Böhmerschen Principia juris feudalis. 4. 784. 1 thl.

Schue, geh. R., rechtl. Entwickelung einiger Materien in Betreff der Landeshoheit, nebst Abhandl. über die Exemtion. gr. 8. 795. 20 gr.

Schweikard, Blicke auf die jurist. Praxis. Auch unter dem Titel:

— — die Kunst und das neue Gesetzbuch. 8. 818. geh. 20 gr.

— — Uebersicht des deutschen gemeinen Criminalprocesses. 8. 817. geh. 4 gr.

Schwenken, C. P. T., Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner u. Spitzbuben in Deutschland. 8. 820. 1 thl. 16 gr.

Vollgraff, Dr. C., vermischte Abhandlungen, aus dem Gebiete des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts. 2 Bde. gr. 8. 822. 2 thl.

Wagner, J. G., Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens, sowohl in streitigen Civil-Sachen, als bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kurhessen. 2te vermehrte Aufl. gr. 8. 827. 1 thl. 16 gr.

Zang, C. G. v., Beiträge zum deutschen Recht. 8. 788. 12 gr.

Zwierlein, C. J. v., juristische Nebenstunden. gr. 8. 778. 1 thl.

Verbesserungen.

Seite	IV.	Zeile	3	v. o. l. Landesgerichten st. Landgerichten.
—	VI.	—	5	v. o. l. andere statt andre.
—	XXII.	—	19	v. o. l. fingerdicken Beschwerdenschriften mit den.
—	XXXIV.	—	1	v. o. l. Gelegenheit st. Gelegenhelt.
—	—	—	3	v. o. l. ihrem st. ihren.
—	LIV.	—	14	v. o. l. der Urkunden st. derselben.
—	LXV.	—	17	v. o. l. zuzufertigen st. zu rechtfertigen.
—	LXXXII.	—	9	v. o. l. theuern statt theuere.
—	3	—	17	v. u. l. folgende st. alle.
—	16	—	9	v. o. l. Entscheidung über st. Entscheidung, über.
—	17	—	14	v. u. l. Wald-, Wege st. Wald-Wege.
—	—	—	2	v. u. l. Tage, wegen st. Tage (wegen.
—	19	—	2	v. u. l. wohl nur st. nur.
—	21	—	21	v. o. l. Hutegerechtsame st. Hutegerchtsamen.
—	28	—	9	v. o. l. c) st. d).
—	29	—	1	in der Ueberschrift l. d) Verwaltungs- und Finanz-Behörden st. c) Lotterie- und Leihbank-Direktionen.
—	30	—	1	v. u. l. §. 54 a. st. §. 54 c.
—	37	—	1	in der Ueberschrift l. Vom Versuch der Güte.
—	—	—	25	von u. l. hat, st. hat
—	—	—	18	von u. l. Anmerkung st. Amerkung.
—	—	—	14	v. u. l. und 2) wenn st. und 2) und wenn
—	43	—	1	in der Ueberschrift l. i) Zulassung zum Armenrecht st. d) Litisdenunciat.
—	45	—	17	v. u. l. Kostenfreiheit st. kostenfreiheit.
—	47	—	2	v. u. l. Gegners, der st. Gegners der.
—	58	—	3	v. o. l. unfreiwilliger st. unfreiwilligen.
—	—	—	4	v. o. l. statthabender st. statthabende.
—	59	—	7	v. o. l. α) st. a).
—	62	—	16	v. o. l. β) st. b).
—	64	—	8	v. u. l. Könnte st. Konnte.
—	68	—	10	v. u. l. angetreten st. (angetreten
—	70	—	3	v. o. l. Alleg. st. Allg.
—	—	—	18	v. u. l. auszuschwören st. auszuschwörrn.
—	72	—	6	v. u. l. Gott zu st. Gott, zu.
—	73	—	10	v. u. l. nunmehr die st. nunmehr, die.
—	74	—	2	v. u. l. Versöhnungstage st. Versuchnungstage.
—	76	—	8	v. o. l. meinen Sinnen st. meinem Sinne.
—	81	—	13	v. o. l. der st. Der.
—	—	—	14	v. o. l. Contumacial- st. Contumatial-
—	83	—	14	v. u. l. eingetreten ist; st. eingetreten, ist.
—	90	—	13	v. o. l. Aufkünfte st. Auskunfte.
—	112	—	7	v. u. l. im st. ein.
—	117	—	1	v. u. l. 1816 st. 1826.
—	120	—	10	v. u. l. Versteigerung der st. Versteigerung, der
—	147	—	4	v. o. l. §. 321 a. st. §. 321.

Seite	156	Zeile	8 v. o.	l. erwirbt st. erwirkt.
—	158	—	11 v. u.	l. zuhalten st. gehalten.
—	162	—	14 v. o.	l. H. st. H.
—	—	—	1 v. u.	l. §. 398 b. st. §. 298 b.
—	173	—	10 v. u.	l. Vertrags st. Vetrags.
—	186	—	13 v. u.	l. und die st. ; die.
—	187	—	12 v. u.	l. gewöhnliche st. vorbemerkte.
—	—	—	1 v. u.	l. Vernehmung st. Vernehmrung.
—	199	—	12 v. o.	l. von st. vor.
—	204	—	17 v. u.	l. Predigers st. Prediders.
—	—	—	5 v. u.	l. §. 31 st. §. 1.
—	205	—	13 v. o.	ist der Schluß der Note zu streichen.
—	211	—	3 v. o.	l. Vernehmung st. Vornehmung.
—	212	—	4 v. o.	l. ausnahmsweise in st. ausnahmsweise, in
—	216	—	1 v. o.	l. Ortsvorstandes der Gemeinde.
—	—	—	3 v. o.	l. vorgestreckt haben st. vorgestreckt, haben
—	219	—	14 v. o.	l. concursmässig st. concoursmässig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann G.

Nachtrag zu den Grundzügen der Gerichts-Verfassung ...

Cassel 1833

J.pract. 313 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554831-0